Uebergewicht Rußlands über die Pforte im Auge, welches nach ihrer Berechnung erfolgen mußte, ſo wie die Griechen reuſſirten, insbeſondere aber, wenn ſie durch die Ruſſen unterſtützt würden. Die öſterreichiſche Politik kannte recht gut das Project der Ruſſen, ſich über kurz oder lang in die Erbſchaft der Türkei zu ſetzen, und gab ſich dann, da eine ſolche Vergrößerung des Nachbarreiches ihr durchaus nicht genehm ſein konnte, alle Mühe, daſſelbe zu verhindern. Es war freilich eine armſelige Politik, auf Koſten der armen Griechen das erreichen zu wollen, und es hat ſich bald herausgeſtellt, daß alle Intriguen, welche Oeſterreich anwandte, um die Hellenen wieder in die Feſſeln des Halbmonds zu werfen, zu nichts führten, vielmehr wurde die Unabhängigkeit derſelben von Seite der Großmächte anerkannt. Oeſterreich beharrte jedoch, und mit Recht, bei ſeiner eiferſüchtigen Haltung gegen Rußland und hatte bald noch mehr Gründe dazu als bisher. Die Ruſſen hatten es nämlich durch ihre Schlauheit dazu gebracht, daß zwiſchen ihnen und der Pforte im Jahre 1828 ein Krieg ausbrach, der von der europäiſchen Diplomatie nicht mehr gehindert werden konnte. Nichts hatte man aber mehr gefürchtet als gerade dieſes, weil man glaubte, daß die Pforte dann rettungslos verloren ſei und Rußland als Sieger ſich nur mit dem Beſten begnügen werde. Nichts ſchien unter ſolchen Umſtänden retten zu können als ein Bund der anderen vier Großmächte gegen die ruſſiſchen Eroberungsentwürfe. Oeſterreich unternahm es, einen ſolchen Bund zu Stande zu bringen. Es iſt dies die großartigſte That, welche in der neueſten Zeit von der habsburgiſchen Politik ausgegangen iſt, und wir ſind geneigt, ſie von ganzem Herzen anzuerkennen. Nur freilich fragte es ſich, ob die habsburgiſche Diplomatie dieſelbe Meiſterſchaft, welche ſie gezeigt, als es ſich darum handelte, die europäiſchen Regierungen gegen die Volksbewegungen zu vereinen, auch jetzt entwickeln werde, als ein Bund gegen den gefährlichſten Feind der Unabhängigkeit der europäiſchen Staaten zu Stande gebracht werden ſollte. Und da müſſen wir geſtehen: die habsburgiſche Diplomatie wurde von der moskowitiſchen weitaus überflügelt. Jene konnte höchſtens England auf ihre Seite ziehen, während dieſe Frankreich und Preußen für ſich gewonnen hatte, und zwar in einem ſolchen Grade, daß ſich dieſe beiden Mächte in einen Bund mit Rußland gegen die beiden andern einzulaſſen geneigt waren. Oeſterreich fürchtete aber einen allgemeinen Krieg, beſonders wegen der inneren Politik; es gab alſo nach; ſo kam der Friede von Adrianopel 1829 zu Stande, durch welchen das Uebergewicht Rußlands in den orientaliſchen Angelegenheiten ſo ziemlich entſchieden ward.

Es ſollte ſich aber bald eine faſt noch beſſere Gelegenheit zeigen, um Rußland zu ſchaden, nämlich die Revolution der Polen im Jahre 1830, 1831. Auch hier ſcheinen die Habsburger anfangs den rechten Geſichtspunkt gehabt zu haben. Es iſt bekannt, daß ſich die öſterreichiſche Regierung zuerſt freundſchaftlich zur polniſchen Inſurrection verhielt, daß ſie derſelben verſtattete, auf ihrem Gebiete die nöthigen Aufkäufe zu machen, ja daß ſie den Polen ihre Unterſtützung verhieß, wenn ſie nur verſprechen wollten, keine republikaniſche Verfaſſung einzuführen. Unbegreiflicher Weiſe jedoch änderte ſich auf einmal das Verhalten der öſterreichiſchen Regierung: ſie trat nun plötzlich feindſelig

41 *

Digitized by Google

gegen die Inſurrection auf, und dieſer Wechſel der Geſinnung hat nicht ſein geringes Theil zu dem Umſchwung der Dinge in Polen beigetragen. Wenn man bedenkt, wie große Erfolge bereits die Polen errungen hatten, wie ſchwach dagegen die militäriſche Bedeutung der Ruſſen ſich herausſtellte, ſo mußte jeder unbefangene Beobachter zur Ueberzeugung gelangen, daß die Polen, wenn ſie noch dazu einen Rückhalt an einer ſo großen Macht wie Oeſterreich gehabt, zweifelsohne reuſſirt haben würden, und Oeſterreich hätte gerade hier die eclatanteſte Genugthuung für alle Niederlagen erhalten, welche es gegen die ruſſiſche Politik bisher erlitten. Um ſo unbegreiflicher, wie geſagt, war die plötzliche Wendung in der habsburgiſchen Politik. Man ſuchte ſich dieſe Thatſache bald durch Allerlei zu erklären, wobei die Beſtechung denn auch ihre Rolle ſpielte.

Aber von dieſer Zeit an ändert ſich überhaupt die habsburgiſche Politik ihrem öſtlichen Nachbar gegenüber. Sie ſcheint die ganze Vergangenheit vergeſſen zu haben, ſo groß iſt der Wechſel, welcher in ihrer Haltung eintrat. Die Ruſſen dehnten ihren Einfluß immer weiter aus, insbeſondere in den Donaufürſtenthümern; Moldau und Walachei ſtanden faſt ganz unter ihrer Botmäßigkeit; in Serbien hatten ſie die Karten ſo gemiſcht, daß die Löſung der dortigen Wirren kaum ohne ſie zu Stande gebracht werden zu können ſchien; in Bosnien und in Montenegro hatten ſie ihre Anhänger, ja ſelber in den öſterreichiſchen Ländern hatten ſie ihre ſlaviſchen Propagandiſten vorgeſchoben. Aber die Habsburger verhielten ſich ruhig zu all dieſen Machinationen; ſie thaten nichts, um dem ruſſiſchen Einfluß nur einigermaßen die Wage zu halten, ja ſie benutzten nicht einmal Verhältniſſe, die ihnen ſo zu ſagen auf dem Präſentirteller entgegengetragen wurden, wie z. B. die ſerbiſchen; wie gern hätten ſich die Serben ſchon unter Czerny Georg an Oeſterreich angeſchloſſen! und welch mächtigen Anhalt hätten die Habsburger dadurch für ihren Einfluß in den orientaliſchen Angelegenheiten erlangt! Aber ſie verhielten ſich durchaus paſſiv! Thaten ſie ja nicht einmal etwas, um die Verſandung der Donaumündungen aufzuhalten, welche die Ruſſen abſichtlich einreißen ließen! Man kann ſich dieſe gänzliche Unthätigkeit gegenüber der angeſtrengteſten Rührigkeit der Ruſſen leicht erklären. Die Habsburger fürchten nichts mehr als einen allgemeinen Krieg, in der That mit Recht, weil ihre Staatsverhältniſſe einem ſolchen nicht mehr gewachſen ſind. Aber anſtatt mit Kraft und Energie den faulen Fleck in denſelben hinwegzuräumen und neue Schöpfungen hervorzurufen, welche fähig wären, drohenden Stürmen zu begegnen, begnügen ſie ſich mit Palliativmitteln und mit Friedensgeſinnungen, welche hier natürlich nur mit Schwäche gleichbedeutend ſein können. Sie glauben, auch hier helfe ihnen ihre gewohnte Taktik, die Dinge gehen zu laſſen, wie ſie gingen, und nicht unnöthiger Weiſe die Initiative zu ergreifen, welche zuletzt zu verderblichen Entwicklungen führen könnte.

Und wozu hat denn aber die Politik der Habsburger geführt? Faſſen wir einmal die Reſultate ins Auge! Allerdings, in Deutſchland iſt es ihnen gelungen, die politiſche Entwicklung aufzuhalten, aber nur die äußere, nur die Entwicklung der politiſchen Formen, keineswegs die innere, die Entwicklung der Geiſter, dieſe iſt vielmehr in demſelben Maße geſtiegen, als die

Digitized by Google

Reaction ſich breit gemacht hat, und die Haltloſigkeit der jetzigen politiſchen Zuſtände von Deutſchland iſt niemals ſo ſehr die Ueberzeugung der öffentlichen Meinung geweſen wie in der Gegenwart, niemals war ſie ſich aber auch ſo klar über die Rolle, welche Oeſterreich bezüglich unſerer Zuſtände geſpielt, als jetzt. — Und iſt es den Habsburgern etwa gelungen, „das Gift" der politiſchen Aufklärung von ihren eigenen Völkern abzuhalten, dadurch, daß ſie den politiſchen Tod ihrer Nachbarvölker intendirt? Keineswegs. Mächtiger denn je haben ſich in den letzten Jahren die Nationalitäten der einzelnen Oeſterreich unterworfenen Völker erhoben; energiſcher denn je regt ſich in ihnen der Drang nach politiſcher Selbſtſtändigkeit. Selber in den deutſchen Provinzen fängt nun eine Oppoſition ſich zu geſtalten an, welche mit jedem Momente an Breite und Tiefe gewinnt, deren Bedeutung ſchon aus dem einzigen Umſtande zu erkennen iſt, daß die geſammte deutſche liberale Literatur dort gerade ihren größten Abſatz findet, trotz aller Polizei, trotz aller Geiſtesſperre! Und die Slaven, die Ungarn, die Italiener? Iſt es den Habsburgern etwa gelungen, die italieniſche Nationalität aufzulöſen? Iſt nicht vielmehr der Haß gegen ſie zum Nationalcharakter der Italiener geworden? Und ſtreben nicht die Ungarn mit jedem Jahre nach einer weiteren Entwicklung ihrer nationalen und politiſchen Inſtitutionen? Wie aber die Slaven gegen die Regierung geſinnt ſind, hat man bei den Vorgängen in Galizien geſehen. Dieſe Ereigniſſe enthüllen beſſer wie alles Andere die Bodenloſigkeit der habsburgiſchen Politik. Die Zuſtände in dieſem Lande waren gräßlich, namentlich die niederen Menſchenclaſſen befanden ſich in den traurigſten Verhältniſſen. Sie waren der Regierung nicht unbekannt. Hat ſie aber freiwillig irgend etwas gethan, um ſie zu mildern? Nein! denn ſelbſt die vortrefflichen Einrichtungen, welche Joſeph II. getroffen, hat die jetzige Regierung allmälig wieder in Verfall gerathen laſſen. Es war ihr nicht darum zu thun, überhaupt das Loos des Volkes zu verbeſſern, das ihr gleichgültig iſt. Sie glaubte ſich auf die Treue des Adels verlaſſen zu können, dem ſie den gemeinen Mann geopfert; was brauchte ſie mehr? Sie ließ alſo die Dinge gehen, wie ſie gingen. Nun aber erfolgte die Revolution vom vorigen Jahre. Dieſe zeigte denn zur Genüge, wie unterhöhlt der Boden war. Es war gerade der von ihr begünſtigte Adel, welcher ſich an die Spitze derſelben ſtellte. Er hätte, wie verſichert wird, auch den gemeinen Mann mit ſich fortgeriſſen, dem Erleichterung ſeines Looſes verſprochen werden ſollte. All dieſe vielfach gerühmte Politik der Habsburger hat es doch nicht dahin gebracht, daß man eine Empörung mit den gewöhnlichen ordnungsmäßigen Mitteln dämpfen konnte. Nein! Man mußte zu den Schreckniſſen der aufgeregteſten Zeiten greifen. Und was thut die Regierung weiter? Sie verſpricht Linderung des Looſes der Bauern, Ablöſung der Frohnden und Zehnten, kurz Abſtellung von Mißbräuchen, die noch aus dem Mittelalter ſtammen, über welche die neuere Zeit längſt den Stab gebrochen, welche jedoch die conſervative Politik der Habsburger fortwährend wie Schooßkinder gepflegt hat, deren Beibehaltung ſie zur Niederhaltung der Volksentwicklung für nothwendig erachtete. Alſo nun muß ſie dergleichen doch verſprechen? Und noch dazu gezwungen durch eiſerne Nothwendigkeit? Muß endlich doch daran

Digitized by Google

gehen, ähnliche Mißſtände in der geſammten Monarchie aufzuheben? Alſo ſie muß? Alſo es iſt ihr mit allen den ungeheuern Mitteln, die ſie aufgewendet, doch nicht gelungen, ſich den Forderungen der Zeit zu entziehen? Wie aber urtheilt man? Abgedrungene, abgetrotzte, erpreßte Conceſſionen haben nie die Wirkung, welche bei rechter Zeit gewährte haben können. Sie beurkunden vielmehr die Schwäche der Regierung, während die letzteren von dem Wohlwollen derſelben zeugen. K. Hagen.

Hambacher Feſt. — Blutige Ereigniſſe am Jahrestage desſelben zu Hambach und Neuſtadt an der Haardt. — Die Landauer Aſſiſſe[1]). I. Die franzöſiſche Julirevolution brachte in Rheinbaiern einen beſonders lebhaften Widerhall hervor. Zu den allgemeinen Beſchwerden der geſammten deutſchen Nation über Unterdrückung der Preſſe, Abſchließung durch Mauthen, Nichtverwirklichung des Repräſentativprincips im Geiſte und in der Wahrheit — kamen hier noch viele beſondere Klagen, zum Theil von bedeutender Schwere; ſo namentlich: Beiziehung des Landes zur Tragung der baieriſchen Staatsſchuld, während daſſelbe ſeine eigenen Schulden als Gemeindeſchulden allein tragen mußte; Abgabenüberbürdung; Hinwegziehen großer Geldſummen aus dem Lande[2]); ungünſtige Liquidation der Forderungen rheinbaieriſcher Bürger an Frankreich, vorgenommen durch die baieriſche Regierung[3]); Wiedererrichtung von Klöſtern

---

1) Der wichtigſte Theil unſerer deutſchen Geſchichte in den letzten dreißig Jahren iſt das Streben nach politiſcher Freiheit und die Reaction dagegen. In dieſem Kampfe ſpielen eine ſehr bedeutende Rolle an ſich traurige — vielleicht, wenn ſie, wie zu fürchten ſteht, ſich erneuern, **höchſt gefährliche Kämpfe** des Militärs gegen die Bürger in vielen Städten zur angeblichen oder wirklichen Wiederherſtellung geſtörter Ruhe. Es iſt politiſch wichtig und lehrreich, ſolche in ihren Urſachen wie in ihren Wirkungen höchſt bedeutende Erſcheinungen zur Belehrung und Warnung in leidenſchaftsloſer Wahrheit, wie ſie vorzüglich der Ablauf einer längeren Zeit nach ihrem Eintritt möglich macht, vor den Richterſtuhl der öffentlichen Meinung der Nation zu ſtellen. Deshalb hielten wir es für Pflicht, dieſer Darſtellung eines hochgeachteten Mannes, die uns von den anerkannteſten Männern der Provinz beſtätigt wurde, die Aufnahme nicht zu verſagen, und werden es in Beziehung auf die Vorgänge in mehreren anderen Städten, wie Leipzig, Köln u. ſ. w. ebenſo halten. Sollte trotz unſerer Sorgfalt dennoch irgend in einem Punkte ein Irrthum unterlaufen ſein, ſo wird eine Berichtigung uns ſelbſt willkommen und den Betheiligten die Veranlaſſung dazu vortheilhaft ſein, da die hier mitgetheilten Erzählungen in der Provinz verbreitet ſind und allgemein geglaubt werden.

Anm. der Redact.

2) Nach der Angabe des damaligen Directors der rheinbaieriſchen Finanzkammer Frhrn. v. Seutter, in ſeinem Werke über „Beſteuerung der Völker" wurden von 1816 bis 1827 über zwanzig Millionen Gulden aus Rheinbaiern nach dem Mutterlande hinübergezogen.

3) Als das Land mit Deutſchland wieder vereinigt wurde, hatten ſehr viele Bewohner, Gemeinden u. ſ. f. noch Geldforderungen an Frankreich. Die baieriſche Regierung nahm die Unterhandlungen an ſich und ſchloß unterm 25. Apr. 1818 einen Vertrag mit der franzöſiſchen Regierung ab, nach welchem die letzte, zur Tilgung jener Forderungen, 500,000 Frcs. Renten in Inſcriptionen in das große Buch (ein Capital von 10 Millionen repräſentirend) mit Genuß (Zinſen) vom 22. März 1818 an, an Baiern abtrat, unter Anderem mit der ausdrück-

und überhaupt Bekämpfung einer freieren geiſtigen Richtung; dabei Zurückſetzung der Rheinbaiern bei Anſtellungen im Civil- und Militärdienſte des Staats[4]) u. ſ. f. Dieſe und eine Reihe anderer Regierungsanordnungen ſteigerten die Aufregung und Erbitterung in einem hohen Grade; ſo namentlich die verſuchte (durch die Unabhängigkeit der Gerichte vereitelte) Verſetzung des Landcommiſſärs Siebenpfeiffer als Zuchthausverwalter; die Unterdrückung der Zeitſchriften: „Deutſche Tribüne" von Dr. Wirth und „Weſtbote" von Dr. Siebenpfeiffer (dabei insbeſondere die ungeſchickt verſuchte Rechtfertigung des Verſiegelns der Druckerpreſſen mit dem Grundſatze: die Polizei dürfe auch die Backöfen verſiegeln!) Die ſpätern Veränderungen im Perſonalſtande der Gerichte und der Verwaltung, Verſetzung oder Penſionirung freiſinniger Männer, Anſtellung von Leuten, wie des Kammerherrn von Böhnen, der, kaum zum Friedensrichter ernannt, durch ein Urtheil des Appellhofs wegen Betrugs im Spiele zur Zuchthausſtrafe verurtheilt werden mußte; willkürliche Verhaftung und Austreibung ſogenannter „Ausländer", d. h. anderer Deutſcher, aus dem Kreiſe; unverkennbares Hervortreten von Spionerien und Denunciationen; Einlegen von Gensd'armen in die Wohnung eines Bürgers, ſelbſt bei Nachtzeit, u. dgl. mehr.

Es läßt ſich denken, wie alle dieſe und noch manche andere Vorkommniſſe auf die Volksſtimmung wirken mußten. Dennoch verdankte das hieran ſich reihende Hambacher Feſt, ſo wie es ſtattfand, eigentlich nur einem Zufalle ſeine Entſtehung.

Einer oder der andere der Gaſtwirthe von Neuſtadt an der Haardt wollte eine größere Luſtbarkeit veranſtalten, unverkennbar zunächſt nur in ſeinem pecuniären Intereſſe. Um die Sache lockender zu machen, ſollte dieſelbe am Jahrestage der baieriſchen Conſtitutionsverkündigung, 26. Mai 1832, ſtattfinden, und zwar auf der (von Neuſtadt nur eine Stunde Weges entfernten) Hambacher Burgruine, nach welcher die Bewohner von Neuſtadt und der Umgegend ohnehin von jeher häufig Ausflüge machten. Die anonym veröffentlichte Aufforderung wurde von einem Manne abgefaßt, der

---

lichen Bedingung, daß „am Ende eines jeden Monats denjenigen Individuen, deren Forderungen liquidirt ſein würden, die betreffenden Inſcriptionen im Originale ausgehändigt werden ſollten." (Art. 8.) Dies geſchah aber nicht. Man liquidirte zu München über 10 Jahre lang und gab dann den Gläubigern im Jahre 1828 — 40 Procent ihres anerkannten Guthabens, das iſt nicht einmal vollſtändig die verfallenen Zinſen, und gar nichts vom Capital! (S. die Druckſchrift: „Vorſtellung an die hohen Stände des Reichs von Seiten der Abgeordneten Culmann, Willich, Klein, Schultz, Heidenreich, Fitting, Schickendantz und Foliot, die Forderungen baieriſcher Staatsangehöriger an Frankreich, und die unter dieſelben in Gefolge der Verordnung vom 7. Apr. 1828 „vertheilte Summe betr. München, 1831, gedruckt bei Dr. Wolf."

4) Der Kreislandrath hat dieſen Beſchwerdepunkt wiederholt hervorgehoben, unter Anderem im Jahre 1832 unter Angabe des folgenden factiſchen Verhältniſſes: „Der Rheinkreis zähle jetzt 115 Civilbeamte aus dem jenſeitigen Staatsgebiete, welche nicht weniger als 130,000 fl. Gehalt bezögen, während von den dieſſeitigen Staatsbürgern höchſtens 5 in den älteren Kreiſen Unterkommen gefunden hätten." Und noch ſchlimmer ſteht es bei dem Militär. —

ſich nicht des beſten Rufes erfreute und namentlich eines gemeinen Vergehens wegen früher als Beamter caſſirt worden war.

Siebenpfeiffer, der damals in Haardt bei Neuſtadt wohnte, war ungehalten darüber, daß hier ein Conſtitutionsfeſt auftauchen ſollte, während er die baierische Verfaſſung als ein Hinderniß des Fortſchritts, darum als ſchädlich und verwerflich betrachtete; auch erbitterte es ihn, daß etwas Derartiges ohne ihn geſchehen ſolle. Darum verfaßte er einen Aufruf zur Abhaltung eines andern Feſtes, das zwar am nämlichen Orte (als dem geeignetſten Platze), aber am 27. Mai und den nächſtfolgenden Tagen ſtattfinden und „nicht dem Errungenen, ſondern dem zu Erringenden gelte, nicht dem ruhmvollen Sieg, ſondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abſchüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erſtrebung geſetzlicher Freiheit und deutſcher Nationalwürde.“

Der Regierung verurſachte ſchon die erſte Ankündigung ziemlichen Schrecken. Aber auf die zweite hin glaubte ſie entſchieden einſchreiten zu müſſen. Der damalige Generalcommiſſär im Rheinkreiſe, Frhr. v. Andrian-Werburg, erließ ſonach ein Publicandum, in welchem das beabſichtigte Feſt als unerlaubt erklärt, und beigefügt wurde: „die Partei der Uebelgeſinnten ſtrebe unter einer ſcheinbaren Legalität nach Auflöſung der beſtehenden Ordnung.“ Das fragliche Feſt wurde als „ſeditiöſer Tumult und Zuſammenrottung“ qualificirt, die gewaltſame Auseinandertreibung der Verſammlung angeordnet, und überdies verfügt, daß vom 26. bis 28. Mai ſowohl in Neuſtadt als in den benachbarten Orten Winzingen, Ober-, Mittel- und Unterhambach „allen Fremden, d. h. allen nicht dort domicilirten oder in Dienſten ſtehenden Perſonen ein Zutritt oder Aufenthalt nicht geſtattet ſei“; die Polizeiſtunde ward für jene Tage auf 8 Uhr feſtgeſetzt; der Zuſammentritt von mehr als 5 Perſonen unterſagt u. ſ. w. u. ſ. w.

Eine ſolche Blokadeerklärung ganzer Gemeinden inmitten des Friedens, von der man, ſo lange die dermalige Geſetzgebung beſteht, kein ähnliches Beiſpiel hat, ermangelte nicht, die Erbitterung ungemein zu vergrößern. Es regnete Proteſtationen, worunter eine vom Neuſtädter Stadtrathe ſelbſt, andere, mit Tauſenden von Unterſchriften, kamen aus allen Theilen des Kreiſes. Die Staatsregierung erkannte, daß die angeordneten Maßregeln nicht durchzuführen ſeien: ſie desavouirte ihren Generalcommiſſär öffentlich (durch Bekanntmachung ihres Reſcripts an denſelben). v. Andrian mußte das erlaſſene Verbot wenigſtens bedingt zurücknehmen, für Diejenigen nämlich, welche ein „Conſtitutionsfeſt“ feiern wollten. Es genügte Solches nicht mehr. Der eben zuſammenberufene Landrath begann ſeine Sitzungen damit, eine Beſchwerde durch Eſtafette an den König zu ſenden. Unmittelbar nach dieſer Abſendung erklärte der Generalcommiſſär das Verbot des Feſtes unbedingt aufgehoben.

Es war dies der letzte Sieg, deſſen ſich der Liberalismus in den 1830er Jahren in Rheinbaiern erfreute.

Das Hambacher Feſt fand ſtatt. Der dem Haupthöhenzuge der Haardt etwas voranſtehende Berg, auf welchem ſich die Ruine des Hambacher Schloſſes befindet, war mit 10 bis 15,000 Menſchen bedeckt. Die meiſten Mit-

Digitized by Google

glieder des Kreislandraths hatten ſich eingefunden. Auch Börne war aus Paris gekommen. Viele Reden wurden gehalten — die meiſten ohne einigen Werth, alle ohne praktiſche Bedeutung. Es waren meiſtens allgemeine Phraſen gegen Unterdrückung durch die Fürſten; nicht ein Vorſchlag, was dagegen zu thun ſei. Die Worte der Sprecher verhallten in den Lüften; die wenigſten der Anweſenden konnten Jenen nahe genug kommen, um ſie auch nur verſtändlich zu hören. Außer Wirth und Siebenpfeiffer ſprachen ohnehin nur ganz unbedeutende Perſonen. Von den eigentlichen Koryphäen des Liberalismus trat, außer etwa den beiden genannten Männern, nicht Einer auf. Im Ganzen herrſchte auch nicht eine leitende Idee. Planlos ward hin und her geſprochen und declamirt. Niemand ſtand an der Spitze, der die Verhältniſſe und die Aufgabe der Zeit wirklich klar begriffen hätte. — Wie dem ſei: friedlich und ruhig ging des Abends das verſammelte Volk aus einander, unter den Hauptleitern des Feſtes aber war der Same der Zwietracht aufgegangen. Dr. Wirth hatte in ſeiner Rede entſchiedenen Franzoſenhaß gepredigt und — das Comité des Preßvereins angegriffen, an deſſen Spitze ſich der Abgeordnete Advocat Schüler befand. Die Verhandlungen, welche am nächſtfolgenden Tage unter den hervorragendſten Betheiligten im Schießhauſe zu Neuſtadt ſtattfanden, vergrößerten ungemein die Spaltung. —

Zu dem Hambacher Feſte war man von allen Seiten herzugeſtrömt, ohne daß nur Einer ſich zuvor klar gemacht hätte, was und auf welchem Wege etwas erſtrebt werden könne. Die Einen waren gekommen, um ſich reden zu hören, die Andern wollten vorerſt nur hören und dann nach Umſtänden ab- und zugehen. So fehlte von vorn herein jeder Plan, jede Einheit in der Sache. Man donnerte mit allgemeinen Phraſen gegen die Fürſten, als die Verderber des Volksglückes, hütete ſich aber wohlweislich, zum Sturze des Fürſtenthums aufzufordern, was, wenn auch noch ſo unausführbar unter den gegebenen Verhältniſſen, doch das einzig Conſequente geweſen wäre. Ein Hauptfehler beſtand insbeſondere darin: man hatte die engliſche Sitte einer großen politiſchen Volksverſammlung nachgeahmt. Man vernachläſſigte aber die weiſen engliſchen Einrichtungen eines Präſidenten u. ſ. w., um die Ordnung zu erhalten. Man befolgte noch weniger die engliſchen Grundſätze kräftiger praktiſcher, aber geſetzlicher Beſchlüſſe und Maßregeln.

Ueber das Hambacher Feſt hatte eigentlich Niemand ſich zu freuen Urſache als — der Abſolutismus. Jene Verſammlung konnte deſſen Macht nicht anzugreifen wagen, dagegen entzündete ſie die Fackel des Zwiſtes und mitunter des giftigen perſönlichen Haſſes unter manchen der Wortführer des damaligen Liberalismus, und — diente zum erwünſchten Vorwande, mit den grellſten Reactionsmaßregeln offen und gewaltſam hervorzutreten.

Mit Rieſenſchritten begann denn von jetzt an wirklich die Reaction. Die bekannten Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 erſchienen; ſie ſtützten ſich bekanntlich ganz beſonders auf die Vorgänge beim Hambacher Feſte, obſchon ſeitdem ermittelt worden, daß ſie ſchon vor demſelben intentirt und

verabredet waren. In gleicher Weiſe erließ die baieriſche Regierung bereits ſchon unterm 2. Juni ein Publicandum, in welchem ſie erklärte, wenn die „Geſetze“ des Rheinkreiſes zur Bändigung einer aufrühreriſchen Faction nicht ausreichen ſollten, ſo werde man „mit voller Macht und allen den Mitteln einſchreiten, welche von der Vorſehung in die Hände des rechtmäßigen Herrſchers gelegt ſeien.“ Zugleich wurde der Marſchall Wrede mit einer anſehnlichen Truppenmacht nach dem Rheinkreiſe geſendet; die Hambacher Redner, namentlich Wirth und Siebenpfeiffer, wurden verhaftet; die im Lande noch anweſenden Polen ausgetrieben, und gegen den Deputirten Schüler u. A. Verhaftbefehle erlaſſen, denen ſich dieſelben nur durch die Flucht entzogen. Andere Verhaftungen folgten in Menge. — Nach allen Beziehungen hin vollführte man jetzt jene Maßregeln, die man insgeheim zuvor ſchon beabſichtigt, ſelbſt verabredet und beſchloſſen hatte. Das Hambacher Feſt aber mußte überall als Vorwand, als Deckmantel dienen. Darum gingen denn auch jene Maßregeln weit über Alles hinaus, was man vernünftiger Weiſe mit dem Hambacher Feſte in irgend einen, ſelbſt nur mittelbaren Zuſammenhang bringen konnte. —

So kam es, daß namentlich in Rheinbaiern ſehr bald der Schrecken über das ganze Land herrſchte. Außer den vorhin ſpeciell angegebenen, trugen noch andere Vorkommniſſe dazu bei. Insbeſondere entſtanden vielfach Streitigkeiten zwiſchen dem Militär und den bürgerlichen Einwohnern, die nicht ſelten ohne Provocation der letzten, zu deren Nachtheil, und zwar blutig, endeten.

II. Ein erſter bedeutenderer Vorgang dieſer Art trug ſich zu Zweibrücken, bei der Irheimer Kirchweihe zu, wo Soldaten einige Wirthſchaftsgärten und Tanzſäle mit Steinwürfen angriffen. Ein geachteter Bürger, Kaufmann Theyſon, trat heraus, um die Soldaten zu beruhigen: ein Säbelhieb über den Kopf ſtürzte den wehrloſen Mann zu Boden. Die anweſenden Civilperſonen ſuchten ſich nun mit Prügeln zu vertheidigen. Es entſtand ein heftiger Kampf. Eine alte Bauersfrau, die über die Straße eilen wollte, wurde niedergeſchlagen; ihr Sohn eilte herzu, ihr beizuſtehen: auch er ſtürzte, durch einen Säbelhieb ſchwer in den Kopf verwundet, nieder. Man zählte zuletzt auf beiden Seiten 30 bis 40, mitunter ſchwer Verwundete.

Das gräuelvollſte Ereigniß dieſer Art trug ſich aber am erſten Jahrestage des Hambacher Feſtes — am Pfingſtmontag (27. Mai) 1833 — zu Hambach und Neuſtadt zu. Was daſſelbe betrifft, ſo recurriren wir zuerſt auf eine authentiſche Schrift — das von der Regierung ſelbſt amtlich veröffentlichte (wenn auch allerdings nur in ganz wenigen Exemplaren ausgegebene) Protokoll des Kreislandraths von 1833.

In dieſem Protokolle lieſt man wörtlich Folgendes:

„Sitzung des Landraths vom 6. Juli 1833.

„Vorfälle in Neuſtadt an der Haardt am 27. Mai d. J. betreffend.

„In ſeinem Protokolle vom Jahr 1832 glaubte der Landrath ſeine heiligſte Pflicht dadurch erfüllt zu haben, daß er Euerer Königlichen Majeſtät die Urſachen aufführte und die Gründe entwickelte, welche Veranlaſſung

Digitized by Google

zu der damals im Rheinkreiſe herrſchenden Gemüthsaufregung der Bewohner gegeben hatten. Der Landrath hielt es im Intereſſe des Landes und ſeiner Bewohner für nöthig, Euerer Königlichen Majeſtät offen und unumwunden zu erklären, daß die wegen Localgebrechen ſtattgehabten unruhigen Auftritte an manchen Orten des Kreiſes blos entſtanden ſeien, weil von Seiten der Königlichen Regierung ſich ungeſetzliche Schritte erlaubt worden, welche die Freiheit der Perſon des Bürgers und deſſen Eigenthum in hohem Grade verletzten; zugleich machte er auf Mängel im Kreishaushalte aufmerkſam, die das materielle Wohl der Kreiseinwohnerſchaft gefährdeten. Euere Königliche Majeſtät haben allergnädigſt geruht, die desfalls zu den Stufen des Thrones niedergelegten Wünſche des Landraths theilweiſe zu würdigen; auch hat der Landrath in ſeiner vorjährigen Sitzung dies dankbar anerkannt; andere Wünſche deſſelben, abzielend auf geiſtiges und materielles Glück des Rheinkreiſes, blieben unberückſichtigt, und doch verzichteten die Bewohner des Kreiſes, im Vertrauen auf Euere Majeſtät, noch nicht auf die frohe Hoffnung, daß Allerhöchſtdieſelben ihnen ſpäter gewiß würden Erhörung in ihren gerechten Forderungen angedeihen laſſen.

„Die Bewohner des Kreiſes ertrugen ihre Lage mit Geduld und erwarteten von der nahen oder entfernten Zukunft eine allergnädigſte Gewährung ihrer Bitten, blickten indeſſen um ſo zuverſichtlicher auf den Schutz Euerer Königlichen Majeſtät, als ſie in ſich die Ueberzeugung fühlten, nie die Schranken des Geſetzes, welches ſie für das höchſte Gut des conſtitutionellen Staatsbürgers betrachteten, überſchritten zu haben, und hielten daher ihre Perſon und ihr Eigenthum vor den Unbilden der Gewalt geſichert.

„Allein dieſes ihr gerechtes Erwarten iſt leider getäuſcht, wenn ſie ihr heute noch von Jammerthränen triefendes Auge auf die verabſcheuungswürdigen blutigen Scenen werfen, welche durch das bei und in Neuſtadt unter dem Ober-Commando eines Generalmajors[5]) und in Anweſenheit eines Commiſſärs der Königlichen Regierung[6]) zuſammengezogene Militär herbeigeführt wurden, und welche zweien ſeiner Mitbürger das Leben raubten und einigen hundert andern friedlichen Einwohnern von Neuſtadt und der Umgegend theils ſchwerere, theils leichtere Verwundungen zugezogen haben.

„Der Landrath, von dieſen blutigen Vorgängen, welche in öffentlichen, unter der Cenſur ſtehenden Blättern, zum Nachtheile der Wahrheit, entſtellt erſcheinen, und deren Widerlegung die nämliche Cenſur nicht geſtattet, unterrichtet, ſieht ſich von ſeiner Pflicht durchdrungen, ſeine Stimme vor den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majeſtät zu erheben, mit der Bitte, hier beſonders ſtrenge Gerechtigkeit üben zu laſſen.

„Die Benehmungsweiſe des Militärs iſt alle Grenzen der Geſetze überſchreitend und ſo außerordentlich gräßlich, daß die Feder es faſt nicht vermag, ſie in ihrem wahren Lichte darzuſtellen. Die Soldaten liefen mit gefälltem

---

5) Von Horn.

6) Fürſt Karl von Wrede, damals Regierungsdirector in Speyer, auf dem letzten baieriſchen Landtage oft genannt wegen ſeiner Angriffe auf den Miniſter Abel in der Reichsrathskammer.

Bajonette und ſprengten mit gezogenen Säbeln die Gaſſen auf und ab, ritten und hieben zuſammen, wer ihnen in den Weg kam; Weiber und Kinder, Greiſe und wehrloſe Männer, mit einem Worte, Unſchuldige erlagen unter den Streichen der Soldaten.

„Ein junger achtzehnjähriger Mann wurde durch Bajonettſtiche mitten in der Straße von **hinten** her verwundet und — ſtarb plötzlich. —

„Ein anderer Bürger aus Hambach iſt durch einen Flintenſchuß, ebenfalls von **hinten**, getroffen worden und bald nachher an den Folgen dieſer Verwundung geſtorben.

„Einige hundert Andere, wie geſagt, wurden ſo verwundet, daß mehrere davon heute noch krank darnieder liegen, ſelbſt der Stadt-Adjunct Penner, verſehen mit ſeinem Amtszeichen und von den mit amtlichen Auszeichnungen verſehenen Sicherheits-Garden begleitet, wurde noch bei hellem Tage, in dem Augenblicke, wo er, gemäß ſeiner Dienſtespflicht, zur Rettung ſeiner Mitbürger aus den Händen der Soldaten, herbeieilte, mit ſieben Wunden bedeckt. Dieſer Beamte ſo wie die übrigen auf dem Stadthauſe verſammelten Municipalräthe mußten ſich, als ſie ſich nach Hauſe begeben wollten, zu ihrer Sicherheit von der Gensd'armerie escortiren laſſen.

„Bei dieſer Beurtheilung der blutigen Vorfälle muß es jedem Unbefangenen auffallend erſcheinen, daß auch nicht ein einziger Soldat dabei verwundet worden iſt.

„Der Landrath will dem Urtheile der Gerichte nicht vorgreifen, er hofft aber, daß Euere Königliche Majeſtät, Allerhöchſt deren Gefühl ſich beim Empfang der Nachricht über dieſe beklagenswerthen Vorfälle empört haben mußte, allergnädigſt dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium anempfehlen werden, der Wichtigkeit der Sache wegen, unverzüglich eine aus Mitgliedern des Königlichen Appellationsgerichts von Zweibrücken, welche mit dem im Rheinkreiſe geltenden Geſetze beſonders bekannt ſind, beſtehende Commiſſion zu ernennen, die alsdann, das Geſchehene in ſeiner ganzen Ausdehnung umfaſſend, erforſchen möge, ob nach der Conſtitution und dem Willen der Geſetze das Militär zum Einſchreiten von Seiten der competenten Civil-Behörde iſt requirirt, und eine dreifach wiederholte Aufforderung an die anweſenden Bürger, ſich zurückzuziehen, iſt gemacht worden? Ob ſodann zu derartigen Einſchreitungen hinlänglicher Grund vorhanden war, indem die ſtattgehabt haben ſollenden Neckereien lediglich zu polizeilichen Maßregeln hätten Anlaß geben können; und ob nicht gerade hier die angegriffenen Perſonen durch ihr paſſives Verhalten gezeigt haben, daß ſie vorgezogen, eher grobe Mißhandlungen zu erdulden als ſich Selbſthilfe zu verſchaffen.

„Euere Königliche Majeſtät werden, der Landrath iſt es überzeugt, dieſe aus dem reinſten Pflichtgefühl hervorgehende Bitte um ſtrenge **Gerechtigkeit** allergnädigſt erhören, und die Geſchichte wird dereinſt ſagen, daß Allerhöchſtdieſelben den trefflichen Wahlſpruch: „gerecht und beharrlich" mit Geiſt und Ueberlegung, im vollen Sinne des Worts, Sich erkoren haben."

Was in dieſem **Actenſtücke** blos angedeutet iſt, findet ſich näher ausgeführt und mit Angabe der Namen verſehen in der nirgends widerlegten Druckſchrift: „Darſtellung der blutigen Ereigniſſe vom Pfingſtfeſte 1833,

auf dem Hambacher Schloßberge, im Dorfe Hambach und in Neuſtadt an der Haardt. Neuſtadt 1833", welche von den ſämmtlichen Mitgliedern des Neuſtädter Gemeinderaths individuell unterzeichnet iſt. Wir beſchränken uns hier, die wichtigſten Momente gedrängt zuſammen zu ſtellen. — Endlich wird man doch der Geſchichte, der dieſe Vorfälle längſt angehören, ihr Recht widerfahren laſſen müſſen. —

Um die Mitte des Monats Mai 1833 erließ die Regierung einige Reſcripte, aus denen hervorging, daß ſie eine Wiederholung des „Hambacher Feſtes", und zwar am Jahrestage deſſelben, verhindern wolle. Da ſich die Redner bei jener Volksverſammlung ſämmtlich in Unterſuchungshaft befanden, überdies auch keinerlei Anſtalten zu einem ſolchen Feſte weder ausgeſchrieben noch ſonſt bekannt wurden, ſo ließ ſich nicht wohl erklären, worin der Grund jener Befürchtungen liege. Indeſſen erließ die Local-Polizeibehörde, der ihr gewordenen Weiſung gemäß, Anordnungen, um jede etwa beabſichtigte politiſche Verſammlung zu der bezeichneten Zeit und an den angegebenen Orten zu verhindern.

Man konnte ſich indeſſen des Erſtaunens nicht entſchlagen, aus den erlaſſenen Regierungsreſcripten zu erſehen, daß die oberſte Landesſtelle von „bedrohten Punkten" ſprach; daß ſie anzuordnen nöthig erachtete, wie man ſie vermittelſt „Eſtafetten oder reitender Boten" von vorkommenden „Bewegungen" in Kenntniß ſetzen ſolle; daß ſie vom Einſchreiten der bewaffneten Macht ſprach, jedoch unter der ausdrücklichen Weiſung an die Landcommiſſariate, „verläſſige Fürſorge zu treffen, damit die dreimaligen geſetzlichen Aufforderungen durch einen Polizeibeamten geſchehen, ehe die Militärgewalt einſchreite." Gleichzeitig ward verkündet, daß eine weitere Truppenabtheilung aus dem jenſeitigen Baiern nach dem Rheinkreiſe geſendet werde, und daß „auch die Hälfte der Geſammtinfanterie des (baieriſchen) Heeres, und die geſammte Reiterei (48 Escadronen), mit der geſammten Artillerie in marſchfertigen Zuſtand verſetzt ſei", um nöthigenfalls auf Koſten des Kreiſes in denſelben augenblicklich geſendet zu werden.

Schon am 22. Mai rückten 6 Compagnien Infanterie vom 15. baieriſchen Linienregiment in Neuſtadt ein. Ihnen folgten am 27. eine Abtheilung des 5. Chevauxlegersregiments, das ganze 2. Jägerbataillon, ein Bataillon des 6. Linienregiments und eine Abtheilung Artillerie mit 4 Kanonen. Alle dieſe Truppen wurden in dem Städtchen und den nächſtgelegenen Gemeinden einquartiert. Regierungsdirector Fürſt Wrede dictirte eine unverhältnißmäßig ſtarke Truppeneinlage in die Häuſer verſchiedener Bürger, die ihrer liberalen Geſinnung wegen bekannt waren (ſo wollte er 50 Mann mit Offizieren in ein einziges Haus gelegt wiſſen, bis die abſolute Unmöglichkeit der Unterbringung derſelben nachgewieſen war, worauf er ſeinen Befehl in die Hinſendung von 8 Offizieren, ſammt Bedienten und Pferden umwandelte). Wie vielfach die Soldaten in den Quartieren hauſten, darüber herrſchte eine faſt allgemeine Klage. Gleich beim Truppeneinmarſche ſchon gab es Beſchwerden über Mißhandlungen von Civilperſonen durch Militär hohen und niedern Grades. —

Da ſeit unvordenklichen Zeiten die Hambacher Schloßruine als Vereini-

Digitized by Google

gungs- und Vergnügungsort am Pfingſtmontage dient, der bezeichnete Tag aber dieſes Mal zufällig auf den 27. Mai, alſo den Jahrestag des großen Feſtes, fiel, ſo erklärte der Regierungsdirector Fürſt Wrede den Neuſtadter Stadträthen, ſie ſollten nicht gehindert werden, dieſen Ort zu beſuchen: „Gehen Sie hinauf auf das Schloß", fuhr er fort, „ſeien Sie luſtig und vergnügt: nur ſorgen Sie, daß kein öffentlicher Zug mit Fahnen und keine (öffentliche) Reden ſtattfinden."

Deſſen ungeachtet ward am 27. Mai die Burg durch Truppen beſetzt, und die Eigenthümer derſelben, die ſich, nichts hiervon ahnend, mit andern Luſtwandelnden daſelbſt einfanden, ſahen ſich anfangs ſogar den Zutritt auf dieſes ihr Eigenthum verwehrt; dann räumte man ihnen endlich die Terraſſe. Auf dem Wege nach dem Schloſſe erfuhren mehrere friedliche Leute, namentlich Frauenzimmer, Mißhandlungen durch Soldaten, beſonders mit Gewehrkolben. Auf der Höhe ſelbſt ward die Ruhe vorerſt nicht geſtört. Da ſah man auf einmal auf einer andern, entferntern Berghöhe zwei roth-ſchwarz-goldene Fähnchen. Noch heute iſt nicht ermittelt, wer dieſelben aufpflanzte (und ebenſo ſchnell wieder hinwegnahm); ob Muthwille oder die bösliche Abſicht, einen Vorwand zu weitern ſchlimmen Dingen zu geben, hier im Spiele war. Gewiß iſt, daß ſich Niemand hierdurch zu einem unüberlegten Schritte provociren ließ.

Nach aufgehobener Mittagstafel begaben ſich die beiden Oberbeamten (General Horn und Regierungsdirector Fürſt Wrede) von Neuſtadt nach Hambach. Nun erging das Commando an die ſämmtlichen Soldaten und Gensd'armen, den Berg ſogleich zu ſäubern und die dort befindlichen Menſchen mit den Waffen wegzutreiben.

„Es iſt ſchwer", heißt es in der oben angeführten von den Mitgliedern des Stadtraths ausgegangenen und individuell unterzeichneten Druckſchrift, „ſich einen Begriff davon zu machen, mit welcher Wuth dieſer Befehl vollzogen wurde! Ohne daß den friedlich gelagerten Bürgern von irgend einer Seite die Mittheilung gemacht worden wäre, ihr fernerer Aufenthalt an dieſer Stelle, deren Beſuch nicht verboten war und bisher nicht den mindeſten Exceß veranlaßt hatte, könne nicht geduldet werden; ohne daß noch weniger von den gegenwärtigen Local- und höhern Polizeibehörden (Staatsprocurator, Landcommiſſär u. ſ. w.) die verfaſſungsmäßige Requiſition an den Militärchef zum Einſchreiten des Militärs gegen unbewaffnete friedliche Bürger geſtellt worden wäre, als wozu ja nicht die mindeſte Veranlaſſung gegeben; ohne daß endlich die dreimalige Aufforderung an die Bürger, ſich zurückzuziehen, ergangen wäre, ohne welche jedes Einſchreiten der bewaffneten Macht als geſetzwidrig und ſtrafbar erſcheint — fielen die Soldaten und Gensd'armen über die noch gegenwärtigen Bürger, die ſich deſſen gar nicht verſahen, her und trieben ſie (es mögen noch einige Hunderte geweſen ſein) den ſteilen Berg hinab. Mit den Gewehrkolben, den Säbeln und den Bajonetten wurden Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Greiſe und Kinder gräßlich mißhandelt. ... Nicht genug, die Menſchen von der Spitze des Berges weggetrieben zu haben, verfolgten die Soldaten und Gensd'armen ſie auch noch den ſteilen Berg abwärts; die Verfolgten fielen, ſtürzten überall in der Eile

Digitized by Google

der Flucht von Felſen zu Felſen; ihre bewaffneten Verfolger blieben ihnen ſtets auf der Ferſe, und wo ſie einen Flüchtling erreichten, war er der Kolbenſtöße und Bajonettſtiche gewiß."

Eine Reihe einzelner Vorkommniſſe, der Mißhandlung einzelner, in der citirten Schrift namentlich aufgeführten Leute, giebt ein wahrhaft erſchreckendes Bild. Ein Knabe, der des Verkaufs einiger Lebensmittel wegen auf den Berg gekommen war, wurde mit dem Bajonett verwundet, ja beinahe erſtochen. Einem alten ſchwächlichen Mann erging es ebenſo. Sogar ein in der Nähe ſeiner eigenen Wohnung Schlafender ward von den Soldaten überfallen und mißhandelt. Ein Sicherheitsgarde von Hambach, der dem Militärchef den Weg nach der Burg hatte zeigen müſſen, ward auf ſeinem Rückweg überfallen, geprügelt und faſt erſtochen. Ein Mann (Peter Heinr. Scharfenberger von Hambach) bekam auf der Flucht vom Berge herab mehr als 20 Kolbenſtöße, ſodann ins Geſicht 4 Hiebwunden und 2 Bajonettſtiche; „als er unter dieſen Streichen zuſammengeſtürzt war, riß ihn ein Gensd'arme auf und zog ihn mit Gewalt an dem (verwundeten) Arme den Berg hinab, bis der obere Markknochen aus dem Schultergelenk herausgeriſſen war; troß ſeines erbarmungswürdigen Zuſtandes wurde er geſchloſſen ins Arreſthaus gebracht, und erſt nach zweimal 24 Stunden, die er ohne Bett zubringen mußte, wurde ihm ärztliche Hilfe verſchafft." Keinerlei Vergehen konnte gegen dieſen Unglücklichen erwieſen werden!

Allein mit ſolchen Verfolgungen noch nicht zufrieden, brachte man auch Feuerwaffen in Anwendung. Bis in die Straßen von Hambach hinein fielen Schüſſe. So wurden zwei junge Bürgersſöhne (Emanuel Lambert, 17 — und Paul Beck, 14 Jahre alt), die ſich in den Straßen ihres Wohnorts befanden, von hinten geſchoſſen. Ein braver Bürger und Familienvater (Joh. Georg Bayer, 37 Jahre alt), ein Sicherheitsgarde, erhielt gleichfalls eine Schußwunde, an deren Folgen er, unter unſäglichen Schmerzen, am 7. Juni (1833) ſtarb. — —

Und dies Alles geſchah, obwohl „Niemand, der Augenzeuge war, irgend eine Beſchimpfung bemerkte, die ſich ein Bürger gegen einen Soldaten erlaubt hätte; Niemand weiß, daß irgend ein Bürger ſich zur Wehre geſetzt hätte, Niemand ſah einen einzigen bewaffneten Bürger." — —

Nachdem auf dieſe Weiſe die Räumung des Hambacher Berges vollbracht war, kehrten Fürſt Wrede und General Horn nach Neuſtadt zurück.

„Schon am Nachmittag äußerten, wie man ſpäter erfuhr, mehrere Soldaten gegen ihre Quartierträger tiefe Bekümmerniß über die grauſamen Befehle, die an die Soldaten ergangen ſeien. „„Sie hätten Ordre, ſagten ſie, jeden Bürger, der einen weißen Hut, einen weißen Rock, Laubwerk, eine Blume oder dergleichen trage, zu mißhandeln."" Andere Soldaten vertrauten ihren Quartierträgern an, daß fürchterliche Dinge ausgeführt werden ſollten; ſie riethen ihnen ab, den Abend ihr Haus zu verlaſſen, baten ſie, daſſelbe zu verſchließen und Niemanden ein- noch auszulaſſen. Ja mehrere Soldaten machten gegen Bürger die Aeußerung, am Abend würde ein Todten-Marſch geſpielt werden."

„Thätliche Mißhandlungen von Seiten des Militärs gegen Bürger be-

gannen ſchon gegen Mittag und nahmen bis gegen Abend an Zahl und Rohheit progreſſiv zu, obwohl von Seiten der Bürger weder Veranlaſſung noch Widerſtand eingetreten war."

Die Mißhandlungen von Civilperſonen begannen nun beſonders in den Wirthshäuſern: „Die Polizeibeamten verſuchten zwar anfangs den Exceſſen des Militärs Einhalt zu thun, allein bald kamen dieſe in ſolcher Maſſe, daß die Polizeibeamten den Bürgern erklärten, ſie könnten mit dem beſten Willen ihnen nicht helfen, ſie möchten der Gewalt weichen und ſich zurückziehen."

„Auf den Straßen wurden die Exceſſe des Militärs gegen die Bürger noch weit auffallender; überall ſah man Soldaten mit und ohne Waffen über einzelne Bürger ohne alle Veranlaſſung herfallen und ſie mit Ohrfeigen, Fauſtſchlägen, Kolbenſtößen, Säbelhieben ꝛc. mißhandeln."

„Kurz vor der Abfahrt des Militär-Chefs und des hohen Civil-Beamten nach Hambach, begaben ſich einige Bürger und Sicherheitsgarden zu denſelben ins Wirthhaus, hoffend, daß eine bloße Anzeige der vorgehenden Exceſſe ſchleunige Abhilfe veranlaſſen würde. Allein es fruchtete nichts und ebenſo wenig die Mittheilung an den Civilbeamten."

„Allen, welche aus dem Freien zurückkehrten und einen Kranz, ein Blatt, eine Blume trugen, von welchem Geſchlecht, von welchem Alter ſie ſein mochten, riſſen oder ſchlugen die Soldaten dieſelben hinweg. ... An der Hauptwache, in der Hauptſtraße vornehmlich hatten die Soldaten eine förmliche Prügelanſtalt organiſirt." Ein Unteroffizier befand ſich mit einem eiſernen Ladſtock an ihrer Spitze. ... Ein gegenwärtiger Offizier von höherem Range eiferte die Soldaten noch an, die Mißhandlungen gegen ganz friedliche Bürger fortzuſetzen. Als man ihn erſuchte, den Exceſſen ein Ziel zu ſetzen, war die Antwort: die Bürger von Neuſtadt hätten Züchtigung verdient!

Es würde viel zu weit führen, alle, mitunter furchtbaren und empörenden Mißhandlungen, die ſtattfanden, einzeln aufzuzählen. Eine Menge derſelben iſt in dem oft citirten Schriftchen aufgeführt. Einige allgemeine Andeutungen mögen zur Bezeichnung der Vorgänge dienen.

„Nicht zufrieden, die Bürger in den Straßen zu mißhandeln, verfolgten die Soldaten ſie auch bis in das Innere ihrer Häuſer und Höfe und übten da noch ihre Exceſſe aus, zerſtörten, was ihnen in den Weg kam, und entweiheten ſo das geſetzlich heilige unantaſtbare Hausrecht des Bürgers.

„Von 5 Uhr an hatte alle Action der Local-Polizei-Beamten aufgehört, die Local-Polizei war überwältigt durch die eingetretene militäriſche Anarchie; kein Polizei-Beamter, kein Sicherheitswächter durfte ſich mehr auf der Straße ſehen laſſen, noch weniger verſuchen, den Soldaten abzuwehren, ohne ſich ſelbſt den ärgſten körperlichen lebensgefährlichen Mißhandlungen der Soldaten auszuſetzen."

„Alles dies war jedoch nur ein ſchwaches Vorſpiel derjenigen Gräuelſcenen, von denen die Bewohner Neuſtadts noch am nämlichen Abende theils die Opfer, theils die entrüſteten Zeugen ſein mußten."

„Zwiſchen 6 und 7 Uhr kamen der Militärchef und der hohe Civilbeamte von Hambach nach Neuſtadt zurück; zugleich kehrten die Soldaten, die das

Hambacher Schloß den Tag über beſetzt gehalten und eben den Berg geſäubert hatten, nach Neuſtadt zurück."

„Wer Neuſtadt, das übervölkerte, in ein enges Thal geklemmte Städtchen mit ſeinen nahen volkreichen Umgebungen kennt, den wundert das gewöhnliche Volksgewimmel in den engen Straßen des Städtchens nicht; noch belebter natürlich ſind dieſe Straßen an Sonn- und Feiertagen. So kam es denn, daß die Straßen von Neuſtadt an dieſem Abend, wie gewöhnlich an den Feſttagsabenden, mit Menſchen ziemlich angefüllt waren; nirgends aber konnte man irgend eine beunruhigende Bewegung von Seiten der Bürger wahrnehmen."

„Da erſchienen ganz unerwartet Patrouillen bewaffneter Infanterie und Cavallerie mit ihren Officieren oder Unterofficieren an der Spitze und durchzogen alle Haupt- und Nebenſtraßen der Stadt nach allen Richtungen hin. Unter anderen ſtellte ſich auf dem Marktplatze ein Piquet Chevauxlegers in Reih und Glied; ein Wachtmeiſter oder Corporal commandirte: „den Säbel heraus, in die Straßen geſprengt, Nichts verſchont!" und die Ordre wurde nur zu pünktlich befolgt. Die Patrouillen nahmen die ganze Breite der Straßen ein; die Cavallerie bewegte ſich meiſtens in ſtrengem Trab; überall flüchteten nun die Bürger aus einer Straße in die andere und fielen ſo, vor einem Feinde flüchtend, dem anderen in die Hände; wer vom Bürgerſtande durch die patrouillirenden Soldaten erreicht wurde, ohne Unterſchied des Geſchlechts und Alters, wurde niedergeritten, geſtochen, gehauen, mit Kolbenſtößen und Säbelhieben mishandelt und verwundet; im Nachſetzen der flüchtenden Bürger zerſtreuten ſich die Soldaten, und überall ſah man, wie einzelne Soldaten einzelne Bürger erreichten und mishandelten und dann wieder, auf das Signal des ſie commandirenden Officiers oder Unterofficiers, ſich ſammelten, um vereinigt deſto beſſer die einzelnen Bürger mishandeln zu können; viele Bürger wurden in den durch Neuſtadt fließenden Bach geſprengt. Häufig wurden Bürger, die ſich in eigene oder fremde Häuſer geflüchtet hatten, bis ins Innere der Wohnhäuſer verfolgt und mishandelt, ja die nachſetzende Cavallerie drang mit ihren Pferden in Wohnſtuben ein; an vielen Häuſern wurden Fenſter und Läden von den Soldaten zerſchlagen und zerhauen, weil die Eigenthümer ſie nicht ſchnell genug geſchloſſen hatten."

Der Bürgermeiſter von Neuſtadt hatte zuvor ſchon ſeine Entlaſſung gegeben. Der erſte Adjunct (Namens Penner) verſah deſſen Stelle. „Schon bei Anfang der unerhörten Exceſſe, gegen 8 Uhr, als es noch ganz hell war, hatte dieſer von den Fenſtern des Rathhauſes aus mit Entrüſtung den mörderiſchen Scenen auf der Straße einige Zeit lang zugeſehen, als er gerade vor dem Rathhauſe einen Bürger von dem benachbarten Orte Winzingen bemerkte, der unter den gehäuften mörderiſchen Streichen der ihn umgebenden Soldaten zu erliegen ſchien. Der Adjunct, die eigene Gefahr nicht achtend, entſchloß ſich ſchnell, mit einigen muthigen Sicherheitsgarden, dieſen Mann wo möglich zu retten. Der Adjunct, ein großer, ſtattlicher Mann, mit ſeinem Amtszeichen verſehen (einem breiten blauen Bande mit großem ſilbernen Medaillon) eilt in Begleitung ſeiner Gehilfen die außerhalb des Rathhauſes angebrachte breite Stiege herab, von wo aus ihn ſchon Jeder-

mann auf der Straße ſehen und erkennen konnte. Unten an der Treppe angelangt, macht er auf ſein Amtszeichen aufmerkſam, erklärt, er ſei der Bürgermeiſter-Adjunct, und macht den Soldaten die eindringlichſten und beſcheidenſten Vorſtellungen. Man macht ihm Platz, und es gelingt ihm, bis zur Mitte der Straße zu dem mishandelten Bürger durchzudringen. Kaum hier angelangt, ſieht er die Soldaten einen engen Kreis um ihn ſchließen, und von allen Seiten mit Säbeln, Bajonetten und Flintenkolben auf ihn eindringen; 5 Hiebwunden in den Kopf und in das Geſicht, 2 Säbelhiebe auf die Hände, ein Bajonettſtich in den Kopf und unzählige Kolbenſchläge und Stöße auf den Kopf, in das Genick und auf den Rücken waren die Früchte der edeln Hingebung des Beamten und der vandaliſchen Wuth der ihn umgebenden Soldaten, welchen derſelbe ohne Zweifel unterlegen wäre, wenn die zu dicht fallenden Hiebe und Stöße ſich nicht häufig gegenſeitig ſelbſt aufgefangen hätten, und wenn es nicht ſeinen Gehilfen gelungen wäre, ihn nach und nach wieder an die Treppe des Rathhauſes zurückzuziehen und hinauf zu bringen. Von Blut triefend, mit blutiger, zerriſſener Kleidung, ohne Hut, der ihm im Gedränge entkommen war, mit blutbeflecktem Amtszeichen, trat der Bürgermeiſteradjunct wieder in die Amtsſtube ein und mußte bis 10 Uhr in dieſem Zuſtande hier verweilen, da kein Arzt, kein Chirurg ſich auf die Straße wagte, und weder der Adjunct noch eines der übrigen auf dem Rathhauſe verſammelten Mitglieder des Ortsvorſtandes ohne Lebensgefahr früher die Straße betreten konnte, um zu ſeiner Wohnung zurückzukehren."

„Nach der früheren Anordnung der Polizei erſchien Abends 8 Uhr eine ſtarke Anzahl (hierzu eigens aufgebotener) Neuſtadter Bürger auf dem Rathhauſe, um den Dienſt als Sicherheitsgarden zu verſehen. Als aber die Mishandlungen auf der Straße vor dem Rathhauſe ſich häuften, flüchteten ſich viele Bürger in dieſes Gebäude. Die Soldaten ſtürmten ihnen nach. Auch die Sicherheitsgarde ſah ſich genöthigt, vor ihnen zu fliehen und ſich mit jenen anderen Bürgern auf den Speicher des Hauſes ꝛc. zu retten." —

Es iſt unmöglich, die Gräuelſcenen vollſtändig zu ſchildern, die nun in unzähliger Menge ſtattfanden. Kinder (von 7 Jahren) wurden niedergeſchlagen, auf eine Frau eine wahre Treibjagd angeſtellt; Leute, die ihrer Arbeit wegen ausgegangen waren, wurden zum Theil mit 6 bis 8 Hieb- und Stichwunden, von Säbeln und Bajonetten, bedeckt. Der Kantonsphyſikus aber durfte es nicht wagen, ihnen an dieſem Tage zu Hilfe zu kommen. Ein alter Mann ward auf der Straße niedergeſchlagen; ſein Sohn und ſeine Tochter, denen es gelungen war, ſich in ein nahes Haus zu flüchten, wollten ihn, nach dem die Soldaten ihre Wuth befriedigt hatten, nach Hauſe bringen; ſie ſtießen auf einen anderen Trupp. Die Soldaten ſchrieen: „Was Civil iſt, hauen wir zuſammen; jetzt haben wir Freiheit." Und nun mußte namentlich der Sohn durch eine Reihe von etwa 30 Militärs gleichſam „Spießruthen laufen". Ein Mann, der ſeiner kranken Frau an dem ſeinem Hauſe gegenüber befindlichen Röhrbrunnen Trinkwaſſer holen wollte, ward faſt ermordet; ein in dem Nachbarshauſe einquartirter Soldat holte endlich der kranken Frau Waſſer! Man hörte und ſah, wie ein Officier einen Trupp Soldaten aufſtellte und in altbaieriſchem Dialekte ausrief: „Haut Alles zu-

Digitized by Google

ſammen, was Euch begegnet, ſprecht kein Wort zu Niemand. Ich will das Hundsvolk ſchon von den Straßen bringen, das Canaillenzeug!" Sogleich ſprengten die Soldaten in der ganzen Breite der Straße voran, Alles überreitend und niederhauend, was ihnen in den Weg kam. Ein Verfolgter flüchtete ſich in das nahe Haus eines Schuhmachers. Infanteriſten drangen ihm nach in daſſelbe. Im Zimmer fanden ſie einen ſchwachen, gebrechlichen Menſchen (verkrüppelt, mit einem Höcker). Dieſen mishandelten ſie aufs Furchtbarſte; ſie ſchlugen ihm den Arm entzwei, ſo daß die Knochen ſich durch das Fleiſch hervorſchoben und das Kapſelband des Armgelenks völlig zerriſſen wurde. — Ein Bürgersſohn aus Neuſtadt, Joh. Phil. Kipp, 21 Jahre alt, ſeines Gewerbes Zeugſchmied, wollte, nachdem er einen Bekannten beſucht, um 8 Uhr nach Hauſe gehen. Er ward von einem Trupp Soldaten angefallen und mishandelt; es gelang ihm, ſich bis auf den Markt zu retten. Hier umringten ihn wieder 10 — 12 Soldaten und mishandelten ihn mit Kolbenſtößen, Säbelhieben und Bajonettſtichen. Man hörte das durchdringende Geſchrei des unglücklichen jungen Mannes, man hörte ihn um Schonung um ſein Leben bitten und flehen; er rief: „laßt mich doch gehen!" und eine rauhe Soldatenſtimme antwortete ihm: „Halt's Maul Du Vieh!" Das Geſchrei des Armen ging in ein ſchwaches Winſeln über, dann noch ein heftiger Schrei, hierauf Todtenſtille. Der Unglückliche war ermordet. Diejenige ſeiner Wunden, welche nach der ärztlichen Erklärung die ſogleich tödtliche geweſen, war ihm von hinten, unverkennbar mittelſt eines Bajonettſtichs, beigebracht. — Man lieferte nicht einmal die Leiche den Verwandten aus (was man geſetzlich ſogar bei hingerichteten Verbrechern ſchuldig iſt!), man verweigerte derſelben ſogar ein „ehrliches Begräbniß", indem man ſie in der Stille der Nacht durch Soldaten beiſetzen ließ und jede andere Leichenbegleitung aufs Strengſte verbot.

Man wird uns nicht zumuthen, die Gräuelſcenen weiter auszumalen. Genug, dieſelben dauerten in der ärgſten Ausdehnung drei Stunden lang, von 7 — 10 Uhr, ohne daß es dem anweſenden Militärchef eingefallen wäre, die Soldaten früher in ihr Quartier zurückzurufen. — Die Zahl der mishandelten und verwundeten Civilperſonen überſtieg mehrere Hunderte. Dagegen war auch nicht ein einziger Soldat oder Gensd'arme verwundet! Dennoch iſt, ſo viel bekannt, auch nicht gegen einen Militär auch nur die geringſte Strafe ausgeſprochen worden!

Man hat ſeiner Zeit den Vorgang in öffentlichen Blättern, namentlich der halbofficiellen Münchener politiſchen Zeitung, in einer Weiſe dargeſtellt, die wahrhaft empörend war. Man wollte glauben machen, es habe ſich gleichſam um die Niederdrückung eines Aufſtandes gehandelt! Und doch konnte man nicht den entfernteſten Schein eines ſolchen, auch nicht einmal irgend einen Vorwand zu dieſer Beſchuldigung auffinden. Ja, die Bevölkerung leiſtete ſelbſt dann nirgendwo auch nur den geringſten Widerſtand, als jene maßloſen Mishandlungen begangen wurden; eine Mäßigung, die (wo es ſich um das Unterlaſſen jedes Widerſtandes handelte, gegen das Eindringen in das eigene Haus und das ſich Mishandelnlaſſen in demſelben) in vielen einzelnen Fällen ſogar hart an Feigheit angränzte! Genug aber,

Jedermann ohne Ausnahme bewältigte ſeine empörten inneren Gefühle, weil man alsbald genug ſah und hörte, um die Richtigkeit der von einzelnen menſchenfreundlichen Militärs angedeuteten Warnungen zu erkennen, — genug, um nicht zu zweifeln, daß die aufgeſtellten geladenen Kanonen, bei denen Soldaten mit brennender Lunte ſtanden, wirklich beſtimmt ſeien, im Falle des geringſten wenn auch noch ſo legitimen Widerſtandes, die ganze Stadt in einen Schutthaufen zu verwandeln [7]). — —

Zum Schluß ſtehe hier noch ein Auszug aus einem Berichte, den ein allgemein geſchätzter Beamter von Neuſtadt damals direct an den König einſendete.

„Das Feſt auf dem Hambacher Schloß, welches in dem vorigen Jahr ſo ſehr verdächtigt worden war, wurde dieſes Jahr durchaus nicht gehalten, obwohl der Hr. Regierungspräſident v. Stengel ſo wie der Hr. Fürſt Wrede kurz vorher bei verſchiedenen Gelegenheiten ſowohl dem verſammelten Stadtrath als dem Adjuncten perſönlich die Verſicherung gegeben hatten, daß nicht dieſes an und für ſich, ſondern nur der voriges Jahr ſich kund gegebene Geiſt unterdrückt werden müſſe, um höhern Orts nicht anzuſtoßen, ſo daß die Bewohner von Neuſtadt erſt dann theilweiſe auf das Schloß ſpazieren gingen, als ihnen die Verſicherungen dieſer beiden höchſten Kreisbeamten ſo wie ein Stadtrathsbeſchluß, worin Jedermann auf die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung hingewieſen wurde, bekannt worden war, ein Spaziergang auf die romantiſche Burg, welche auf Pfingſtmontag ſchon durch unſere Urväter beſucht wurde.

7) Um den Sachverhalt klarer zu machen, mögen hier noch einige Bemerkungen über die Localitäten angefügt ſein, welche damals aus der Feder eines in der Pfalz allgemein hochgeſchätzten Beamten floſſen.

„Neuſtadt iſt mit einer Bevölkerung von 6000 Seelen auf einen ſehr kleinen Raum eines engen Thals beſchränkt. Ohne die Hauptſtraße gerade mit der Judengaſſe in Frankfurt in Parallele ſetzen zu wollen, iſt ſie doch enger als die Rue St. Honoré in Paris und wird am paſſendſten mit der Schuſtergaſſe in Mainz verglichen. In ihrer Mitte wird ſie von dem 16—20 Fuß breiten Speyerbach durchſchnitten, über welchem eine hölzerne Brücke liegt. Die Häuſer ſind 3 und 4 Stockwerke hoch .... In dieſer engen, dunkeln und ſchmutzigen Hauptſtraße bewegt ſich von Morgens bis in die Nacht ganz Neuſtadt und die ungemein ſtarke Bevölkerung der Nachbarſchaft. Die Nebenſtraßen ſind dagegen meiſt menſchenleer und wie ausgeſtorben.

„Sollte an einem ſolchen Orte ein Aufruhr ausbrechen, ſo fällt es in die Augen, daß ermit Reiterei nicht geſtillt zu werden vermöchte. In wenigen Minuten wäre die Brücke abgebrochen, ein über die Straße gezogener Wagen verſchaffte die Zeit, das Pflaſter aufzureißen und Barrikaden anzulegen, und wie wollte eine Reitercolonne ſich in ſolchem Engpaß gegen den Platzregen der von Dächern und Fenſtern herabgeworfenen Ziegel, Steine und Blumentöpfe ſchützen?

„Mehr Mittel, obgleich auch ſchwierige und nur im äußerſten Nothfalle anwendbare, hat die Infanterie in Beſtürmung der Häuſer.

„Je nun, die Brücke wurde nicht abgebrochen, keine Barrikade errichtet, kein Steinchen, und wenn auch keine Blumen, doch auch kein Blumentopf herabgeworfen. Eben ſo wenig ſah man ſich im Falle, ein Haus zu erſtürmen. — Von einem Aufſtande oder auch nur einer Gegenwehr der Bürgerſchaft kann daher keine Sprache ſein.“ — —

„Wenn es einer feindſeligen Partei gelingen konnte, den Geiſt der Bewohner hieſiger Stadt und ſelbſt des ganzen Rheinkreiſes zu verdächtigen und dieſe Gewaltmaßregeln hervorzurufen, ſo hat der ganze Hergang jeden unbefangenen Beurtheiler überzeugen müſſen, daß der Bewohner des Rheinkreiſes zu beſonnen iſt, als daß er ſich zu Handlungen hinreißen laſſen könnte, welche ein unüberſehbares Unglück über ſeine Mitbürger bringen müßten. Denn troß dem, daß man in der Nacht ganz im Geheimen ohne Benachrichtigung der Behörden das Hambacher Schloß, welches ein Privateigenthum verſchiedener hieſiger Familien iſt, mit Militärmacht beſetzte und den Eigenthümern den Zutritt nicht geſtattet hat, ja ſogar dieſelben mit Gewalt von ihrem Eigenthum verdrängte, troß dem, daß ſo viele Hunderte Augenzeugen der fürchterlichen Mordſcenen waren, wodurch die menſchliche Geduld auf eine unerhörte Weiſe auf die Probe geſtellt wurde, verhielt ſich Jedermann ruhig und zog ſich in ſeine Wohnung zurück, ſo daß von 7 Uhr des Abends Niemand es mehr wagte, dem ſchrecklichen Angſt- und Nothgeſchrei ſeiner Mitmenſchen Gehör zu geben, um dieſelben aus den Händen ihrer Mishandler zu befreien, da die Vernunft ihm gebieten mußte, durch keinerlei Gegenwehr dieſe Wüthenden zu veranlaſſen, noch weit größeres Unglück über ſeine Vaterſtadt zu bringen, da die Lunten zur Einäſcherung derſelben ſchon bereit waren.“ —

III. Endlich kam denn die Unterſuchung gegen die Hambacher Redner zum Schluſſe. Sie hatte ein ganzes Jahr lang gedauert, — weit länger, als man unter der Herrſchaft der franzöſiſchen Proceduregeſetze für möglich gehalten hatte. Viele Klagen waren daher zuvor erſchollen über abſichtliche Verzögerung des Proceſſes. Auch waren ſehr auffallende Perſonalveränderungen an dem mit Einleitung der Sache befaßten Appellationsgerichte der Pfalz vorgenommen, insbeſondere waren mehrere als freiſinnig bekannte Richter penſionirt oder verſetzt worden; den Präſidenten des Gerichtshofs (von Birnbaum) hatte zuerſt das Loos des Quiescirtwerdens getroffen. —

Es erließ jetzt das bezeichnete Gericht, als Anklagekammer, unterm 29. Mai 1833 ein Urtheil, durch welches in Anklageſtand verſetzt und vor ein Aſſiſengericht verwieſen wurden: 1) Dr. Wirth, 2) Dr. Siebenpfeiffer, 3) Pfarrer Hochdörfer, 4) Candidat Scharpf (von Homburg), 5) Bürſtenmacher Becker von Frankenthal, 6) Literat Dr. Groſe, 7) Rechtscandidat Dr. Piſtor von Bergzabern, 8) Buchdrucker Koſt von Zweibrücken, 9) Kaufmann Baumann von Pirmaſens, 10) Advocat Schüler (der Deputirte), 11) Advocat Savoye, 12) Advocat Geib, 13) Theologie-Candidat Eifler. Die Anklage gegen die 9 Erſtgenannten lautete auf Provocation zur Empörung und zum Umſturze der Regierung, die jedoch ohne Erfolg geblieben, jene gegen Nr. 10—12 auf ein Complott zum Umſturze der Regierung, und die gegen den Letztgenannten auf Mitſchuld am ebenerwähnten Verbrechen; — den 9 Erſten ſtand alſo Landesverweiſung, den 4 Letzten die Todesſtrafe in Ausſicht. Dieſe Anklagen gründeten ſich bei den 7 Erſtgenannten hauptſächlich auf deren beim Hambacher Feſte gehaltene Reden, nebenbei auf die Herausgabe von Druckſchriften, deren Inhalt als aufrühreriſch bezeichnet ward; bei Nr. 8 auf den Druck, bei Nr. 9 auf Verbreitung

ſolcher Schriften (auch die Anſchaffung von Senſen, die nach der Art der polniſchen Senſenträger angeblich benutzt werden ſollten), bei Nr. 10—12 auf ihre Stellung als Vorſtände, und bei Nr. 13 auf jene als Secretär des Preßvereins. Mit Ausnahme der geflüchteten drei Advocaten ſo wie Piſtor's und Große's, befanden ſich alle Angeklagten in den Händen der Juſtiz. Eine bedeutende Anzahl anderer Perſonen wurde, zumeiſt wegen angeblicher Amtsbeleidigung von Angeſtellten in Druckſchriften, vor die verſchiedenen Zuchtpolizeigerichte des Kreiſes verwieſen[8]).

Zur Aburtheilung dieſes Criminalproceſſes ward vom Appellationsgerichte nicht die gewöhnliche Quartal-Aſſiſe beſtimmt, ſondern die Abhaltung einer außerordentlichen Aſſiſe angeordnet. Auch ſollte dieſelbe nicht am gewöhnlichen Gerichtsorte, zu Zweibrücken, ſondern in der Feſtung Landau ſtattfinden. Unter den desfalls angeführten Motiven bemerkte man beſonders das folgende: „daß durch das Abhalten dieſer Aſſiſe in Landau allen Beſorgniſſen wegen ſtörender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit des Urtheils der Geſchworenen möglichſt vorgebeugt werde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und ſchneller als an irgend einem anderen Orte des Rheinkreiſes gehandhabt und die ungeſtörte Aburtheilung der Sache geſichert werden könne"; — ein Motiv, zu welchem die während der Verhandlung erfolgten enormen Exceſſe von Seiten vieler Soldaten (welche an die Neuſtadt-Hambacher erinnerten und über welche wir unten einiges Nähere ſagen werden) bald einen ſeltſamen Commentar lieferten. —

Dieſe Aſſiſenſitzung begann am 29. Juli (1833). Die geſammte Anklage war von der Staatsbehörde in 3 Theile getrennt worden. Die erſte und Hauptverhandlung war die gegen Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpf, Becker, Roſt und Eifler; die zweite blos gegen Baumann; die dritte gegen die Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Piſtor. Gegen die Letzten fand ein Contumacialverfahren ſtatt, bei welchem bekanntlich keine Geſchworenen mitzuwirken haben.

Das in Rheinbaiern noch geltende Napoleoniſche Proceburgeſetz legt die Bildung der Geſchwornenliſte ausſchließlich in die Hände des Präfecten oder Regierungspräſidenten (damals Frhrn. v. Stengel). Es war ſonach vorherzuſehen, daß unter den zu Schwurmännern Berufenen ſich kein Anhänger der Angeklagten befinden werde. Dagegen war auch Nichts zu erinnern. Indeſſen erſcholl ein Schrei allgemeiner Indignation, als die Liſte ſelbſt bekannt ward. Unter den 24 zu Geſchworenen ernannten Leuten befanden ſich namentlich: 6 Bürgermeiſter oder Adjuncten[9]), 4 königliche Domainen-

8) Es läßt ſich unmöglich verkennen, daß dieſes Urtheil des Appellationsgerichts in ſehr grellem Widerſpruche ſteht mit einem andern Urtheile dieſes nehmlichen Gerichtes, durch welches daſſelbe ein Jahr zuvor eine verſuchte Anklage gegen Dr. Wirth wegen ſeiner Druckſchriften, insbeſondere in Sachen des Preßvereins für durchaus unſtatthaft erklärt hatte. Zur Erlaſſung beider Urtheile wirkten zum Theil die nehmlichen Richter mit.

9) Bürgermeiſter und Adjuncte dürfen in Rheinbaiern nicht vom Volke erwählt werden, ſondern die Regierung allein ernennt dieſelben, und zwar auf Ruf und Widerruf!

inſpectoren, Rent- und Hypothekenbeamte, 3 königliche Cantonsphyſici, 2 königl. Forſtmeiſter und 2 königl. Notare, ſonach von vorn herein 17 Beamte der Regierung. Und auch den Reſt der Nichtangeſtellten hielt man aus andern perſönlichen Verhältniſſen der Mehrzahl nach keineswegs für unbefangen. —

Gleich in der erſten Sitzung ſtellte der eine der Vertheidiger, der (auch als Deputirter ehrenvoll bekannte) ausgezeichnete Anwalt Culmann (der ältere Bruder) den Antrag auf Streichung von 4 der auf die Geſchwornenliſte geſetzten Beamten, weil dieſelben nicht einmal die äußeren Bedingungen beſäßen, Geſchworene ſein zu können. So unwiderlegbar die Richtigkeit der Einrede ſchien, ſo glaubte doch das Gericht, d. h. es glaubten die hierin allein entſcheidenden angeſtellten Richter nach anderthalbſtündiger Berathung dieſen Antrag zurückweiſen zu müſſen, nicht weil er unbegründet ſei, ſondern — weil das Gericht ſich incompetent halte, die von der Regierung einmal aufgeſtellte Liſte zu prüfen, — eine Theorie, nach welcher es der Regierung freiſtand, 24 Chevauxlegers in eine Aſſiſenſitzung zu ſenden, aus deren Anzahl dann die 12 Geſchworenen ohne Widerrede genommen werden müßten.

Die Verhandlungen des erſten (Haupt-) Proceſſes dauerten nun in 19 Sitzungen bis zum 16. Auguſt. Die Anklage wurde in mehrfacher Beziehung ſehr ungeſchickt geführt durch den Generalſtaatsprocurator Schenkl, einen wenig befähigten, wie Viele glaubten, nur wegen ſeiner blinden Ergebenheit gegen die Regierung zu jenem hohen Poſten beförderten Mann. Die Vertheidigung, welche eine Fülle von Intelligenz in ſich vereinigte, war ihm weit überlegen. Dazu kamen die äußeren Verhältniſſe den Angeklagten ſehr zu ſtatten. Die Art der Bildung der Geſchwornenliſte und jenes Incompetenzurtheil des Aſſiſengerichtes hatten den Eindruck und zwar auch bei den Schwurmännern ſelbſt gemacht, als habe man ihnen die unwürdige Aufgabe zuweiſen wollen, als blinde Verurtheilungsmaſchinen zu wirken. Außerdem ſchadete ſich die Regierung ebenfalls ſelbſt, indem ſie den Druck der Verhandlungen unter Cenſur ſetzte — eine Maßregel, die einerſeits verfaſſungswidrig war, indem nach der Conſtitution nur „die politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts“ der Cenſur unterliegen ſollen, und die andrerſeits doch Nichts nützte, indem das in Baiern Geſtrichene bald im Auslande gedruckt ward, nachdem es ohnehin, bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Hunderte gehört hatten. —

Aber auch abgeſehen von allen derartigen Dingen, konnte das Reſultat des Proceſſes ſchon während der Verhandlung nicht zweifelhaft ſein. Die Anklage gründete ſich auf eine Verletzung der Beſtimmung des Art. 102 des franz. Strafgeſetzbuches, welcher von „unmittelbarer — directer“ — Aufforderung zum Aufruhre ꝛc. handelt. Nun haben wir oben ſchon bei Schilderung des Hambacher Feſtes hervorgehoben, wie die Redner blos in leeren Declamationen gegen die Fürſten ſich ergingen, ohne irgend einen weitern durchgreifenden leitenden Gedanken, ohne irgend einen beſtimmten Antrag oder Vorſchlag, und wäre es auch der praktiſch unverſtändigſte geweſen. — Es wurden bei der Verhandlung nicht weniger als 80 Belaſtungszeugen

Digitized by Google

vernommen, Leute aus den verſchiedenſten äußeren Verhältniſſen und von den abweichendſten politiſchen Meinungen. Aber nicht Einer konnte ausſagen, irgend gehört zu haben, daß einer der Angeklagten in ſeinen Feſtreden „direct" (wie es das Geſetz ganz ausdrücklich beſagt) zum Aufruhr aufgefordert habe; ſelbſt die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden an Ort und Stelle geſendet geweſenen Beamten, wie namentlich der Landcommiſſär von Neuſtadt und der Staatsprocurator von Frankenthal, mußten die Frage verneinen, ob ſie einen ſolchen „unmittelbaren" Aufruf vernommen hätten?

Es war ſomit augenſcheinlich, daß die Regierung ſehr übel berathen geweſen, als ſie dieſen Proceß begann. Die Gefangenen feierten jetzt erſt einen wahren Triumph, indem ſie als grundlos Verfolgte, als Märtyrer erſchienen. Ihre Betheuerung, daß ſie um Erhaltung der Ruhe am Angelegentlichſten beſorgt geweſen, wußte Jedermann auf den wahren Werth zurückzuführen. Allein ihre Vertheidigung, namentlich die Reden von Wirth und von Siebenpfeiffer, daneben insbeſondere der meiſterhafte Vortrag des älteren Culmann, — eigentlich alle Reden der Gefangenen und alle der Vertheidiger — ſtellten die Regierung, ſowohl in Beziehung auf die Befähigung ihrer Organe wie in Beziehung auf die Abſichten, im übelſten Lichte dar.

IV. Ehe nun aber die Verhandlungen zum Schluſſe gelangten, trugen ſich zu Landau Vorgänge zu, die alles Rechtsgefühl empörten. Es war moraliſch unmöglich, daß bei dem obwaltenden Thatbeſtande, — bei dem unverkennbaren Nichtvorhandenſein einer „directen" Empörungsaufforderung, — die Geſchwornen ein anderes Verdict als das des „Nichtſchuldig!" ausſprechen konnten. Das Gegentheil wäre ein augenſcheinlicher abſichtlicher Juſtizmord geweſen, und dieſen traut man in einem Lande, in welchem das ganze Volksthum mit dem Juryinſtitute gleichſam verwachſen iſt, den Schwurmännern nie zu. Die Freunde der Angeklagten ſahen daher mit vollſter und freudigſter Zuverſicht der Entſcheidung entgegen. Sie hatten nicht nur kein Intereſſe, irgend ſtörend einzuwirken, ſondern es mußte überhaupt Alles, was hiebei ſtören konnte, ihren Wünſchen und Abſichten im höchſten Grade entgegen ſein. Zudem wäre es, ſelbſt bei entgegengeſetzter Sachlage, eine wahrhaft wahnſinnige Handlung geweſen, in der ſtark beſetzten Feſtung — mit ihrer Garniſon von wenigſtens 4000 Mann ſammt Hunderten von Kanonen — eine Ruheſtörung verſuchen zu wollen. Wenn eine ſolche alſo dennoch ſtattfand, ſo hat man die Veranlaſſer vernünftiger Weiſe überall eher als in den Reihen der Freunde und Anhänger der Angeklagten zu ſuchen. —

Wie dem ſei — die Ruhe und Ordnung in Landau ward auf einmal arg geſtört.

Mehrere Tage lang ſuchten die Soldaten, namentlich vom Regiment Wrede, Streit mit Civilperſonen. Nachdem eine auffallende Mishandlung eines geachteten Gaſtwirths zu Landau durch einen Officier vorangegangen, gab am 12. Auguſt die Kirchweihe in dem eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Dorfe Godramſtein eine beſondere Gelegenheit. Indeſſen gelang es dem dortigen Bürgermeiſter, zu verhindern, daß es zu mehr als einzelnen Mishandlungen von Civilperſonen kam.

Am Nachmittage des 13. Auguſt zogen in Landau Soldaten von dem genannten Regimente in Haufen in verſchiedene Bierhäuſer. Sie ſuchten Händel und ſchrieen: „Es lebe Altbaiern! Es lebe der Fürſt Wrede!" (Der Regierungsdirector Fürſt Wrede befand ſich ſeit zwei Tagen in Landau.) Man vernahm ſogar von in den Straßen umherziehenden Soldaten die Aeußerung: heute müſſe es über die Liberalen hergehen. — Die Civilperſonen wichen jedoch den Streitſuchenden aus, indem ſie ſich namentlich aus jenen Bierhäuſern entfernten.

Es war um 8 Uhr Abends, als ein in dem benachbarten Orte Nußdorf wohnender Bürger (Schimpf), in Begleitung zweier Frauenzimmer, auf dem Heimwege begriffen, ruhig durch die Straße ging, an welcher das Bezirksgefängniß gelegen iſt und in dem während der Dauer der Aſſiſe die Angeklagten untergebracht waren. Eine daſtehende Wache verwehrte barſch das Vorübergehen. Dem Nichts ahnenden Mann entfuhr ein Ausdruck des Erſtaunens. Augenblicklich fiel der wachehaltende Soldat über ihn her und nahm — geſetzwidrig — deſſen Verhaftung vor. Sogleich erſchienen nicht etwa eine Wache, ſondern — eine Menge einzelner Soldaten. Sie fielen nicht nur über jenen Bürger, ſondern über alle zufällig in der Nähe befindlichen oder unter ihren Thüren ſtehenden Leute mit gränzenloſer Wuth her. In einiger Entfernung meinten verſchiedene Leute, es brenne im Gefängniß, weshalb auch ſie dahin eilten. Die Soldaten aber fielen wie raſend auch über ſie her, unter dem Feldgeſchrei: „Ihr bürgerlichen Hunde!" Häufig hörte man auch den Ruf: „Wir wollen die Freiheitsprediger niedermachen, wir wollen ihnen die Köpfe abſchlagen." Aber nicht blos die auf der Straße anweſenden Leute wurden mishandelt, die Soldaten ſchlugen in der ganzen Gegend alle Fenſter zuſammen. Einzelne Haufen drangen ſelbſt in die W o h n u n g e n der Bürger ein. Ein Kind in der Wiege ſoll ſogar mishandelt worden ſein. Steine wurden in die Zimmer geſchleudert. Der Wurf eines dicken Steines traf einen Mann auf den Kopf und verletzte ihn lebnesgefährlich. Ueberhaupt wurden viele Perſonen ſchwer verwundet. Sogar der königliche Landcommiſſär, der höchſte Civilbeamte in Landau, der herbeigeeilt war, mußte die F l u c h t ergreifen. Mehrere Menſchen flüchteten in den Hof des (nahe gelegenen) königlichen Landcommiſſariatsgebäudes. Die Soldaten drangen ihnen nach. Ein Diener des königlichen Landcommiſſärs, der das Thor des Gebäudes zu ſchließen ſuchte, ward von den Raſenden angefallen, geprügelt und bis in das zweite Stockwerk des Hauſes verfolgt. In das Haus eines andern Bürgers (Schnell) drangen ebenfalls 7 oder 8 Soldaten, mishandelten den Mann und wollten ihn gewaltſam auf die Straße reißen. Selbſt an Häuſer im ganz entgegengeſetzten Theile der Stadt (z. B. an jenes des Kaufmanns Wolf) kamen Soldaten mit blanken Waffen und unter mörderiſchen Drohungen. — Drei ſchwer verwundete Bürger, denen auch nicht das geringſte Vergehen nachgewieſen werden konnte, wurden auf die Hauptwache geſchleppt. Der Staatsprocurator-Subſtitut des Landauer Bezirksgerichts ſelbſt hielt zu ſeiner Sicherheit nöthig, ſich von zwei Gensd'armen nach Hauſe begleiten zu laſſen. Der eine der Vertheidiger, der ſich um dieſe Zeit (8 Uhr) bei ſeinem Clienten befand, mußte ſich ſchrift-

Digitized by Google

lich an den Generalprocurator wenden, um ein ſicheres Geleite in ſeine Wohnung zu erhalten. Selbſt nach 9 Uhr durchritten Chevauxlegers-Patrouillen, zum Theil im Galopp, zum Theil in geſtrecktem Trab, die engen Straßen der Stadt, wobei ſie nach den ihnen aufſtoßenden Civilperſonen mit den Säbeln hieben, ſo daß mehrere Leute durch Streifhiebe verletzt wurden.

Am folgenden Morgen, 14. Auguſt, begannen die Exceſſe von Neuem. Soldaten, die ſchon in aller Frühe betrunken waren, ſchlugen in mehreren Häuſern der Judengaſſe, ohne die geringſte Veranlaſſung, die Fenſter ein. So ziemlich alle hatten Geld, um in den Wirthshäuſern nach aller Luſt zu zechen. — —

Bei Eröffnung der Aſſiſenſitzung vom 14. Auguſt ſtellte Anwalt Culmann der Aeltere den Antrag, daß der Präſident des Gerichts zur Sicherheit der Rechtspflege und des ruhigen Fortganges der Verhandlungen in Beziehung auf die ſtattgehabten und die noch drohenden Vorfälle die geeigneten Maßregeln treffen möge. Auch bat er, daß mit den Verhandlungen nun ununterbrochen fortgefahren werde. Ein anderer der Vertheidiger, Anwalt Golſen, fügte bei, daß den Geſchworenen, für den Fall ſie ein Nichtſchuldig erklärten, gedroht worden ſei. Mehrere der Juries, namentlich Brunner, Botta und Dechen, beſtätigten dies; der Letztgenannte fügte indeſſen mit ehrenhafter Feſtigkeit bei: man möge ſich darüber beruhigen, die Geſchworenen würden ſich in ihrem Urtheile durch Drohungen nicht beſtimmen, nicht ſchrecken laſſen. — Siebenpfeiffer hob hervor, daß er von dem Fenſter ſeines Gefängniſſes aus zugeſehen habe, wie ein Bürger von Soldaten auf abſcheuliche Weiſe mishandelt worden ſei; von ſeinen Gefühlen überwältigt, habe er ihnen zugerufen: „Bluthunde, laſſet den Mann gehen!" Im Augenblick ſei auf ihn das Gewehr angeſchlagen worden, ſo daß er, um nicht erſchoſſen zu werden, ſich vom Fenſter habe hinweg flüchten müſſen. Wie es ſcheine, wolle man wieder ſyſtematiſch wie in Neuſtadt und Hambach verfahren: derſelbe Leiter oder Anſtifter ſei ja gegenwärtig. Sie, die Angeklagten, wollten nun, um die Sache zu beſchleunigen, Nichts weiter mehr zu ihrer Vertheidigung ſprechen. — Fürſt Wrede blieb gleichſam theilnahmlos bei dieſem Vorkommniſſe in der Sitzung, doch verließ er nach derſelben alsbald Landau wieder. — Der Aſſiſenpräſident erklärte auf die an ihn gerichtete Aufforderung, er habe blos die Ordnung im Sitzungsſaale aufrecht zu erhalten. Der Generalprocurator ſuchte die Vorfälle zu verſchleiern und als unbedeutender darzuſtellen. Da indeſſen die Nachricht von den am nehmlichen Tage neuerdings vorgekommenen Exceſſen bekannt wurde, ſo richtete der Aſſiſenpräſident ein energiſches Schreiben an die Stadt- und Feſtungscommandantſchaft, worauf der commandirende General Brauan denn ſelbſt in der Stadt umher ritt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Offenbar hatte man falſche Gerüchte unter den Truppen verbreitet, um ſie gegen die Civilperſonen zu erbittern. Auch war es auffallend, woher die Soldaten das Geld zum Zechen erhalten hatten; man wollte behaupten, es ſei ſolches unter ihnen ausgetheilt worden. — Einen tiefen Eindruck hatte namentlich der Umſtand hervorgebracht, daß ſchon am Morgen des 13. eine ganze Stunde lang Uebungen mit einer Kanone auf dem Wall in der Weiſe vorgenommen

wurden, daß durch dieſelbe gerade diejenige Straße beſtrichen ward, in welcher ſich das Sitzungslocal des Aſſiſengerichts befand. —

V. Da einer der Geſchworenen (Brunner) aus Alteration erkrankt war, ſo mußten die Aſſiſen-Sitzungen einen Tag lang unterbrochen werden. Dann aber wurden ſie fortgeſetzt und möglichſt beſchleunigt. Schon am 16. Auguſt erfolgte die Entſcheidung [10]). Die Geſchworenen ſprachen auf alle an ſie gerichteten Fragen das Nichtſchuldig aus; — ein Spruch, der (obwohl man ihn mit Beſtimmtheit vorhergeſehen) dennoch einen unbeſchreiblich tiefen Eindruck im ganzen Lande, ja in ganz Deutſchland hervorbrachte; — ein Spruch überdies, den man im übrigen Deutſchland, wo man die Verhältniſſe nicht genügend kannte, vielfach als Ausfluß der Parteileidenſchaft darzuſtellen und als ſchneidende Waffe gegen das unſchätzbare Inſtitut der Jury zu misbrauchen ſuchte, — während es in Wirklichkeit keine Freunde der Angeklagten, ſondern einſeitig von der Regierung ausgeſuchte Männer, größtentheils ſogar Beamte waren, von denen die Entſcheidung ausging, von denen ſie aber gerade in der Weiſe, wie ſie erfolgte, geſprochen werden mußte, wenn dieſelben nicht gegen den klaren Buchſtaben des Geſetzes handeln, wenn ſie nicht augenſcheinlich wiſſentlich einen empörenden Juſtizmord auf ihr Gewiſſen laden wollten. — Die Regierung war es geweſen, die einen Fehler begangen hatte, indem ſie eine ſolche, in der Art wenigſtens, wie ſie erfolgte, durch Nichts begründete Anklage erhob. Eigentlich war es ohnehin ſchon ein Misgriff, dieſe der Mehrzahl nach ſo höchſt unbedeutenden Leute zu den ihr hochgefährlichen Gegnern zu ſtempeln, während dieſelben, Wirth und Siebenpfeiffer ausgenommen, kaum beachtenswerthe, ja höchſt unbedeutende Menſchen waren. In jedem andern Falle würden die Regierungsorgane nicht ermangelt haben, ſich über dieſe Studenten, Candidaten, Bürſtenbinder, Krämer, arme Buchdrucker u. ſ. f. luſtig zu machen, als über Leute ohne Einfluß und ohne Befähigung.

Indeſſen wurden von den unſchuldig Erklärten nicht mehr als zwei (Scharpf und Eifler) wirklich in Freiheit geſetzt, indem man die Hambacher Reden und die Druckſchriften, auf welche ſich die Criminalanklage gegründet hatte, nunmehr zu zuchtpolizeilichen Verfolgungen benützte, obſchon von der andern Seite, jedoch völlig erfolglos, der alte Rechtsgrundſatz: non bis in idem, geltend gemacht zu werden ſuchte.

Nach Freiſprechung der Hauptangeklagten war die Nichtſchuldigerklärung Baumann's eine Nothwendigkeit. Sie erfolgte bei Beendigung der zweiten Abtheilung des Proceſſes am 22. Aug. Auch dieſer Mann ward übrigens nachträglich noch vor das Zuchtpolizeigericht geſtellt.

Den dritten Theil des großen Proceſſes bildete das Contumacialverfahren (wobei, wie bemerkt, keine Geſchworene mitwirken) gegen die 5 Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Groſe und Piſtor. Es begann am 24. Auguſt und endete am 29. Die 3 Erſten wurden wegen des Complotts freigeſprochen, und Geib überhaupt unſchuldig erklärt; Schüler und Savoye dagegen wegen

10) Die Soldaten des Wrede'ſchen Regiments waren an dieſem Tage in ihre Caſerne beordert.

eines Zeitungsartikels zu 10jähriger Verbannung verurtheilt; gleiche Strafe ward wider Große verhängt, und Piſtor zu einjährigem Gefängniſſe condemnirt.

Eine furchtbare Reihe von zuchtpolizeilichen Proceſſen und (mit ganz wenigen Ausnahmen) von Verurtheilungen ſchloß ſich an jene Aſſiſenverhandlung an. Der Artikel 222 des franz. Code pénal erhielt auf einmal eine Auslegung, die man bisher gar nicht geahnet hatte, — er mußte nun gleichſam auf alle möglichen Fälle paſſen, die in einem ganzen Preß-Coder vorzuſehen ſein mögen; ja noch weit mehr als dies! Wegen einer unſchicklichen Aeußerung gegen den König ward der Art. 222 anwendbar erklärt, das Staatsoberhaupt ſonach (ganz direct gegen alle ſonſt ſo ſtreng feſtgehaltenen Grundſätze) zu einer bloßen Magiſtratsperſon geſtempelt![11]) Hatte Jemand eine Regierungsmaßregel getadelt, ſo mußte er mindeſtens die Miniſter beleidigt haben und er verfiel der Strafe des Art. 222! Hatte Jemand eine Proteſtation gegen die bekannten Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 unterzeichnet, ſo mußte er die „Delicateſſe" des baier. Bundestagsgeſandten verletzt haben; er verfiel dem gleichen Strafartikel! Hatte Jemand auf der Landſtraße einen Chauſſeekratzer (Wegaufſeher) geſchimpft, ſo kam derſelbe Paragraph des Code pénal in Anwendung wie beim Staatsoberhaupte! — Traurige Zeit, aus der man ſolche Dinge, und zwar in Maſſe, erzählen kann!

Es würde zu weit führen, wenn wir alle darauf begründeten Condemnationen einzeln aufzählen wollten. Genug, es wurden namentlich Wirth, Hochdörfer, Siebenpfeiffer u. ſ. f. zum Maximum der Strafe verurtheilt. Dem Letzten gelang es zwar, aus ſeinem Gefängniſſe zu entfliehen, die Andern aber wurden in dem Centralgefängniſſe zu Kaiſerslautern gezwungen, ſich mit gemeiner Arbeit zu beſchäftigen; ja gewiſſe hoch ſtehende „Magiſtratsperſonen" zu Speyer und München äußerten ihre durch das Geſetz oder vielmehr die Gerichte ſo gewaltig in Schutz genommene „Delicateſſe" in der Weiſe, daß ſie ſich eigens diejenigen Strümpfe von dem Inſpector jenes Gefängniſſes ſenden ließen, welche Wirth und Hochdörfer hatten ſtricken müſſen. Und deſſen rühmten ſie ſich! — Eine Kleinlichkeit, aber bezeichnend für die herrſchenden Zuſtände und — die Menſchen. —

Wie die politiſchen Proceſſe maſſenweiſe ſtattfanden, mag man u. A. daraus erſehen, daß man 30 Unterzeichner einer Proteſtation gegen die bekannten Bundesbeſchlüſſe auf einmal und gemeinſam verfolgte (ein Proceß, der am Zuchtpolizeigerichte zu Kaiſerslautern, dem Appellhofe zu Zweibrücken und dem Caſſationshofe zu München verhandelt ward, und ebenſo

---

11) Der Art. 222 des in der Pfalz geltenden franz. Code pénal lautet: „Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Perſonen (magistrats) aus dem Verwaltungs- oder Juſtizfache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder gelegentlich dieſer Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte (par paroles) zugefügt, die ihre Ehre oder Delicateſſe angreifen, ſo ſoll Derjenige, der ſie auf ſolche Art beleidigt hat, mit einem Gefängniſſe von einem Monate bis zu zwei Jahren beſtraft werden." — Dieſer Art., der ausdrücklich von Beleidigungen „durch Worte" handelt, mußte nun namentlich einen ganzen Preßcoder erſetzen.

mit Verurtheilungen zu Gefängnißſtrafe endigte). Ebenſo wurden ein andermal 38 Frauen und Jungfrauen von Neuſtadt vor Gericht geſtellt, weil ſie weibliche Arbeiten hatten ausſpielen laſſen, um mit dem dadurch erlangten Geldertrage die — meiſtens aller Mittel entbehrenden — Familien der bei der Landauer Aſſiſe Angeklagten (nicht einmal dieſe ſelbſt) zu unterſtützen. —

Leider reiheten ſich aber auch noch andere traurige Vorkommniſſe an die bezeichneten an. Faſt überall her vernahm man von Streitigkeiten zwiſchen Militair und Civil, die vielfach blutig endeten. Die dem Bürgerſtand Angehörenden hatten längſt genug erfahren, um, mit ſeltenen Ausnahmen, nicht muthwillig die oft entzügelte Soldateska herauszufordern. Einzelne Vorkommniſſe bei dem ärgſten jener Streithändel beweiſen auch durchgehends allein ſchon deutlich genug, auf welcher Seite die Exceſſe ſtattfanden. So mußte zu Speyer, Anfangs Juni, der Adjunct vor den ihn mit bloßen Säbeln verfolgenden Soldaten flüchtig gehen; zu Pirmaſens ward in der zweiten Hälfte des Juli ſelbſt der Polizeicommiſſair durch Militairperſonen, bei einem argen Kampfe, den dieſe mit Bürgern hatten, verwundet; in Zweibrücken ſah ſich der Staatsprocurator Heintz, als er nach der Landauer Aſſiſe mit zweien der Vertheidiger einen Spaziergang machte, genöthigt, mit dieſen zu fliehen, um Mishandlungen zu entgehen; zu Dürkheim namentlich aber wurden zur Zeit des Wurſtmarktes (28. Sept.) Civilperſonen in Maſſe des Abends von Gensd'armen und Soldaten mit Waffen überfallen und verwundet. Dennoch hörte man lange Zeit gar nicht, daß auch nur ein Militair wegen Exceſſen gegen Bürger beſtraft worden ſei. Als aber endlich ein Gensd'arm doch einmal wegen greller Mishandlung zur Strafe gebracht wurde, erſchien alsbald eine bloße Verordnung, durch welche die Gensd'armerie unter die Militairgerichtsbarkeit geſtellt ward, während ſie den beſtehenden Geſetzen nach unter den gewöhnlichen (Civil-) Gerichten ſtand. —

VI. So verhielt es ſich in Wahrheit mit dem Hambacher Feſte, der Landauer Aſſiſe und dem, was ſich unmittelbar daran knüpfte. Das Bild iſt freilich ein anderes als das, welches man ſich gewöhnlich nach den bis jetzt faſt allein bekannt gewordenen Angaben von Hofpubliciſten entwirft. Dennoch iſt es ein wahres und treues Bild. Auch kann der Verfaſſer um ſo mehr mit Unparteilichkeit ſprechen, als er, wie man gleich aus dem Anfange dieſer Abhandlung erſehen haben wird, kein Freund von „Hambachiaden“ iſt.

Zum Schluſſe ſei nur noch bemerkt, daß, als der Kronprinz von Baiern ſich 1842 vermählte, überall in der Pfalz Geldſammlungen veranſtaltet wurden, um ihm ein Hochzeitsgeſchenk zu machen. Die Perſonen, welche ſich an die Spitze der Sache ſtellten, kauften mit dem Ertrage die (wenig koſtſpielige) Hambacher Burgruine und machten dieſelbe nun dem Kronprinzen zum Geſchenke. Sehr allgemein ward dieſer Schritt als höchſt ungeeignet getadelt. Insbeſondere würde es den Leitern ſchwer gehalten haben, nachzuweiſen, daß gerade dieſes Geſchenk im Namen des Kreiſes gegeben werden könne; — das Ganze ward als ein Werk blos einer Handvoll Leute bezeichnet, unter denen Beamte die Hauptrolle ſpielten. Anderſeits ward dies gleichſam als ein Sühnopfer für die auf jenem Berge begangenen po-

Digitized by Google

litiſchen Ketzereien dargeſtellt. Wie dem ſei, der Kronprinz ließ die Burgruine ſeitdem wieder aufbauen, und ſein Vater, der König Ludwig, hatte die allerhöchſte Gnade zu genehmigen, daß dieſelbe inskünftige den Namen Maxburg (nach dem Namen des Kronprinzen) führen dürfe. Die Gemeinde Hambach ſelbſt aber ließ ſich beſtimmen, dem Beſitzer der Burg für alle Zeiten das Jagdrecht im ganzen Banne der Gemeinde als Geſchenk darzubringen, — ein Schritt, der ebenfalls ſtarken (wenn auch unter den gegebenen Verhältniſſen keinen laut gewordenen) Tadel fand, da man hierin ein Wiederaufleben der durch die franzöſiſche Revolution glücklich abgeſchafften Jagd-Rechte erblicken will.

Hamburg. (Zu S. 785.) Wenn dieſe Skizze, nach acht Jahren von derſelben Hand überarbeitet, in ihrem raiſonnirenden Theil mehrfach und weſentlich verändert erſcheint, ſo wird wenigſtens die Conſequenz des politiſchen Standpunktes, aus welchem ſie damals und jetzt gefaßt worden, ſich nicht verleugnen. Man kann darauf dringen, daß keine Gelegenheit verabſäumt werde, ein Staatsweſen (nach den Worten des großen Florentiners) „auf ſeine urſprünglichen Principien zurückzuführen"; man kann alſo die Abſtellung von Misbräuchen, die Erneuerung alter, in Vergeſſenheit geſunkener Volksrechte als das erſte Ziel der Reform hinſtellen, ohne deshalb in den Kreis der gegebenen Grundlagen ſich unwandelbar bannen zu wollen. Man kann dem Gegebenen und Beſtehenden, der ſcheinbarſten Theorie und den gangbarſten Syſtemen gegenüber, ſein Recht einräumen; man mag alle natürliche und löbliche Scheu bewahren, ohne Noth ins Lebendige zu ſchneiden, wenn es blos der Theorie oder gar dem Experiment zu Liebe ſein ſollte: aber ſo lange es wahr bleibt, daß ein Tag den andern lehrt, ſo lange werden die Zeichen der Zeit wahrgenommen werden müſſen, um das Maß der zu erſtrebenden Reformen zu beſtimmen. Wenn man darauf verzichtet, aus irgend welchem theoretiſchen Geſichtspunkte die gegebenen Zuſtände einer Kritik zu unterwerfen, nach irgend welchem Syſtem ſie umzuformen, als hätten ſie nicht bereits ihre Geſchichte, als ſollte das Werk der Schöpfungstage von vorn wiederum anheben; wenn man dagegen ſich beſcheidet, die Erfahrung zu befragen, ob die Formen ſich überleb haben oder nicht, ob die Inſtitutionen ihren Zweck erfüllen oder nicht, ſo wird man die Bahn des Fortſchritts nicht abſchließen, man wird ſie offen halten müſſen. Wird das Begehren mäßiger Conceſſionen überhört, ſo muß man nicht nachgeben noch ſtehen bleiben, ſondern man muß weiter gehen und ein Mehreres verlangen. Die Erfahrung waltet in den politiſchen Dingen gleich der Sibylle: verſchmäht ihre Gabe das erſte Mal und das zweite, Ihr werdet für den Reſt den vollen Preis zu entrichten haben und wird Euch kein Scherflein erlaſſen werden. Eine Zeit der ungewohnten Ereigniſſe, der ſchweren Prüfungen iſt vor Allem geeignet, Beides die Stärke der öffentlichen Inſtitutionen zu erproben und ihre Schwächen zu enthüllen; eine ſolche Zeit hat in den letzten Jahren der Hamburgiſche Freiſtaat durchlebt.

Wir reden von den Maitagen 1842 und deren Folgen. Nicht hier kann der Ort ſein, wieder zu erzählen, „was wir ſchaudernd ſelbſt erlebt."

Digitized by Google

Wohl aber iſt ein Blick zu werfen auf die politiſche Phyſiognomie des Ereigniſſes.

Der Mangel einer kräftigen Einheit der oberſten Leitung gehörte zu den allgemeinſten, von keiner Seite abgeleugneten, oder auch nur beſtrittenen Wahrnehmungen. Der entſchiedenſte Anhänger heilſamer republikaniſcher Eiferſucht gegen das monarchiſche Princip und was dem anhängt, kann ſich nicht darüber täuſchen, daß eine Verſammlung, ſo zahlreich wie der Hamburgiſche Senat, nur wenig geeignet ſein kann, in ganz außerordentlichen Umſtänden zu walten, wie das Bedürfniß des Augenblicks es erheiſcht. Die ausgebildetſte Geſchäftsordnung, die vollkommenſte Theilung der Arbeit würde die Einheit nicht erſetzen. Zugleich aber muß uns vergönnt ſein zu glauben, daß die Büreaukratie anderer Staaten der furchtbar ſchweren Aufgabe nicht bisher genügt haben würde. Nicht zu den oberſten Civilbeamten, ſondern zu militäriſchem Oberbefehl würde man ohne Zweifel in der Hauptſtadt eines monarchiſchen Staates unter auch nur entfernt ähnlichen Verhältniſſen ſeine Zuflucht genommen haben. Oder es hätte irgend eine hervorragende Perſönlichkeit des Fürſtenhauſes das Vorrecht der Geburt und die Gewohnheit des Herrſchens und vermuthlich auch die Uebung des militäriſchen Befehlswortes für ſich in Anſpruch genommen. Nun, wir ſind der Meinung, daß eine republikaniſche Verfaſſung es ſich nicht verwehren müßte, noch ſchlimmer dabei fahren möchte, einen Mann des öffentlichen Vertrauens für ſolche Fälle an die Spitze zu ſtellen. Die Geſchichte hat das Beiſpiel der römiſchen Dictatur nicht vergebens bewahrt. Dieſer Eindruck, unmittelbar nach dem Unglück ſo lebhaft und weitverbreitet, iſt am früheſten dem behaglichen Gefühl der hergeſtellten Alltagsordnung gewichen. Es hätte nicht ſo ſein müſſen. Eine ſo ernſte Warnung muß nicht verloren gehen. Daß an die Nichtbeachtung ſolcher Erfahrung die Wiederkehr einer großen Gefahr ſich knüpfen kann, iſt nicht etwa ein Staatsgeheimniß, das man dienlichſt verbergen, es iſt eine Wahrheit, die man anerkennen und deshalb Fürſorge treffen müßte für die Zukunft.

Andere dagegen und erfreuliche Wahrnehmungen finden wir unmittelbar in der Natur republikaniſcher Verhältniſſe begründet. Die Züge von unerſchrockener Pflichterfüllung, von aufopferndem Muth (erinnern wir nur an die an ein Wunder gränzende Rettung der Börſe durch neun Männer, unter der Leitung von Theodor Dill, dem der Entſchluß angehört) — ſolche Züge ſind wir weit entfernt, an und für ſich in eine Verbindung mit beſonderen Staatsverhältniſſen bringen zu wollen. Aber wer es geſehen hat, wie dem moraliſchen Einfluß des Einzelnen weit und frei die Bahn eröffnet war; wie Derjenige, der das Rechte empfahl und Hand ans Werk legte, die willigſte Folgeleiſtung fand, ohne daß ein Menſch nach ſeinem Auftrag, nach ſeiner Vollmacht gefragt hätte; wie dieſe Art der freiwilligen Thätigkeit nicht allein, ſondern des unbeauftragten Ordnens und Gebietens, durch das Geſammtbewußtſein gerechtfertigt, von der Menge ſowohl als von den Behörden als ſelbſtverſtanden betrachtet ward; wer das Zurücktreten des Einzelnen nach vollbrachter Mühwaltung, überhaupt das Zurückweichen aller beſonderen Anſprüche, im Lohn des ſtillen Bewußtſeins, ohne irgend welchen Nim-

Digitized by Google

dus einer äußeren Auszeichnung, beobachtet hat, der wird geſtehen, daß die Anſtrengung und Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen für das Ganze in Bürgerſtaaten einen unterſcheidenden Charakter trägt. Auch ein organiſirendes Element erprobte die Kraft des Bürgerthums, mitten unter den Wirren, auf überraſchende Weiſe. Als die Gefahr aufs Höchſte ſtieg, durch die frevelnden Ausbrüche, welche in allen großen Städten bei ſolchen Anläſſen das Thier im Menſchen auf Augenblicke losgelaſſen zeigen, als durch wahnwitzige Gerüchte (bei großer Volksnoth ein unausbleibliches Uebel) das Schreckliche noch überboten ward; da trat mit unglaublicher Schnelligkeit und unfehlbar ſchlagender Wirkung eine freiwillige Bürgerpolizei ins Leben. Was die Behörden dabei gethan, beſchränkt ſich auf eine kurze Aufforderung des Senats, welche den bezeichnenden Satz enthält: „die Polizeibürger werden patriotiſch den Geiſt dieſer in der Eile entworfenen Inſtruction mehr als ihre Worte vor Augen haben." Von großer Bedeutung bleibt es jedenfalls, daß die letzte Spur einer Unordnung überwunden ward, ohne daß auch nur dem Misverſtändniß Raum blieb, als hätte es dazu einer auswärtigen Mitwirkung bedürfen können.

Nimmt man hinzu, was den Handelsſtaat unverſehrt aufrecht hielt: daß, während das geſprengte Rathhaus die Silberbarren der Bank deckte, das tägliche Umſchreiben der Bank, die Baſis aller kaufmänniſchen Operationen, keinen Tag unterbrochen war; nimmt man die Haltung der Börſe, die großherzige Entſchloſſenheit, mit welcher einige Männer (die Macht von Salomon Heine's Beiſpiel bleibt unvergeſſen) jeden Verſuch des Eigennutzes aufs Haupt ſchlugen — ſo wird man dem Gemeinweſen Glück wünſchen zu der Lebenskraft, die es in den Tagen der Prüfung bewährt hat.

Was ſoll man von der brüderlichen Hilfe ſagen, die in den heißen Stunden von den Nachbarn, von der brüderlichen Theilnahme, die, als das Werk der Zerſtörung vollendet war, von nah und fern der bedrängten Stadt geworden Wohl? hat die Bewegung nicht auf das Vaterland ſich beſchränkt; wohl hat an fernen Küſten, jenſeits der Meere, das Mitgefühl beim Wechſel alles Irdiſchen, wohl hat auch die Kunde, daß eine Stätte des Welthandels ſchwer betroffen ſei, das Ihrige gethan. Aber die Bewegung iſt doch vorzugsweiſe als eine nationale aufgetreten; der edle Wetteifer der Völker und Fürſten Deutſchlands galt nicht allein der Linderung menſchlicher Noth, nicht der Welthandelsſtadt, noch der Stadt, aus welcher bei jedem ähnlichen Anlaß reichliche Spenden weithin geſtrömt waren, er galt der deutſchen Stadt, bei deren Verhängniß deutſches Einheitsbewußtſein lebhaft und nachhaltig erregt war.

Und auch in der Stadt war man ſich bewußt, daß und in welchem Sinn die Augen von ganz Deutſchland auf Hamburg geheftet ſeien. Wie wird Ordnung in dieſen Wirren, Stetigkeit für das Werk der neuen Ordnung gewonnen werden, wie wird über den rauchenden Trümmern das Leben ſich geſtalten? Wird den tauſend Anforderungen, den beiſpielloſen Aufgaben des Staates die Form der Selbſtregierung, das theuer erkämpfte Vermächtniß der Vorzeit, genügen?

Für ſolche Fragen fand ſich ein Augenblick, und noch einer, bei den flüchtigſten Begegnungen, ſelbſt ſchon an jenem Sonntag nach Himmelfahrt, am 8. Mai, als in der Gegend, die jetzt „Brandsende" heißt, das Flammenmeer ſein abgrenzendes Ufer erreicht hatte. Daß Vieles anders werden müſſe, darüber waren Viele längſt einig geweſen; daß es bei dieſem Anlaß anders werden müſſe, das war eine Mahnung, die Keiner verkennen durfte. Eine Flugſchrift (in einem Tag vergriffen, in der Nacht mit verſchiedenerlei Schriften wieder aufgelegt) und der Eindruck, den ſie machte, iſt von ihrem Urheber ſelbſt nicht als Urſache, ſondern nur als Wirkung betrachtet worden: denn ſie faßte zuſammen, was auf tauſend Lippen ſchwebte, was in ſpäten Abendſtunden unter Freunden, nach vollbrachten Tagesmühen, beſtimmter durchgeſprochen war.

Es kam darauf an, für den Austauſch der Anſichten einen geeigneten Kreis, für die ſich begegnenden Wünſche einen feſten Vereinigungspunkt zu gewinnen. Beides bot ungeſucht in den wöchentlichen Verſammlungen der patriotiſchen Geſellſchaft ſich dar. Hier ward eine Petition an den Senat beſchloſſen und der Entwurf, als die damit beauftragte Commiſſion ihn vorgelegt, mit 500 Unterſchriften (darunter ſehr viele angeſehene Bürger) bedeckt. Die Discuſſion zeigte ſo deutlich wie der Inhalt der Petition ſelbſt, daß die große Mehrzahl nicht ein neues Verfaſſungswerk, wohl aber in manchen weſentlichen Punkten ſolche Reformen begehrte, wie ſie längſt als nothwendig erkannt, aber, wie es in einer Zeit des behaglichen Wohlſtandes zu gehen pflegt, durch die Kraft der Trägheit verzögert waren. Den gewaltigen, äußeren Anſtoß, den das Ereigniß ſo eben gegeben hatte, zur ernſtlichen Anbahnung ſolcher Reformen zu benutzen, das erſchien geradezu als Pflicht *). Beiſpielsweiſe waren mehrere Punkte namhaft gemacht und das ſchließliche Geſuch ging dahin, daß der Rath eine Bürgerdeputation beantragen wolle, um innerhalb einer zu beſtimmenden Zeitfriſt einen demnächſt zu veröffentlichenden Bericht über die angedeuteten und ſonſtige allgemein gehegte Wünſche in Betreff der Verfaſſung und Verwaltung zu erſtatten.

In zahlreichen Flugſchriften, gutentheils mit mehr Wärme als Kenntniß der Verhältniſſe geſchrieben, hatte es an wohlgemeinten Rathſchlägen nicht gefehlt. Politiker, welche ganz ungenirt außerhalb des Beſtehenden ihren Standpunkt nehmen, pflegen zu vergeſſen, daß man außerhalb des Beſtehenden nicht wohl einen Stützpunkt findet, um den Hebel anzuſetzen. Und jene Politiker hatten es dazumal noch nicht ſo weit gebracht, auch nur in irgend einem Verein von Bürgern irgend einer Claſſe für ihre vereinzelten Stimmen einen Reſonanzboden zu ſchaffen. Wenn die Führer der Bewegung in den Wünſchen, welche ſie voranſtellten, nicht weiter gingen, ſo waren ſie gerechtfertigt durch das Maß der politiſchen Bildung, welches ſie bei denkenden und wohlgeſinnten Bürgern vorausſetzen durften. Dieſe

---

*) „Es ſind freilich nur Strohhalme, die im Wege liegen; aber um über ſie hinwegzuſchreiten, bedarf es doch einiger, wenn auch geringer Rückſichtsloſigkeit, die das Erbtheil der ruhigen Zeiten nicht iſt." Ueber Reformen Hamburgs, S. 7. (Jena 1844. Frommann.)

Digitized by Google

aber in möglichſter Anzahl zu einer unzweideutigen Willensäußerung zu vereinigen, war das Gebot des Augenblicks, wenn der Augenblick nicht verſcherzt werden ſollte. Daß das Begehren einer freien Vereinigung von Bürgern nicht ſofort in dem Bürgerconvent ſelbſt ein Echo fand, iſt das ſicherſte Zeichen, daß man das Maß des Erreichbaren und die vorhandenen Elemente des politiſchen Lebens zur Zeit nicht zu gering angeſchlagen hatte. Der Bürgerconvent erzwang, durch wiederholt geäußertes Begehren, die genügende und rechtzeitige Veröffentlichung der Rathsanträge durch den Druck; er hätte in gleicher Weiſe in jener Zeit Alles erreichen können, wenn nicht das Minimum von politiſcher Bildung durch ein Maximum von Sorgen und Erwägungen, welche die materielle Lage des Staates allerdings unabweislich mit ſich brachte, vollends abſorbirt worden wäre.

Correſpondenzartikel in auswärtigen Blättern vermißten in der Petition und in der Debatte nicht allein gewiſſe Stichworte und Schlagworte, welche zu den ſo eben geſchilderten Elementen einen möglichſt grellen Contraſt gebildet haben würden, ſondern ſie vermißten namentlich eine Philippica gegen die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Politik des Senats; ſie vermutheten daher, daß die ganze Maßregel der Petition eine mit dem Senat verabredete Intrigue geweſen ſei, um zu deſſen Gunſten und nach ſeinem Wunſch die Bewegung von andern Punkten abzuleiten. Nun gehörte nicht viel Scharfſinn dazu, gewahr zu werden, daß man mit Abſicht vermieden habe, bei den Behörden eine der Reform abholde Stimmung vorauszuſetzen. Der Rath hatte mehrfach in den bewegten Tagen die Sprache des Vertrauens zu den Bürgern geredet; er hatte ſo eben noch von den „verjüngenden Keimen in der Verfaſſung" geſprochen. Nichts konnte natürlicher ſein, als die einfache Sprache des Vertrauens zu erwidern und — den Rath beim Wort zu nehmen. Eine beſondre Rückſicht kam hinzu. Die Lage der Dinge brachte die Nothwendigkeit mit ſich, daß eine namhafte Anleihe abſeiten des Staates abgeſchloſſen werde. Aller Credit, auch der kaufmänniſche, auch der der Staaten, beruht auf einer moraliſchen Grundlage. So ſehr jene Aengſtlichen irrten, die da meinten, jede Aeußerung einer Unzufriedenheit mit dem Beſtehenden werde dem Staatscredit Eintrag thun, ſo zuverſichtlich ließ ſich erwarten, daß ein einmüthiger Entſchluß zu Reformen die unverſehrte Lebenskraft des Staates und die gedeihliche Förderung aller Intereſſen in den Augen aller Urtheilsfähigen verbürgen werde. Auch das feſte Auftreten einer in ihrer Ueberzeugung klaren, in ihren Maßregeln umſichtigen Reformpartei, ſelbſt dem ausgeſprochenen Widerſtand der Behörden gegenüber, wird die gute Meinung Anderer in Bezug auf die Conſolidirung eines Gemeinweſens niemals ſchmälern. Aber ſo lange die Möglichkeit eines einmüthigen Hand in Hand-Gehens nicht abgeſchnitten war, ſo lange durfte und mußte man den Entſchluß vorausſetzen. Sollte übrigens jene Vermuthung, daß man dem Senat durch die Petition etwas Angenehmes habe erzeigen wollen, wirklich irgendwo im Ernſte gehegt worden ſein, ſo hat der Senat ſelbſt ſich die Mühe genommen, ſie bald und unzweideutig genug zu widerlegen.

Er gab in gehaltenen und rückſichtsvollen Ausdrücken eine in der Haupt-

Digitized by Google

ſache (was die Bevollmächtigung einer Bürgerdeputation betraf) ablehnende Antwort. Es trat ziemlich klar hervor und hat ſich auch nachher beſtätigt, daß der Rath in Bezug auf die Nothwendigkeit der namhaft gemachten Reformen nicht eben andrer Meinung geweſen, daß er auch das Geſuch keinesweges exorbitant gefunden, daß ihn aber die Bewegung ſelbſt und die Benutzung des Anlaſſes unangenehm berührt. Man ſagt, das Motiv ſeiner abſchlägigen Entgegnung ſei in dem Grundſatz zu ſuchen: einer Aufregung müſſe man nicht durch Conceſſionen begegnen. Dieſe Regierungsmaxime hat das Wahre, daß man billige Conceſſionen machen müßte, ehe die Aufregung ſich einſtellt; zugleich aber das Gefährliche, daß ſie in ihrer Conſequenz zu der Nothwendigkeit führen kann, am Ende weit größere Conceſſionen zu machen, als gegen die man zu Anfang ſich geſträubt. Wenn der Senat auf dieſe Gefahr hin es glaubte wagen zu können, wenn er die Popularität verſchmähte, welche ein ſofortiges Eingehn auf die ihm vorgetragenen Wünſche ihm unfehlbar zugeführt haben würde, ſo hat er übrigens eine ganz richtige Schätzung der Mittel an den Tag gelegt, über welche die Führer der Bewegung fürs Erſte verfügen konnten.

Die Geduld iſt eine republikaniſche Tugend. Wer auch immer dieſen Ausſpruch gethan haben mag; wenn er meinte, daß man mit Ausdauer ſich waffnen müſſe, wo es gilt, die Ueberzeugung Vieler allmälig zu gewinnen und die Gleichgültigkeit Vieler allmälig zu überwinden, weil ein Durchgreifen, ein Bei-Seite-Schieben der Hinderniſſe ſich von ſelbſt verbietet — wenn er das ſagen wollte, ſo hat er die ganze Empfindung ausgedrückt, mit welcher Einer, der den Dingen nicht fern ſtand, die Erinnerung an Beſtrebungen niederſchreiben mag, die, treu gemeint, in ihrem unmittelbaren Erfolg der verheißenden Zeichen gar wenige aufzuweiſen haben.

Es war im Weſentlichen dieſelbe Verſammlung, welche zuerſt zu petitioniren beſchloſſen, die nach der ablehnenden Antwort des Raths das frühere Geſuch dringender und umſtändlicher motivirt durch eine bis auf zwanzig Bürger verſtärkte Commiſſion wiederholen ließ. Als nach geraumer Zeit auf dies zweite Geſuch gar keine Antwort erfolgt war, beſchloß man (5. October 1842), die Arbeit, die man einer vergeblich beantragten Bürgerdeputation zugedacht hatte, ohne Vollmacht einer Behörde, deren es in der That nicht bedurfte, ſelbſt beſchaffen zu laſſen. Die ſchon erwähnte Commiſſion von 20 Bürgern ward beauftragt, „dem Senat in einer ausführlichen und motivirten Darſtellung die Wünſche und Anſichten der Bürger in Bezug auf Reformen der Verfaſſung und Verwaltung vorzutragen“.

Es ward ſofort Hand ans Werk gelegt, die Theilung der Arbeit verabredet, die Sectionen eingerichtet. Nach ſechs Monaten (genau mit Ablauf der geſteckten Friſt) konnte die Anzeige gemacht werden, daß der Auftrag erfüllt ſei. Die Verſammlung beſchloß, daß die Arbeit, die einen beträchtlichen Umfang erreicht hatte, in Form eines Berichtes an die Committenten durch den Druck veröffentlicht werden ſollte. Ein ſtarker Octavband — der „Commiſſionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842 (Hamburg, 1843; bei Perthes, Beſſer und Mauke)“ — giebt Zeugniß von der Thätigkeit von 76 Abendſitzungen, abgeſehen von der auf die Redactions-

Digitized by Google

arbeiten verwendeten Zeit. Es mag anderwärts vielleicht ohne Beiſpiel ſein, daß eine Anzahl vielbeſchäftigter Männer ſich abmüßigt, um ohne allen öffentlichen Auftrag, lediglich der Privataufforderung der Mitbürger ſich fügend, derartige gemeinſame Arbeiten zu übernehmen, wie es in Hamburg in den letzten Jahren bei mehreren Veranlaſſungen vorgekommen iſt. Daß ſolchen Aufforderungen willig und thätig entſprochen wird, mag immerhin als ein Zeichen der bei Vielen in gleichem Maße wirkſamen Anhänglichkeit für das Gemeinweſen betrachtet werden, einer Anhänglichkeit, die um ſo aufrichtiger iſt, je ſchlechter der Ehrgeiz rechnen würde, der ſich ein Verdienſt daraus machen wollte; denn, wenn irgend etwas, ſo gilt das unter uns für ſelbſtverſtanden, daß Diejenigen einer ſolchen Bemühung ſich zu unterziehen haben, die man dazu für befähigt hält. Zugleich aber wird es erlaubt ſein zu glauben, daß derlei Arbeit nicht ganz vergeblich ſein kann; nicht allein der Eifer, ohne welchen ſie niemals unternommen wäre, ſondern vor Allem die Gemeinſamkeit der Berathung, die Ergänzung der Erfahrung des Einen durch das Nachdenken des Andern, die Berichtigung theoretiſcher Vorſtellungen durch die Erfahrung des Praktikers, die Annäherung der Anſichten, auch wohl die ſchärfere Stellung der Gegenſätze, das Alles möchte vielleicht ſelbſt den Anforderungen „deutſcher Gründlichkeit" nicht weniger und wird dem praktiſchen Bedürfniſſe nicht ſelten mehr entſprechen als irgend eine ambitiöſe Leiſtung des einſamen Schreibpultes.

Der erſte Theil behandelt die eigentlichen Verfaſſungsfragen, der zweite die Organiſation der Juſtiz und Polizei, der dritte das Schulweſen. Schon dieſe Zuſammenſtellung, abenteuerlich wie ſie erſcheinen mag, zeigt, daß man ernſtlich darauf ausging, die wirklichen Schäden aufzudecken, Hand ans Werk zu legen, wo es eben Noth that, nicht ein Syſtem in die Luft hinzuſtellen, deſſen Fachwerk wohl ganz anders ausgefallen ſein würde. Der erſte Theil führt faſt ängſtlich den Grundſatz aus, nicht weiter zu gehn, als das dringend erkannte Bedürfniß gebot. Der zweite bewegt ſich freier auf einem Gebiet, auf welchem die Sympathien des Fortſchritts in allen Staaten deutſcher Zunge ſich begegnen. Dem dritten ward die unerfreuliche Aufgabe, der Geſetzgebung die alten Sünden beiſpielloſer Verſchleppung und Gleichgültigkeit vorzuhalten. Das Ganze ward im Vorwort als eine Vorarbeit bezeichnet, als ein Material, worauf fernere Beſtrebungen gleichen Sinnes würden fußen können.

So weit iſt Alles in der Ordnung. Aber ein Buch iſt ein Buch; was auch ſein Werth ſein mag, fruchtbringend wird er nur, wenn er ſich in Scheidemünze umwandelt. Ideen ſind beſtimmt, ins Leben zu bringen, und Reformen auf dem Papier machen eine traurige Figur. Mit einem Wort: nun war der Augenblick da, wo die Agitation mit beſtimmtem, praktiſchem Zweck beginnen mußte und — nun war ſie zu Ende. Es iſt ein leidiger Troſt, daß auch größere Staaten als Hamburg ihr unterbrochenes Opferfeſt der Reformen gehabt haben. Wie es ſich zutragen konnte, wird auch für den Fernerſtehenden nicht ganz ohne Intereſſe ſein. Wir Deutſchen ſind alleſammt ſtark im wechſelſeitigen Unterricht über die Unzulänglichkeit unſres politiſchen Thuns und Treibens. Auch wir, wir meinten, der Bocks-

beutel ſei im großen Feuer verbrannt; und ſiehe da, er war gerettet, gerettet und geborgen!

Das Natürlichſte war doch wohl, daß die Commiſſion ſelbſt, die einmal da war, ſich an der Spitze der Bewegung behauptet hätte. Die Freiheit der Aſſociation beſteht in unſrem Freiſtaat ungeſchmälert. Darin liegt, wie Jedermann weiß, das unerſchöpfliche Zeughaus nach einer verlorenen Schlacht; wie viel mehr für den beginnenden politiſchen Kampf. Es blieb unbenutzt. Die Commiſſion erklärte durch Abſtattung des Berichtes ihre Functionen beendigt. Verſchwiegen darf nicht werden, daß Bedenken ſich aufthaten gegen die Conſtituirung einer „Behörde der Agitation". Auch nicht (was erheblicher war), daß ein ferneres, enggeſchloſſenes Zuſammenwirken aller Mitglieder durch Verhältniſſe und Stellungen, die mit der Reform gar nichts zu thun hatten, unthunlich geworden. Endlich nicht, daß die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ganz andre Dinge, zum Theil in peinlich perſönlichen Beziehungen, ſich concentrirte.

Zum Verſtändniß iſt es nöthig, auf den Gang der durch den großen Brand veranlaßten Staatsmaßregeln zurückzukommen. Daß auf dem gewohnten Wege der Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien die Vorbereitung auch nur der allernothwendigſten Maßregeln nicht beſchafft werden könne, darüber waren nicht zweierlei Meinungen in der Stadt. Die Verfaſſung ſelbſt giebt für ſolche Umſtände das Mittel einer außerordentlichen Rath- und Bürgerdeputation an die Hand. Daß der Rath eine ſolche beantragen werde, daran zweifelte Niemand. Aber er zögerte fünf Wochen, bis er der Bürgerſchaft zum erſten Mal nach dem Ereigniß gegenübertrat. Eine frühere Verſammlung des Bürgerconventes hatte Jedermann erwartet; man war berechtigt, ſie zu erwarten; die Collegien, wenn ſie irgendwie als Vertreter der Bürgerſchaft ſich fühlten, hätten nicht unterlaſſen dürfen, darauf zu bringen. Der Vorwand, daß es an einem geeigneten Local gefehlt habe, iſt ganz unhaltbar; in einer abgebrannten Stadt, deren Rathhaus in die Luft geſprengt worden, iſt man in Bezug auf die Räumlichkeiten genügſam; ein freundlich Geſuch, ein Wort vom Herzen zum Herzen findet überall ſeine Stätte. Der Rath wollte es anders. Daß er die herrſchende Aufregung gefürchtet, iſt nicht wahrſcheinlich; ein offnes Entgegenkommen hätte einmüthige Entſchließung gefördert, gegenſeitiges Vertrauen befeſtigt. Dinte, Feder und Papier, dazu langes Warten und der Curialſtyl ſind nicht die beſten Wärmeleiter; das lebendige Wort iſt ein ander Ding, zumal im Augenblick, wo die Gemüther deſſen harren, was da kommen ſoll Aber es ſcheint, daß der Rath großen Werth darauf legte, die erſten Vorſchläge, beſonders die erſten finanziellen Maßnahmen ſelbſt auszuarbeiten. Die Aufſtellung einer Rath- und Bürgerdeputation von vorn herein würde dem Senat die Arbeit weſentlich erleichtert haben. Was er vorläufig mit der Kammer (der aus Bürgern ausſchließlich beſtehenden Finanzbehörde) vereinbart, war das Ergebniß einer ſtaunenswerthen Thätigkeit. In dem Beiſpiel dieſer Anſtrengungen lag eine hinreißende Gewalt; es hat in allen öffentlichen Kreiſen nachgewirkt und den Glauben an die Möglichkeit wie an den Erfolg der äußerſten Anſpannung a l l e r Kräfte gepflanzt. Das iſt die moraliſche

Seite der Sache. Die politiſche Seite iſt ohne Zweifel dieſe, daß der Senat, im Intereſſe ſeines eigenen Anſehens, im Augenblick, als eine außerordentliche Behörde, mit ungewöhnlicher Vollmacht ausgerüſtet, ins Leben treten ſollte, das Bedürfniß empfand, die Bedeutung ſeiner oberſten Leitung zur Anſchauung zu bringen. Wer es weiß, was für ein Segen eine kräftige Regierung und der Glaube an eine ſolche, zumal in einem Bürgerſtaat, iſt, der wird die Berechnung richtig finden, auch wenn er beklagt, daß ſie auf Koſten einer früheren und herzlicheren Begegnung mit den Theilnehmern der höchſten Gewalt durchgeführt worden. Den Bauplan zu vollenden, war phyſiſch unmöglich; aus einer Mittheilung des Raths erſieht man aber, daß es die Abſicht geweſen, ſelbſt dieſen dem erſten Bürgerconvent ſchon vorzulegen. Ueber die Mittel zur Bezahlung des Feuercaſſen-Schadens und die Erleichterung der Betheiligten fand erſt im dritten Bürgerconvent (2. Juli) eine Vereinbarung über wiederholt modificirte Anträge durch Rath- und Bürgerſchluß ſtatt. Gleich im erſten aber (16. Juni) ward eine Rath- und Bürgerdeputation erwählt. Der Rath deputirte 5 Mitglieder, die Bürgerſchaft 10, darunter Männer, die ſich in den Kirchſpielen mit beſonderer Energie ausgeſprochen hatten (mehrere derſelben befanden ſich gleichzeitig in der Commiſſion, die das Vertrauen weiter Privatkreiſe zur Ausarbeitung der Reformvorſchläge berufen hat); das erſte Collegium und das zweite ordnete je ein Mitglied ab, die Kammer deren zwei. Der Rath hatte ausdrücklich bevorwortet, wie wichtig es ſei, daß Männer des Vertrauens gewählt würden. Eine große und ſchwere Verantwortlichkeit war auf ihre Schultern gelegt. Sie ſollten einerſeits Beſchlüſſe vorbereiten, in Bezug auf den Bauplan, die Expropriation, die Baupolizei, das Löſchweſen; andererſeits waren ſie zu definitiven Beſchlüſſen, beziehungsweiſe mit dem Rath, bevollmächtigt über die Anleihen und dahin gehörige Finanzfragen; über die Erlaubniß des ſofortigen Bauens in gewiſſen Straßen, über nähere und dringende baupolizeiliche Verfügungen für den abgebrannten Stadttheil und zur Verſtändigung mit dem Rath über die für die Unterſtützungsbehörde anzuwendenden Grundſätze. Die in der erſten Beziehung vorberathenen Punkte ſollten vom Senat unmittelbar an das Collegium der 180 Bürger und an die Bürgerſchaft gebracht werden. Ein Gleiches war vom Senat in Bezug auf ſolche Punkte vorbehalten, „welche er zu erheblich erachten würde, um ſie mit der Deputation allein zu erledigen".

Man muß die Eiferſucht kennen, mit welcher in Hamburg jede Ausnahmsbehörde jederzeit von den conſtituirten Gewalten betrachtet worden iſt, um zu wiſſen, was es heißt, daß dieſe Vollmacht der Rath- und Bürgerdeputation dreimal (11. Mai 1843, 6. Juni 1844, 24. April 1845) erneuert worden und daß ſie erſt nach 3½jähriger Dauer erloſch. Die Entwerfung des Bauplans, die Beſtellung eines Schätzungsgerichtes für die Expropriation, die Contrahirung der Anleihe gehörte zu den dringendſten Aufgaben. Wenn die Anleihe den Beweis gab, daß der Staatscredit durch die Kataſtrophe nicht berührt und daß das Geſchäft den rechten Händen anvertraut war, ſo gereichte es zur Ehre der Deputation wie der Bürgerſchaft, daß der am 1. September 1842 vorgelegte Bauplan ſofort auf einen Wurf an-

Digitized by Google

genommen ward. Es war ein großartiger Schritt über Privatintereſſen und (was reichlich ebenſo ſchwer geht) über alte Gewohnheiten hinweg. Laßt Jeden kommen und ſehen.

Ueber die Arbeiten der Deputation und das Schickſal ihrer einzelnen Geſetzentwürfe wird man hier keine Nachweiſungen erwarten. Die Würdigung des Geſammtcharakters ihrer Thätigkeit muß der Zukunft und einem unbefangenen Geſchlecht vorbehalten bleiben: heute noch ſchwankt deſſen Bild „von der Parteien Haß und Gunſt entſtellt". Daß die Deputation in Privatintereſſen vielfach einzugreifen hatte, was ohne Verſtimmung niemals und ohne Verletzung beim beſten Willen ſelten vor ſich geht; daß ſie die ſchwierigſten, verwickeltſten Fragen zu löſen hatte, wobei ein Widerſtreit der Meinungen nicht ausbleiben kann und lebhafter Widerſpruch nicht ausbleiben darf, wenn man nicht heilſamer Prüfung den Kappzaum anlegen will, das lag in der Natur der Sache. Nicht allein der Vorwurf herriſchen Schaltens innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht, ſondern die ernſtere Anklage einer Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe iſt gegen ſie erhoben worden. Zugleich aber iſt von allen Seiten anerkannt, daß die Deputation eine an die äußerſte Grenze perſönlicher Kräfte gehende Thätigkeit entwickelt hat, und aus den Angriffen zahlreicher, energiſcher und rückſichtsloſer Gegner wird die Nachwelt, wenn ſie auf die erregteſten 2 Blätter der Tagesliteratur zurückkehrt, ſich überzeugen, daß auf die Motive der Deputation kein Schatten geworfen iſt.

Es war, als die Deputation ein umfaſſendes Syſtem unterirdiſcher Abzugscanäle, zur Entwäſſerung und Reinhaltung der Stadt, auszuführen begann, daß die Angriffe zuerſt anhoben. An den berufenen „Sielſtreit" — glücklich unſre fernen Leſer, zu deren Ohren der Name kaum gedrungen! — reihten ſich ähnliche Kämpfe über andre, großartige, überaus koſtſpielige Projecte, welche ſämmtlich von dem Ingenieur William Lindley ausgegangen, der ſchon vor dem großen Brande zu den Behörden als Sachverſtändiger in Beziehungen geſtanden und während des Brandes eine freiwillige, allgemein anerkannte Thätigkeit bewährt hatte. Seine Eigenſchaft als Engländer iſt als ausſchließlicher Grund der Feindſchaft der einen, wie der Gunſt der andern Partei betrachtet worden. Daß Ueberzeugung ſpricht und nicht Neigung oder Abneigung allein, hat der Accent ehrenwerther Sprecher in beiden Feldlagern erwieſen. Was die oft angeſchuldigte Ausländerei und Engländerei einflußreicher Perſonen anlangt, ſo iſt es eine natürliche Reaction gegen eine frühere Inländerei, welche gegen Erfahrung und Rath von Außen ſich auf eine dem Gemeinweſen nicht förderliche Weiſe abzuſchließen pflegte. Das jetzt vorherrſchende Extrem wird nicht vorhalten; aber es koſtet uns erſtaunlich viel Geld, und wenn es wörtlich Alles erfüllt, was es verheißt, ſo würden wir es durch andre Folgen, für die man es nicht unmittelbar verantwortlich machen darf, wenn man nicht ungerecht ſein will, noch immer zu theuer bezahlt haben.

Wir meinen die Kämpfe ſelbſt und das in weiten Kreiſen erſchütterte Vertrauen. Das Eigenthümliche bei dem ganzen Streit iſt, daß ein Urtheil in der Sache nur ein ſachkundiges, auf der Höhe der Technik unſrer

Tage ſtehendes Urtheil ſein kann, während alle Welt für und wider Partei nimmt; für und wider die Sache, im Vertrauen (das läßt ſich nicht ableugnen) zu den Chorführern, deren Stimme dem Einen oder dem Andern für entſcheidend gilt. Beſcheiden wir uns denn, über den Competenzpunkt in dem Sielſtreit ein Wort zu ſagen. Es ſcheint uns nicht und hat uns nie geſchienen, daß eine Ueberſchreitung der Vollmacht in aller Schärfe zu erweiſen ſei. Aber das glauben wir, daß man ſich hüten wird, eine außerordentliche Behörde wieder einzuſetzen, ohne ihrer Befugniß ſcharf erkennbares Maß und Ziel zu ſtecken. Und wenn die Deputation, bei den getheilten Anſichten der einheimiſchen Techniker, das von Einem derſelben in ſeiner amtlichen Stellung und auch öffentlich ausgeſprochene Begehren, den Plan der Prüfung auswärtiger und unparteiiſcher Sachverſtändiger zu unterwerfen, wenn ſie dies ruhig und ernſt motivirte Begehren ohne Weiteres zurückwies, ſo glauben wir, daß ſie eine doppelt ſchwere Verantwortung auf ſich genommen hat, weil ſie ein eignes techniſches Urtheil in der Sache nicht geltend machen konnte und weil ſie in der Form bis an die äußerſte Schranke ihrer Befugniß vorgegangen war.

Fügen wir aber ebenſo unumwunden hinzu: die Verantwortung trifft die conſtituirten Behörden, trifft vor Allem die Bürgerſchaft ſelbſt, welche Einhalt thun konnte und deren Einſprache ſo wenig als ſelbſt eine Modification und Beſchränkung der ertheilten Vollmacht hätte unberückſichtigt bleiben dürfen. Während alſo die rechtliche Verantwortlichkeit, abgeſehen von dem unbezweifelt guten Glauben, in welchem die Deputation verfahren, durch Dasjenige, was die Bürgerſchaft theils ſchweigend zugelaſſen, theils ausdrücklich gutgeheißen, wegfällt, wird die moraliſche in weitem Umfang von Vielen getheilt werden müſſen.

Wer die Aufregung kennt, in welche das Publicum durch den öffentlichen Streit verſetzt war, der wird nicht umhin können, zu fragen, wo waren Diejenigen, welche die Verfaſſung zu Wächtern der bürgerlichen Gerechtſame eingeſetzt hat? Konnten ſie es gleichgültig anſehen, daß angeſehene und ehrenwerthe Stimmen die ſchwerſten Vorherſagungen an Dasjenige, was ſie ein offenbares Unrecht nannten, von Tag zu Tage knüpften — war es nicht ihre Pflicht, die gründlichſte Unterſuchung des Sachverhältniſſes zu veranlaſſen? War es nicht ihre Sache vor Andern, dahin zu ſtreben, daß ihren Mitbürgern die Beruhigung zu Theil werde, die nur aus der Ueberzeugung fließen kann, daß eine bürgerliche Controle zu rechter Zeit, am rechten Orte, jedes ungewöhnliche Verfahren überwache? Aber von einer lebhaften Theilnahme, von einer darauf begründeten Thätigkeit, wie ſie den bürgerlichen Collegien zuſtand, hat man wenig vernommen. Sie waren um ſo mehr berufen, zu wachen und aufzuſehen, weil die Verhandlungen auf ungewohntem Wege, mit Vorbeigehung des üblichen Geſchäftsganges, vor ſich gingen. Vielen hat bei dieſer Wahrnehmung die Ueberzeugung ſich aufgedrängt, daß dies Inſtitut der Collegien, in ſeiner heutigen Form, ſich überlebt habe. Zu zahlreich, um vorbereitende Verhandlungen als Ausſchuß mit Erfolg zu pflegen, eignen ſie wiederum durch die Art ihrer Wahl ſich wenig, als Vertreter der Bürgerſchaft zu wirken. Ihre Thätigkeit iſt bei wirklichen

Digitized by Google

Reformen gar ſelten als fördernd genannt worden. Gar häufig ſind ſie dem Fortſchritt entgegengetreten. Seit dem großen Brande hatte das Publicum wohl bemerkt, daß ein oft und ſchwer gerügter Mißbrauch — das Aufrücken ins Collegium der Oberalten nach dem Alter — factiſch abgeſtellt ſei; nach Jahr und Tag erfuhr die Bürgerſchaft ganz gelegentlich, daß die Oberalten einen verbeſſerten Wahlmodus am 4. Oct. 1843 unter ſich verabredet, welcher auch vom Senat ſeitdem gutgeheißen worden. So ſehr das Zweckmäßige des neuen Wahlmodus durch manche ſeitdem ſtattgefundene Wahlen ſich erprobt hat, ſo wenig konnte das Collegium berechtigt ſein, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bürgerſchaft ſo in aller Stille einen Wahlmodus ſich anzueignen. Die Sache hatte den Anſchein, als ſei ſie eher aus Scheu denn aus wirklicher Achtung vor der öffentlichen Meinung geſchehen. Dazu noch iſt es dem Collegium begegnet, mit der öffentlichen Meinung bei mehreren Anläſſen ſich in entſchiedenen und auffallenden Widerſpruch zu ſetzen.

Was den Bürgerconvent ſelbſt anlangt, ſo haben die bezeichneten Verhältniſſe nur zu deutlich an den Tag gelegt, wie ſehr die unbehilflichen Formen einer ſelbſtſtändigen Bewegung, vollends einer ſelbſtthätigen Anregung, auch wo ſie noch ſehr Noth thäte, im Wege ſtehn. Es iſt immer fraglich geworden, ob der Ausdruck der öffentlichen Stimme auch innerhalb der Bürgerverſammlung ſich Bahn brechen, und ob ihre Beſchlüſſe mit demſelben, ſelbſt in wichtigen Angelegenheiten, übereinſtimmen werden. Genug, die Erſcheinungen, welche die letzten ſo bewegten Jahre darboten, haben Manchem das Bedürfniß von weiter greifenden Reformen ſehr nahe gelegt.

Für die Ausſichten der Reform aber konnte nichts niederſchlagender ſein als eben die angedeuteten Kämpfe, in welchen die Parteien um einzelne Perſönlichkeiten ſich ſchaarten. Wenn bei den Führern allerdings ein Princip obenanſtehen mochte, ſo waren dagegen perſönliche Beziehungen nur allzu häufig das entſcheidende Moment für die große Zahl ihrer Anhänger, und das Intereſſe wie die Abneigung in Bezug auf gewiſſe Perſönlichkeiten ſprach ſich unverholen aus und ſuchte in gleichem Sinn die Zahl der Proſelyten zu mehren. Die großen und allgemeinen Fragen traten in den Hintergrund: für oder wider Lindley bedeutete mehr als für oder wider einen Grundſatz der Verfaſſung. Eine Zeit verblendeter Parteiungen bringt es mit ſich, daß unter den in entgegengeſetzten Feldlagern der Tagesfrage Streitenden ein Zuſammenwirken für gemeinſame, davon unabhängige und darüber ſtehende Zwecke nur in Ausnahmsfällen herzuſtellen iſt. Die Reformbeſtrebungen (um auf dieſe zurückzukommen) hat nicht Ermattung, ſondern heftige Anſpannung, nicht Abkühlung, ſondern Erhitzung für andersartige Kämpfe unterbrochen.

Jetzt, wo in den vorherrſchenden Bewegungen eine Pauſe eingetreten zu ſein ſcheint, muß es ſich zeigen, ob eine Reformpartei ſich bilden kann, welche vor Allem diejenige innere Diſciplin ſich aneignet, daß den Einzelnen auch bei entgegenſtehenden Anſichten über dieſe oder jene Tagesfrage ein dauerndes, erfreuliches und nachhaltiges Zuſammenwirken für ſolche Zwecke möglich werde, über deren Nützlichkeit fürs Gemeinweſen einſtimmige Ueberzeugung ſtattfindet.

Digitized by Google

Gehen wir denn zu der Skizze der Verfaſſung über und knüpfen weitere Betrachtungen an das Einzelne.

(Zu S. 785 Z. 17 v. u.) Eine Erweiterung dieſer Praxis iſt allerdings mit dem Buchſtaben der Verfaſſung keineswegs unvereinbar. Wenn die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration vollzogen ſein wird, ſo wird der letzte Grund wegfallen, der (eben mit Rückſicht auf die richterlichen Functionen) die Beibehaltung der herkömmlichen Zahl von Rechtsgelehrten, die Beſchränkung der Wahl auf Rechtsgelehrte und Kaufleute, und die Ausſchließung anderer, ſei's durch wiſſenſchaftliche Studien oder durch Lebenserfahrung gebildeter Bürger empfehlen könnte. Der Senat als Regierungsbehörde kann an Anſehen nur gewinnen, wenn bei der Wahl ſeiner Mitglieder der freieſte Spielraum verbleibt, um vielſeitige Fähigkeiten zu vereinigen und die Rückſicht auf Intelligenz, Erfahrung und Charakter walten zu laſſen, ohne an die ganz unerfindliche Fiction gebunden zu ſein, daß die Regierungspflichten nur von Juriſten und Kaufleuten wahrgenommen werden könnten. Wollte man aber eine beſtimmte Anzahl von Mitgliedern einer dritten Kategorie (welche weder Kaufleute noch Juriſten ſind) beantragen, ſo würde man offenbar noch weiter von geſunden Grundſätzen ſich entfernen und in die Vorſtellung einer beſonderen Bedeutung gewiſſer Kaſten- oder Standesintereſſen, oder in einen unerquicklichen und unpraktiſchen Schematismus verfallen.

(Zu S. 785 Z. 5 v. u.) Es iſt ein oftmals gerügter Mangel im Hamburgiſchen Staatsweſen, daß kein Geſetz vorhanden iſt, welches auch dem Nichtbegüterten es möglich machte, von der Verwaltung der auf Lebenszeit ertheilten Ehrenämter im höheren Alter ſich zurückzuziehen. So lang ein Ehrengehalt in jedem einzelnen Falle von einer Verhandlung mit der Bürgerſchaft abhängt, wird das Einſchlagen dieſes Weges zu den Seltenheiten gehören. Es iſt aber eine ſehr übelverſtandene Sparſamkeit, welche es vorzieht, eine Thätigkeit, die durch die Laſt der Jahre und die in deren Gefolge ſich einſtellenden Schwächen nicht unberührt bleiben kann, als vollgenügend vorauszuſetzen, anſtatt unter würdiger Anerkennung früherer Leiſtungen, jüngeren Kräften die Bahn der Nacheiferung bei Zeiten zu eröffnen.

(Zu S. 788 Z. 3 v. u.) Ein erneuerter Verſuch des Raths in ähnlichem Sinn iſt in den letzten Zeiten beim erſten bürgerlichen Collegium zwar auf unerwarteten Widerſtand geſtoßen; aber die öffentliche Meinung hat in dieſer Beziehung doch Fortſchritte gemacht, und man darf hoffen, daß das Unwürdige und Ungerechte, was in dem Verhalten des Staats zur Judenfrage liegt, nicht allein im Intereſſe der Juden, ſondern im Intereſſe des Staates ſelbſt in nicht ferner Zukunft werde beſeitigt werden. Wie unverkennbar auch die Schwierigkeiten ſind, welche bei den beſonderen Verhältniſſen der vollen Durchführung des Grundſatzes „gleiche Pflichten, gleiche Rechte, abgeſehen von jeder Verſchiedenheit der Confeſſion" ſich entgegenſtellten, ſo läßt ſich doch die bisherige Geſetzgebung in Bezug auf die Stellung der Juden dadurch nicht entſchuldigen. Eine fortſchreitende Durchführung des Gebotes der Vernunft und der Gerechtigkeit wird nur mit andern ſtaatsbürgerlichen Reformen Hand in Hand gehen können.

Digitized by Google

(Zu S. 789 Z. 17 v. u.) Die Baſis der Erbgeſeſſenheit, einſt mit dem allgemeinen Stimmrecht aller Bürger gleichgeltend, ſpäter in dem Gedanken feſtgehalten, daß der Grundbeſitz ein Intereſſe am Wohlergehen des Staats mit Zuverſicht erwarten laſſe, dieſe Baſis hat weniger durch die Erhöhung der erforderlichen Summe des ſchuldenfreien Werthes als durch die veränderten Verhältniſſe des Grundeigenthums ihre Bedeutung verloren. Abgeſehen von der auffallenden Nichtberückſichtigung des kaufmänniſchen Capitals, würden es heute viel mehr die hypothekariſchen Gläubiger ſein als die Hausbeſitzer, bei welchen jenes Intereſſe mit ſeinem ganzen Gewicht vorauszuſetzen wäre. Dazu kommt, daß die Speculation Grundſtücke zum Bebauen und zum Vermiethen zum Theil in großem Umfang zu erwerben längſt gewohnt war, daß alſo die Zahl der Erbgeſeſſenen nicht nur einer ſteten Schwankung, ſondern auch einer Verminderung unterworfen iſt, ohne daß irgend ein Geſetz das Maximum des in der Hand eines einzelnen Speculanten ſich anhäufenden Grundeigenthums beſtimmt hätte. Eine ſo veraltete Baſis der politiſchen Berechtigung würde ſich gar nicht vertheidigen laſſen, wenn nicht die öffentlichen Laſten, welche auf dem Grundeigenthum haften, dem Grundeigenthümer auf die Theilnahme am Recht der Selbſtbeſteuerung einen unabweisbaren Anſpruch ſicherten; und wenn nicht andrerſeits beinahe für Jeden, der an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen wünſcht, die Möglichkeit gegeben wäre, ohne ein allzu großes Opfer ſich erbgeſeſſen zu machen und dadurch, ſofern nicht geſetzliche Vorſchriften anderer Art entgegenſtehen, das Ziel zu erreichen. Alle Verhältniſſe wohlerwogen, würde neben dem Cenſus und der Rückſicht auf die Intelligenz noch immer die Erbgeſeſſenheit eine brauchbare Baſis für die politiſche Berechtigung abgeben. Gegenwärtig knüpft ſich daran das perſönliche Stimmrecht in den Bürgerconventen, und es wird zunächſt zu betrachten ſein, in welcher Weiſe dieſes geübt wird.

(Zu S. 800 Z. 20 v. o.) Soweit haben wir unſre frühere Auffaſſung dieſes Inſtitutes unverändert hier wiederholt. Es iſt aber vor wenigen Monaten in einer kleinen Schrift von Dr. Baumeiſter (Ueber die Entſcheidungs-Deputation. Hamburg, 1846. Perthes, B. und M.) die früher ſchon von einem andern Schriftſteller gelegentlich aufgeſtellte Behauptung mit ungemeinem Scharfſinn durchgeführt worden: daß dies Inſtitut nur für den Fall beſtimmt ſei, wenn der Rath einen von der Bürgerſchaft ſelbſtſtändig erhobenen Antrag anzunehmen ſich weigere, und daß der Rath kein Recht habe, auf die außerordentliche Entſcheidung zu provociren, wenn eine ſeiner Propoſitionen von der Bürgerſchaft abgeſchlagen ſei. Die hiſtoriſch-kritiſche Ausführung läßt wohl noch einige (vielleicht nie aufzuhellende) Dunkelheit, aber kaum einen Zweifel übrig, daß der urſprüngliche Gedanke der Geſetzgebung in der That kein andrer geweſen als dieſer: das Gehäſſige eines fortgeſetzten Widerſtandes des Senats gegen ein Begehren der Bürgerſchaft zu mildern, ohne ihn doch der Nothwendigkeit auszuſetzen, mit Verleugnung ſeiner feſtgehaltenen Anſicht ſelbſt nachzugeben, und ohne die Bürgerſchaft in Verſuchung zu führen, auf die oft erprobte Gewalt ihrer unwürdigen Zwangsmittel zurückzukommen. Somit

wäre der Bürgerſchaft gegen den Rath ein abſolutes, dem Rath gegen die Bürgerſchaft nur ein ſuspenſives Veto zuſtändig; wohlverſtanden, daß die Bürgerſchaft nicht etwa durch wiederholte Anträge den Rath zwingen, ſondern daß ſie nur durch das Mittel einer außerordentlichen Entſcheidungsbehörde den Rath in die Möglichkeit einer Niederlage verſetzen könnte. Auffallend in hohem Grade bleibt es immer bei dieſer Auffaſſung, daß nur der Rath es geweſen, der auf die außerordentliche Entſcheidungsbehörde (bis jetzt ſieben Mal) provocirt hat, und zwar in Fällen, wo ſeine Anträge wiederholt abgelehnt waren, und daß die Bürgerſchaft zu verſchiedenen Zeiten zwar verſchiedene Gründe anführte, aus welchen ſie das Mittel unſtatthaft erachtete, noch nie aber den einen Grund, der in der Natur der Sache gelegen und alle andern Gründe erſetzt hätte, daß nämlich der Rath gar nicht befugt ſei, ihr abſolutes Veto zu beſtreiten. Indeſſen läßt es ſich denken, daß der Rath den Verſuch gemacht, auch ſeinerſeits auszubeuten, was zu Gunſten der Bürgerſchaft eigentlich vorbehalten war, und daß über dieſen mehrmaligen Verſuchen (die man nicht unpaſſend „Drohmittel" genannt hat) der Bürgerſchaft die wahre Bedeutung des ganzen Inſtitutes abhanden gekommen ſein mag. Es läßt ſich dies um ſo leichter denken, wenn man ſich erinnert, wie gering die Bekanntſchaft mit den (bis vor 60 Jahren zu den literariſchen Seltenheiten gezählten) Abdrücken der Grundgeſetze geweſen.

Faßt man die Sache praktiſch ins Auge, ſo möchten wir bezweifeln, daß ſelbſt die Schärfe dieſer Auffaſſung für den einzelnen Fall ein weſentlich verſchiedenes Reſultat herbeiführen kann als dasjenige, das aus unſrer obigen Darſtellung ſich ergeben wird, nach welcher dem Ermeſſen und dem Gewiſſen der Bürgerſchaft anheimgeſtellt bleibt, ob ſie glaubt, auf das Mittel einer außerordentlichen Entſcheidung eingehen zu ſollen. Daß es Fälle giebt, in welchen Rath und Bürgerſchaft verſchiedener Meinung ſind, während doch der Lage der Dinge nach etwas geſchehen muß, wird nicht zu leugnen ſein. Ein ſolcher Fall war der von 1829, als die Prolongation der Zollordnung von der Bürgerſchaft wiederholt und beharrlich angetragener Maßen abgeſchlagen war. Der Rath hielt eine Ermäßigung des Zolls für ſo bedenklich, als die Bürgerſchaft dieſelbe wünſchenswerth erachtete: Niemand war der Meinung, daß Hamburg für die nächſte Zeit ganz ohne Zolleinnahme bleiben ſollte. Beim Alten konnte es nicht bleiben, eben weil die Prolongation des Alten abgeſchlagen war: Etwas mußte geſchehen. Entweder man muß für ſolche Fälle, auch wenn ſie zunächſt durch eine Rathspropoſition veranlaßt ſind, die Entſcheidungsdeputation ins Mittel treten laſſen, oder man muß anerkennen, daß die Verfaſſung für ſolche Fälle eine bedauerliche Lücke hat, und muß ſuchen, dieſelbe durch ein andres, ähnliches Inſtitut möglichſt auszufüllen. Der Ausſpruch der 1829 erwählten Deputation lautete auf eine längſtens viermonatliche Prolongation der beſtehenden Zollordnung, „falls nicht durch einmüthigen Beſchluß E. E. Raths und Erbgeſeſſener Bürgerſchaft bis dahin ein Andres beliebt werden ſollte." Vor dem Ablauf der Friſt war auch bereits eine den Wünſchen der Bürgerſchaft entſprechende Reduction des Zolls durch einmüthigen Beſchluß ins Leben getreten.

Digitized by Google

Nehmen wir dagegen den zweiten Fall, in welchem es zur Wahl der Ausnahmsbehörde gekommen iſt. Am 12. Sept. 1844 beantragte der Rath zum dritten Mal die zweimal abgelehnte Ratification der Dresdener Elbzollverträge. Die Bürgerſchaft lehnte zum dritten Mal ab: der Rath provocirte auf die Entſcheidungs-Deputation. Halten wir nun, abgeſehen von der Sache ſelbſt und ihrer Zweckmäßigkeit, uns lediglich ans Formelle, ſo nehmen wir keinen Anſtand zu erklären, daß wir keineswegs der Meinung ſind, die Bürgerſchaft ſei verpflichtet geweſen, auf die Wahl ſich einzulaſſen und die Entſcheidung einer Ausnahmsbehörde anheimzugeben. Eins von Beiden konnte geſchehen; es konnte ratificirt werden oder nicht. Blieb die Bürgerſchaft bei ihrem Nein, ſo ward nicht ratificirt; ein Reſultat war alſo vorhanden; wollte die Bürgerſchaft die Folgen auf ſich nehmen, ſo war ſie in ihrem vollen Recht, wenn ſie dies Reſultat herbeiführte. Sie hat aber bekanntlich gewählt, und die Verträge ſind ratificirt worden.

Daß übrigens das Inſtitut beſſer organiſirt werden könnte, und daß dem Looſe weniger anheimzugeben wäre, geben wir zu, wie wir denn auch unumwunden die früher geäußerte Anſicht zurücknehmen, daß die Wahrſcheinlichkeit eines Uebergewichts auf die Seite der Bürger ſich neige, da allerdings die geringe Zahl der Perſonen bei der Zwiſchenwirkung des Looſes eine Wahrſcheinlichkeitsrechnung überall nicht zuläßt.

Schwerlich wird der Rath es leicht auf die Probe ankommen laſſen, wiefern dieſe Anſichten bei der Bürgerſchaft Eingang gefunden haben mögen. Doch glauben wir, daß das Vorhandenſein des Inſtituts für gewiſſe Fälle um ſo eher den Hamburgiſchen Staat der Nothwendigkeit überheben wird, die Schlichtung einheimiſcher Differenzen dem Schiedsgericht des deutſchen Bundes zu übertragen — was jedenfalls unanwendbar bleiben wird, ſo lange irgend ein Mittel der Ausgleichung im Innern des Staates vorhanden iſt.

Zu S. 801 Z. 5 v. u.) Wir haben dieſe Frage früher verneint. Wir bejahen ſie jetzt und ſind über die Gründe dieſer nicht ohne lange und ernſte Prüfung veränderten Ueberzeugung Rechenſchaft ſchuldig.

Daß im gewohnten Gang der Dinge jene aus alter Zeit und ganz andern Verhältniſſen herſtammenden Formen wohl nicht ohne hemmenden Einfluß blieben, aber ohne den Staatszweck ſelbſt zu gefährden, hatte eine lange Beobachtung gezeigt. Seit dem Brande ſind immer ſchwierigere und verwickeltere Aufgaben an den Staat herangetreten; äußere Verhältniſſe laſſen deren noch mehrere erwarten; und die Erfahrung beweiſet nur zu deutlich, daß die alten Formen nicht genügen, uns zu der Löſung auszurüſten. Die Rathsanträge ſind gutentheils umfangreiche Denkſchriften; eine Discuſſion allein kann die Bürgerſchaft in den Stand ſetzen, ein volles Bewußtſein der Dinge, wie ſie ſind, zu gewinnen. Solche Discuſſion durch die Vorberathung des dritten bürgerlichen Collegiums (der 180er) zu erſetzen, war der Vorſchlag des Commiſſionsberichts. Ein Surrogat, wenn es zu erreichen ſtünde; aber doch nur ein Surrogat, deſſen Wirkung nur mittelbar der Geſammtheit der Stimmberechtigten zu Gute kommen würde. So wie die Sache jetzt ſteht, werden die Rathsanträge von der Bürgerſchaft in mehreren Vereinen discutirt. Nichts ſteht im Wege, dieſe Discuſſion in

neuentſtehenden Clubs einzuführen; es kann dahin kommen, daß die Anträge überall discutirt werden, nur nicht in der vollen Verſammlung Derjenigen, welchen die Entſcheidung zuſteht. Es fühlt ſich, daß dies unnatürlich iſt und daß es nicht ſo bleiben kann. Denken wir uns nun die fünf Kirchſpiele zu einer ungetrennten Verſammlung vereinigt. Sie mag ſo zahlreich werden wie das Parlament oder der „Vereinigte Landtag“. Wer erſcheint in dieſer Verſammlung? Es erſcheint, außer den 210 Verpflichteten, von den Berechtigten nur, wer erſcheinen will; wer wegbleiben will, bleibt weg. Die Verſammlung kann das eine Mal aus 200 Anweſenden mehr, das andre Mal aus ſo Vielen weniger beſtehen. Dem Wechſel der ſich Einfindenden iſt nicht Maß noch Ziel zu ſetzen. Das wird, bei voller Verſammlung, noch greller ſich herausſtellen als heute bei der getrennten. Eben die Vereinigung der Kirchſpiele, die nicht ausbleiben kann, wird uns zur Repräſentativ-Verfaſſung herüberleiten.

Das perſönliche Stimmrecht wird gegen ein Wahlrecht aufgegeben werden, welches letztere übrigens zeitgemäßer und gerechter die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausdehnen wird. Dennoch nennen wir das bloße Wahlrecht, wie wir früher es nannten, im Vergleich mit dem perſönlichen Stimmrecht „ein Linſengericht ſtatt der politiſchen Erſtgeburt.“ Aber es iſt dies der Gang, den die Geſchichte der Völker genommen hat: die perſönliche Berechtigung hat an individuellem Einfluß verloren, im ſelben Maß, wie der Kreis der politiſchen Berechtigung überhaupt ſich erweitert hat. Daß ein Jeder auf eigne Hand ſich bei der Geſetzgebung betheiligt, war das ſchöne Vorrecht einfacher Verhältniſſe. Das Standesvorrecht und der Corporationsgeiſt des Mittelalters ſind der breiteren Baſis der Repräſentation aller Staatsbürger, wenn auch allmälig nur und widerſtrebend, gewichen. In größeren, ſich ſtets erweiternden Stadtgemeinden iſt derſelbe Gang bemerkbar; war die urſprüngliche Baſis hier eine breitere, ſo kann ſie um ſo weniger ſich erweitern, wenn die directe Theilnahme an der Geſetzgebung fortbeſtehen ſoll. Es giebt eine äußere Schranke der Möglichkeit, die kaum in den Verſammlungen der demokratiſchen Cantone unter freiem Himmel wegfällt.

Außer dieſer Schranke der räumlichen Möglichkeit giebt es für die Theilnahme der Bürger noch eine andre: es iſt die der individuellen Willkür in der Benutzung politiſcher Rechte. Geſtehen wir, dieſe Betrachtung konnte nicht ohne Einfluß auf die Beſtärkung unſrer Ueberzeugung bleiben. Jetzt ſieht der Bürger die Theilnahme an der Geſetzgebung als ein Recht an, das er üben kann oder nicht, nach Belieben; als ein Recht, das ihn befähigt, mitzureden, wo er ſeine Intereſſen betheiligt glaubt, oder wenn ſeine Freunde in ihrem Intereſſe, für die Förderung Deſſen, was ihnen am Herzen liegt, ihn erſuchen, in die Bürgerſchaft einmal ausnahmsweiſe hinzugehn und Ja zu ſagen oder Nein zu dieſem oder jenem Antrag. Die neueſten Erfahrungen — insbeſondre noch von dem Bürgerconvent am 11. März 1847 — haben es wieder gezeigt, wie es von zufälligen Umſtänden, von der größeren oder geringeren Thätigkeit einer Partei im Heranziehen von „Freiwilligen“ abhängt, nach welcher Seite hin die Entſcheidung der Kirch-

Digitized by Google

ſpiele ſich neigt. Eine namhafte Geldbewilligung, unter Umſtänden, welche wenig Ausſicht auf Willfährigkeit verheißen hatten, mag dem Senat ſelbſt unerwartet geweſen ſein. Aber man hatte auch viele an der Börſe, in Geſellſchaften, nicht aber in der Bürgerſchaft wohlbekannte Erſcheinungen zum erſtenmal in der letzteren geſehen: ſie hatten gedient, den Ausſchlag zu geben. Ein Gleiches hätte durch ebenſo ſeltne und zufällige Gäſte nach der andern Seite hin geſchehen können.

Es giebt aber eine würdigere Auffaſſung der politiſchen Thätigkeit als dieſe der perſönlichen Berechtigung, bei der man an ſich oder an ſeine Freunde denkt. Es iſt der Standpunkt der Pflicht. Der gewählte Vertreter ſeiner Mitbürger, der Mann des Vertrauens, der nicht aus eignem Recht, ſondern durch den Auftrag Andrer erſcheint, hat eine Pflicht zu erfüllen. Und wenn das Aufgeben des perſönlichen Stimmrechts für den Einzelnen als ein Opfer erſcheint, ſo iſt's ein Opfer zu Gunſten des Gemeinweſens, das durch Diejenigen, die durch die Idee der Pflicht auf ihren Poſten geſtellt ſind, beſſer und erfolgreicher berathen ſein wird.

In dieſem Sinn iſt die Sache in der vaterſtädtiſchen Section der patriotiſchen Geſellſchaft zur Discuſſion gekommen. Es muß ſich zeigen, inwiefern die öffentliche Meinung für ſolche Anſichten einen Boden, und ihre allmälige Rückwirkung auf die conſtituirten Gewalten einen praktiſchen Einfluß erkämpfen wird.

(Zu S. 804 Z. 15 v. u.) Die Abnormität dieſes Verfahrens iſt augenfällig; daß es ſich ſo lange erhalten konnte, iſt nicht weniger zu verwundern, als daß bis vor einem Jahrzehent in England dem Angeklagten, wenn die Anklage nicht über „Felonie" hinausging, kein Rechtsanwalt zur Seite ſtand.

(Zu S. 804 Z. 2 v. u.) Die im Eingang erwähnte Petition vieler Bürger (vom 8. Juni 1842) hatte unter Anderem „weitere und vollſtändige Durchführung des Grundſatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung" verlangt. In wenigen Staaten mögen, abgeſehen von dem allgemeinen Geſichtspunkte, beſondere Gründe in ſolchem Maße wie in Hamburg dieſer Trennung das Wort reden; und in der That nicht allein Gründe, die aus den Bedürfniſſen der Juſtiz, ſondern auch weſentlich ſolche, die aus den Anforderungen an die Regierung hergenommen ſind. Der Senat erwiderte, er habe mit einer Erwägung dieſes Gegenſtandes ſich ſeit längerer Zeit bereits beſchäftigt. Der zweite Theil des „Commiſſionsberichtes" motivirte nicht nur das obige Geſuch, ſondern beantragte eine Umgeſtaltung des Juſtizweſens, im Einklang mit der immer allgemeiner anerkannten Anforderung der Zeit, und entſchied ſich namentlich mit großer Beſtimmtheit, im Gegenſatz zu dem actenmäßigen Unterſuchungsproceß, für das öffentlich-mündliche Anklageverfahren. (Die dritte Beilage des Berichtes weiſt nach, wie das mündliche Verfahren bei den Hamburgiſchen Gerichten nach und nach durch das eingeriſſene ſchriftliche verdrängt worden.) Ueber die Frage der Geſchworenengerichte giebt der Bericht kein abgeſchloſſenes Ergebniß, neigt ſich indeſſen mehr auf die Seite ſtändiger Gerichte, im Sinn der von G. Beſeler entwickelten Anſichten. Es treffen viele Umſtände zuſammen, welche es wahrſcheinlich machen, daß in Hamburg die öffentliche Meinung nicht

Digitized by Google

leicht für die Jury würde gewonnen werden, und man wird nicht leugnen können, daß der politiſche Geſichtspunkt ein andrer iſt als in denjenigen Staaten, wo es ſich darum handelt, ausſchließlich rechtsgelehrte, von der Krone ernannte Richter mit Geſchwornen zu vertauſchen.

Am 23. November 1843 beantragte der Rath eine Deputation von drei Rechtsgelehrten und fünf anderen Bürgern, welche mit drei Rathsmitgliedern Vorſchläge über die Verbeſſerung der Polizei und des Criminalverfahrens berathen und ein Strafgeſetzbuch entwerfen ſollten. Es war ein Zeichen guter Vorbedeutung, daß unter den von der Bürgerſchaft Erwählten zwei Rechtsgelehrte und zwei andere Bürger ſich fanden, welche den betreffenden Theil des „Commiſſionsberichts“ bearbeitet hatten. Der Rath ſeinerſeits hatte ſich bereit erklärt, auf die ſogenannte außergerichtliche Cognition und auf die des Obergerichtes in erſter Inſtanz ganz zu verzichten, auch die Berufung an das Oberappellationsgericht in allen den Fällen zuzulaſſen, wenn ein niedergerichtliches Urtheil in zweiter Inſtanz durch das Obergericht verſchärft ſein würde. Bis zum Jahre 1845 hoffte der Rath, daß auf dieſem Wege ein Werk zu Stande kommen würde, „deſſen Einfluß auf die öffentliche Moral, auf die Belebung des Rechtsgefühls im Volke, auf die Sicherung der theuerſten Rechte des Bürgers von unermeßlicher Bedeutung ſei.“ Die Arbeit konnte indeſſen, wie ſich denken läßt, in ſo kurzer Zeit nicht gefördert werden, und nachdem 1844 der Termin verlängert worden, berichtete der Senat am 11. März 1847: es ſeien in faſt ſämmtlichen zur Berathung der Criminaldeputation verwieſenen Gegenſtänden weit umfaſſendere und tiefer eingreifende Reformen beantragt worden; er ſelbſt, der Senat, ſei veranlaßt worden, viele dieſer Vorſchläge (namentlich, wenn auch zögernd und erſt nach allſeitiger Prüfung, die durchgängige Mündlichkeit in der Form des Anklageverfahrens) ſich anzueignen. So ſei denn auch eine ganz neue und vollſtändige Strafproceßordnung nöthig geworden. Vom Strafgeſetzbuch ſei der Entwurf des ſchwierigeren allgemeinen Theiles beendigt. Die Bürgerſchaft ſprach bei dieſer Gelegenheit den Wunſch aus, „daß ſämmtliche in der Civiljuſtiz erforderlichen Reformen gleichzeitig mit den Reformen in der Criminaljuſtiz vorgenommen werden und in das Leben treten mögen“, in welchem Wunſche denn auch mindeſtens eine Gutheißung des Grundſatzes durchgängiger Mündlichkeit des Verfahrens liegt. Für die feſtere Begründung und weitere Verbreitung geläuterter Anſichten über das Juſtizweſen und für die Anbahnung fernerer Verbeſſerungen iſt es von großer Wichtigkeit, daß im Spätjahr 1846 ein „Verein Hamburgiſcher Juriſten“ ſich gebildet hat (der übrigens auch nicht rechtsgelehrte Mitglieder zählt, welche entweder in den Gerichten geſeſſen haben oder ſich für das Rechtsweſen intereſſiren), deſſen Sitzungen öffentlich ſind und bis jetzt durch vielfache Discuſſionen über den Fortſchritt des einheimiſchen Rechtsweſens ausgefüllt worden. Die (freilich nur partielle) Anwaltverſammlung hatte den äußeren Anſtoß zur Bildung des Vereins gegeben; dieſen Augenblick wird eine zweite allgemeine, die vielleicht gleichfalls in unſerer Mitte ſtattfinden wird, vorbereitet, und es ſteht zu hoffen, daß auch dadurch das angeregte Intereſſe in immer weitere Kreiſe dringen wird.

Digitized by Google

(Zu S. 806 Z. 14 v. o.) Demnach iſt der Zutritt zu den Gerichten dem beſchwerten Bürger verſperrt und von dem Gutbefinden der Adminiſtration abhängig. Es iſt dies ein Punkt, welcher eine Wandelſchaffung um ſo dringender erheiſcht, da die Sache Alles, was anderwärts zu Gunſten der Beamten (man denke an die garantie des fonctionnaires publics!) beſteht, weit überbietet und kaum in einem Rechtsſtaat ihres Gleichen finden dürfte.

(Zu S. 809 ſtatt der Worte: die allg. Polizeibehörde — verfahren, Folgendes.) Wohl aber bedurfte die Einrichtung einer Reviſion, und der Rath ergriff die Gelegenheit, am 23. November 1843 zu beantragen, daß dieſelbe Deputation, an welche die Juſtizverbeſſerung verwieſen war, auch eine neue und definitive Polizeiordnung entwerfe. Nach den neueſten Mittheilungen ſteht zu hoffen, daß im Jahr 1850, wenn nicht früher, der gegenwärtige proviſoriſche Zuſtand ſeine Endſchaft erreichen werde.

(Zu S. 810 Z. 5 v. o.) Daß übrigens die Handhabung der Cenſur in Hamburg durch dieſelben Inconſequenzen bezeichnet wird, welche dies Inſtitut der Willkür, worüber die öffentliche Meinung längſt gerichtet hat, überall mit ſich bringt, das ſpringt eben dadurch hier mehr in die Augen, weil wirklich in den letzten Zeiten die ſtärkſten und ſchärfſten Dinge hin und wieder zu Tage gekommen ſind.

(Zu S. 811 Z. 15 v. u.) Zwar ſind detaillirte Mittheilungen dieſer Art in den letzten Jahren regelmäßig gemacht worden, aber nicht in genügender Weiſe; und die ſchweren Laſten, welche ſeit dem Brande auf dem Bürger ruhen, machen es zur Pflicht, unbedingte Offenheit und Oeffentlichkeit in die Maxime der Finanzverwaltung aufzunehmen.

(Zu S. 811 Z. 6 v. u.) Dieſe — die Commerzdeputation — beſteht aus ſieben Kaufleuten, je auf ſieben Jahre erwählt (unter welchen wenigſtens ein Schiffsrheder ſein ſoll; früher war immer ein Schifferalter das ſiebente Mitglied). Für ein austretendes Mitglied ſchlägt die Deputation vier Kaufleute vor; die verſammelte Kaufmannſchaft fügt noch vier Kaufleute hinzu und wählt aus den ſo zum Vorſchlag Gebrachten durch Stimmenmehrheit Einen.

(Zu S. 815 Z. 1 v. o.) Für die mannichfachen Gebrechen der Kirchenverfaſſung wird kein Heilmittel zu finden ſein, als wenn man das Princip der Trennung der Kirche vom Staat ſich aneignet und die Kirche dann, der Vormundſchaft enthoben, ihre innere Verfaſſung (die ſchwerlich eine andre als die presbyteriale ſein wird) ſich wählen läßt.

(Zu S. 815 Z. 5 v. o. ſtatt der Worte: Die Lehrer — erforderlich.) Der Wirkungskreis dieſer Behörde beſchränkt ſich aber auf die Staatsanſtalten (die Gelehrtenſchule des Johanneums, eine Realſchule und ein akademiſches Gymnaſium, das in gemeinnützigen öffentlichen Vorleſungen ſeine hauptſächliche Wirkſamkeit findet und deſſen Reform längſt, aber vergebens, in Anregung gebracht iſt). Aus dem dritten Theil des „Commiſſionsberichtes" erſieht man, wie es in Hamburg weder eine allgemeine Schulpflichtigkeit giebt, noch eine allgemeine Schulbehörde, noch eine Schulordnung, und in welchem unglaublichen Zuſtand überhaupt die Geſetzgebung, trotz eines mehr als ein Jahrhundert alten Verſprechens, das Schulweſen gelaſſen hat.

Digitized by Google

Der Bürgerconvent hat endlich durch ſein gewohntes Mittel (die Verweigerung eines Geldzuſchuſſes zu der Gelehrtenſchule) das Verlangen nach einer Schulordnung verſtärkt. Die Behörden ſahen ſich genöthigt, Hand ans Werk zu legen. Ein Entwurf einer Schulordnung liegt vor, iſt aber ſo ungenügend und in öffentlichen Blättern ſo ſtark angegriffen, daß er ſehr ſchwerlich in dieſer Form jemals Geſetzeskraft erhalten wird.

C. F. Wurm.

Hampden, John. Geſetzlicher Widerſtand. — Wenige Männer werden von den Engländern höher gehalten, mehr als Vertheidiger und Förderer ihrer Freiheit verehrt als John Hampden, welchem das Volk den ſchönſten Ehrennamen, den des Patrioten gab. Hampden war 1594 zu London geboren, ſtudirte in Oxford und begann 1625 als Parlamentsglied, faſt gleichzeitig mit dem Regierungsantritt Karl's I., ſeine politiſche Laufbahn. In dem ſchickſalvollen Kampfe, welchen Karl, ein Fürſt von manchen liebenswürdigen Eigenſchaften, aber durch den Wahn des göttlichen Königsrechts und durch verkehrte Rathgeber äußerſt mißleitet, während ſeiner viertelhundertjährigen Regierung gegen die engliſche Volksfreiheit führte, war Hampden bis zu ſeinem Tode auf dem Schlachtfelde, ſechs Jahre vor Karl's traurigerem Ende, einer der erſten und geachtetſten Vertheidiger des ſchwerbedrängten Rechts.

Für die Freiheitskämpfe ſeines Vaterlandes und für die politiſche Freiheit überhaupt iſt Hampden, obwohl er auch im Parlament, in welchem er die Petition of rights erkämpfte, und ſpäter im Bürgerkriege auch als Kriegsmann voranſtand, doch vorzugsweiſe bedeutungsvoll, als Held und Vorbild des geſetzlichen Widerſtandes. Durch dieſen errangen und vertheidigten die beiden freieſten und am meiſten praktiſchen Völker der Erde, die Römer und die Engländer, ihre Freiheit. In England aber iſt derſelbe jetzt zu einem ſo vollſtändigen Syſteme organiſirt, daß dort, ſoweit dieſes überhaupt unter Menſchen möglich iſt, zugleich die Unterdrückung der Freiheit und das Unglück gewaltſamer Revolution ausgeſchloſſen, das Volk und der Thron alſo gegen dieſe beiden größten Gefahren mehr als irgendwo in der Welt geſchützt erſcheinen.

Das Syſtem des geſetzlichen Widerſtandes im Sinne der Engländer aber beſteht darin, daß die Bürger es für heilige Vaterlandspflicht halten, jede freiheitsfeindliche Regierungsmaßregel beharrlich und nachdrücklichſt zu bekämpfen. Es gilt im Volk und ſelbſt in den Richterſprüchen als Ehre der Bürger, wenn ſie auch die ihre eigene Perſon gar nicht betreffenden Bedrohungen und Verletzungen der verfaſſungsmäßigen Freiheit ihrer Mitbürger und des Vaterlandes entſchloſſen und muthig bekämpfen. Aber es ſoll — ſoweit nicht etwa die Nothwehr gegen unmittelbare Verletzung oder gegen äußerſte verfaſſungswidrige Gewalt die Gegengewalt rechtfertigt — nur offene geſetzliche Vertheidigung mit friedlichen Mitteln ſtattfinden. Geheime Geſellſchaften und Verſchwörungen alſo und eigenmächtige revolutionäre Gewalt, Gift und Dolch ſollen ausgeſchloſſen ſein.

Das einflußreichſte Beiſpiel eines ſolchen geſetzlichen Widerſtandes gab Hampden, nachdem er ſchon früher ſelbſt durch Gefangenſchaft ſich nicht

hatte zwingen laſſen, zu einem verfaſſungswidrigen gezwungenen Anlehen beizutragen, im Jahre 1637, in jener gefährlichen Zeit, in welcher Karl I. ganz ohne Parlament zu regieren beſchloſſen hatte, was er in England nur durch ein terroriſtiſches Syſtem eilf Jahre lang durchzuſetzen vermochte. Hampden lebte damals als Privatmann auf ſeinem Gute in Buckingham. Der Vorgang ſelbſt ſoll hier mit Dahlmann's Worten dargeſtellt werden. *)

Karl war entſchloſſen, fortan ohne Parlament zu regieren. Zu dem Ende mußte er aber vor Allem Friede haben. Und es ward nicht ſchwer, mit Frankreich abzuſchließen, da La Rochelle ohnehin ſchon gefallen war (1630). Im Jahre darauf kam auch der Friede mit Spanien zu Stande.

Wenig fehlte, ſo hätte Karl ſich ſogar mit Philipp IV. zur Bezwingung der General-Staaten verbündet, unter der Bedingung, daß er die Inſel Seeland für ſich behalte. Doch er wagte das am Ende nicht.

Jetzt aber galt es, raſch Hand anzulegen, um ohne Parlament die Einnahme der Krone zu vermehren. Das Pfund- und Tonnengeld ward forterhoben, mancher Zoll erhöht. Die (kirchlichen) Recuſanten ſetzte man auf beſtimmte Summen, die ſie jährlich in den Schatz einzuzahlen haben, und man dehnte die Forderung mit der Zeit (1637) auch auf die irländiſchen Recuſanten aus. Der ſchottiſche Adel mußte jetzt einen Theil der geiſtlichen Güter herausgeben, auf welche die Krone Anſprüche machte. Viele Forſten wurden der Krone zugeſprochen.

Man ging weiter und ſchlug einen Weg ein, welchen König Jakob angebahnt. Dieſem machten die unaufhörlichen Seuchen in London Sorge, er ſchrieb ſie der Uebervölkerung zu, wollte nun die Hauptſtadt nicht weiter wachſen laſſen, verbot durch eine Verordnung die Aufführung neuer Gebäude. Weil aber die Gerichtshöfe dahin entſchieden, daß es dazu eines Geſetzes bedürfe, ſo blieb die Sache beruhen und die Stadt erweiterte ſich jugendkräftig nach allen Seiten. Karl nahm nun die Sache wieder auf, ließ durch Commiſſarien die Eigenthümer der neuen Häuſer vorladen. Da mußten Viele ſchwere Geldbußen zahlen und ihre Gebäude wurden obendrein niedergeriſſen, wodurch z. B. ein einziger Speculant zweiundvierzig Gebäude verlor.

So kam es, daß die Mehrzahl ſich glücklich ſchätzte, mit Brüchen und einer jährlichen Hausſteuer davon zu kommen. Der König ſtieg nun höher noch mit gelehrten Forſchungen in das Alterthum hinauf, um nutzbare Hoheitsrechte aufzuſpüren. Während des letzten franzöſiſchen Krieges hatte er von den Seehäfen und den Küſtengebieten die Stellung von bemannten Kriegsſchiffen gefordert. Dieſes Anſinnen war dem gegenwärtigen Seeweſen nicht mehr angemeſſen, allein die Krone berief ſich auf ein altes Herkommen und auf das, was für die Königin Eliſabeth in den Tagen der Armada geſchehen. Dieſes Beiſpiel paßte nicht, es galt damals die Vertheidigung des eigenen Landes mit Anſpannung aller Kräfte, allein man gab für den Augenblick nach. Jetzt aber ward in tiefem Frieden eine Stellung von Kriegsſchiffen ausgeſchrieben (1639) und zwar über das ganze Königreich, und ſo ſollte es

*) S. deſſen Geſchichte der engliſchen Revolution. Vierte Auflage. 1846. S. 174.

Digitized by Google

jedes Jahr gehalten werden. Die Koſten wurden in Geld geſetzt, ſo daß der König die Ausrüſtung übernahm, wie denn wirklich zum Scheine einige ſolcher Ausrüſtungen geſchahen. Die königliche Einnahme wuchs dadurch jährlich um 218,500 Pfund. Man nannte das ship-money, Schiffgeld, und rechtfertigte die Erhebung aus der Zeit der Angelſachſen und des Danageldes her. Lord Strafford (nächſt dem Erzbiſchof Laud das Hauptwerkzeug der Tyrannei) ſchrieb ganz triumphirend aus Irland: „Seitdem der König das Recht hat, eine Steuer zur Ausrüſtung einer Flotte auszuſchreiben, muß es ſich mit der Werbung eines Heeres ebenſo verhalten, und derſelbe Grund, der ihn berechtigt, ein Heer zu werben, um einer Invaſion beizuſtehen, wird ihn auch berechtigen, dieſes Heer ins Ausland zu führen, um ihr zuvor zu kommen. Ueberdem, was Geſetz in England iſt, iſt auch Geſetz in Schottland und Irland. — Laßt den König nur wenige Jahre ſich des Krieges enthalten, damit ſich ſeine Unterthanen an die Bezahlung der Steuer gewöhnen, und er wird ſich mächtiger und geehrter ſchauen als einer ſeiner Vorfahren.“

Ein wohlhabender Gutsbeſitzer in Buckinghamſhire, John Hampden, war anderer Meinung; ein ſtiller freundlicher Mann von wenig Worten, der am liebſten auf Andere hörte, aber dicht unter ſeinem ſchlichten Gewande lag die eherne Bruſt der Beharrlichkeit verborgen und ſah bisweilen daraus hervor. John Hampden weigerte ſich, die armſeligen zwanzig Schillinge Schiffgeld zu bezahlen, die im Kirchſpiel auf ſein Theil fielen. Nicht aus Widerſetzlichkeit, ſondern mit ebenſo viel Beſcheidenheit als Ernſt, immer ganz kleinlaut und anſpruchslos, aber immer gleich feſt, ſprach er die richterliche Entſcheidung an, ob er wirklich ſchuldig ſei zu zahlen. Die Richter der Schatzkammer hätten lieber geſchwiegen; am Ende entſchieden ſie ihrer acht gegen vier wider ihn (1637), allein rings im Volke hielt man Hampden's Gründe für ſiegreich und ſein Name ſcholl weit durch das Land. Männer von ſolcher Haltung wie Hampden ſind zu allen Zeiten ſelten. In ganz anderer Art trat damals Prynne auf, ein Sachwalter, ganz erfüllt von puritaniſchen Meinungen, der in ſeinem Histriomastix, einem Quartband von tauſend Seiten, Tanz und Maskenzüge und Schauſpielweſen und ganz beſonders die Verkleidung von Männern in Weibertracht als Werk des leidigen Teufels verdammte. Es ſchildert ſeinen Charakter, daß er auf die Frage: ob er denn nicht bei einer Verfolgung von Chriſten durch die Heiden ſich in Mädchentracht gerettet haben würde? antwortete: „lieber den Tod.“ König und Königin tanzten gern, liebten Maskenzüge, die Königin ließ ſich auch in Hofſchauſpielen bewundern. Alsbald beſchloß der Eiferer Erzbiſchof Laud, für Gottes und des Hofes Ehre Alles aufzubieten, ließ nicht nach, bis Prynne als Verletzer der Majeſtät vor Gericht geſtellt war. Der Mann erklärte, König und Königin gar nicht gemeint zu haben; half nichts, er mußte durch Richterſpruch (1634) beide Ohren verlieren, am Pranger ſtehen, 5000 Pfund Buße zahlen, ſein Buch verbrennen ſehen und ſollte nun ewig im Gefängniß bleiben. Seine Ohren fielen, er ließ ſie annähen und ſie wuchſen ihm im Kerker wieder an. Er ward nicht matt, ſchrieb wieder und erlitt nach drei Jahren daſſelbe Urtheil. Während des Proceſſes ſprach Lord Finch der

Oberrichter: „Ich glaubte, Herr Prynne hätte keine Ohren mehr, aber mir kommt's vor, er habe noch Ohren", und ein Gerichtsdiener mußte nachſehen. „Mylords", rief Prynne, „ich bitte Gott um nichts, als daß er euch Ohren geben möge, um mich anzuhören." Während der Vollziehung ſprach Prynne zu der Volksmenge, die unzählig zuſammengeſtrömt war: „Chriſten, wäre es uns um unſere eigene Freiheit zu thun geweſen, ſo befänden wir uns nicht hier" (denn er hatte Genoſſen ſeines Schickſals*) und ebenſo heldenmüthige); „um eurer Aller Freiheit willen haben wir die unſrige auf das Spiel geſetzt. Wachet über dieſe, ich bitte euch, haltet feſt, ſeid treu der Sache Gottes und des Landes, ſonſt werdet ihr und eure Kinder in ewige Knechtſchaft gerathen." Man rief ihm Beifall zu. Die Vermählung von kirchlicher und politiſcher Freiheit ward damals im Herzen des Volkes eingeſegnet. Mochte der Eine dem Hampden als Muſter folgen, mochte dem andern das Beiſpiel Prynne's vorleuchten, man erkannte den gleichen Boden, auf welchem Beide ſtanden.

Zur Vertheidigung des geſetzlichen Widerſtandes und ſeines großen Vorzugs vor geheimer Verſchwörung und eigenmächtiger revolutionärer Gewalt hat neulich ein achtungswerther Schriftſteller, J. Venedey, unter dem Titel John Hampden und die Lehre vom geſetzlichen Widerſtand, 2. Aufl. Belle-Vue 1844 ein beſonderes ſehr empfehlenswerthes Buch geſchrieben. Er ſchließt ſeine dem franzöſiſchen Staatsmanne Guizot entlehnte hiſtoriſche Schilderung des Proceſſes (während deſſen Hampden verhaftet war) mit den Worten:

„Dreizehn Tage dauerten dieſe Verhandlungen, in denen Hampden und ſeine Anwälte die Geſetze des Landes vertheidigten, während die Räthe des Königs ſie angriffen und zuletzt die Richter Hampden verurtheilten. Der König, ſeine Räthe und Höflinge freuten ſich ihres Sieges. Sie ahneten nicht, daß es ihr letzter ſein ſollte: ſie wähnten ſich am Ziele; auch waren ſie wirklich am Ziele, an der Grenze des Geſetzes, an der Grenze ihrer Macht angekommen. Ganz England hatte in dem Proceſſe gegen Hampden vor Gericht geſtanden und ſeine Rechte vertheidigt und ganz England war in ihm verurtheilt worden. Alle Welt hatte begreifen gelernt, daß es kein Recht mehr für das Volk Englands gebe, und das genügt bei einem Volke von Männern, um ſein Recht zu ſchützen und wieder zur Anwendung zu bringen. Das Bei-

*) Einen Theologen Burton und einen Arzt Baſtwiek, Beide ebenfalls wegen freiſinniger Rede und Schrift zu der gleichen Strafe wie Prynne verurtheilt. Bei der Urtheilsvollziehung rief Burton dem Henker, der das Volk zurückweiſen wollte, zu: „Laß ſie, auf daß ſie lernen, wie man Leid ertragen muß." Eine Frau ſagte zu ihm: „Mein lieber Herr, das iſt die beſte Predigt, die ihr je gehalten habt." Er erwiderte: „ich hoffe es, und Gott wolle, daß ſie die Zuſchauer bekehre." Einem jungen Manne, den er blaß werden ſah, rief er zu: „Mein Sohn, weswegen biſt du blaß! Mein Herz iſt nicht ſchwach, und wenn ich der Kraft noch mehr bedürfte, ſo würde Gott ſie mir nicht fehlen laſſen." Gleich tapfer blieb und ſprach der Arzt. So ſchlug der tyranniſche Proceß wegen Majeſtätsbeleidigung zum Verderben der verblendeten Majeſtät aus. Einige Jahre ſpäter ſaß derſelbe Prynne als Richter mit zu Gericht, als Karl I. zum Tode verurtheilt wurde!

Digitized by Google

ſpiel Hampden's fand Nachahmer, aber noch mehr als dieſe thatſächliche Folge wirkte der moraliſche Eindruck. Hampden's Name wurde das Loſungswort. Jeder Bürger vom höchſten bis zum letzten, mit Ausnahme der Höflinge und der Bedienſteten der Regierung, ſprach ſich offen und klar über ſeine Anſicht aus, brach den Stab über die Richter und erkannte die Bürgertugend, den Muth und das Verdienſt des Verurtheilten an. Die Höflinge ſelbſt durften nicht wagen, ihre Herren zu vertheidigen, und die Richter mußten Ausflüchte ſuchen, um ihr Benehmen zu entſchuldigen. Dieſer offene Widerſtand des freien Wortes, dieſe unverhohlen ausgeſprochene Anſicht Aller iſt ein Element, in dem die Tyrannei nicht leben kann. Wie die Luft des Nordens den Südländer hinſchmachten macht, ſo tödtet die Luft der Freiheit, die Luft der ausgeſprochenen öffentlichen Meinung die feſteſte Gewaltherrſchaft. Nur das Volk, das ſich zum Schweigen zwingen läßt, iſt zur Knechtſchaft reif, das aber, das ſeine Anſicht offen auszuſprechen wagt, iſt unbeſiegbar dem gewaltigſten Gewaltherrſcher gegenüber. Die Engländer aber ſprachen ihre Anſicht aus und wiederholten den Namen Hampden im Kreiſe ihrer Freunde, jubelten ihn bei ihren Feſten und nannten ihn vor dem Altare Gottes in ihren Gebeten."

Der Verfaſſer wollte hier andeuten, wie unentbehrlich der geſetzliche Widerſtand iſt, ſobald die Volksfreiheit bedroht iſt, und wie wohlthätig er wirkt, wenn das Volk einigermaßen Rechtsgefühl und Freiheitsliebe hat und für die thätige Theilnahme erregt, über die Gemeinheit des Lebens erhoben werden kann. Und hierüber bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung. Es iſt klar, daß träge, unedle, unmännliche Völker, die, ohne Gemeingeiſt und Aufopferung für die vaterländiſche Ehre und Freiheit, ſtill jede Verletzung derſelben und jede Schwächung hinnehmen, ſo wie leider zum Theil allzu viele Deutſche es thun, Freiheit weder verdienen noch erkämpfen. Wenn ſie aber nicht durch das Beiſpiel aufopfernder geſetzlicher Kämpfe moraliſch erregt und gekräftigt werden können, ſo helfen Gewaltthaten noch viel weniger. Karl's erſter Miniſter, Lord Buckingham, fiel durch politiſchen Meuchelmord. Die Folge war, daß der eifrige Liberale Windworth, nachmals Lord Strafford, und mit ihm der Erzbiſchof Laud die Miniſter des Königs und unendlich viel gefährlichere Werkzeuge des Despotismus wurden als der nichtige Höfling Lord Buckingham. Es iſt ebenſo klar, welche Wirkungen ein in einiger Allgemeinheit durchgeführter geſetzlicher Widerſtand haben muß. Alle Kraft des Staates liegt ja im Volke; alle Gewalt der Regierung, alle Mittel derſelben hängen von ihm und ſeinem Willen ab, ſind wirkungslos gegen denſelben, vollends ſobald nicht Selbſtſucht, ſondern ſittliche Kräfte ihn beſtimmen.

Einer beſonderen Ausführung bedürfen wohl vorzüglich nur die beiden Hauptpunkte: fürs Erſte, warum denn ein ſolcher offner geſetzlicher Widerſtand den geheimen revolutionären Mitteln vorzuziehen iſt; ſodann zweitens, welche Hauptmittel des geſetzlichen Widerſtandes in der Regel nahe liegen und angemeſſen ſind.

In Beziehung auf die erſte Frage iſt es beſonders wichtig, die Grundlagen und die Natur der politiſchen Freiheit ins Auge zu faſſen. Wahre,

Digitized by Google

dauernde Freiheit ruht ihrem inneren Weſen nach auf Sittlichkeit, ihrem äußeren Hervortreten und Beſtehen nach auf Conſens oder dem freien Uebereinſtimmen der freien Männer einer freien Nation.*) Auch in Beziehung auf die Erhaltung oder Herſtellung der Herrſchaft der Freiheit nun gilt der Grundſatz, daß nur die Kräfte, welche eine Herrſchaft begründeten, ſie auch erhalten müſſen (imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est).

Geſetzlicher Widerſtand nun oder die Beſtrebung, durch offene geſetzliche Mittel die gemeinſchaftliche Freiheit und Verfaſſung zu begründen oder herzuſtellen, ihre Anfeindungen zu bekämpfen, ſie entſprechen dieſen beiden Grundkräften der Freiheit; geheime eigenmächtige revolutionäre Unternehmungen widerſprechen ihnen oder gefährden ſie.

Wer offen der Tyrannei entgegentritt, der legt dadurch eine öffentliche Berufung an die ſittliche Geſammtüberzeugung, an den Gemeingeiſt und die ſittliche vaterländiſche Geſinnung ſeiner Mitbürger ein, er ſpricht den Glauben und die Aufforderung aus, daß ſie ebenfalls ihre Schuldigkeit thun und mit vaterländiſcher Geſinnung und That für die Freiheit kämpfen würden. Er ſelbſt bewährt dieſe Geſinnung und ſeine Bereitwilligkeit zu Opfern für die Heiligthümer der Freiheit, indem er ſich offen der Mißgunſt der Macht und ihren Verfolgungen ausſetzt. Er achtet aber auch zugleich den Geſammtwillen ſeines Volkes und ordnet ſich demſelben unter und ruft mit dem ſittlichen Gefühl zugleich dieſen Geſammtwillen ſeines Volkes, alſo die möglichſt ſtarken unüberwindlichſten Kräfte in den Kampf gegen das Unrecht, gegen die beleidigende Verletzung des Geſammtwillens durch den Despotismus; der Geſammtwille des Volkes ſpricht ſich ſoweit möglich in ſeinen bisherigen Geſetzen aus, welche die Nation als die allgemeine Form und Regel für das Handeln der Bürger aufſtellte. Deshalb iſt, wie es auch O'Connell, der ſiegreiche Kämpfer für die allmälige Befreiung Irlands, ſtets bewährte, der geſetzliche Weg für bürgerliche Kämpfe gerade daſſelbe für das Volk, was die Disciplin für das Kriegsheer. Dieſes iſt verloren, wenn jeder Krieger nach ſeinem Eigendünkel, der Eine hier, der Andere dort, der Eine früher, der Andere ſpäter auf eigene Fauſt losſchlagen will. Durch dieſen geſetzlichen Weg, durch den offnen ehrlichen aufopfernden Kampf auf demſelben, durch die darin enthaltene Aufforderung an die gleiche ſittliche patriotiſche Beſtrebung der Mitbürger vereinigt man leicht dieſe Mitbürger, macht ſie zu Mitſtreitern, zu Kämpfern mit unüberwindlichen ſittlichen Kräften. Alles dieſes verhält ſich anders, meiſt entgegengeſetzt, bei geheimen Verbindungen und Verſchwörungen und bei eigenmächtiger revolutionärer Aufhebung geſetzlicher Wege und Verhältniſſe. So wie hinter geheime Verbindungen, bei Vielen wenigſtens, der Mangel an Ehrlichkeit und entſchiedener Bereitwilligkeit zu Opfern ſich verſteckt, ſo iſt es auch ganz unvermeidlich, daß im Dunkel und in der Abſonderung von der Nation, in dem eigenwilligen, eigenmächtigen Aufgeben der Gemeinſchaft mit dem Volk,

*) S. oben Bd. I. S. 11.

Digitized by Google

und in der Anmaßung, ſeine Geſetze zu brechen, ſeine Schickſale beliebig zu beſtimmen und zu regieren, hochmüthiger, ſelbſtſüchtiger Kaſtengeiſt wuchert. Und es iſt ſehr natürlich, daß durch ſolche Erſcheinungen, daß durch das faſt regelmäßige Mißlingen geheimer Verſchwörungen und abſichtlicher, gemachter Revolutionen, durch ihre Gefährdungen der Mitbürger und Unterſtützungen der Tyrannei das Volk geradezu von dem Mitkämpfen für die Freiheit zurückgeſchreckt und abgehalten wird. Selbſt von dem revolutionären Standpunkte aus müßte man eine ſolche Verfahrungsweiſe als verkehrt verwerfen, welche ſtatt des beabſichtigten Erhebens der Nation ihr Nieder- und Stillſitzen bewirkt.

Es iſt einer der häufigſten Fehler der politiſchen Parteikämpfer, daß ſie, ſtatt ihre Heeresmacht zu vergrößern, nur für Diejenigen, die bereits entſchieden auf ihrer Seite ſtehen, die bereits überzeugt ſind, nicht aber für die große Maſſe der noch zu Ueberzeugenden ſprechen und handeln. Zumal in Kämpfen gegen die beſtehende Gewalt iſt ſehr natürlich die große Zahl auf der Seite des Beſtehenden, und unter den gemäßigten Männern, die nicht ſchnell ſich gegen daſſelbe erhoben, würde die Sache der Freiheit ihre wirkſamſten Kämpfer finden können. Sie werden aber natürlich am erſten angeſprochen durch den ſittlichen aufopfernden Muth, der ſich der Entſcheidung des nationalen Geſammtwillens unterordnet, nicht durch eigenwillige egoiſtiſche Separatiſten und unberufene Dictatoren und Umſtürzer.

Geheime Geſellſchaften theilen mit abſoluten Fürſten, Höflingen und Höflingsminiſtern ſehr natürlich bald das Schickſal Karl's I. von England und Ludwig's XVI. von Frankreich; ſie leben ſich nicht zuſammen mit den Gefühlen, Anſichten, Bedürfniſſen der Nation, werden derſelben zumal in Zeiten neuer Bewegungen täglich fremder, verlieren die Kraft, auf ſie zu wirken, und die Weisheit, ſich von ihnen berathen und warnen zu laſſen.

Der geſetzliche Gang und die moraliſche Kraft ſolcher ſittlichen Anſtrengung, wie die eines Luther, eines O'Connell, entwaffnet auch die moraliſche Kraft der Gewalt, während geſetzwidriger, geheimer, hinterliſtiger Krieg ihre tyranniſchen Gegenmittel herausfordert und gewiſſermaßen rechtfertigt. Es wäre das Allergefährlichſte für einen Fürſten, wenn durch Sittlichkeit und offne Wahrheit, durch Rechtſchaffenheit und Geſetzlichkeit der Freiheitsfreunde, durch deren Muth und Aufopferung für das Gemeinwohl und die Ehre des Vaterlandes, der entgegengeſetzte Charakter ſeiner Beſtrebungen beſchämt und zum allgemeinen Volksbewußtſein gebracht werden könnte. Wo dieſes der Fall wäre, da wäre die Sache des Despotismus oder Herrenthums unrettbar verloren.

Wo aber ein Volk wohlgerüſtet und wohldisciplinirt ſich auf würdigem Wege ſeine Freiheit ſelbſt ſchuf, da wird es dieſelbe ſich auch gegen natürliche Rückſchwankungen, gegen neuen Despotismus zu ſichern wiſſen. Daß auch frühere deutſche Freiheitsbeſtrebungen durch jene Einſeitigkeiten vielfach ihr Ziel verfehlten, wer mag dieſes leugnen! Daß es jetzt, vorzüglich wohl durch Einwirkung volksmäßiger Ständekammern, allmälig beſſer wird, dieſes iſt der ſtärkſte Grund unſerer Hoffnungen auf glücklichen Ausgang unſerer Freiheitsbeſtrebungen. Man denkt endlich wieder daran, daß das Volk durch ge-

Digitized by Google

meinſame ſittliche tüchtige That ſich ſeine Freiheit erwerben und daß es dazu moraliſch erhoben werden müſſe. Das leere Hoffen auf den Knalleffect einer Emeute, einer geheimen Verſchwörung oder gar blos auf ein Bringen der Freiheit von Außen macht dem Streben Platz, alle Kräfte der Freiheit zu üben, zu bilden und bereit zu ſein für jede günſtige Gelegenheit, welche den Vorbereiteten nie fehlen kann.

Daß daneben täglich mehr eine ganze Reihe negirender, excentriſcher, revolutionärer, namentlich auch communiſtiſcher religiöſer und politiſcher Tendenzen und Kräfte durch hartnäckige Wahrheits- und Rechtsbedrückungen von der Gegenſeite hervorgerufen werden, dieſes iſt jetzt in der unvermeidlichen Natur der Dinge begründet, aber lediglich durch die Schuld der Freiheitsfeinde veranlaßt. Es darf dieſes aber die geſetzlichen Freiheitskämpfer in ihrem Gange durchaus nicht irre machen. Zwar werden ſie Schmähungen von beiden Seiten genug erfahren, hier daß ſie Bundesgenoſſen der Revolutionäre, dort daß ſie die der Macht ſeien.

Ihr Gegner muß immer nur allein der Despotismus bleiben, ſo lange er die Uebermacht hat und zum Kampf gegen ihn alle Kräfte nothwendig ſind. Ihr Kampf wird um ſo ruhmvoller und moraliſch größer, wenn er von beiden Seiten Anfeindungen erfährt, hier tyranniſche Verfolgung, dort die Verhöhnung. Und in der Geſetzlichkeit ihres Kampfes dürfen ſie auch dann ſich nicht irren laſſen, wenn bei der politiſchen Indolenz der Nation begeiſterte Revolutionäre heilſam für die Belebung der Gefühle der nationalen Ehre und Schande, des Zornes gegen die Unterdrückung und des die höchſten Opfer aufwiegenden Werthes der Freiheit wirkten, nicht minder auch für die Mäßigung der Machthaber, die nur allzu oft blos aus Furcht das geben, was ſie aus Achtung des Rechts nicht hätten verweigern ſollen. Dennoch muß das Gute auf geſetzlichem Wege zum Ziele geführt werden. Es wird ſo erreicht werden, wenn das Volk irgend geſund iſt. Nur erſt wenn die Gewalt ſelbſt Revolution und Auflöſung der geſetzlichen Zuſtände herbeiführt, oder wenn die Nation wegen Mangels der Ausbildung im geſetzlichen Kampfe ſich den Geſetzloſen ganz in die Arme würfe und ſo der Krieg ausbräche, alsdann würden die Letzteren Einfluß bekommen und die Geſetzlichen in dem Kriege ihr Mitſtreiten natürlich nicht zurückweiſen können, ſo wenig als im Kriege gegen die franzöſiſche Tyrannei die Koſaken und Baſchkiren. Nach dem Kriege bleibt dann der Nation die Entſcheidung über die Zukunft.

Herr Venedey, welcher nach eigenem Geſtändniß früher auf dem Wege revolutionärer Beſtrebungen und geheimer Verbindungen für die Freiheit unſeres leider noch gar ſehr unfreien Vaterlandes zu wirken ſuchte und dann mit Entſchiedenheit ſich von dieſem Wege losſagte, hebt mit der durch die eigene Anſchauung belebten Darſtellung eine ganze Reihe von Momenten hervor, welche die obigen allgemeineren Sätze vollſtändig bewahrheiten. Und ſehr mit Unrecht haben ihn Manche, großentheils Solche, die mit ihm oder nach ihm die einzige Rettung in dem revolutionären Wege ſahen, als einen Apoſtaten der Freiheit angeſehen und ſeine jetzigen Grundſätze als ſervil darſtellen wollen. Vielmehr zeugt auch dieſe Schrift und ein neueres Buch über die durch faſt unbegreifliche Verirrung der Staatspolitik herbeigeführten

Digitized by Google

preußiſchen Verhältniſſe (Vier Wochen Heimathsluft) nicht minder warme Vaterlands= und Freiheitsliebe des Verfaſſers wie ſeine früheren Schriften (von welchen beſonders die über das preußiſche Unterrichtsweſen höchſt beachtenswerth iſt). Er hat nur den Weg zum Ziele verändert, und dieſes gewiß mit Recht. Seine fortdauernde volle Achtungswürdigkeit beweiſt auch die dem Buch angehängte miniſterielle Correſpondenz. Sie anerkennt ebenſo vollſtändigſt der ebenfalls mitgetheilte Brief von Fein, von dieſem tüchtigſten, unermüdlichſten, aufopferndſten und gemäßigtſten unter den deutſchen Revolutionärs. Und auch er hätte wohl ſchon den richtigeren Weg eingeſchlagen, wenn nicht deutſche ſtaatsmänniſche Verblendung durch reactionäre Maßregeln in Kirche, Schule und Staat täglich mehr alle Grundlagen unſerer Geſellſchaft unterwühlte und ſelbſt die radicalſten Gegenkämpfe leider ſogar ſonſt beſonnenen Männern als nothwendig erſcheinen ließe. Auch kann man wahrlich nicht ſagen, daß Herr Venedey die Forderung der Beſchränkung der Freiheitsbeſtrebungen auf geſetzliche Mittel und Wege etwa in ſerviler Weiſe unbegrenzt und allzu weit ausdehnte. Er erkennt an, was ſelbſt ſervile Publiciſten wie Gentz und Haller nicht zu leugnen wagten, daß eine rechtswidrige Unterdrückung der Regierung, zumal die gegen weſentliche unveräußerliche Menſchenrechte gerichtete, die Gegengewalt rechtfertigen kann. Hr. Venedey erklärt ſogar die Wahrheitsunterdrückung durch die Cenſur für einen ſolchen Gewaltzuſtand. (S. 84 u. 139.) Er nennt ſie „ein revolutionäres Mittel der Gewalt gegen die Freiheit des Geiſtes.“ Und man könnte ihm, wenn er überhaupt die Abſicht hätte, die Rechtsgrenzen zwiſchen verbrecheriſchen und nicht verbrecheriſchen Revolutionen aufzuſtellen, wohl vorwerfen, daß er dieſe Grenzen zu unbeſtimmt, vielleicht zu weit aufgeſtellt habe. Namentlich hat auch er die Fälle der Nothwehr gegen die Verletzungen der Privatrechte der einzelnen Bürger, bei welchen zu ihrem Schutz das engliſche wie das gemeine deutſche Recht auch dem Mitbürger den Beiſtand des Bedrängten gegen die Dränger erlaubt, und die Fälle der Vertheidigung der öffentlichen Rechte als ſolcher nicht unterſchieden. Auch hat er in Beziehung auf die letzteren den gewöhnlichen Mangel einer Vollmacht, im Namen des Gemeinweſens revolutionäre Gewalt anzuwenden — dieſen ſtärkſten Rechtsgrund gegen die meiſten revolutionären Unternehmungen — nicht ins Auge gefaßt. Doch ſein Buch beabſichtigte ebenſo wenig als dieſer Artikel die der Lehre von den Revolutionen angehörige genauere Unterſuchung über jene Rechtsgrenzen. Er wollte nur im Allgemeinen die Vorzüge offner geſetzlicher Freiheitsbeſtrebungen vor den ſo häufigen geheimen und eigenmächtigen nicht zu rechtfertigenden revolutionären Beſtrebungen darſtellen.

Hier aber hat er vollkommen recht und er wirkt gerade zum Vortheil der wahren Freiheit durch die Vertheidigung des geſetzlichen Widerſtandes. Was hätten auch nicht alle die Anſtrengungen und beabſichtigten oder nicht beabſichtigten ſchweren Opfer ſo vieler deutſchen Männer und Jünglinge für die vaterländiſche Freiheit nützen können, wenn man auf offnen geſetzlichen Wegen das Rechts= und Freiheitsgefühl und die Thatkraft der meiſt in die unrühmlichſte Trägheit und politiſche Gleichgültigkeit verſunkenen vornehmen

Digitized by Google

und gemeinen deutſchen Spießbürger erweckt hätte, ſtatt ihnen und den Regierungen durch geheime revolutionäre Unternehmungen bequeme Vorwände gegen die Freiheitsbeſtrebungen zu liefern.

Auch iſt gerade hier *) ein Punkt, wo man die Nachahmung des franzöſiſchen Liberalismus, ſtatt der Freiheitsbeſtrebungen der praktiſch tüchtigeren Engländer, manchen deutſchen Liberalen mit Recht zum Vorwurf machen kann. Denn der größte Mangel der Franzoſen iſt Mangel an lebendigem ſittlichen Rechtsgefühl und an dem Vertrauen zu ihm, iſt Mangel an Achtung des Geſetzes. Daher ſieht man einerſeits, daß die Franzoſen und auch die franzöſiſchen Liberalen die äußerſten Verletzungen der erſten Rechtsgrundſätze, wie z. B. eine allgemeine bleibende Aufhebung der Aſſociationsfreiheit und mehrere Beſtimmungen der Septembergeſetze, oder Verfaſſungsverletzungen, wie die längere Dauer der Auflöſung der Nationalgarden in vielen Städten, durchaus nicht mit einer ſolchen allgemeinen Empörung der Gefühle aufnehmen und fortdauernd unermüdlich bekämpfen, wie dieſes unfehlbar in England geſchehen würde. Auch dulden ſelbſt die liberalen Franzoſen ſtillſchweigend noch andere napoleoniſche Beſchränkungen der natürlichſten Freiheitsrechte, z. B. des nach engliſchem wie nach gemeinem deutſchen Rechte unbeſchränkten Nothwehrrechts und rechtlichen Widerſtandes gegen geſetzwidrige Gewalt öffentlicher Diener, oder auch des Rechts der freien Klage gegen Amtsmißbrauch ohne Regierungsautoriſation. Die Engländer finden mit Recht in den unbeſchränkten natürlichen Rechten der Bürger nicht blos die Realität und den Schutz der Freiheit, ſondern auch den Schutz vor Revolutionen, die gerade dadurch entſtehen, daß Unrecht und Willkür unbemerkt und ungeſtraft bis zum Unerträglichen wachſen und die Beamten verderbt werden. Die Franzoſen trauen ſich oder den Bürgern keine ſittliche Achtung der Rechtsgrenzen zu. Anderntheils aber greifen die Franzoſen hundertmal zu intriguanten und zu geheimen und revolutionären Mitteln, Meuchelmorden, Emeuten, revolutionären Vereinen, wo die Engländer, die ihre Geſetze zu benutzen und geiſtig und moraliſch zu beleben wiſſen, die in ihnen und in dem geſetzlichen Widerſtand die feſte Burg ihrer Freiheit finden, an revolutionäre Mittel gar nicht denken würden und wo bei gehöriger Nachhaltigkeit in der geſetzlichen Vertheidigung des Rechts auch in Frankreich hundertmal eher Hilfe zu finden geweſen wäre. In dem Maße, als für dieſe edelſte und verdienſtlichſte patriotiſche Thätigkeit Sinn und

*) Gewöhnlich iſt bekanntlich der Vorwurf, die conſtitutionellen deutſchen Verfaſſungen ſeien franzöſiſch, alſo für gute Teutonen haſſenswerth, und die deutſchen Conſtitutionellen ahmten die Franzoſen nach, ein Berückungsmittel der Gentz'ſchen Hinterliſt für den deutſchen Michel. Die conſtitutionellen Verfaſſungen ſind, wie ſchon Montesquieu ſagte, zeitgemäße Ausbildungen deutſcher Freiheitsgrundſätze und heute Gemeingut aller freien Völker der geſitteten Welt, ebenſo wie Hierarchie und Feudalismus allgemein in Europa waren. Der Despotismus der Fürſten aber wurde wenigſtens in Deutſchland gar ſehr dem franzöſiſchen Hofe nachgeahmt und dieſe verderblichſte Nachahmung der Franzoſen wollen Diejenigen verewigen, die über Nachahmung der Franzöſen durch die Conſtitutionellen ſchelten.

Digitized by Google

Muth in einem Volke ſich entwickeln, in dem Maße vermehren und verſtärken ſich in ihrer Wirkung die Mittel dieſes geſetzlichen Kampfes und Widerſtandes.

Zu den wichtigſten Mitteln für dieſelben aber gehört 1) geſetzlicher Widerſpruch und Widerſtand bei rechtswidrigen Zumuthungen und Verletzungen, und auch Klagen und Beſchwerden bis zu den höchſten Stellen hinauf, damit das Unrecht und das Recht zur Sprache und Erörterung kommen, damit die höheren Behörden entweder ſelbſt das Unrecht eingeſtehen und beſeitigen oder durch ihre Beſtätigung die ſchwache Gutmüthigkeit über den wahren Zuſtand der Dinge enttäuſchen müſſen.

2) Offene Sprache gegen das Unrecht und für das Recht auf jedem nur möglichen rechtlichen Wege mündlich und durch die in- und ausländiſche Preſſe, und zwar eine ſolche Sprache, die da, wo wirklich die Sache zweifelhaft iſt und Beweisführung bedarf, in dem kalten Tone der Prüfung und Unterſuchung auftritt, da aber, wo es die Rüge unzweifelhafter Unrechtlichkeiten, Mißbräuche, Bedrückungen gilt, einerſeits das Gefühl der ſittlichen und patriotiſchen Entrüſtung der Ehre und Schande und dadurch eine lebendige öffentliche Meinung erweckt, andererſeits zugleich ſolche leidenſchaftsloſe Beſonnenheit und Würde anwendet, daß der Eindruck nicht durch gerechte Beſtrafungen oder auch nur durch den Vorwurf eines rohen unwürdigen Tons geſchwächt werden kann. Die dennoch eintretenden Verfolgungen und Verurtheilungen müſſen alsdann als ſchlagende Beweiſe despotiſcher Gewaltthaten und eines untergrabenen Rechtszuſtandes und als Leiden des Märtyrerthums für die Freiheit den Sinn für geſetzlichen Widerſtand verbreiten.

3) Erfindungsgeiſt und Unermüdlichkeit in der Entdeckung und Benutzung aller Mittel und Wege, um durch dieſe oder jene in- oder ausländiſche Preſſe, durch handſchriftliche Mittheilungen, Briefe, Demonſtrationen, d. h. Geſinnungsäußerungen, Trinkſprüche, Verſammlungen, Reiſen, Adreſſen, Petitionen, Unterſtützungen armer Patrioten, beſonders aber der Verfolgten u. ſ. w., und da endlich, wo Reden unmöglich oder unſchicklich wäre, wenigſtens durch ausdrucksvolles Schweigen, durch unterlaſſene Huldigungen die Wahrheit und die Ueberzeugung der Beſſeren im Volke deutlich und eindringlich zu machen und um einen übereinſtimmenden Geſinnungsausdruck des Volks immer allgemeiner und ſtärker zu machen.

Wie eng der Raum des Geſetzes auch ſei, wie klein und unſcheinbar der Standpunkt des Handelnden, wie gering ſeine That — kein Samenkorn geht verloren für das von Gott gewollte Gute, für die göttliche Freiheit. Es iſt eine unſichtbare moraliſche Gemeinſchaft aller patriotiſchen Herzen und Beſtrebungen in einem bedrückten Volke, ein Zuſammenwirken von heute auf morgen, von Nord nach Süd. Die Tropfen bilden Bäche, die Bäche den Strom. Man glaubt es oft nicht und verfolgt es bei genauerer Betrachtung, wo ſie möglich iſt, mit Erſtaunen, wie viel ein einziger unſcheinbarer Bürger durch treues unermüdliches Sprechen und Thun für das Gute zuerſt in kleinerem, dann durch Mittelsperſonen in erweitertem Kreiſe wirken kann. Es iſt das ſchlimmſte Zeichen der Selbſtſucht unſerer Tage und des Mangels an

politiſcher Bildung, wenn Viele wegen des Mangels an Mitteln und der Ungeduld, die Früchte ihrer Beſtrebungen ſelbſt zu ſehen, an der Sache der Freiheit verzweifeln und wenigſtens die Hände in den Schooß legen. Wollte es in kriegeriſchen Feldzügen, die doch ihrer Natur nach ſchnellere und ſichtlichere Erfolge haben müſſen als innere Entwickelungen, der einzelne Soldat ähnlich machen, die Sache des Vaterlandes wäre mit Sicherheit verloren.

Wie unermeßlich wichtig iſt oft ſelbſt auch die geringſte Anſtrengung, ſelbſt das Schweigen, die unterlaſſene Huldigung, dieſe oft allein mögliche und ſchickliche Art, den Fürſten die Wahrheit zu ſagen, ſie vor falſchem Syſtem und Rath ihrer Umgebung zu warnen! Und wie ſchwer kommen Deutſche zu dieſer geringſten Tapferkeit! Man muß wohl öfter dies Vergeſſen der patriotiſchen Pflicht in dieſer Beziehung, ſo z. B. in Würzburg, in Breslau, lieber aus dem Mangel politiſcher Einſicht in die Wichtigkeit und Wirkſamkeit dieſer Pflichtausübung erklären als aus Feigheit und Selbſtſucht, welche hier zu Verrath an den Heiligthümern des Vaterlandes führen könnten.

Ganz daſſelbe gilt von den unmöglich zu unterdrückenden Aeußerungen der rechtlichen und ſittlichen und der menſchlich theilnehmenden Gefühle bei öffentlichem Unrecht, vollends bei Proceſſen und Martern ſolcher Art wie die Jordan'ſchen, bei welchen ſelbſt in langen Jahren ſo wenig von alter heſſiſcher Tapferkeit und Rechtſchaffenheit in der Kammer der Volksvertreter, in Stadt und Land zum Vorſchein kommen wollte. Sehr wahr ſagt Venedey: „So lange ein Volk ruhig und ſchweigend zuſehen kann, daß ſeine edelſten Männer um ſeiner Rechte und ſeines Wohls willen in Gefängniſſen verkümmern, iſt daſſelbe ſtillſchweigend zur Schmach und Knechtſchaft verurtheilt. Wer zu feig iſt, am rechten Ort zu reden, der mag gelaſſen in das dumpfe Schweigen der Rechtloſigkeit ſich fügen". Bei Weitem die traurigſte Wirkung längerer Freiheitsunterdrückung iſt die Entadelung, iſt die ſittliche Erniedrigung der Völker. Ein Mann muß eine Ueberzeugung haben und den Muth, ſie auszuſprechen und zu vertreten. Wie viele Hunderte von Caſtraten und Zwittern, ſtatt ganzer Männer, aber ſehen wir täglich in Deutſchland!

4) Eifriges patriotiſches Zuſammenwirken mit achtbaren Mitbürgern für alle dieſe Zwecke, vorzüglich auch Beſeitigung der kaſtenmäßigen Abſonderung und eines vornehmen Perrückengeiſtes unter den Freiheitsfreunden deſſelben Vaterlandes.

5) Insbeſondere ſind alle Corporationen, als unſterbliche moraliſche Perſönlichkeiten für unſterbliche Zwecke, doppelt intereſſirt und verpflichtet, für den wahren dauernden Rechtszuſtand des Gemeinweſens alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen. Ihre Schritte ſind auch doppelt wirkſam wegen ihres moraliſchen Anſehens und weil bei ihnen der Verdacht der Leidenſchaftlichkeit und revolutionärer Abſichten wegfällt. Es iſt ein Zeichen tiefen moraliſchen Verfalls durch den äußerſten Despotismus, wenn man dieſe Corporationen entweder gleichgültig gegen den öffentlichen Rechtszuſtand, oder ihre Stimme für denſelben unterdrückt ſieht.

In Beziehung auf die gegen göttliche und natürliche, in Deutſchland

Digitized by Google

auch gegen poſitive Rechte der Nation und aller Bürger eingeführte Wahrheitsunterdrückung würde freilich aus jenem angeführten Grundſatz des Herrn Venedey auch die Rechtfertigung Derer abgeleitet werden können, welche durch Cenſurumgehung und durch Verbreitung ihrem Inhalte nach rechtlicher gedruckter Mittheilungen dieſer unnatürlichen Gewalt widerſtreben. Er ſelbſt legt aber beſonderes Gewicht darauf, daß man den Grundſatz, unparteiiſch für und wider die öffentliche Gewalt, ihre Gegner und ihre Freunde ſich auszuſprechen, was bei freier Preſſe unbedingte Pflicht ſei, unter der Cenſur darum ganz aufgebe, weil unter einer Cenſur, die nur das Angenehme zuläßt, das Unangenehme unterdrückt, das Angenehme einſeitig, ungerecht, ſchmeichleriſch und lügenhaft wird und das Volk verführt. Er ſagt: „Jedes Blatt, das dem ein Lob ertheilt, den zu tadeln nicht erlaubt iſt, wird durch das Lob zum gemeinen Augendiener des Gelobten und beweiſt, daß es eine Bedientenrolle verſehen kann, aber nicht weiß, was Ehre und Würde vom Manne verlangen. Selbſt das Recht zum Lobe fehlt, wo man nicht tadeln darf." Daher will er auch bei ſolcher Cenſurbedrückung keine Erwähnung, kein Lob des Fürſten, der fürſtlichen Verhältniſſe, kein Lob der Miniſter und ihrer Freunde, keinen Tadel ihrer Gegner. In der That fühlen ſich auch gerade die edelſten Schriftſteller entwaffnet, ſelbſt gegen religiös und politiſch revolutionäre Männer tadelnd aufzutreten und dadurch mit den ihre Exceſſe hervorrufenden Unterdrückungs-Grundſätzen und Maßregeln gleichſam gemeinſchaftliche Sache zu machen, ſich ihnen dienſtbar und ſchmeichleriſch anzuſchließen, ſo lange es unmöglich iſt, ebenſo offen und männlich das Unrecht der Gegenſeite zu enthüllen. Faſt nur ſo unwürdige Männer, welche durch ſolche verächtliche Dienſtleiſtung und Schmeichelei für das Schlechte und Vaterlandsverderbliche ſich einen Freipaß für einige liberale Aeußerungen erkaufen mögen, oder Gimpel ſieht man jetzt noch, bei dem endlich erwachenden beſſeren Takte in der deutſchen Nation, mit lauten Abſcheuserklärungen gegen die Gegner der Macht auftreten, während ſie die Wahrheit über dieſe ſelbſt freiwillig unterdrücken oder unterdrücken müſſen.

Gewiß iſt es traurig, aber es iſt das gefährlichſte Uebel der Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, daß die öffentliche Macht die rechtſchaffenen Männer von ſich ſtößt, ihnen ihre Vertheidigung unmöglich oder ſelbſt die für ſie geführten Waffen ſtumpf macht, ja ſie dem Spott oder der Verachtung ausſetzt, wenn ſie den Thron, die geſetzliche Ordnung vertheidigen, Billigung und Liebe für ſie ausſprechen und erwecken wollen. Aber es iſt dieſes die unvermeidliche Folge des Unrechts. Kein ehrlicher würdiger Mann kann ſelbſt das Recht vertheidigen, keiner kann vollends das Unrecht fördern durch dienſtbar ſchmeichleriſche Huldigung gegen das Schlechte.

Freilich die eigenen allgemeinen Grundſätze über religiöſe, kirchliche, politiſche Verhältniſſe, über die rechte und geſetzliche Behandlung derſelben darf da, wo er davon zu reden hat, der rechtliche Mann nicht verleugnen. Aber allgemeine theoretiſche Grundſätze wirken wenig, doppelt wenig in leidenſchaftlichen Kämpfen. Der allgemeine öffentliche Kampf gegen die genannten Feinde der beſtehenden Autoritäten ſelbſt — dieſer iſt es, welcher in einem würdigen freien Zuſtand dieſelben entwaffnet. Ja dieſe Feinde

werden in ſolchem Zuſtand entweder gar nicht entſtehen oder im Vorgefühl dieſes Kampfes und der Verurtheilung durch eine freie und wahre öffentliche Meinung nicht aufzutreten wagen. Aber dieſer perſönliche Kampf nun, dieſe bereitwillige huldigende Unterſtützung und Bundesgenoſſenſchaft für die Wahrheit und Recht unterdrückende Gewalt, dieſe iſt unmöglich. Und dieſes iſt — wir wiederholen es, bei der Unnatürlichkeit und der tiefen inneren Gährung und Entzweiung der Gemüther, welche bei dem immer mehr erwachenden Bedürfniß und Bewußtſein des Rechts und bei der immer länger und verletzender fortgeſetzten Reaction täglich wächſt — die gefährlichſte Seite unſerer öffentlichen Zuſtände. Wir wiederholen dieſes, weil wir innigſt wünſchten, mit unſerer Warnung das Ohr wohlmeinender einflußreicher fürſtlicher Rathgeber erreichen zu können.

Die rechtſchaffenen aufrichtigen Freunde des Vaterlandes und ſeiner Freiheit und Ehre aber werden alle Wege geſetzlicher Freiheitsbeſtrebung und geſetzlichen Widerſtandes zur Beſeitigung jener und aller Gefahren ſo lange anwenden, bis friedlich die Gerechtigkeit ſiegt, wenn nicht, ohne ihre Schuld, die Gegner der Freiheit das furchtbare Mittel der Revolution für dieſen unvermeidlichen Sieg ſelbſt herbeiführen.

Denn jene Worte Venedey's, die er begeiſtert für die Geſetzlichkeit der Mittel oft wiederholt, daß in allen Fällen die geſetzlichen Mittel die Freiheit ſiegreich machen könnten — dieſe ſind wohl ſchöner und tröſtlicher als wahr. Sie wären nur dann wahr, wenn alle Bürger ſo vortrefflich wären, ſich im geſetzlichen Widerſtand zu vereinigen, oder wenn es der Wahrheit und Rechtſchaffenheit der beſſeren Bürger gelänge, die Macht von ihren Verblendungen zu heilen. Das vermochten ja auch Hampden und die tüchtigen Briten nicht. Eine allgemeine patriotiſche Vortrefflichkeit aber, die bei ihnen nicht ſtattfand, darf man bei der gutmüthigen Trägheit, Pedanterei und politiſchen Rohheit ſo vieler Adeligen, Gelehrten, Beamten und Bürger bei uns gewiß ſo bald noch nicht hoffen. Nur ſtreben muß man, auch jenen Sieg zu erringen, jedenfalls die heilige Sache der Freiheit und des Volkes rein zu erhalten und zur einzigen Rache die Schuld ganz auf die Seite der Gegner hinüberzuwälzen; für den ſchlimmſten Fall aber das Uebel auf den geringſten unſchädlichſten Grad zu beſchränken. Dieſes aber geſchieht ſicher durch möglichſte Verbreitung allgemeiner politiſchen und patriotiſchen Geſinnung, Bildung und Freiheitsvertheidigung. Sie macht entweder eine Revolution ganz unnöthig oder verringert doch die Uebel der Despotie, die Schwierigkeit des Sieges über dieſelbe ſo wie die Rohheit und Zerſtörungswuth des Kampfes.

Von der patriotiſchen Tugend aber, welche hierzu erfordert wird, iſt dieſe vielleicht die wichtigſte, daß man an der guten Sache des Vaterlandes nicht verzweifle, daß man den ſittlichen Glauben an ſeine Zukunft feſthalte, jedenfalls lieber mit ihm dulde und ſein Uebel nach Kräften mindere als ihm, ſo wie jetzt ſo viele Auswanderer, den Rücken kehre. Gerade die Geſchichte Englands unter Karl I. zeigt es, wie viel näher, als man denken mag, oft der Sieg über den ſcheinbar unüberwindlichſten Despotismus bevorſteht. Selbſt Hampden, mit ihm ſein Vetter Oliver Cromwell und Pym waren im Jahre 1639 im Begriff, England, welches noch immer ohne Parlament unter dem Despo-

tismus Karl's und ſeiner energiſchen und liſtigen Miniſter **Strafford** und **Laud** ſeufzte, mit den engliſchen Colonien in Nordamerika zu vertauſchen. Da trat, um das bedenklich überhandnehmende Auswandern unter der hoffnungslos verkehrten Regierung zu hemmen und um auch dieſe letzte traurige Zuflucht der Bedrängten zu beſeitigen, der fürſtliche Abſolutismus mit einem verbietenden Cabinetsbefehl dazwiſchen. Das Schiff, welches im Begriff ſtand, jene drei Hauptſtützen des bald nachher ausbrechenden gewaltſamen Freiheitskampfes über den atlantiſchen Ocean zu führen, mußte bleiben. Die mit der politiſchen Willkür verbundene religiöſe Bedrückung aber entzündete jetzt in Schottland den Bürgerkrieg. Und ſchon ein Jahr nachdem ihn der König gewaltſam in England zurückhielt, 1640, ſtand **Hampden** in dem nun unvermeidlich gewordenen neuen Parlament an der Spitze der Oppoſition, und nicht viel ſpäter, nachdem der König ihn als Hochverräther angeklagt hatte, kämpfte er, als auch in England der Bürgerkrieg zum Ausbruch kam, an der Spitze eines ſelbſtgeworbenen Reiter-Regiments auf dem Schlachtfeld und beſiegelte ſeine Grundſätze mit ſeinem Blute. **Pym** hatte die Hochverrathsanklage gegen die Miniſter zu deren Verderben erhoben und durchgeführt. **Cromwell** beſiegte Karl's Heer. Die Freiheit triumphirte und ihr Mißbrauch machte neue Kämpfe für ſie nöthig, bis ſie endlich unter dem großen König Wilhelm von Oranien (1689) für unberechenbar ferne Zeiten glorreich befeſtigt ward und, trotz aller irdiſchen Unvollkommenheiten, das zugleich mächtigſte und freieſte Reich gründete, welches je die Welt ſah. — —

In England wurde neuerlich das Leben und Wirken Hampden's wiederholt beſchrieben, zuerſt von **Nugent**: Some memorials of John Hampden, his party and his times. 2 Vol. London 1831, dann von **D'Israeli**: Eliot Hampden and Prym. London 1832.

C. Welcker.

Handel. Sobald die wirthſchaftlichen Zuſtände aus der anfänglichen Beſchäftigung mit dem Sammeln und Bereiten der Stoffe für den eigenen Gebrauch zur Theilung der Arbeiten vorſchreiten, treten die Menſchen in Verkehr und kommen die Güter in Umlauf. Die **Gewerbe**, zuerſt rohe Nebenbeſchäftigung der Fiſcher, Jäger, der nomadiſirenden Viehzüchter und der Landwirthe, trennen und heben ſich zu ſelbſtſtändigen Nahrungszweigen, theilen ſich immer weiter, ſowohl in ihren einzelnen Verrichtungen als in der Betriebsart. Capital, Kenntniſſe, Fertigkeit leiſten ihren mächtigen Beiſtand für die Ausbildung der Induſtrie, welche als unentbehrliches Element des Wohlſtandes und der Macht in den Staaten der Neuzeit ihre Anſprüche auf Pflege und Beförderung mehr und mehr geltend macht. Nach zwei Seiten hin haben ſich die getheilten wirthſchaftlichen Arbeiten mit dem **Tauſche** zu befaſſen. Sie tauſchen die Stoffe und Werkzeuge ein, deren ſie zu ihrem Betriebe bedürfen, und ſie tauſchen ihre fertigen Erzeugniſſe an die Verbraucher aus; der Erlös erſetzt ihnen die aufgewendeten Koſten und befähigt ſie zur Fortſetzung der Production. Der unmittelbare **Tauſch** wird früh zum Einkauf und Verkauf, zum **Handel** mittelſt des allgemeinen Tauſchmittels, des **Geldes**, und ſobald ſich der Handel nicht mehr auf den Ort und die

nächſte Umgebung beſchränkt, bleibt er nicht länger Nebengeſchäft der Gewerbe, er ſcheidet ſich von dieſen aus, wie ſich die Gewerbe von den Erdarbeiten ausgeſchieden haben, und wird in Folge einer neuen Arbeitstheilung ein ſelbſtſtändiger Nahrungszweig. Und dies geſchieht, weil es zweckmäßig iſt. Die Production ſelbſt erfordert in dem Maße, wie ſie ſich ausbildet und ausdehnt, alle Mittel und Kräfte der Unternehmer, denen es alsdann nicht länger zuſagen kann, einen Theil derſelben auf den Handel zu verwenden, die alſo ihren Vortheil dabei finden, wenn ſich Andere eigens damit beſchäftigen und ihnen die Dienſte des Handels vollſtändiger und billiger leiſten. Die Verzehrer finden durch den Handel eine größere Auswahl von brauchbaren Sachen zur Befriedigung ihres Bedarfs und Genuſſes, und in ſeiner höheren Bedeutung vermittelt derſelbe den Völker- und Weltverkehr, dem Tauſch der Erzeugniſſe aller Zonen gegeneinander folgt der Tauſch der geiſtigen Güter, der Kenntniſſe und Gedanken.

In der einfachſten Geſtalt erſcheint der ſelbſtſtändige Handel als Hauſirhandel; der Kaufmann kommt perſönlich zu dem Producenten, nimmt ihm die Waare ab und ſucht ſie mit Gewinn abzuſetzen; den ſeßhaften Kaufleuten ſpäter verhaßt, iſt doch dieſe Betriebsart nicht zu vertilgen und für manche Gegenden und Waaren eine bleibende Nothwendigkeit; von einer andern Seite erſcheint als Extrem die Sündfluth der Handlungs- und Muſter-Reiſenden, jene Hauſirer des Großhandels und der großen Induſtrie, um die Maſſen der Erzeugniſſe in tauſend Canälen zu vertreiben. Bald bedient ſich dann der Handel der Vortheile der Arbeitstheilung, und es trennen ſich zunächſt die eigentlichen Umlaufsgeſchäfte von dem Einkauf und Verkauf der Waaren. Die Bewegung der Güter wird von eigenen Unternehmern beſorgt, welche ihre Transporteinrichtungen, Schiffe und Fuhrwerke, dem Handel zur Verfügung ſtellen; die Bewegung des allgemeinen Tauſchmittels, des Geldes und der Creditpapiere, ſtreift ſich von den Waaren ab und wird der Gegenſtand eines beſonderen Geſchäftszweiges, des Geld- und Papierhandels.

In der Landwirthſchaft iſt es der Boden und die ſchaffende Natur, an denen ſich die menſchliche Arbeit übt; in den Gewerben und dem Handel iſt es vorzugsweiſe der menſchliche Geiſt, welcher den Naturgeſetzen nachgeht, Einrichtungen trifft und vervollkommnet und die Arbeit befruchtet. Die Ausbildung der Gewerbe und des Handels wirkt nicht allein dadurch belebend auf die Landwirthſchaft zurück, daß ſie ihren Erzeugniſſen einen größeren Abſatz, ihrem Bedarf an Werkzeugen und Unterhaltsmitteln eine größere, beſſere und billigere Auswahl bietet, ſondern die durch Gewerbe und Handel vorzugsweiſe geförderte Anſammlung von geiſtigem und materiellem Capital theilt ſich auch der Landwirthſchaft mit, beſſert ihren Betrieb, ſtellt ihn auf wiſſenſchaftliche Grundlagen. Erſt aus der in Handel und Gewerben erzielten höheren Entwickelung gehen die Mittel zu großartiger Pflege der Künſte und Wiſſenſchaften hervor, welche auch die Genüſſe der Grundbeſitzer in gleicher Richtung veredeln, und in der äußerſten Spitze der Verfeinerung der Induſtrie, der Geld- und Creditgeſchäfte, zeigt ſich auch wieder die Umkehr zu dem Ausgangspunkte der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit, zu der Landwirthſchaft.

Digitized by Google

Zu allen Zeiten geprieſen als der ewig friſche Quell körperlicher Geſundheit und geiſtiger Erholung, als eine Beſchäftigung, edel durch den unmittelbaren Verkehr mit der Natur, dem germaniſchen Stamme von jeher beſonders werth, wird der Grundbeſitz und der Landbau von dem Gelehrten gewünſcht, um das von den Blättern ſeiner Bücher müde Auge an den Blättern ſeiner Bäume zu laben; der Bankier und der Fabrikant erwirbt Grundbeſitz, um einen Theil ſeines Vermögens gegen die Wechſelfälle ſeines Geſchäftes ſicher zu ſtellen; der Arbeiter will eine Hütte und ein kleines Grundſtück ſein eigen nennen, um von ihm zu begehren, was in Zeiten der Arbeitsſtockung der Lohn ihm verſagt.

Dieſe kurze Betrachtung, welche hier eine Abſchweifung ſcheinen möchte, glauben wir doch durch den Zweck eines Werkes (des Staatslexikons) gerechtfertigt, für welchen bei den einzelnen Zweigen der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit nicht die Handwerksſeite herauszukehren, ſondern die Stelle und die Bedeutung ins Auge zu faſſen iſt, welche dieſelben in dem ganzen Organismus einnehmen. Es ſind aber auch die Andeutungen über den Entwickelungsgang der volkswirthſchaftlichen Zuſtände, das Ausſcheiden der Gewerbe vom Landbau, des Handels aus den Gewerben, nicht ſtreng geſchichtlich zu nehmen und ausnahmslos nachzuweiſen; es iſt vielmehr damit nur der naturgemäße, normale Gang erklärt, wie er ſich ſelbſt bei einer Anſiedelung am Ohio darſtellen wird. Damit iſt eine durch beſondere Verhältniſſe bedingte andere Entwickelung nicht ausgeſchloſſen, es iſt z. B. die Erſcheinung nicht ausgeſchloſſen, daß in einem Vorlande mit ſeetüchtiger Bevölkerung, heiße es Phönizien oder Holland, die Schifffahrt früher ſich ausbilde, der Handel den Gewerben vorauseile, anfänglich genährt von den Erzeugniſſen der Hinterländer und den dafür eingetauſchten Producten entlegener Gebiete, und daß dieſer Zwiſchenhandel ſpäter erſt eine eigene Production, Purpurfärbereien oder Tabakfabriken, erziehe.

Die Frage, ob der Handel p r o d u c t i v ſei, das heißt, ob ſeine Thätigkeit, wie jene der Erdarbeiten und der Gewerbe, das Nationalvermögen vermehre, wird verſchieden beantwortet. Die Einen, und dies iſt auch die Anſicht des griechiſchen und römiſchen Alterthums, behaupten, daß der Handel den Waaren, mit deren Einkauf und Verkauf er ſich beſchäftigt, keinen höheren Werth beilege, indem er keine Veränderung an ihnen vornehme, welche ſie zum Gebrauche tauglicher mache; die Gewinnſte der Kaufleute ſeien daher auch nicht die Frucht einer hervorbringenden oder ſtoffveredelnden Arbeit, ſie entſprächen nicht einer in den Beſitz der Geſellſchaft gelangten neuen Werthmenge, ſondern beſtünden lediglich in Vermögenstheilen, welche, vorher ſchon vorhanden, nur von Einem auf den Andern übertragen werden. Deshalb war der Handel im Alterthum gering geachtet, weil er lediglich Geldgewinn bezwecke und nichts Nützliches ſchaffe; die Neueren aber, welche dieſe Anſicht haben, erkennen zwar die nützlichen D i e n ſ t e, welche der Handel durch die Vermittelung zwiſchen Hervorbringung und Verbrauch, durch Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen beiden, durch Erweiterung derſelben mittelſt Beförderung des Umlaufes und Verkehrs leiſtet, aber ſie geſtehen ihm nicht unmittelbar productive Wirkung zu. Und es wäre gegen dieſe Anſicht

nicht aufzukommen, wenn man das *Weſen* des Handels in dem *Tauſche*, in dem Einkaufe und Verkaufe der Waaren, ausſchließlich findet. Allein bei näherer Betrachtung wird man noch etwas Anderes wahrnehmen.

Der *Tauſch* ändert freilich nichts an dem Werthe der gegen einander hingegebenen Gegenſtände; er betrifft Gleichwerthe, welche der Marktpreis beſtimmt, und wird geſchloſſen, weil beide Theile ihren Vortheil dabei finden. Ein weiterer Vortheil, der etwa dadurch erzielt würde, daß die Unwiſſenheit überliſtet oder die Noth ausgebeutet wird, wäre nicht ſehr verſchieden von jenem Vortheil, der aus falſchem Maß und Gewicht entſpringt. Allein wie der Tauſch bei den Gewerben ein Nebengeſchäft iſt, welches ihren Erzeugniſſen keinen höheren Gebrauchswerth giebt, ſo iſt er auch bei dem Handel nicht die Hauptſache; dieſe beſteht vielmehr in dem *Umlaufs*geſchäfte, in der *Bewegung* der Güter von dem Orte, wo ſie zu haben ſind, an den Ort, wo ſie gebraucht werden. So wie aber die Veränderung der *Beſchaffenheit* der rohen Stoffe eine Bedingung ihrer Brauchbarkeit für menſchliche Zwecke iſt, ebenſo unerläßlich iſt dafür die Veränderung des *Ortes*, wodurch ſie in den Beſitz der Verbraucher gelangen. Das Spinnen und Weben der Wolle iſt nöthig, damit dieſelbe als Kleidungsſtoff dienen könne; nicht minder nöthig zu demſelben Behufe iſt es, daß die Stoffe von dem Orte der Erzeugung dahin gebracht werden, wo man ihrer bedarf. Wer Kräuter ſammelt oder Fiſche fängt, thut auch nichts Anderes, und Niemand zweifelt, daß dieſe Beſchäftigungen productiv ſind; eben darum, weil er die Veränderung an dem *Orte* der Erzeugniſſe vornimmt, die zu ihrem Gebrauche ebenſo nothwendig iſt als jene an der *Beſchaffenheit* der Stoffe, darum iſt der Handel *productiv*. Die mit dem *Orte* vorgenommene Umwandlung ſchafft einen *neuen Werth*, der in der Möglichkeit oder größeren Bequemlichkeit des Erlangens brauchbarer Sachen in Menge und Mannichfaltigkeit liegt und den man ſich durch die Vorſtellung verdeutlichen kann, wie groß der Unterſchied iſt, ob Jemand nach Italien gehe, um Orangen zu genießen, oder ob er ſie wenige Schritte von ſeiner Wohnung um billige Preiſe haben kann. Die *Bewegung* der Gütermaſſen iſt es auch, auf welche der Handel hauptſächlich Capital und Arbeit, — die zweckmäßigſte Leitung derſelben von dem günſtigſten Einkaufsplatze nach dem beſten Abſatzorte iſt es, worauf er ſeine geiſtige Thätigkeit richtet; die Erleichterung und Beſchleunigung dieſer Bewegung, des Verkehrs und Umlaufs endlich iſt es, wofür die Geſammtheit, der Staat, großartige Anſtalten trifft, Eiſenbahnen und Canäle, Lagerhäuſer, Hafeneinrichtungen u. ſ. w. herſtellt. —

Es folgt aus dem hier Geſagten, daß diejenigen Handelszweige nicht oder doch nur mittelbar productiv genannt werden dürfen, welche keine Veränderung an dem *Orte* der Waaren vornehmen. Sie können dagegen die Production befördern und unterſtützen. Dahin gehören der *Geld-* und *Papierhandel* (vergl. die Artikel Actienhandel, Agiotage, Bank, Creditanſtalten, Geld, Papierhandel) und außerdem eine Reihe von Handelsgeſchäften, welche mit dem Kauf und Verkauf nicht eine *Orts*veränderung der Waaren verbinden, ſondern nur eine günſtige *Zeit* abwarten. Dieſer *Speculations*handel, wie ihn Say nach einem Merkmale benennt, das

Digitized by Google

übrigens auch keinem anderen Zweige fehlt, kauft, wenn die Preiſe nieder ſtehen, um bei einem hohen Stande wieder zu verkaufen. Eine nützliche Seite hat dieſer Handel in volkswirthſchaftlicher Beziehung, indem er durch ſeine Nachfrage bei ſinkenden Preiſen einer weiteren Entwerthung, alſo größeren Verluſten der Producenten vorbeugt und durch ſein Angebot bei geſtiegenen Preiſen die Mitbewerbung vergrößert, alſo einer höheren Theuerung entgegentritt, daß er mithin einnimmt, wenn Ueberfluß, und giebt, wenn Mangel vorhanden iſt. Allein nicht minder richtig iſt, daß bei dieſen Geſchäften häufig auf die Noth ſowohl der Producenten als der Conſumenten ſpeculirt wird, daß ſchmuzige Gewinne gemacht werden, deren ſich ein Ehrenmann nicht freuen könnte, mit denen aber die Betreffenden ihre Seele abfinden, da ſie das Bewußtſein nicht haben, der Geſellſchaft nützlich zu ſein. Endlich iſt wahrzunehmen, daß die Sucht, leicht und ſchnell reich zu werden, Ausartungen ſolcher Speculation herbeiführt, welche die Natur des Handels ablegen und jene von Wetten auf Preisunterſchiede annehmen (ſ. Agiotage). Hauptſächlich hat dieſer Unfug den Papierhandel ergriffen, er dehnt ſich aber auch auf den Productenhandel aus und wendet die ſchlimmſten Künſte an, um die Preiſe zu drücken oder zu ſteigern. Die Geſellſchaft hat von dieſer Ausartung der Speculation keinen Nutzen, ſie hat vielmehr zu beklagen, daß dadurch eine Menge von Mitteln und Fähigkeiten einer fruchtbaren Anwendung entzogen und der Befriedigung einer niedrigen Leidenſchaft zugewendet werden, welche nach Schätzen haſcht und häufig den Bettelſtab erfaßt.

Im Waarenhandel, den wir hier vorzugsweiſe im Auge haben, unterſcheidet man, bezüglich auf den Umfang des Betriebs, zwiſchen dem Großhandel, der große Maſſen auf weitere Entfernungen hin in Umlauf bringt, und dem Kleinhandel, welcher den täglichen Bedarf von Waaren an Ort und Stelle in beliebigen Quantitäten befriedigt und als Vermittler zwiſchen dem Großhandel und dem Verbrauche, der Beſtimmung des Handels, die Vertheilung der brauchbaren Sachen zu beſorgen, ihre Vollendung giebt. Indem ſich das Detailgeſchäft von dem Großhandel ausſcheidet, kommt dieſer in die Lage, alle Zeit und Mittel zur Erweiterung und Vervollkommnung ſeines eigenen Betriebes zu verwenden. Jenes dagegen vermehrt und beſchleunigt den Umſatz mit kleineren Capitalen in kürzeren Friſten und dient dem Verbrauche, der geringer ſein würde, wenn größere Vorräthe angeſchafft werden müßten.

Kein Zweig der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit verlangt ſo vielfache und großartige Anſtalten und Einrichtungen von dem Staate als der Handel. Er verlangt ſie aber nicht in ſeinem Sonderintereſſe, ſondern weil er das Triebrad der ganzen Bewegung und Vertheilung der Gütermaſſen iſt, weil er die Verbindung und das Verhältniß zwiſchen Production und Conſumtion herſtellt, alſo im Intereſſe der geſammten Volkswirthſchaft. Wir wollen nur diejenigen Anſtalten und Einrichtungen benennen, welche in das große Gebiet der Handelspflege fallen und nicht der Rechtsgeſetzgebung (wie Handels- und Wechſelrecht, Handelsgerichte u. ſ. w.), ſondern der Verwaltung angehören, auch nicht beſondere Zweige, ſondern den Handel im Allgemeinen betreffen. Für die Vorbereitung zu dem Handelsgeſchäfte dienen

Digitized by Google

hinſichtlich der Vorkenntniſſe und Hilfsfächer, beſonders in Sprachen und Naturwiſſenſchaften (zum Zweck der Waarenkenntniß), die mittleren und höheren techniſchen Lehranſtalten, bei letzteren ſind auch wohl eigene Handels-Fachſchulen. Die Einrichtungen, welche dem Verkehre der Menſchen und dem Umlaufe der Güter überhaupt, alſo vorzugsweiſe dem Handel Sicherheit und Leichtigkeit geben, ſo weit dieſer Zweck nicht durch fiscaliſche Abſichten wieder verkümmert wird, ſind: Land- und Waſſerſtraßen, mit den Einrichtungen für die Benutzung derſelben; die Poſt, Maß-, Gewicht- und Geldweſen; zur Förderung der Intereſſen des Handels dienen ferner die Handelskammern, die Mäklerordnungen, die Börſen und Börſenhallen (Lloyds), die Verſicherungsanſtalten (beſonders auch für Waaren auf dem Transport). Mehr der Vergangenheit angehörig ſind die Meſſen, deren Hilfe, nach der Meinung Vieler, der Handel entwachſen iſt, ſeit Geld-, Credit-, Transport- und Poſtweſen weiter ausgebildet und ſorgfältiger behandelt werden; ſodann die Mittel zur Ermunterung größerer und gewagter Handelsunternehmungen, welche man in Ertheilung von Privilegien, Monopolen und Unterſtützungen an Geſellſchaften fand. Die meiſten der genannten Einrichtungen ſind ihrer allgemeinen Wichtigkeit wegen in eigenen Aufſätzen beſprochen, es iſt daher überflüſſig, hier weiter darauf einzugehen.

Der Binnenhandel, welcher inländiſche Boden- und Gewerbserzeugniſſe im Inlande abſetzt, iſt in jedem Lande von einiger Ausdehnung — deſſen Gebiet nicht auf eine Stadt oder eine kleine Inſel beſchränkt iſt — an Umfang der bedeutendſte; er ſetzt mehr Güter in Bewegung als der auswärtige Handel, namentlich wenn man den unmittelbaren Abſatz der Producenten an die Verzehrer dazu rechnet. Dies iſt ſelbſt für Großbritannien richtig, welches freilich mit ſeinen Beſitzungen in allen Erdtheilen eine Welt für ſich bildet, die ſich auch im Handel ſelbſt genügen könnte. Schon ein Blick auf die Gebrauchsgegenſtände in den Wohnungen des Volkes zeigt uns überall, daß weitaus die meiſten Sachen inländiſchen Urſprunges ſind, was in den Paläſten der Großen, wenigſtens in Deutſchland leider weniger der Fall iſt. Der Binnenhandel iſt die Bedingung einer ausgedehnten, mannichfaltigen Production, welche er in ein richtiges Verhältniß mit dem Bedarfe bringt; ſein regelmäßiger Gang, mit leichter Bewegung, mäßigem Gewinne, aber auch geringeren Wagniſſen, iſt wünſchenswerth als Bindemittel, welches vielgeſtaltigen Arbeiten der Volkswirthſchaft Zuſammenhang und Stetigkeit giebt. Er iſt es auch hauptſächlich, für welchen die Anſtalten und Einrichtungen zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs getroffen werden, für welchen Staat und Gemeinden das in Land- und Waſſerſtraßen, Eiſenbahnen und Canälen, Brücken und Lagergebäuden u. ſ. w. angelegte ſtehende Capital aufwenden, während die Kaufleute hauptſächlich mit umlaufendem Capitale, Vorräthen, Arbeitslöhnen, Aufwand für den Transport, arbeiten, welches ebenſo wie die Zahl der beſchäftigten Hilfsperſonen größer iſt als in jedem andern Handelszweige. Dem Binnenhandel dienen hauptſächlich auch die Einrichtungen des Marktweſens; die Jahrmärkte, die Märkte für einzelne Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der ländlichen Induſtrie, wie

Digitized by Google

Holz-, Frucht-, Vieh-, Wollen-, Hanf- und Flachs-, Leinwand-, Hopfenmärkte, endlich die Wochenmärkte für die Verſorgung der ſtädtiſchen Bevölkerung mit ihrem Bedarf an Lebensmitteln. Es gehören ferner hierher die Beſtimmungen über den Kleinhandel, ſowohl den anſäſſigen, den Kramhandel, als den wandernden, den Hauſirhandel. Der Letztere nimmt ab, wie bei dichterer Bevölkerung der Kramhandel feſte Wohnſitze gründet und die Käufer erwartet. Für gewiſſe Waaren dagegen, welche die Landkrämer nicht regelmäßig führen, weil ſie nicht in regelmäßigen Mengen und Zeitabſchnitten begehrt werden, für manche Dinge auch in Städten, z. B. Sand, iſt das Hauſiren nicht zu beſeitigen; auf der andern Seite iſt es den Bewohnern mancher Gebirgsgegenden die alleinige Betriebsart für den Abſatz eigenthümlicher Gewerbserzeugniſſe, z. B. den Schwarzwäldern für ihre Uhren, die ſie in der ganzen Welt vertragen. Für ſolche Fälle werden Hauſirpatente ausgeſtellt, damit nur zuverläſſige Leute ſich mit dieſem Handel beſchäftigen und den Hauptvorwürfen gegen denſelben, daß er Unkundigen ſchlechte Waaren aufdringe und Aermere zu unnöthigem Kaufen verleite, möglichſt begegnet werde. Den Binnenhandel betreffen endlich auch die Polizeitaxen, die man in Städten wenigſtens für die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, namentlich für Brod und Fleiſch für zweckmäßig hält, um bei beſchränkter Mitbewerbung von Außen die Preiſe in angemeſſenem Verhältniſſe zu dem Koſtenſatze zu erhalten. Es zeigt jedoch die Erfahrung, daß Beſchränkungen des freien Verkehrs auf Märkten und im localen Handel, wenn ſie über die erforderlichen Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Verhütung von Betrügereien hinausgehen, ihren Zweck, die Anſchaffung des Bedarfs den Conſumenten um billige Preiſe zu ſichern, weniger erreichen, als er durch den freien Verkehr ſelbſt erreicht wird. Solche Beſchränkungen, beſonders zur Verhütung des Vorkaufs und des Eindrängens von Händlern bei dem Marktverkehr, werden von ſchlauen und kecken Leuten ſtets umgangen und zu ihrem Vortheil ausgebeutet, und führen häufiger zu ſtarken Schwankungen in den Preiſen der Marktvictualien, als es bei freierer Bewegung des Verkehrs der Fall iſt.

Wie der Binnenhandel ausſchließlich die inländiſche Production mit dem Verbrauche in Verbindung bringt, auf beide belebend wirkt und ihr Verhältniß regelt, ſo hat umgekehrt der Zwiſchenhandel keine unmittelbare Einwirkung auf die Hervorbringung, Vertheilung und Verzehrung brauchbarer Sachen, auf die Volkswirthſchaft. Er kauft ausländiſche Producte im Auslande und verkauft ſie wieder in das Ausland; er bringt ſeine Waaren nicht in den inländiſchen Verkehr, ſondern lagert ſie höchſtens vorübergehend in ſeinen Magazinen. Er wagt die Gefahren weitgehender Unternehmungen mit großem Capital, in der Hoffnung ungewöhnlich hoher Gewinne, die neben unvermeidlichen Verluſten doch Ausſicht auf großen Reichthum öffnen; er bildet und erweitert ſich übrigens nicht, ohne günſtige Bedingungen der Lage, der Neigung und Eigenſchaften der Bewohner, und der Verhältniſſe. Wo aber unter ſolchen günſtigen Umſtänden der Zwiſchenhandel blüht, da wirkt er mittelbar auf die volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe des Landes zurück. Der Gewinn der Kaufleute, der Verdienſt der mit dem

Digitized by Google

Transport beſchäftigten Gewerbe und Hilfsarbeiter vermehrt den Verbrauch; die Bezugsquellen und Abſatzwege für fremde Erzeugniſſe werden auch für eigene benutzt; der Eigenhandel ermuntert eine eigene Induſtrie. Die Geſchichte zeigt, daß einzelne Länder, Städte und Häuſer durch ſolchen Handel zu großem Reichthum gelangt ſind, indem ſie ihre Lage an den größeren Handelswegen, die Seetüchtigkeit und den kaufmänniſchen Geiſt ihrer Angehörigen ſo wie große Umgeſtaltungen im Völkerverkehr und Entdeckungen kühner Seefahrer thatkräftig zu benutzen verſtanden. Sie zeigt uns Phönizien und Karthago, reich durch Handel, italieniſche Seeſtädte, die Hanſe, Holland, deutſche Städte an der Donau und dem Rhein, die Rheder des felſigen Hydra; ſie nennt uns die Familien der Medici, Grimaldi, Fugger, ſo mancher niederländiſchen Häuſer, die im auswärtigen Handel, an welchen ſich Colonien und Fabriken knüpften, große Schätze erworben haben. Solche Beiſpiele brachten die Meinung zur Herrſchaft, daß das Geld der wahre Reichthum, nicht nur für Einzelne, ſondern für ganze Völker, und daß der auswärtige Handel, wenn er gehörig geleitet werde, die ergiebigſte Geldquelle ſei. Allein eben jene Beiſpiele zeigen auch in dem weiteren Verlauf ihrer Geſchichte, daß eine Aenderung der Umſtände, deren geſchickte Benutzung jene Reichthümer geſchaffen, den Zerfall herbeiführte, daß alſo der auswärtige Handel nicht dauernde Grundlage, das Geldſammeln durch ſolche Handelsgewinnſte nicht den Wohlſtand und die Macht der Nationen begründen kann. Der Verkehr mit dem Orient, durch die Kreuzzüge angebahnt, brachte italieniſche Seeſtädte, der große Handelszug längs der Donau und dem Rheine brachte deutſche Städte zur Blüthe. Der Seeweg nach Oſtindien änderte dies und dort erntete Holland, was Portugal geſäet hatte. England erbte wieder von den Niederlanden und die Rückkehr zu dem alten Landweg wird wieder andere Städte und Länder begünſtigen. Hier liegen Elemente des Wohlſtandes für Oertlichkeiten, aber nicht Grundlagen für dauernden Nationalwohlſtand. Und was ſind endlich, auch der Menge und dem Werthe nach, die in einzelnen Städten und Familien angehäuften Handelsreichthümer, verglichen mit den gleichheitlicher vertheilten und überall verbreiteten Erzeugniſſen und Erübrigungen der vielſeitigen und mannichfaltigen Betriebſamkeit eines großen Landes, welches die Hilfsquellen ſeines Bodens und ſeiner Gewerbsthätigkeit zu benutzen, auszudehnen und zu vervollkommnen verſteht!

Der Zwiſchenhandel, zu deſſen Betrieb einzelne Handelsſtädte und kleinere Handelsvölker beſonders geeignet ſind, ſetzt einen auswärtigen Handel voraus, den jener vermittelt, der aber auch unmittelbar von den verkehrenden Völkern betrieben wird. Der auswärtige Handel ſetzt inländiſche Erzeugniſſe im Ausland und fremde im Inland ab. Er iſt eine fortgeſetzte Arbeitstheilung unter den Völkern der Erde, die gegen einander Stoffe zur Verarbeitung und Genußmittel austauſchen und in einem Weltverkehre die Verſchiedenheiten ausgleichen, welche Natur und Verhältniſſe begründen. Die Erzeugniſſe des Bodens wie die Bedingungen zur Entfaltung einer großen Induſtrie ſind ungleich auf der Erde vertheilt und damit iſt die Nothwendigkeit eines Tauſchverkehrs der Völker angezeigt. Die Induſtrie lagert

ſich an den Steinkohlenflötzen, den Erzeugungsorten oder den ſie erſetzenden großen Märkten der Rohſtoffe, da wo Capital, Arbeit, Abſatz unter günſtigen Bedingungen zu haben ſind; die gemäßigte Zone iſt ihr zuträglich. Dagegen haben die Tropenländer ihre herrliche Vegetation, die Gebirge ihren Metall- und Holzreichthum, die Ebenen ihr Getreide. Einer bedarf des Andern und der Weltverkehr iſt es, in welchem ſtatt in Völkerwanderungen und Eroberungszügen die Völker der Neuzeit ihre welthiſtoriſche Sendung erfüllen. Eine Nation ſendet anderen die Erzeugniſſe, welche ſie leichter und beſſer hervorbringt, und findet in der Production über den eigenen Bedarf die vortheilhafteſte Anwendung von Capital und Arbeit. Sie nimmt dafür von jenen, was ſie ſelbſt nur mit größeren Opfern erzeugen könnte, oder was die Natur ihrem Boden und Fleiße gänzlich verſagt. Die Vortheile ſind, wie bei dem Tauſche zwiſchen Einzelnen, gegenſeitig, ſonſt würde der auswärtige Handel auf die Dauer nicht beſtehen. Doch iſt natürlich der Vortheil Derjenigen, welche nicht nur den Kauf und Verkauf, ſondern auch den Transport der Aus- und Einfuhrgegenſtände beſorgen, größer als der Vortheil Derer, die ſolche von Andern abholen und ſich zuführen laſſen (ſ. Activhandel). Die Gefahren, durch Störungen im auswärtigen Verkehre Verluſte zu leiden, ſind allerdings vorhanden; Kriege, Regierungsmaßregeln, glücklichere Mitbewerbung Dritter können die Ausfuhr ins Stocken bringen und auf die betreffenden Productionszweige nachtheilig zurückwirken. Allein die Nation, welche ſich um der Gefahren willen von der Theilnahme am Weltverkehre ausſchließen wollte, würde die weit größere und unvermeidliche Gefahr laufen, welcher ſtets der Schwache den Stärkeren gegenüber ausgeſetzt iſt. — Die Maßregeln und Einrichtungen der Staaten zur Beförderung des auswärtigen Handels werden in den nachfolgenden Artikeln, mit denen auch „Mercantilſyſtem" und „Zölle" zu vergleichen ſind, weiter erörtert.

Karl Mathy.

Handelsgerichte. Seit dem Erſcheinen der erſten Auflage des St.-Lex. iſt die Geſetzgebung über Handelsgerichte bedeutend fortgebildet worden, ſo daß jetzt die Anſicht von der Nothwendigkeit ſolcher Gerichte als allgemein anerkannt betrachtet werden kann. In Bremen ſind durch Geſetz vom 16. Juni 1845, im Großherzogthum Baden durch Geſetz vom 6. März 1845, und im Königreich Sardinien durch das Handelsgeſetzbuch von 1842 Buch IV. Handelsgerichte eingeführt worden. Ueber die Beſetzung dieſer Gerichte iſt freilich große Verſchiedenheit der Anſichten. Während nach den ſardiniſchen Geſetzen das Handelsgericht nur aus Kaufleuten beſteht und ſelbſt der Präſident Kaufmann iſt, bei jedem Handelsgerichte aber ein rechtsgelehrter Rathgeber (consultore legale) ernannt wird, welcher bei den Sitzungen und Berathungen des Handelsgerichts gegenwärtig iſt, ſeine berathende Stimme über alle Rechtspunkte abgiebt und bei der Redaction der Urtheile mitwirkt (Codice di Comercio art. 661 — 70), beſteht das Bremiſche Handelsgericht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats (von denen Einer den Vorſitz führt) und 7 Kaufleuten der Bremiſchen Börſe. Das Handelsgericht in Baden beſteht aus dem Amtsrichter und zwei mitſtimmenden Handelsleuten. Ueber die Wirkſamkeit des Hamburgiſchen Handelsgerichts ſeit

1815 giebt ein Bericht [1]) wichtige Aufſchlüſſe, bezeugt, wie wohlthätig dies Gericht ſich bewährte und auf welche Weiſe das Gericht verbeſſert werden könnte. Ueber die von dem Handelsgerichte in Genua bisher gefällten Urtheile giebt zugleich mit einer Vergleichung der von den franzöſiſchen und italieniſchen Handelsgerichten ergangenen Urtheile und mit wiſſenſchaftlicher Zergliederung der leitenden handelsrechtlichen Grundſätze eine ſehr beachtungswürdige Zeitſchrift Nachricht [2]). Merkwürdig iſt, daß in Italien die herrſchende Anſicht gegen eine Beſetzung der Handelsgerichte ſich erklärt, bei welcher rechtsgelehrte Richter und Richter aus dem Kaufmannsſtande zuſammenwirken, während in Deutſchland die Verbindung des rechtsgelehrten und des kaufmänniſchen Elements für nothwendig erachtet wird. Man beſorgt in Italien, daß bei der Einrichtung, nach welcher ein rechtsgelehrter Richter mitſtimmt oder ſogar den Vorſitz führt, der rechtsgelehrte Richter eigentlich das Urtheil fällt, in einer Angewöhnung an die ſtarren juriſtiſchen Grundſätze zu wenig die Handelsgewohnheiten und techniſchen Bedürfniſſe und Rückſichten beachtet, und durch Gewandtheit und Ueberredung leicht einen der kaufmänniſchen Beiſitzer auf ſeine Seite bringt, ſo daß das Urtheil nach ſeinem Willen gefällt wird. Uebrigens iſt es Sitte, daß auch in den Handelsſtädten Italiens die Kaufleute Advocaten als Rathgeber an der Seite haben, ſich vorher mit ihnen berathen, ſo daß das juriſtiſche Element nicht vernachläſſigt wird. Für ſehr zweckmäßig hält man die Theilnahme eines rechtsgelehrten Rathgebers bei dem Gerichte, wie er nach dem ſardiniſchen Geſetzbuche vorkommt. Für den wichtigſten Punkt wird von den Männern, welche mit dem Gange der Urtheilsfällung bei Handelsgerichten vertraut ſind, der geachtet, daß nicht die Handelsgerichte in Fällen, in denen die Parteien auf Handelsgewohnheiten oder auf techniſche Rückſichten ſich beziehen, zu leicht auf Beweis der Gewohnheit erkennen oder ein Verfahren mit Beiziehung von Sachverſtändigen anordnen. Rechtsgelehrte Richter thun dies gern. Die Bremiſche Handelsgerichtsordnung hat weiſe in § 51—53 dem Handelsgerichte überlaſſen, ſelbſt in die Sitzung Sachverſtändige vorzuladen oder auch nach eigner Sachkunde zu entſcheiden, ebenſo nach §. 54 über das Daſein handelsrechtlicher Gewohnheiten aus eigener Wiſſenſchaft zu erkennen, ſo daß ein Erkenntniß auf Beweis der Gewohnheit nur ausnahmsweiſe erfolgt. Auch das badiſche Geſetz §. 35 macht den Beiſitzern der Handelsgerichte dieſen einfachen Weg einzuſchlagen möglich [3]).

Mittermaier.

---

1) Commiſſionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Hamburg, 1843. S. 195.

2) Giurisprudenze del Codice di Comercio compilato del Mr. Mantelli. Alessandria ſeit 1844. Bis jetzt 3 Theile.

3) Nachrichten über die neueſte Geſetzgebung in Bezug auf Handelsgerichte in meinem Aufſatze in dem Archive für civil. Praxis. XXVIII. S. 275—93. Eine gute Darſtellung des Verfahrens vor den franzöſiſchen Handelsgerichten in Boncenne, théorie de la procedure civile. tom. VI. (fortgeſetzt von Bourreau) Paris, 1847. pag. 115—417.

Digitized by Google

Handwerker- und Arbeitervereine. Je mehr ſich die ſociale Frage zum Hauptthema des Tages macht und man den zum Unterſchied von den bezahlten und nicht bezahlten Müſſiggängern aller Art ſogenannten arbeitenden Claſſen eine wohlverdiente Aufmerkſamkeit zu ſchenken anfängt, deſto ungeſtümer drängt ſich die Nothwendigkeit auf, die materielle Lage dieſer arbeitenden Claſſen ſicher zu ſtellen und ihre geiſtige Bildung zu befördern. Organiſation der Arbeit iſt die Loſung des Tages, d. h. Verwandlung des gegenwärtigen Zuſtandes der Unordnung, der Desorganiſation, in welchem der Zufall regiert, in ein auf Principien baſirtes Syſtem der Arbeit und Production. Dieſe Organiſation der Arbeit oder die Regulirung des Verhältniſſes zwiſchen Arbeit und Verdienſt gründet ſich hauptſächlich auf Handwerker- und Arbeitervereine, die, wenn auch nicht als bloße Uebergangsform, doch als letztes Ziel ſocialer Reformen betrachtet werden müſſen.

Um die hierher gehörenden Momente ins Klare zu ſetzen, müſſen wir einen Blick auf den hiſtoriſchen Verlauf werfen, welchen die Handwerke und ihre Verfaſſung genommen haben. Die Frage, welche Maßregeln müſſen von Staats- und Corporationswegen getroffen werden, um ein richtiges Verhältniß zwiſchen Arbeit und Verdienſt herzuſtellen und erſterer den nothwendigen Schutz zu gewähren, wurde zu verſchiedenen Zeiten verſchieden beantwortet. Wir können in dieſer Beziehung füglich 3 Perioden unterſcheiden.

Im Mittelalter, deſſen charakteriſtiſches Merkmal die ſtrenge kaſtenartige Scheidung des Volkes in beſondere Stände und Berufsarten bildet, griff man in der plumpen Weiſe jener Zeit zu dem zunächſt liegenden draſtiſchen Mittel des Zunftzwanges, um der Arbeit einen Schutz zu verleihen, den man für nothwendig erachtete. Dieſer Schutz war indeſſen mehr Sache des Inſtincts als der Ueberlegung. Die einzelnen Handwerker ſchloſſen ſich je nach ihrer Beſchäftigung in beſondere Corporationen ab, deren Zugänglichkeit durch verſchiedene oft ſehr läſtige Bedingungen erſchwert wurde. Innerhalb der Zünfte ſelbſt war die Zahl der Meiſter, oft auch die der Geſellen beſchränkt. Die einzelnen Arbeiten waren ſtreng von einander geſchieden, der Uebergang von einer Berufsart zur andern ungemein erſchwert und jedem einzelnen Handwerk ſeine Sphäre angewieſen, welche zu überſchreiten höchlich verpönt war. Der Arbeiter war gewiſſermaßen der Leibeigene ſeiner Arbeit, an dieſe gebunden, wie der Hörige in einem andern Verhältniß an die Scholle. Die Arbeit war allerdings organiſirt, allein auf jene plumpe, despotiſche Weiſe, welche durch todte Geſetze das Weſen erſetzen will, welche durch Formeln und von außen kommende Beſtimmungen das von innen heraus ſich entwickelnde Leben, die Freiheit zu erſetzen glaubt. Dieſe Organiſation der Arbeit durch Zunftzwang verhält ſich zur wahren Organiſation wie der Polizeiſtaat zum Rechtsſtaat, wie ein polizeilich regiertes und bevormundetes Volk zum freien Gemeinleben und zur Selbſtregierung. Alle etwaigen Vortheile des Zunftweſens wurden auf Koſten der Freiheit erkauft. Die Entwickelung der Handwerke wurde durch ſtabile, jeder Neuerung abholde Geſetze beſchränkt, das Talent zu Gunſten der Mittelmäßigkeit niedergehalten, kurz im Gefolge des Zunftweſens befanden ſich alle Mißverhältniſſe und Uebelſtände, welche die Beſchränkung der Freiheit mit ſich führt.

Warum ſollte der geſchickte Arbeiter eine gewiſſe Branche von Geſchäften, die nun gerade nicht auf ſeinem Index ſtanden, nicht übernehmen dürfen? Warum ſollte es nicht geſtattet ſein, irgend ein Geſchäft zu betreiben, ohne vorher die vorgeſchriebenen Grade und Stadien als Lehrling und Geſelle durchlaufen zu haben?

Dieſe und ähnliche Fragen erhoben ſich mit der Entwickelung der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, mit der Idee eines allgemeinen Bürgerthums und wurden vom Zeitgeiſte ſtets zum Nachtheile des Zunftzwanges beantwortet. Mit den Schranken, in welchen das Mittelalter die Menſchheit kaſten- und claſſenweis eingepfercht hatte, fielen auch Zünfte und Zunftzwang. Die Organiſation der Arbeit trat in ihre zweite Periode.

Unter dem Einfluß abſtracter Freiheitsideen trat an die Stelle des ehemaligen Zunftzwanges theils vollſtändig, theils mehr oder minder modificirt die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz, das Schiboleth der modernen Bourgeoiſie. Dieſe Veränderung war die reinſte Negation, ein Fortſchritt, der das Beſtehende vernichtete, ohne etwas Anderes dafür zu ſetzen, es war eine jener Reformen abſtracter Politik, deren charakteriſtiſches Merkmal es iſt, ſtets nur um die Formen, niemals aber um das Weſen ſich zu bekümmern. Allerdings wurden die Formen des Zunftweſens, ſeine mit der Freiheit unverträglichen, beſchränkenden Geſetze aufgehoben, allein dieſe Negation an ſich war ſogar noch weit weniger geeignet, der Arbeit den nöthigen Schutz zu gewähren, als das ehemalige Zunftweſen. Statt daß vordem wenigſtens ein Princip, ein Syſtem, wenn auch ein unrichtiges, geherrſcht hatte, wurde jetzt Alles ſich ſelbſt und dem Zufall überlaſſen. Es war eine Veränderung gemacht worden, ähnlich derjenigen, welche nach einer, ein falſches Staatsprincip, eine unhaltbare Staatsverfaſſung vernichtenden Revolution ſich mit dieſer begnügen und den Staat ohne Verfaſſung, ohne Organiſation belaſſen würde, den Schwächeren dem Stärkeren preisgebend und den Zufall und das plumpe Uebergewicht phyſiſcher Kräfte zur Herrſchaft erhebend. Die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz ohne Organiſation der Arbeit iſt die Sanctionirung der Herrſchaft des Capitals, der Uebermacht des Geldes über die Arbeit.

Das Geld iſt der Stellvertreter menſchlicher Arbeit, das Medium, welches in dem Verkehr, in dem gegenſeitigen unendlichen Austauſch der Producte ſtatt der unmittelbaren menſchlichen Thätigkeit des Naturzuſtandes dem Einzelnen ſeine Lebensbedürfniſſe verſchafft. Als ſolches erſcheint es gleichſam als geprägte, greifbare, metalliſirte Menſchenkraft, welche in gewiſſen Maſſen vereinigt, Capital genannt wird. Wird dieſes Capital, in dem nicht organiſirten Verkehrsleben ſich ſelbſt überlaſſen, in die Production geworfen, ſo wird es Stellvertreter der menſchlichen Thätigkeit im ſchlechten Sinne des Worts. Der Capitaliſt hat in Form ſeines Capitals Menſchenkräfte, welche für ihn arbeiten, er befindet ſich in demſelben Verhältniſſe wie der Sklavenbeſitzer, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer Menſchenkräfte in Lebensgröße, in natura, lebendige Arbeiter zu ſeiner Verfügung hat, und für ſich arbeiten läßt, während jener ſie in Zahlen beſitzt, die auf dem allgemeinen Verkehrsmittel ausgeprägt ſind. Wäre z. B. die Kraft oder die Arbeit eines Sklaven gleich 1000 fl., ſo hätte der Beſitzer eines Capitals von 10,000 fl., wenn er

ſolches unmittelbar in die Production wirft, 10 Sklaven zu ſeiner Verfügung, die für ihn arbeiteten. Da nun die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz jeden Einzelnen ſich ſelbſt überläßt, ſo ſtellt ſie einen Kampf dar, in welchem der einzelne Arbeiter dem Capital gegenüberſteht. In dieſem Kampfe müſſen natürlich Diejenigen obſiegen, welche in Form von Capital der Kraft des einzelnen Arbeiters ſo viele Menſchenkräfte entgegenſtellen können, als durch ihre Capitalſumme fingirt werden.

Daraus entſpringen tauſend Vortheile, die dem Capitaliſten in dieſer Beziehung ein Uebergewicht über den einzelnen Handwerker oder Arbeiter in die Hand geben.

Der Capitaliſt kann durch Beſchäftigung vieler Arbeiter jenes Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten herſtellen, welches die Production ſo unendlich beſchleunigt. Er kann die Rohſtoffe ſtets aus der erſten Hand beziehen, Maſchinen und ſonſtige mechaniſche Hilfsmittel, die dem einzeln ſtehenden Arbeiter nicht zu Gebot ſtehen, erleichtern ihm die Production in ſolcher Ausdehnung, daß der Unvermögliche außer Stand geſetzt wird, gleichen Schritt mit ihm zu halten. Der Capitaliſt kann momentane Verluſte leichter ertragen, oder er kann ſich ſolche freiwillig auferlegen, oder mit geringem Gewinn ſich begnügen, um die Preiſe ſo herabzudrücken, daß ſie dem Arbeiter ohne Capital nicht mehr die nöthigen Lebensmittel verſchaffen und ihn ſomit ruiniren. Der Capitaliſt kann ausgedehnte Handelsverbindungen anknüpfen, kann die Gelegenheiten des Abſatzes, die Märkte u. ſ. w. mit Leichtigkeit auskundſchaften und ſo weit ſchneller verkaufen. Kurz dem Capitaliſten ſtehen ſo viele der Arbeit des Einzelnen überlegene Mittel zu Gebote, daß dieſer in jeder Beziehung bald überflügelt iſt, wenn er mit dem auf die Production geworfenen Capital concurriren muß.

Die Folge dieſes Syſtems iſt daher nothwendig der Untergang des unvermöglichen Arbeiters. Dieſer verliert ſeine Selbſtſtändigkeit und geräth auf die eine oder andere Weiſe in die Abhängigkeit des Capitaliſten oder Fabrikanten.

Der gegenwärtige Zuſtand Englands, auch Frankreichs, iſt der lebendige Beweis von der Wahrheit dieſer Ausführungen.

Die Handwerker der Zunftperiode haben vollſtändig den Fabriken und Fabrikanten Platz gemacht. Die Selbſtſtändigkeit des ſogenannten Mittelſtandes iſt dahin, iſt ein Opfer geworden des Capitals, welches das Volk dort in zwei durch die große Kluft des Reichthums und der Armuth geſchiedene Claſſen theilt. Aber auch in Deutſchland, wo die freie Concurrenz noch nicht einmal in ihrer vollen Ausdehnung herrſcht, werden die Wirkungen des auf die Production geworfenen Capitals nachgerade auf ſehr unerfreuliche Weiſe ſichtbar. So z. B. giebt es den neueſten ſtatiſtiſchen Nachrichten zu Folge in Berlin nahe an 4000 ſelbſtſtändige Schneider aller Art, von denen zwei Dritttheil keine hinreichende Beſtellung haben. Dagegen findet man 206 Kleiderhändler, welche Vorräthe zu Spottpreiſen beziehen. Die Zahl der ſelbſtſtändigen Schuhmacher beläuft ſich in Berlin auf 3000; und ihr Verhältniß zu den Händlern iſt, wenn auch nicht ganz daſſelbe, doch ähnlich wie das der Schneider; 837 ſelbſtſtändige Seidenwirker arbeiten faſt ſämmtlich

für 113 Händler, oder ſogenannte Fabrikanten, welche im Beſitz eines Capitals den Handel auf Koſten der unſichern Gewerbthätigkeit ausbeuten. Die Zahl der Tiſchler, welche von den Händlern abhängen, beläuft ſich auf 2000, die Zahl der Weber auf 20,000 und dieſe Leute können auch im „glücklichen Falle der Arbeit nicht von ihrem Verdienſt leben.“

Der Schriftſteller, dem dieſe Notizen entnommen ſind, beſchreibt das Verhältniß der unvermöglichen Handwerker zu dem Capital folgendermaßen: „Die ſogenannten kleinen Meiſter ſind nicht wie die Geſellen auf feſten Verdienſt angewieſen, noch können ſie, wenn es an einem Orte ſchlecht geht, ſich weiter umſehen. Sie ſind an ihre Werkſtätte gebunden, und müſſen zu ihrer Erhaltung wöchentlich ihr Gewiſſes verdienen. Die kleinen Meiſter arbeiten daher die Woche hindurch oft ohne Sicherheit, blos auf die Möglichkeit hin, ihre Arbeit am Ende der Woche zu verwerthen. Ferner aber ſind ſie gewöhnlich gezwungen, die jedesmalige Arbeit bis zum Ende der Woche fertig zu liefern, weil ſie meiſtens die Auslagen dazu erborgt haben und ſolche, um neuen Credit zu bekommen, am Ende der Woche abzahlen müſſen. Iſt ihnen dies nicht möglich, ſo haben ſie für die folgende Woche keine Arbeit und keine Exiſtenz. Nun ſuchen ſie, wenn ſie nicht zufällig unter der Hand verkauft oder Beſtellung erhalten haben, am Sonnabend ihre Arbeit an die Händler zu verkaufen. Dieſe Händler, kleine Beſitzende, welche nichts arbeiten, ſondern nur ihr Geld im Handel ſpielen laſſen, kennen die kleinen Meiſter und ihre Verhältniſſe genau. Sie wiſſen, daß die Unglücklichen ihre Arbeiten um jeden Preis verwerthen müſſen, da die Geſellen und das Material für die Arbeit zu bezahlen ſind, ſo bieten ſie denn auch den Meiſtern einen Spottpreis für die Waare, indem ſie über die ſchlechten Zeiten klagen und ihre wohlgefüllten Magazine zeigen. Der Meiſter iſt immer genöthigt, ſeine Waare zu dem gebotenen Preiſe loszuſchlagen, und wenn er ſeine Geſellen und den geborgten Stoff wieder bezahlt, hat er kaum ſo viel, daß er mit ſeiner Familie vegetiren kann. In der folgenden Woche fängt dann das Lied von Neuem an, und dabei iſt immer vorausgeſetzt, daß ihn kein Unfall betrifft. Seine Arbeit muß tadellos ſein, wenn er nicht Alles daran verlieren ſoll; eine einzige Krankheit, Taufe oder Begräbnißkoſten eines Kindes ſind im Stande, ihn rettungslos in noch tieferes Elend, d. h. ganz außer „Brod“ zu ſetzen.“

Der Hauptgrund dieſer Mißverhältniſſe liegt darin, daß das Capital, auf die Production geworfen, nicht blos den gewöhnlichen Zins, ſondern auch noch einen beſonderen Unternehmungsgewinn für ſich beanſprucht und auf dieſe Weiſe gewiſſermaßen einen ſocialen Mord begeht. Der Arbeiter hat von Rechtswegen Anſpruch auf den ganzen Werth ſeiner Arbeit, denn dieſe iſt ſein wahres, wohlerworbenes und eigentliches Eigenthum. Steht er aber im Dienſte des Capitals, ſo muß er an dieſes unter der Form des Gewinnes einen Theil ſeines Verdienſtes abtreten, der gewöhnlich ſehr beträchtlich iſt. So z. B. verdient der ſchleſiſche Weber täglich im Durchſchnitt einen Silbergroſchen und 3 Pfennige. Beträgt nun aber auch unter den beſtehenden Verhältniſſen und abgeſehen von der Frage, ob nicht überhaupt die Arbeit gleiche Anſprüche habe, der Werth der Arbeit des ſchleſiſchen Webers nicht mehr als täglich einige Pfennige? Und wenn er mehr beträgt, warum bekommt dieſer

Arbeiter nicht den vollen Werth ſeiner Arbeit, wem kommt der größte Theil davon zu Gut? Dem Capital, in deſſen Dienſte er ſteht, dem er unterthänig geworden iſt deshalb, weil die Verhältniſſe der Arbeit nicht geordnet ſind. Das Capital raubt alſo dem Arbeiter einen Theil ſeines Verdienſtes, es entzieht alſo dem Arbeiter einen Theil ſeines wohlerworbenen Eigenthums zu Gunſten eines Andern, der zufällig die Mittel hat, den Arbeiter von ſich abhängig zu machen, und da die Arbeit das Lebensmittel für den Menſchen iſt, ſo muß in Folge dieſes Mißverhältniſſes der Arbeiter einen Theil ſeiner nothwendigen Lebensmittel an einen Andern abtreten. Zwiſchen dem Verdienſte des Arbeiters, und dem Preiſe der Lebensbedürfniſſe entſteht durch den Aufſchlag, der als Unternehmungsgewinn auf die Producte gelegt wird, oder durch die Wegnahme eines Verdienſttheiles durch das Capital, eine Differenz, welche es dem Arbeiter unmöglich macht, ſeine Lebensbedürfniſſe befriedigen zu können. „So iſt es ohne Ausnahme bei allen Ständen, ſagt Proudhon; der Schneider, der Schreiner, der Schmied, der Drucker, der Commis ꝛc. bis zum Tagelöhner und Winzer können ihre Producte nicht wieder kaufen, weil ſie für einen Geſchäftsherrn produciren, der unter der einen oder andern Form einen Gewinn an ihnen macht, ſie müſſen ihre Arbeit ſelbſt theurer bezahlen, als man ihnen dafür giebt."

Dadurch entſteht jene Ungleichheit des Beſitzes, jener Krebsſchaden der modernen Geſellſchaft, der auf der einen Seite einen Theil der Menſchheit, die arbeitenden Claſſen, in eine Lage verſetzt, wo es ihnen unmöglich iſt, die nothwendigen Lebensbedürfniſſe ſich zu verſchaffen, während ſich auf der andern Seite eine Claſſe von Leuten erzeugt, welche ihr Capital für ſich arbeiten laſſen, welche von dem wohlerworbenen Eigenthum und Verdienſt des Arbeiters leben, welche verzehren, ohne zu arbeiten.

Wie iſt nun hier abzuhelfen? Zum Zunftzwang zurückzukehren, iſt aus oben angeführten Gründen unmöglich; die Gewerbefreiheit oder die freie Concurrenz in bisheriger Weiſe fortwüthen zu laſſen, iſt ebenſo unmöglich, weil ſie den Arbeiter ans Meſſer des Capitals liefert; was iſt alſo zu thun? Die Geſchichte der Arbeit muß in ihre dritte Periode treten. Die freie Concurrenz iſt, wie oben gezeigt wurde, nichts Anderes als die reine Negation der Formen und Geſetze des Zunftweſens und als ſolche ohne alle Organiſation und Formen, eine ſociale Unordnung, in welcher ſtatt eines Gedankens, ſtatt eines Princips der roheſte Egoismus und der Zufall regiert. Der Einzelne iſt iſolirt, ſteht auf eigene Fauſt da, kämpft in dem großen Wettkampfe mit den Mitteln, die er zufällig beſitzt, und muß deshalb, ſobald ein Stärkerer über ihn kommt, unterliegen, ſeine Freiheit und Selbſtſtändigkeit verlieren. Seinen Gegenſatz findet dieſer Zuſtand in der Aſſociation. Iſolirung, Vereinzelung iſt das Merkmal des Naturzuſtandes, der Unordnung und Rohheit; Gemeinſchaft, Aſſociation die Form für das Bewußtſein, für die Cultur, überhaupt für den Geiſt. Dieſer Satz, der bisher ſtets nur auf politiſche Verhältniſſe angewandt wurde, hat ſeine Geltung ebenſo gut für die Arbeits- und Verkehrsverhältniſſe als für den Staat. So wenig die Geſellſchaft als politiſche Gemeinde der Organiſation entbehren kann, ebenſo wenig kann ſie es als arbeitende. Zweck dieſer Organiſation iſt die Emancipation der Arbeit vom

Capital, ihr Mittel die Aſſociation, die Handwerker- und Arbeitervereine. Der Macht des Capitals, der todten, in Zahlen ausgeprägten Menſchenkräfte, muß die Macht der vereinten lebendigen Kräfte entgegengeſtellt werden. Dieſe Vereine der Arbeiter müſſen an die Stelle des Capitals treten, müſſen ſelbſt Geſchäftsherren werden, die den vollen Werth ihrer Arbeit ſelbſt genießen und nicht an andere abgeben müſſen. Es müſſen alſo die einzelnen Arbeiter ſich in Geſellſchaften vereinigen, welche auf gegenſeitiger Garantie errichtet und auf den Hauptgrundſatz baſirt ſind, daß jeder Einzelne den vollen Werth ſeiner Arbeit bekommt. Auf die einzelnen Momente, namentlich darauf näher einzugehen, in welches Verhältniß die einzelnen Aſſociationen des Landes zu einander, zu einer Centraldirection oder zur Staatsgewalt, Behufs der Regulirung des Verhältniſſes zwiſchen Production und Conſumtion, ſich ſetzen müſſen, wie ihnen der nöthige Credit zu ſchaffen und wie die Geſellſchaften ſelbſt zu organiſiren ſeien, iſt hier nicht der Ort, einem beſonderen Artikel über die „Organiſation der Arbeit" ſei dies vorbehalten; allein ſo viel ſteht feſt, daß den bisherigen Productions- und Verkehrsverhältniſſen gewaltige Veränderungen bevorſtehen, Veränderungen, die über Schutzzölle und Freihandelsſyſtem hinausgehen, die in die eigentliche Lebensfrage unſeres Zeitalters eingreifen.

Es ſind bereits hin und wieder Verſuche gemacht worden, welche inſtinctartig dieſen Weg der Aſſociation einſchlagen. So haben ſich in verſchiedenen Städten Handwerkervereine gebildet, deren Mitglieder auf gemeinſchaftliche Rechnung produciren und verkaufen. Schreiner, Schneider gründeten Geſellſchaftsmagazine, wohin der Einzelne ſeine fertigen Waaren abliefert, um ſpäter ſeinen Gewinn pro rata zu erhalten. Es ſind dies freilich nur rohe Andeutungen und weiter nichts als wieder nur Aſſociationen des Capitals, allein ſie ſchützen doch den kleinen Meiſter einigermaßen vor den Folgen der freien Concurrenz und beweiſen, daß im Schooße der Handwerker ſelbſt ſich ein wenn auch unbeſtimmtes Gefühl regt, in dieſem großartigen Kampf der freien Concurrenz auf Leben und Tod einigermaßen ſichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Nur auf dieſem Wege iſt dem mehr und mehr wachſenden Pauperismus ein Damm entgegenzuſtellen, dieſem Pauperismus, der auch in Deutſchland in manchen Fabrikgegenden ebenſo bedenklich zu Tage gekommen, der bereits an mehreren Orten das Einſchreiten der bewaffneten Macht gegen die verzweifelte Nothwehr halbverhungerter Arbeiter provocirte. Um z. B. auf die ſchleſiſchen Weber zurückzukommen, giebt es ein anderes Mittel, ihrer wahrhaft verzweifelten Lage abzuhelfen, als die ſo eben bezeichnete Aſſociation? — Woher ſtammt ihr Elend? Daher, daß ſie den größten Theil ihres Arbeitsverdienſtes als Gewinn an ihre Geſchäftsherren abgeben müſſen, daher, daß dieſe Geſchäftsherren, die Fabrikanten, die Capitaliſten ſich den größten Theil des Eigenthums ihrer Arbeiter aneignen und dieſen dadurch die nothwendigen Lebensmittel entziehen. Sollen aber dieſe Capitaliſten etwa den Lohn der Arbeiter erhöhen? Das wäre ein Act der Gnade, aber keine Aenderung des Princips. Das Princip aber muß geändert werden und dies geſchieht nur dadurch, daß dem Zuſtande der Principloſigkeit, der Desorganiſation in der

freien Concurrenz ein Ende gemacht und die Arbeit vom Capital emancipirt wird.

Die Handwerker- und Arbeiter-Vereine kommen in neuerer Zeit aber auch noch in einer andern Bedeutung vor. Nicht blos Verbeſſerung der materiellen Lage der arbeitenden Claſſe verlangt der Zeitgeiſt — denn ſatt eſſen und trinken macht den Menſchen noch nicht aus — ſondern auch ihre intellectuelle Ausbildung. Auch in dieſer Beziehung iſt die Aſſociation wieder das Medium. Handwerksgeſellen, Fabrikarbeiter errichten Vereine, welche nicht blos durch mündlichen Austauſch der Gedanken, ſondern auch durch Anſchaffung nützlicher Schriften, durch Anlegung von Bibliotheken u. ſ. w. ihren Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Kenntniſſe und den Kreis ihrer Ideen zu erweitern. Am großartigſten ſind dieſe Arbeitervereine in den Ländern freier politiſcher Inſtitutionen. In England beſtehen ſolche Aſſociationen, welche Verſammlungslocale, Leſezimmer, Bibliotheken, Modellſammlungen in ſehr großartigem Maßſtabe zur Dispoſition haben. Hier werden belehrende und unterhaltende Vorträge aller Art gehalten, hier findet der Arbeiter für weniges Geld Gelegenheit ſich auszubilden, ſich mit Kenntniſſen, die in ſein Fach einſchlagen oder die Intereſſen des Tages berühren, zu bereichern. In Frankreich giebt es ebenfalls ſolche Anſtalten, auch in der Schweiz trifft man in jeder größern Stadt einen Handwerkerverein. Nur in Deutſchland ſind auch dieſe Anſtalten, wie überhaupt Alles, was auf Vereinigung Bezug hat, was ein gemeinſames Streben beurkundet, was in der ſogenannten untern Claſſe das Denken befördert, wo nicht unmöglich gemacht, doch ſehr ſorgfältig und argwöhniſch überwacht und bevormundet. Ja es iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß eine von einer deutſchen Regierung jüngſt ausgegangene Maßregel, welche abermalen ihren Handwerkern das Reiſen in der Schweiz verbietet, ihren Grund lediglich in der Furcht vor dieſen Arbeitervereinen hat, in welchen der Sage nach communiſtiſche Theorien ventilirt werden. Dies iſt allerdings ſehr wahrſcheinlich, denn es läßt ſich nicht leicht denken, daß deutſche Arbeiter, wenn ſie in der Schweiz Vereinen beitreten, ſich ſelbſt cenſiren und ein Thema nicht beſprechen ſollten, welches zur Tagesfrage, zur Modeſache geworden. Wenn es nun freilich mit einem Staate ſo ſteht, daß ſeine Sicherheit durch Discuſſionen gefährdet wird, welche einige ſeiner Angehörigen im Auslande über gewiſſe Angelegenheiten uncenſirt unternehmen, dann muß eine vorſorgliche Regierung allerdings ſolche ſtaatsgefährliche Discuſſionen durch ein Verbot, in jene uncenſirten Länder zu reiſen, abſchneiden. Auch dann iſt eine ſolche Maßregel erklärlich, wenn entweder eine Regierung das poſitive Recht, d. h. die Macht hat, die Gedanken und Reden ihrer Unterthanen zu reguliren, oder wenn dieſe auf einer Stufe der Unmündigkeit ſtehen, auf welcher ſie noch nicht sui juris geworden. Allein man ſieht ſich unwillkürlich zu der Frage veranlaßt, ob eine Regierung ganz mit demſelben Rechte nicht füglich auch den reiſenden Handwerksgeſellen die Form und Farbe ihrer Torniſter oder die Wirthshäuſer vorſchreiben könnte, welche ſie auf ihrer Reiſe beſuchen müſſen, oder ob es überhaupt nicht viel zweckmäßiger wäre, die hohe Regierung gäbe jedem außer Lands reiſenden Unterthan gleich einen Gensdarm mit, der als perpetuirlicher Cenſor alle ſchädlichen Einflüſſe von ihm

Digitized by Google

abhielte und alle ſtaatsgefährlichen Aeußerungen und Handlungen verhinderte? Abt.

Hannover. Gerade in den Tagen, in welchen ich aus der Feder des trefflichen Steinacker die Fortſetzung ſeines Artikels Hannover bis auf unſere Tage erwartete, kommt mir die erſchütternde Nachricht ſeines allzu frühen Todes. Das Vaterland verlor an ihm einen ſeiner edelſten Söhne, den redlichſten und unermüdlichſten Kämpfer für ſeine Freiheit. Beſchäftigt mit einer männlichen Vertheidigung des öffentlichen Rechts in Preußen, unterlag die zarte Geſundheit des herrlichen Mannes ſeinen patriotiſchen Anſtrengungen.

Schon dieſe Veranlaſſung machte mir die Fortſetzung des Artikels Hannover zur traurigſten Arbeit. Sie iſt aber auch durch ihren Inhalt unerfreulich. Sie erinnert allzu ſehr an die großen Gebrechen unſerer deutſchen politiſchen Zuſtände.

Sie ſchildert einen Kampf eines großen Theils des hannöveriſchen Volkes gegen ſeine Regierung. Ein ſolcher Kampf giebt freilich noch nicht an ſich Veranlaſſung zur Trauer, da zwiſchen den Regierungen und Völkern, weil beide aus ſchwachen irrenden Sterblichen beſtehen, jeweilige Kämpfe möglich ſind, dieſelben aber, wenn ſie dem Heiligthum der Verfaſſungsrechte gelten, durch den Gegenſtand veredelt und doppelt bedeutend werden.

Traurig aber iſt jeder Kampf mit völlig ungleichen Waffen, doppelt, wenn ſo wie hier die ſchwächeren Waffen und in Folge derſelben das Unterliegen auf der Seite Deſſen ſind, der nach unſerer Ueberzeugung für die gerechte Sache kämpfte. Daß aber hier das Recht auf der Seite der Kämpfer für das Grundgeſetz von 1833 war — dieſes glauben wir mit und nach den Ausführungen Steinacker's in dem voranſtehenden Artikel. Wir glauben es mit den Ständeverſammlungen von Baden, Baiern, Würtemberg, Sachſen, Großherzogthum Heſſen und Braunſchweig, welche in den hannöveriſchen Ereigniſſen eine für die ganze deutſche Nation verletzende und gefährliche Störung des Rechtszuſtandes, beſonders aber eine Gefährdung aller beſtehenden conſtitutionellen Verfaſſungen erblickten und deshalb wiederholt ihre Regierungen baten, zu Gunſten des Rechts des hannoveriſchen Volkes bei dem deutſchen Bunde zu wirken. Wir glauben es endlich mit ſo vielen deutſchen Schriftſtellern und mit den übereinſtimmenden Gutachten der drei Juriſtenfacultäten von Heidelberg, Jena und Tübingen, welche die Stadt Osnabrück gefordert und erhalten hatte*).

Am traurigſten aber wird vollends dadurch dieſer Kampf, daß er uns die betrübendſten Verhältniſſe unſeres vaterländiſchen Zuſtandes vor Augen ſtellt.

Ein einzelner deutſcher Volksſtamm von noch nicht zwei Millionen

*) Mit einer Vorrede von Dahlmann und einem beiſtimmenden Gutachten von Martin erſchienen dieſelben 1838 bei Frommann in Jena in Druck.

Seelen, ſollte hier kämpfen gegen ſeinen eigenen Fürſten, der ſich im thatſächlichen Beſitze unbeſchränkter Machtvollkommenheit über Geldmittel, Beamte und Heer befand. Und was mehr iſt, er ſollte einen ſolchen Kampf in Deutſchland unter Herrſchaft des deutſchen Bundes beſtehen. Die Ausnahmsgeſetze des Bundes aber entziehen dem Volke faſt alle weſentlichen Mittel des geſetzlichen Kampfes der Völker für politiſche Freiheit, die Preßfreiheit, das Recht des Volkes, ſich zu verſammeln und über Petitionen und andere politiſche Mittel zu berathen, ja das Recht der Steuerverweigerung. Dem Fürſten dagegen verbürgen ſie, ſobald, gleichviel ob durch ſeine Schuld oder nicht, im politiſchen Kampfe Volksgewalt ſich zeigt, die übermächtige Hilfe des Bundes, ja ſogar das alsbaldige ungeſuchte Einſchreiten der benachbarten Fürſten gegen das Volk. Dem unterdrückten Volke iſt zu einer Bundeshilfe gegen die äußerſte despotiſche Unterdrückung ſeines Fürſten, ſchon nach den ſpäteren Bundesgeſetzen, vollends aber nach der bisherigen Praxis, ja nach der Natur der Organiſation des Bundes, faſt keine Hoffnung auf irgend einen wirkſamen Bundesſchutz geſtattet. Auch wurde er den Hannoveranern gänzlich verſagt, obgleich ihr Rechtsanſpruch durch eine ſo allgemeine öffentliche Meinung der Nation, wie ſie ſich ſelten in Deutſchland bildet und ausſpricht, und ſelbſt durch die Stimmen vieler deutſcher Bundesregierungen unterſtützt wurde.

Eine große Reihe von Städten, von Landgemeinden, landſtändiſche Corporationen, Landtagsabgeordnete, Wahlmänner und andere Staatsbürger flehten wiederholt bei dem Bundestage um rechtlichen Schutz ihrer Verfaſſung gegen die einſeitige Aufhebung derſelben. Es waren der Magiſtrat und die Altersleute von Osnabrück, die Landſtände von Oſtfriesland, viele osnabrückiſche Landgemeinden, Magiſtrat und Stadtverordnete von Eſens, Magiſtrat, Bürgervorſteher und die Wahlmänner von Hildesheim und Haarburg, Magiſtrat und Bürgervorſteher von Hameln, von Stade, von Hannover, die Wahlcorporationen des Landes Kehdingen, von Neuhaus Oſten, von Oſterſtadelehe, vom Kirchſpiel Vene, von Bremſche und Endger, von neun Gemeindevorſtehern des Kirchſpiels Badbergen, von zehn Wahlmännern des Bauernſtandes des Fürſtenthums Osnabrück, von drei Bürgerrepräſentanten und ſieben Wahlmännern der Stadt Celle u. ſ. w. Sie flehten um diejenige Rechtshilfe, welche der deutſche Nationalbund ſchon durch ſeine Grundidee der Erhaltung eines friedlichen allgemeinen nationalen Rechtszuſtandes auch für das gewaltſam unterdrückte Volksrecht zu verbürgen ſchien. Sie flehten um diejenige Rechtshilfe, welche der Art. 53 der Wiener Schlußacte von 1820 auch ausdrücklich „allen Betheiligten“ in Beziehung auf diejenigen Rechte verheißt, welche wie die landſtändiſchen in ſeinen beſonderen Beſtimmungen allen deutſchen Unterthanen zugeſichert ſind und welche namentlich auch der Artikel 56 noch beſonders dadurch zuſagt, *daß er ausdrücklich* verbietet, „in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende *landſtändiſche Verfaſſungen* (wie es die hannöveriſche von 1833 vor dem Regierungsantritt des jetzigen Königs war) anders als auf verfaſſungsmäßigem Wege zu ändern.“

Doch die Bundesentſcheidung *) erfolgte abweislich und zwar abgeſehen von Bemängelung einzelner Vorſtellungen wegen Formfehlern, deshalb:

„weil für die Bittſteller die Legitimation in den Beſtimmungen der deutſchen Bundes= und Schlußacte nicht begründet ſei."

Auch beſondere Anträge, welche bei der ſtets wachſenden Theilnahme der öffentlichen Meinung zu Gunſten der Vertheidiger des Staatsgrundgeſetzes in der Sitzung vom 23. Auguſt 1838 Sachſen, dann am 26. April 1839 Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Heſſen=Darmſtadt, die ſächſiſchen Fürſtenhäuſer und die freien Städte machten, daß die Bundesverſammlung weiter auf die Sache eingehen und die hannöveriſche Regierung zur Erklärung auffordern möge, hatten zuletzt bei der Ungunſt Oeſterreichs und Preußens für die hannöveriſche Volksſache, eine Ungunſt, die man ſchon in dem alsbaldigen freundſchaftlichen Beſuche des gegenwärtigen Königs von Preußen in Hannover zu ſehen glaubte, durchaus kein andres Reſultat, als daß nach langen wiederholten Verhandlungen und Inſtructionseinholungen endlich am 5. September 1839 die Bundesverſammlung den Mehrheitsbeſchluß faßte:

„Daß den in der Sitzung vom 26. April d. J. geſtellten Anträgen auf ein Einſchreiten des Bundes in der hannöveriſchen Verfaſſungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgeſetzlich begründete Veranlaſſung zur Einwirkung in dieſe innere Landesangelegenheit nicht ſtattfinde."

„Dagegen hege die Bundesverſammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majeſtät der König von Hannover Allerhöchſtihren landesväterlichen Abſichten gemäß geneigt ſein werden, baldmöglichſt mit den dermaligen Ständen über das Verfaſſungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entſprechende Vereinbarung zu treffen."

Obgleich man nun in dieſer Erklärung das Verfahren der hannöveriſchen Regierung keineswegs als geſetzlich bezeichnete, ſo erließ doch die hannöveriſche Regierung ſogleich am 10. Sept. eine Proclamation, in welcher ſie dieſen Bundesbeſchluß publicirte und dabei ausdrücklich ſagte:

„Es hat hiermit diejenige Grundlage des in Unſerm Königreiche beſtehenden Rechts eine Anerkennung gefunden, welche von Uns ſtets als die allein gültige erklärt iſt", nämlich die Verfaſſung von 1819).

Der König ſpricht dabei die Erwartung aus:

„Daß die aus mangelhafter Auffaſſung der Rechtsverhältniſſe hervorgegangene irrthümliche Anſicht nunmehr (durch den Bundesbeſchluß) hinlänglich berichtigt ſein werde."

Freilich proteſtirten alsbald in der Bundesverſammlung Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen und die fürſtlich ſächſiſchen Häuſer zu Protokoll: „daß jener Beſchluß, der nur rückſichtlich der Anträge einiger Bundesglieder, in die hannöveriſche Streitſache ſich von Bundeswegen einzumiſchen, ausſprechen wollte, „„daß der Bund in der obwaltenden Sachlage keine Veranlaſſung dazu finde"", gar nicht hätte publicirt werden ſollen, daß er jedenfalls den Sinn einer Entſcheidung über die

*) S. die in der folgenden Note citirte urkundliche Darſtellung.

Digitized by Google

Rechtsgültigkeit des Grundgeſetzes von 1819 gar nicht hätte haben können und ſollen und alſo auch keine Norm für die bundesmäßige Handhabung des Artikels 56 abgebe."

Hannover erklärte dagegen: „die hannöveriſche Regierung hätte geglaubt, bei jener Publication eher den Dank als die Mißbilligung der hohen Mitverbündeten verdient zu haben, da dieſelbe für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, zur Beſeitigung leicht möglicher Unruhen und in gerechter Selbſtvertheidigung unentbehrlich geweſen ſei." Das Präſidium ſtimmte dieſem bei und ſchlug ſo dieſe Proteſtation ohne weitere Verhandlungen über dieſelbe nieder. *)

Auch war wenigſtens ſo viel nicht abzuleugnen, daß thatſächlich der Bund dem hannöveriſchen Volke jede Hoffnung auf Rechtshilfe entzogen hatte.

Nach ſeiner Entſcheidung auf die Beſchwerden der Betheiligten hätte die frühere Ständeverſammlung ſelbſt klagen müſſen. Dieſe aber hatte der König aufgelöſt, und eigenmächtige Verſammlungen, welche die früheren deutſchen Landesverfaſſungen zum Schutz der ſtändiſchen Rechte zuließen, hatte das Grundgeſetz von 1833 mit faſt allen neueren Verfaſſungen verboten. Sobald alſo hiernach ein Fürſt die in geſetzmäßiger Wirkſamkeit beſtehende ſtändiſche Verfaſſung gänzlich zerſtört, macht er Rechtshilfe unmöglich. Und doch war auch die Bundesentſcheidung auf die Beſchwerde der waldeckiſchen Stände im Jahre 1836 über 28 Verletzungen ihrer Verfaſſung, die zum Theil ſo offenbar waren, daß ſie die hohe Bundesverſammlung ſelbſt als ſolche anerkannte, in der 3. Sitzung von 1837 deshalb abweiſend, „weil die meiſt bleibenden fürſtlichen Verfügungen nur Verletzungen und keine Abänderungen der Verfaſſung enthielten."**) Sogar von dem in den Miniſterialconferenzen zu Wien 1834 erfundenen Bundesſchiedsgericht hätten die hannöveriſchen Bürger oder Stände keine Hilfe erhalten können. Es iſt nämlich das Schickſal der Bitte der kurheſſiſchen Ständeverſammlung: die hohe Bundesverſammlung wolle ihr wegen der rechtsverletzenden landesherrlichen Aneignung der Rotenburger Quart und wegen der Verweigerung der Juſtiz in Beziehung auf dieſelbe „entweder „durch das Bundesſchiedsgericht oder in ſonſtiger geeigneter Weiſe zu recht„licher Erledigung verhelfen", ebenfalls ſchon durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Zwar verpflichtet der Artikel 29 allgemein die Bundesverſammlung zur Hilfe gegen Juſtizverweigerung und ebenſo verpflichtet das Geſetz vom 30. Oct. 1834 die Bundesglieder bei Streitigkeiten mit den Ständen zur Zulaſſung des Schiedsgerichts. Dennoch wurden die kurheſſiſchen Stände vom 25. Juli 1839 mit ihrem Geſuch um Rechtshilfe unbedingt abgewieſen. Es hatte die Bundesverſammlung dabei erklärt, das Bundesſchiedsgericht ſei ebenſowohl für die Regierungen

*) Eine urkundliche Darſtellung über die ganze hannöveriſche Beſchwerdeſache und die Bundesverfügungen in derſelben enthält Guſtav v. Struve, das öffentliche Recht des deutſchen Bundes. Mannheim, 1846. Thl. I. S. 330 ff.

**) Die urkundliche Darſtellung bei G. v. Struve a. a. O. Thl. II. S. 34 ff.

als für die Stände nur facultativ, nicht aber obligatoriſch *), und auch das bundesgeſetzliche Recht der Hilfe gegen Juſtizverweigerung wurde den Beſchwerdeführern nicht zu Theil.

Wir unterlaſſen es, die ſchmerzlichen Eindrücke der erwähnten Beſchlüſſe zu vermehren durch weitere Anführung gleichmäßiger Abweiſungen faſt aller Bitten von Bürgern oder Landſtänden um Bundesſchutz, während bekanntlich Competenzerklärung und Bundeshilfe den Reclamationen einzelner oder vereinter Standesherren und Adeligen ſtets bereitwilligſt und in übervollem Maße zu Theil wurden. Wir wollen auch dieſe für die öffentlichen Zuſtände von Deutſchland höchſt bedeutungsvollen Erſcheinungen weder politiſch nach ihren Folgen würdigen noch auch pſychologiſch erklären. Für das Letztere braucht man übrigens nur zu erinnern an die gegen frühere Vorſchläge beliebte Bildung der Bundesverſammlung nur aus den meiſt adeligen Geſandten der Fürſten, welche in Sachen der Volksrechte nur allzuleicht als Gegenpartei erſcheinen können. Als unabweisliches praktiſches Ergebniß aber müſſen wohl die Vertheidiger der Volksrechte ſich aus dieſen Thatſachen die Maxime entnehmen, daß ſie in ähnlichen Verhältniſſen wie die hannöveriſchen nicht wie die Hannoveraner in wahrſcheinlich ebenfalls leerem Hoffen auf Bundeshilfe andere wirkſamere Mittel und Anſtrengungen für ihr Recht verſäumen, und daß ſie noch viel weniger ihrer Sache die wenigſtens ſcheinbare und wirkſame moraliſche Niederlage durch eine Verurtheilung von Seiten der höchſten Behörde der Nation bereiten dürfen.

Wie höchſt nachtheilig in beider Hinſicht für die Vertheidigung des von der Regierung umgeſtürzten Staatsgrundgeſetzes die Zuflucht zu der Bundeshülfe wurde, dieſes beſtätigt die ganze Geſchichte des hannöveriſchen Verfaſſungskampfes.

Daß aber eine wirkliche Bundeshilfe für die in ihren Verfaſſungsrechten durch die Regierung bedrängten Unterthanen nach den dargeſtellten Vorgängen nicht wohl zu hoffen iſt, ſollte wohl dieſes noch weiterer Beweiſe bedürfen?

Läßt die einer Verfaſſung feindliche Regierung die Stände ſelbſt noch formell beſtehen und zerſtört nur dem Weſen nach das Verfaſſungs- und ſtändiſche Recht, ſo erfolgt die Abweiſung, weil bei bloßen Verfaſſungsverletzungen von Seiten der Regierung ein Einſchreiten des Bundes unzuläſſig ſei.

Jagt ſie aber mit Gewalt die Stände auseinander und läßt ſie nicht wieder zuſammentreten, ſo erfolgt die Abweiſung, weil alle Einzelnen und öffentlichen Corporationen im ganzen Lande zur Anſtellung der Beſchwerde nicht competent oder nicht legitimirt ſeien.

Auch die Anträge anderer Bundesregierungen haben wohl keine Hoffnung auf Erfolg, wenn ſie in einem ſolchen Falle wie der hannöveriſche, bei ſolcher Rechtsüberzeugung der Sachkundigen und der öffentlichen Meinung zurückgewieſen werden. Dieſes iſt vollends der Fall, wenn das Argument

*) Die urkundliche Darſtellung bei G. v. Struve a. a. O. Thl. II. S. 31 ff.

Digitized by Google

gilt, welches das öſterreichiſche Präſidialvotum, wie es ſchon früher öffentlich mitgetheilt wurde *), zu ſeiner Begründung gebrauchte. Daſſelbe verwarf nehmlich die auf den Art. 56 gegründete Beſchwerde wegen der nicht verfaſſungsmäßigen Aufhebung einer in Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſung auch deshalb, weil die von dem König an deren Stelle geſetzte ſtändiſche Verfaſſung „in Ausübung ſei." Ob dieſes ein rechtliches Beſtehen ſei, oder ob nicht, darauf wie auf die willkürliche Aufhebung der früher beſtehenden Verfaſſung kommt alſo hiernach nichts an. Keine beſtehende Verfaſſung aber wäre ſomit gegen die willkürlichſte Aufhebung und die bundesmäßige Billigung der letzteren geſichert.

Wenn aber nun auch in der hannöveriſchen Sache der Antrag Baierns, eine Bundes-Commiſſion zur Prüfung der ganzen Angelegenheit niederzuſetzen, nicht beſeitigt, ſondern ſiegreich geworden wäre — wie weit wäre wohl dann noch ein wirklicher Sieg des ſogar anerkannten Rechts in Hannover gegen die unterdeß fortdauernd thätige Regierungsübermacht entfernt geweſen!

Mißverſtehe man übrigens unſere bisherige Darſtellung nicht dahin, daß wir bei der jetzigen Organiſation der Bundesverſammlung weſentliche Einmiſchungen derſelben in innere Landesverhältniſſe der ſouveränen Bundesſtaaten wünſchten. Das aber, was jeder Rechtsfreund wünſchen muß, iſt Gleichheit des Rechtsſchutzes für beide Theile, für Volk und Regierung. Auch der kleinſte deutſche Volksſtamm beſäße wohl längſt vollkommen befriedigende Rechtszuſtände, lebte er getrennt vom Bunde oder frei von ſeiner Einmiſchung, etwa auf einer Inſel oder nur in ähnlicher Lage wie die einzelnen Schweizerſtaaten. Aber was muß endlich der Erfolg ſein, wenn die übermächtige Bundesgewalt in alle inneren Verhältniſſe für die fürſtliche Gewalt und gegen die Volksfreiheit, wenn ſie ſo in Sachen der Preſſe, des monarchiſchen Princips, der Adelsrechte, der Juſtiz, der Polizei, des Unterrichts, der Bedrohung der Ruhe u. ſ. w. durch ausgedehnte Geſetze und Executionsmaßregeln einſchreitet? Mögen alle weiſen Vaterlandsfreunde entſcheiden, ob nicht das Rechts- und Ehr- und Freiheitsgefühl und damit die Exiſtenz der Nation, oder der Beſtand von Einrichtungen, die ſo ſehr ſie bedrängen, gefährdet werden, wenn hier nicht Hilfe einträte. Nationalrepräſentation im Bunde könnte ſie freilich geben, aber wird man dieſe bewilligen?

Iſt nun dieſe Seite des Verfaſſungskampfes eines einzelnen deutſchen Volksſtammes, bei der bundesmäßigen Entziehung ſeiner weſentlichſten Kampfesmittel, bei der beſtändigen Bedrohung der auswärtigen Einmiſchung als Bundesgenoſſin der inneren verletzenden Gewalt und bei der zerſtörten Hoffnung eines auch nur halbweg gleichen Bundes-Schutzes für das Volk ſehr betrübend, ſo bietet auch der Blick auf die inneren Verhältniſſe des hannöveriſchen Verfaſſungskampfes ſehr unerfreuliche Seiten dar.

Schon Steinacker beklagte es oben, daß die Männer, welche nach den großen Erſchütterungen der Julirevolution in Hannover *den meiſten* Ein-

*) Auch jetzt wieder bei G. v. Struve a. a. O. Bd. I. S. 312.

Digitized by Google

fluß auf die neue verfaſſungsmäßige Geſtalt der Dinge gewonnen, ſo wenig die günſtige Gelegenheit benutzten, einen ſolchen neuen Verfaſſungszuſtand zu erobern, der wenigſtens, ſoviel nur immer möglich, die Forderungen wahrer Gerechtigkeit und Freiheit befriedigte, der dem Volke alſo auch das allgemeine Gefühl eines auf Leben und Tod zu vertheidigenden Werthes ſtatt jener zuerſt allzu ſtumpfen und gleichgültigen Stimmung bei deſſen Zerſtörung erzeugt hätte.

Aber da ſaß von jenem erſten Anfange an, wo die Regierung, erſchüttert durch den plötzlichen gewaltſamen Ausbruch des Volksunwillens gegen die unverantwortliche Mißachtung aller alten und in den Freiheitskämpfen neu erworbenen heiligſten Rechtsanſprüche, zu ihrem und des Landes Wohl leicht Beſſeres bewilligt hätte, die deutſche Pedanterei und Spießbürgerlichkeit zu Rathe. Man bedachte nicht, daß der geſetzlichſte Mann doch genug thut, wenn er ſelbſt Ungeſetzlichkeit nicht begeht und hervorruft, daß man aber gerade aus Liebe zur Geſetzlichkeit alsdann, wenn nach jahrzehnt- und jahrhundertlanger verderblichſter Bedrückung des Volks endlich der Unwille eine Revolution herbeigeführt hat, dieſelbe zur Verhinderung neuer Bedrückung und neuer Revolution, durch möglichſt freie Verfaſſung benutzen muß. Ohne dieſes zu bedenken, mäßigte man die natürlichſten Rechtsforderungen bis zum Aeußerſten und machte ein ſchwächliches, leicht hinfälliges Werk. Ja man hätte gern die Revolution, die doch nur das Regierungsunrecht herbeigeführt hatte, rückwärts wieder aufgehoben. Die conſtituirende Ständeverſammlung, die nur allein durch ſie exiſtirte, ſtrafte ſie, indem ſie das Wort unterdrückte, welches, wie in Sachſen und ſonſt allerwärts in ähnlicher Lage, für die unglücklichen Gefangenen Befreiung forderte. Miniſter mögen, wenn ſie das Rechte nur halb durchführen können, beſchränken und mäßigen. Die moraliſche Kraft der Volksmänner und Schriftſteller dagegen, wenn ſie nicht das ganze, ſondern nur das halbe Recht fordern, iſt zerſtört und von dem halben Recht geht dann wiederum mindeſtens eine Hälfte verloren. In gewöhnlichen Zeiten geht die Freiheitsentwickelung wahrlich langſam genug vorwärts, oft durch die natürliche Beſtrebung der Gewalt, welche täglich im Beſitz aller Mittel wirkſam iſt, während die Stände nur in langen Zwiſchenräumen auftreten, und allzu oft auch durch bewußte Reaction nur rückwärts. Thoren, die ihr ſelbſt in ſeltenen glücklichen Uebergangszeiten es ſcheut, daß die Freiheit einen Sprung thue, wie es doch ſelbſt die Natur in Uebergangsperioden thut! Einer der Hauptmänner in der conſtituirenden Ständeverſammlung, ein in vieler Hinſicht verehrungswerther Mann, Stüve, war doch ſo befangen, daß er die ſüddeutſchen Verfaſſungsfreunde, daß er ehrliche gute Deutſche, wie z. B. Pfizer, Uhland, Schott und Andere, als „franzöſiſch" perhorrescirte, daß er — die Preßfreiheit für die Deutſchen verwarf! So weit verliert ſich Deutſchmichelei ſelbſt in die höheren Stände! Die Verfaſſungsurkunde aber, die der wackre Stüve ſpäter mit ſo rühmlichem frommen und geſetzlichen Eifer, mit Aufopferung und Talent vertheidigte, enthielt über die Preßfreiheit die für die damalige Zeit und die hannöveriſchen Zuſtände wahrlich mehr als verkehrte Beſtimmung;

§. 40. Die Freiheit der Preſſe ſoll unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch zu erlaſſenden Beſtimmungen des deutſchen Bundes ſtattfinden.

Bis zur Erlaſſung dieſer Geſetze bleiben die bisherigen Vorſchriften in Kraft u. ſ. w.

Die Ausnahmsgeſetze von Karlsbad hatten das weſentlichſte aller Rechte, welches der deutſchen Nation nach den Befreiungskriegen zugeſichert wurde, mit Berufung auf angebliche große Staatsgefahren vorübergehend zerſtört. Und dieſe Ausnahmsgeſetze, deren Entſtehung und Fortdauer nur durch die Einwilligung aller Regierungen rechtlich möglich war, dieſe ſtellte auch hier die ebenfalls einwilligende ſouveräne großbritanniſch-hannöveriſche Staatsregierung als Hinderniß der Erfüllung ihrer Rechtspflicht gegen ihr Volk entgegen. Dieſes nahm das hannöveriſche Volk, treugehorſamſt ſelbſt gegen ſolches Unrecht, jetzt ſogar in die vertragsmäßige Verfaſſung mit auf. Sie nahm es jetzt auf, nachdem die Franzoſen in drei Tagen eine ähnliche Beſchränkung als unerträgliche Beſchimpfung der Nationalehre von ſich abgeſchüttelt hatten, nachdem dieſe Verletzung für die geſetzlichen Deutſchen ſchon in dem zweiten Jahrzehent fortdauerte, nachdem gerade dieſe öffentliche Wahrheitsunterdrückung in Hannover wie in Braunſchweig, Sachſen, Kurheſſen, Altenburg, zuerſt die kränkendſte Volksbedrückung, und dann Revolutionen verurſacht hatte. Ja, was noch mehr iſt, die übergemäßigten unweiſen Staatsmänner in den hannöveriſchen Ständen ſicherten nicht einmal wenigſtens diejenigen Reſte der Preßfreiheit, die ſelbſt mit den Karlsbader Ausnahmsgeſetzen vereinbar waren, durch geſetzliche Beſtimmungen. Sie überlieferten auch ihre neuen Verfaſſungsrechte wie die früheren im Befreiungskrieg erworbenen Rechtsanſprüche des Volkes den alten hannöveriſchen Cenſurbeliebungen, der grenzenloſeſten Wahrheitsunterdrückung. So war denn ſehr natürlich die politiſche Bildung und Geſinnung des Volks für die neue Verfaſſung und die wichtigſte Schutzwehr zu ihrer Vertheidigung in der Zeit der Gefahr gänzlich zerſtört.

In dem hannöveriſchen Verfaſſungskampfe, welcher mit den erſten königlichen Acten begann, kamen ſpäter, nachdem die Miniſter, welche die Verfaſſung von 1833 zu Stande gebracht hatten, unrühmlichſter Weiſe ſogar unter Hrn. v. Schele degradirt, ihre Stellen ſich und ſich dem Staate erhielten, allerdings auch ſehr hochachtungswerthe Erſcheinungen vor. Wir rechnen dahin vorzüglich den rühmlichen Schritt der ſieben Profeſſoren, welcher übrigens bei der erſten königlichen Weigerung, das Grundgeſetz zu beſchwören, ungleich ſtaatsklüger und wirkſamer geweſen wäre als nach der langen Zögerung bis zum Ergebniß der Berathungen der blos für die Beſchwichtigung niedergeſetzten königlichen Commiſſion; ſodann aber die tüchtige Haltung der Städte. Die letztere wurde vorzüglich begründet und geſtützt durch die alte freie Municipalverfaſſung mit ſtädtiſcher Polizei- und Gerichtsverwaltung, die man dann auch zu beſeitigen wußte. An der Spitze der Städte ſtand Osnabrück, die Stadt des herrlichen Juſtus Möſer, den man übrigens leider in unſeren Tagen mit ſo großem Unrecht zum Schildhalter einer über-

frommen, übergemäßigten und ſchulpedantiſchen Politik machen wollte *). An Osnabrück ſchloß ſich vorübergehend mit ſeinem Stadtdirector Rumann ſelbſt Hannover an. Es iſt dies der unglückliche Mann, welcher bei jenem wichtigen Regierungsact des Königs, bei deſſen Vertagung der Ständeverſammlung vor ſeinem verfaſſungsmäßigen Eide, die unheilvolle Schwäche und Ungeſetzlichkeit ſofortiger Aufhebung der Sitzung ſich zu Schulden kommen ließ, dann plötzlich in kräftiger Oppoſition erſcheint und dann ebenſo unerwartet bei trefflicher Penſionirung ſeinen Frieden mit der Regierung ſchließt.

Gehoben und unterſtützt durch die öffentliche Meinung in Deutſchland, dauerte indeß der Verfaſſungskampf im ganzen Lande mehrere Jahre. Nur der Adel, in früheren Zeiten auf Koſten des Landes und ſeiner Freiheit übermäßig bevorzugt, dann in dem Grundgeſetz von 1833 weniger privilegirt, unter der jetzigen Regierung aber ſehr natürlich neuer größerer Bevorzugung entgegenſehend, verſchloß ſich dem moraliſchen Eindruck der öffentlichen Meinung der Nation und ſchien auch durch keine politiſche Erwägung der möglichen Gefahren eines reactionären Syſtems für den Thron und den Adelſtand ſelbſt ſich beunruhigen zu laſſen. Die Beamten erſchienen ſelbſt nach dem Gewiſſensacte jener ſieben Profeſſoren größtentheils als abhängige willenloſe Diener der Regierung und beſchwichtigten höchſtens ſo wie das Oberappellationsgericht durch eine kleine ſcheinbare Formalität die etwaigen Forderungen des Gewiſſens, der Vaterlandstreue und der öffentlichen Ehre. Der Bauernſtand war großentheils ununterrichtet über den Werth freier Verfaſſung, deren allzu frühe Zerſtörung ihn der Freiheit und des Eigenthums beraubt und unbillig belaſtet hatte. Der Mangel aller Preßfreiheit und politiſcher Volksrechte, die Einſchüchterung durch Criminalproceſſe, polizeiliche Verfolgungen und willkürliche Freiheitsbeſchränkungen, wie z. B. die gegen den Moorcommiſſär Wehner und den Hauptmann Böſe, und die äußerſte Beherrſchung und Verfälſchung der Wahlen genügten der allerdings klugen, entſchiedenen und folgerichtigen Regierung. Auch ohne irgend blutige oder grauſame Gewaltthaten und, mag der Ruhm nun als größer oder als kleiner angeſehen werden — dennoch iſt er begründet und muß ehrlich eingeſtanden werden, ohne Jordan'ſche und Weidig'ſche, ohne Behr'ſche und Eiſenmann'ſche Proceſſe, ſchlug ſie bei der Verlaſſenheit des Volks von Seiten des Bundes, ja bei der Furcht vor der Bundes-Hilfe gegen das Volk, in wenigen Jahren allen Kampf für die Verfaſſung wenigſtens vorläufig gänzlich nieder und brachte eine neue Verfaſſung ſo ziemlich in ihrem Sinne zu Stande.

Auf den 20. Februar 1838 wurde nach dem Staatsgrundgeſetz von 1819 eine Ständeverſammlung nach Hannover berufen, welche noch die Steinacker'ſche Darſtellung erwähnen konnte. Um den Bürgermeiſter Stüve aus der Ständekammer entfernt zu halten, rief man das durch die Verfaſſung von 1819 geforderte Schatzcollegium, deſſen Mitglieder als ſolche Sitz in der Kammer hatten, nicht wieder ins Leben, behielt jedoch die durch das Grund-

*) S. unten den Artikel Möſer.

geſetz von 1833 begründete Vertretung des Bauernſtandes bei. Die Vertheidiger des Staatsgrundgeſetzes von 1833 hatten ſich über ihren Plan bei den neuen Wahlen nicht verſtändigt. Einige Städte, wie Osnabrück und Minden, wählten gar nicht, andere nur mit Verwahrung für die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes von 1833. Mühſam brachte man die zur Berathung nöthige Anzahl zuſammen und legte ihr einen neuen Verfaſſungsentwurf mit der Drohung vor, daß, wenn er nicht angenommen würde, der König nach Maßgabe des Patents von 1819 die nöthigen Veränderungen in der Organiſation der Stände allein verfügen werde. Der Entwurf war äußerſt illiberal.

In der neuen Verſammlung wurde die Frage der Gültigkeit des Grundgeſetzes von 1833 oder von der Competenz der einberufenen Stände wiederholt angeregt und ihre Beantwortung hinausgeſchoben. Selbſt in der erſten Kammer bildete ſich eine Oppoſition. Auf eine von dem Magiſtrate der Stadt Osnabrück übergebene Petition für die Gültigkeit des früheren Grundgeſetzes entſchied die Mehrheit der zweiten Kammer, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, worauf ſo viele einflußreiche Mitglieder der Oppoſition die Verſammlung verließen, daß dieſe immer kleiner und unbedeutender wurde. Sie wurde, nachdem ſie das frühere Budget noch auf ein Jahr bewilligt hatte, vertagt bis nach Oſtern, konnte aber wegen Mangel der nöthigen Anzahl erſt wieder am 3. Mai eröffnet werden.

Unterdeß aber nahm die Oppoſition einen andern Plan an. Die rückſtändigen Wahlen wurden ſämmtlich vorgenommen und entſchiedene Oppoſitionsmänner gewählt. Dies war offenbar der rechte Weg. Stets müſſen die nach irgend einer Form dazu berufenen Männer aus dem Volke mit allen übrigen Vertretern zuſammenwirken, um ſo die rechten Beſchlüſſe zum Schutze der Volksrechte, Proteſtationen, Verwerfungen, Beſchwerden zu Stande zu bringen. Sie bereiten nur zu leicht den Gegnern den wenigſtens formellen, bald auch materiellen Sieg, wenn ſie zu Hauſe bleiben und die Beſſeren und Schwächeren in der Verſammlung den verderblichen Einwirkungen preisgeben, ſie nicht halten, nicht unterſtützen, nicht gewinnen.

Osnabrück und andere Städte erhoben jetzt ihre Beſchwerden bei dem Bund. Der neue Verfaſſungsentwurf wurde ohne eigentliche Discuſſion verworfen und nun am 27. Juni 1838 die Verſammlung abermals vertagt. Die Stadt Osnabrück holte nun die Gutachten der drei Juriſtenfacultäten zu Gunſten der fortdauernden Gültigkeit des Grundgeſetzes von 1833 ein und viele deutſche Ständeverſammlungen verwendeten ſich für deſſen Erhaltung. Die Regierung aber veränderte einſeitig die Organiſation des Landes und ſuchte Adreſſen zu ihren Gunſten auf eine für ſie nicht vortheilhafte Weiſe zu erwerben. Steuerverweigerungen erfolgten, doch ohne Widerſtand bei den Executionen.

Auf den 15. Februar 1839 wurde die Ständeverſammlung wieder zuſammenberufen, mußte aber wegen Mangels der nöthigen Anzahl nochmals bis auf den 28. Mai vertagt werden, wo dann endlich nach neuem zehntägigen Harren die nöthigen 37 Mitglieder der zweiten Kammer zuſammengebracht werden konnten. Dieſe verwarfen das neue von der Regierung vor-

Digitized by Google

gelegte Budget, bewilligten aber das frühere nochmals auf ein Jahr. Sie wurden dann am 20. Juni vertagt.

Der Criminalproceß gegen Stüve, die Suspenſion des Stadtdirector Rumann von Hannover, die dadurch und durch die Theilnahme der öffentlichen Meinung im Lande wachſende Oppoſition, die Proteſtation auch der Stadt Hannover für das Grundgeſetz von 1833 machten die Lage der Regierung täglich ſchwieriger. Eine ächt deutſche ſpießbürgerliche Volksdemonſtration einer ſehr großen Anzahl von Bürgern, die eine Petition in das Schloß überbrachten, erwirkte einen nachgiebigen Beſchluß. Eilig holte man erſt hintennach Truppen herbei, um den König gegen ähnliche Ueberraſchungen zu ſichern. Aber was man beſchwerend forderte und erreichte — es war — die Zurücknahme einer Verfügung über Einſetzung eines Vicebürgermeiſters — Nichts weiter. — Hätte man ähnlich um die Wiederherſtellung des Grundgeſetzes gebeten — welche menſchliche Weisheit berechnet, was die Ueberraſchung, der Moment vermögen! — Doch jetzt in der ſchwierigſten Zeit kam der Regierung die obenerwähnte Entſcheidung des Bundestages zu Hilfe.

Die Ständeverſammlung wurde jetzt auf den 19. März 1840 berufen. Dieſe nahm nun mit einigen Modificationen die ihr vorgelegte Verfaſſung an und bewilligte ein neues Budget.

Abermals vergeblich riefen viele Corporationen gegen dieſe neue Verfaſſung jetzt die Hilfe des Bundestages an. Die Beſorgniß eines neuen franzöſiſchen Krieges leitete die Theilnahme vom Verfaſſungsſtreite ab. Vergeblich proteſtirten auch die Provinziallandtage von Oſtfriesland und Osnabrück.

Doch die am 2. Juni 1841 eröffnete neue Ständeverſammlung, obwohl man durch die kläglichſten Minoritätswahlen die miniſterielle Partei verſtärkt hatte, beſchloß eine neue Petition zu Gunſten des Grundgeſetzes von 1833 und erklärte die Rathgeber der Krone als des Vertrauens unwerth. Doch die erſte Kammer verweigerte den Beitritt, die Ständeverſammlung wurde aufgelöſt und nach der auf die Entwaffnung der Oppoſition gut berechneten neuen Verfaſſung das Budget als auf drei Jahre fortbeſtehend erklärt.

Mit äußerſter Wahlbeherrſchung brachte zum 2. December 1841 die Regierung eine neue ihr günſtige Kammer zu Stande, in welcher das Grundgeſetz von 1833 nicht mehr erwähnt wurde.

Die Oppoſition zog ſich jetzt immer mehr zurück, gab ihren Widerſtand zu Gunſten des Grundgeſetzes von 1833 auf oder vertagte — wie man vielſeitig ſich äußerte — denſelben auf günſtigere Zeiten.

Die neue ſeitdem in Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung vom 6. Auguſt 1840 begründet der That und ſchon dem Eingange und dem erſten Artikel nach eine Landesrepräſentation; denn an deren Stelle bloße Feudalſtände mit Repräſentation nur ihrer Selbſtſucht zu ſetzen, eine ſolche unhiſtoriſche, zeitwidrige und ſtaatsfeindliche Haller'ſche Grille fiel ſelbſt dem Cabinet Schele nicht ein. Die Verfaſſung wird als vertragsmäßig und zum Schutz des ganzen Landes beſtimmt erklärt. Die Vertreter werden aus allen Volksclaſſen erwählt, das Petitionsrecht aller Bürger auch an die Stände

Digitized by Google

keineswegs, ſo wie nur allein in Heſſen=Darmſtadt und etwa im neueſten preußiſchen Entwurf, zerſtört. Die Landesrepräſentation beſteht aus zwei Kammern.

Die erſte Kammer beſteht aus folgenden Mitgliedern: 1) Den königlichen Prinzen. 2) Den Herzogen von Aremberg und von Looz=Corswaren und dem Fürſten von Bentheim, als Beſitzern ihrer Standesherrſchaften. 3) Dem Erblandmarſchall des Königreiches. 4) Den Grafen von Stolberg=Wernigerode und von Stolberg=Stolberg wegen der Grafſchaft Hohnſtein. 5) Dem General=Erbpoſtmeiſter. 6 und 7) Den Aebten von Loccum und von Sct. Michaelis in Lüneburg. 8) Dem Präſidenten der Bremiſchen Ritterſchaft, als Director des Kloſters Neuenwalde. 9) Dem oder den katholiſchen Biſchöfen. 10) Einem auf die Dauer des Landtags vom König zu ernennenden angeſehenen evangeliſchen Geiſtlichen. 11) Den von dem König mit erblichen Virilſtimmen begabten Majoratsherren. 12) Dem Director der königlichen Domänenkammer. 13) Den in den Provinziallandſchaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterſchaft ſind. 14) Aus den von den Ritterſchaften für jeden Landtag zu erwählenden 33 Deputirten der verſchiedenen Ritterſchaften, welche nach Abzug der Zinſen von Schulden und Laſten aus ihrem Grundbeſitz 600 Thaler Einkommen haben. 16) Einem auf die Dauer des Landtages vom König zu ernennenden Mitglied adeligen Standes. §. 84—87.

Die zweite Kammer beſteht aus nachfolgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) Den in den Provinziallandſchaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche nicht adeligen Standes ſind. 2) Drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Kloſterfonds ernennt. 3) Drei Deputirten von ſechs frommen Stiftungen, die von dieſen mit Zuziehung von höheren Geiſtlichen und Predigern aus der Zahl der proteſtantiſchen Geiſtlichen oder Schulmänner zu erwählen ſind und unter welchen ſich wenigſtens zwei ordinirte proteſtantiſche Geiſtliche befinden müſſen. 4) Einem Deputirten der Univerſität Göttingen. 5) Zwei Deputirten der evangeliſchen Conſiſtorien. 6) Einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim. 7) Aus 36 Deputirten der Städte und Flecken mit einem reinen Einkommen von 300 Thalern oder einer jährlichen Dienſteinnahme von 800 oder bei Gemeindeämtern von 400 Thalern. An ihrer Wahl nehmen außer den ſtimmführenden Mitgliedern des Magiſtrats auch die Bürgervorſteher und diejenigen Wahlmänner Theil, welche hierzu von den Bürgern beſonders erwählt werden. 8) Aus 39 Deputirten der ſämmtlichen übrigen Grundbeſitzer aus den Freien und dem Bauernſtand mit einem reinen Einkommen von 300 Thalern aus Grundvermögen. Sie ſollen, einige beſondere Diſtricte abgerechnet, von Wahlmännern gewählt werden, die von den Bevollmächtigten der Gemeinden beſtellt ſind. §. 88—91.

Ein Landtag dauert 6 Jahre, wenn nicht Auflöſung eintritt. Die Wahlen und Ernennungen der Mitglieder gelten für die ganze Dauer dieſer Zeit. §. 105. Die Zuſammenberufung erfolgt alle 2 Jahre.

Die Rechte der Stände und Bürger ſind ſo ziemlich die gewöhnlichen

Digitized by Google

deutſcher conſtitutioneller Verfaſſungen. Nur ſind 1) die hannöveriſchen Stände vorzugsweiſe beſchränkt in der Bewilligung, der Erhebung, der Verwendung und der Controle der Steuern und Einnahmen des Landes durch die Trennung der ſogenannten königlichen und der Landescaſſe. Die königliche Caſſe ſoll „allein vom Könige abhängig ſein und nach ſeinen Anordnungen verwaltet werden.“ §. 138. Sie wird gebildet aus den Einkünften von Domänen und Regalien, §. 120—135, aus den Ueberſchüſſen der Lotterien, von dem Intelligenz-Comptoir zu Hannover und aus den Sporteln der Behörden. §. 137. Die reinen Einnahmen der königlichen Caſſe ſollen verwendet werden für die Zinſen und die allmälige Tilgung der Schulden, die auf ihr haften, zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Königs, der Königin und der Prinzen und Prinzeſſinnen, auch zur Beſtreitung eines Theils der Koſten der Landesverwaltung und für einen zur Unterhaltung des Heeres zu leiſtenden Beitrag. §. 138. Die Landescaſſe wird gebildet aus dem Reinertrage der directen und indirecten Steuern (ſo weit letztere nicht zu den Regalien gehören). §. 159. Die Steuern werden von den Ständen verwilligt und ihre Verwaltung ſteht unter der Aufſicht und oberen Leitung des Finanzminiſters dem Schatzcollegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ſtändiſche Wahlen gebildet wird. §. 154—160.

2) Das entſcheidende ſtändiſche Zuſtimmungsrecht zu Landesgeſetzen iſt beſchränkt auf Geſetze über Steuern oder ſolche, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Claſſen derſelben neue Laſten oder Leiſtungen auferlegt werden (§. 114). Der weſentliche Inhalt anderer Geſetze muß vor deren Erlaſſung den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Wenn die Stände ablehnen oder vom Könige nicht genehmigte Aenderungen beantragen, ſo müſſen ſie, wenn der König dieſe Geſetze ſpäter vollſtändig redigirt ihnen wieder vorlegt, dieſelben im Ganzen annehmen oder ablehnen, ohne neue Anträge auf Aenderungen, Zuſätze oder Bedingungen zu machen. §. 115.

3) Alle Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen iſt ausgeſchloſſen und die Stände haben ſelbſt nicht einmal das Recht, in ihre Protokolle etwas Anderes als Anträge und Beſchlüſſe aufzunehmen. Die Mittheilung aller Verhandlungen unterliegt noch außer der Genehmigung der Regierung unbedingt der gewöhnlichen Cenſur. Landſtändiſche Geſchäftsordnung §. 53.

4) Von irgend einer Zuſicherung von Preßfreiheit enthält die Verfaſſung gar keine Spur.

5) Auch die Miniſterverantwortlichkeit, gegenüber den Ständen, iſt aufgehoben. §. 168.

Ja das Cabinet Schele hatte bei dem Bundestage als Beſtimmungen des Grundgeſetzes von 1833, die das monarchiſche Princip verletzten und die Unterdrückung dieſes Grundgeſetzes nöthig machten, insbeſondere auch jene nichts ſagende Hinweiſung auf die einſtige Bundespreßgeſetzgebung §. 40 in demſelben angeführt, „weil ſie wenigſtens das Princip der Preßfreiheit, wenn auch unter Modificationen, zugeſtehe“ *).

*) G. v. Struve a. a. O. I. S. 338.

Digitized by Google

Unter den Beſtimmungen, welche das Cabinet wegen ihrer verkehrten politiſchen Richtung als ſolche bezeichnete, weshalb man das Grundgeſetz von 1833 nicht habe beſtehen laſſen können, gehört auch der vierte Satz des §. 31, „weil er eine völlige Beſeitigung des privilegirten Gerichtsſtandes in Ausſicht ſtelle.“ Ebenſo der §. 83: „die allgemeine Ständeverſammlung iſt berufen, die grundgeſetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und deſſen dauerndes Wohl möglichſt zu fördern.“ Dieſer §. lege, ſo ſagt das Cabinet, „dem Weſen deutſcher Landſtände entgegen, denen nach Art. 57 der Schlußacte lediglich eine Mitwirkung bei Ausübung beſtimmter Rechte der Regierung zuſtehen ſolle, der Ständeverſammlung einen allgemeinen Repräſentativ-Charakter bei“!!! Eben ſo der §. 88, weil er den Ständen eine Initiative bei der Geſetzgebung geſtatte; der §. 115, weil er die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der §. 151, weil er die Verantwortlichkeit der Miniſter ſanctionire *). Als Beeinträchtigung der monarchiſchen Regierungsgewalt verwarf der König das Bedingen der Erbhuldigung durch das Verſprechen der Heilighaltung der Landesverfaſſung im §. 13, das Zuſtimmungsrecht zu allgemeinen Landesgeſetzen im §. 85, die Beſtimmung der Penſionsregulative mit Zuſtimmung der Stände im §. 140, die Entlaßbarkeit der Richter nur durch Urtheil und Recht im §. 163, die Nothwendigkeit der Contraſignatur der Miniſter im §. 151**).

Der deutſche ſouveräne Bundesfürſt von Hannover hatte bei ſeiner Reiſe nach England dem auswärtigen Souverän den Unterthanen-Eid geſchworen. Seinen Unterthanen aber wurden ſo gänzlich gerade die herrlichſten britiſchen Rechte vorenthalten, obwohl der hannöveriſche Geſandte auf dem Wiener Congreſſe erklärt hatte, daß dieſe Rechte den Thron ſeines mächtigen Monarchen nur befeſtigten, obwohl alle dieſe Rechte und noch viel größere ächt deutſch und in den alten hannöveriſchen Verfaſſungeurkunden enthalten waren.

Nicht weniger niederſchlagend für deutſches patriotiſches Gefühl als ſolche Erſcheinungen in dem Inneren der Staatsverhältniſſe eines deutſchen Volksſtammes war in Beziehung auf die Thätigkeit des deutſchen Bundes rückſichtlich derſelben insbeſondere auch noch der damals in den öffentlichen Blättern mitgetheilte Bundesbeſchluß über die oben erwähnten Facultätsgutachten zu Gunſten des Grundgeſetzes von 1833. ***)

Wie unwirkſam zum Schutz, ja wie verderblich für ihre Sache den hannöveriſchen Bürgern ihre Anrufung der Bundeshilfe wurde, dieſes iſt oben dargeſtellt. Ungleich wirkſamer war dagegen die Beſchwerde des Königs gegen jene die Volksſache vertheidigenden Juriſtenfacultäten. Obwohl der öffentlichen Meinung der Nation jene erſte Beſchwerde als durch die Bundesgeſetze unterſtützt, die zweite aber als denſelben widerſprechend erſchien, wurde jene abgewieſen, dieſe aber erhört.

---

*) S. das vorige Citat.

**) Struve a. a. O. I. 359. In der neuen Verfaſſung machte man jedoch einige Zugeſtändniſſe. S. §. 177, §. 14, §. 40.

***) S. d. Urkunden bei Struve I. S. 352.

Die hannöveriſche Regierung hatte nämlich bei dem hohen deutſchen Bunde gegen die Tübinger Juriſtenfacultät Beſchwerde geführt, Unterdrückung jener von Dahlmann herausgegebenen drei Rechtsgutachten und Beſtrafung der Theilnehmer am Tübinger Gutachten gefordert, weil dieſes letztere „eine völlige Theorie der Revolution enthalte.“ Nach der Anklage der hannöveriſchen Bundesgeſandtſchaft vom 29. April 1839 ſollte daſſelbe, außer den Beleidigungen gegen den König, directe Aufforderungen der Diener und Unterthanen deſſelben zur Verſagung des pflichtſchuldigen Gehorſams, ja Aufforderung zur offenen Rebellion enthalten. Es ſei mit den allerſtaatsgefährlichſten Grundſätzen und Ausführungen angefüllt. Es entwickele nach der von ihm nicht mißbilligten Vertragstheorie *), daß der Landesherr, welcher, den Worten einer Verfaſſung zuwider, die auf ihn vererbte Regierung ohne Verfaſſungsanerkennung angetreten habe, als nicht zur Regierung gelangt, als rechtswidriger Zwiſchenherrſcher, die Widerſetzlichkeit der Unterthanen aber als Nothwehr anzuſehen ſei. Die Beamten würden als Mandatare der Staatsgewalt und dem Lande für Aufrechthaltung der Verfaſſung verantwortlich dargeſtellt und verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Vorgeſetzten, auch wenn ſie ſich auf höchſten Befehl berufen, zu prüfen. Der ſtaatsbürgerliche Gehorſam, ſelbſt der militairiſche Dienſtgehorſam würden als durch die Verfaſſung bedingte Pflicht dargeſtellt. Wenn der Regent den Verpflichtungen der Verfaſſung zuwider handle, ſo erſcheine er, nach dieſer Ausführung, inſofern nicht als Regent und die Unterthanen ſollten alsdann, wenn ſie zuvor um der öffentlichen Ordnung und der ſittlichen Beſtimmung des Staates willen gütliche Ausgleichung vergeblich verſucht hätten, bei Gefährdung wahrſcheinlich unwiederbringlicher Rechte nicht blos zu paſſivem Ungehorſam und Steuerverweigerung, ſondern auch zu thätigem Widerſtande berechtigt ſein.

Die Hohe Bundesverſammlung faßte hierauf nach weiterer Verhandlung am 30. September 1839 den Bundesbeſchluß:

1) „Da das Gutachten der Juriſtenfacultät zu Tübingen in der hannöveriſchen Verfaſſungsſache vom 26. Februar l. J. ſtaatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundſätze vertheidigt, ſo wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieſes Gutachtens unterſagt und werden die Regierungen erſucht, die Beſchlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen.“

2) „Die Großherz. Weimariſche Regierung iſt zu veranlaſſen, wegen des zu Jena ſtattgefundenen Drucks dieſer Schrift das Geeignete und den Bundesgeſetzen Entſprechende zu verfügen.“

3) „Der K. Würtembergiſchen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgeſprochen, dieſelbe werde hinſichtlich derjenigen Profeſſoren der Tübinger Juriſtenfacultät, welche am beſagten Gutachten Theil

---

*) Auch die neue Verfaſſung erklärte das Publicationspatent vom 1. Aug. 1840 und der Eingang als durch Vertrag mit den Ständen zu Stande gebracht.

Digitized by Google

genommen, die Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819 in nähere Erwägung ziehen und nach Befund der Umſtände ſowohl hierwegen als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden perſönlichen Verletzungen gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen."

4) „Hinſichtlich des wegen Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfaſſung des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten betreffen, in §. 205 des diesjährigen Protokolls geſtellten Antrages (ihres Verbots) wird den noch vorbehaltenen Erklärungen entgegengeſehen."

Es iſt wohl leicht erklärlich, warum dieſer Beſchluß die ſchmerzlichſten Eindrücke machte.

Man verglich die Entſcheidung über die Beſchwerden zum Schutz der Verfaſſungsrechte des hannöveriſchen Volkes mit derjenigen über die Beſchwerde des Herrſchers.

Man erwog, daß ſelbſt in den umfangreichen, für die deutſche Nation ſo ſchmerzlichen Ausnahmsgeſetzen des Bundes über die Preſſe eine Begründung der hier gegen eine mehr als zwanzig Bogen ſtarke Druckſchrift, gegen ein officielles Gutachten eines deutſchen Spruchcollegiums gefaßten Beſchlüſſe nicht dargeboten ſei.

Man erwog ferner, wie man mit Zuſtimmung der Reichsgeſetze ſtets in Deutſchland, wie man noch zur Zeit der Begründung des Bundes die Actenverſendung und Einholung der Rechtsgutachten von Juriſtenfacultäten als eine Wohlthat für die bürgerliche Freiheit, als ein Schutzmittel für die öffentliche Gerechtigkeit begünſtigte, und daß auch nur in dieſem Sinne der Artikel 12 der Bundesacte, woran man ſpäter das direct Entgegengeſetzte anknüpfte, gegeben worden war.

Man erwog die traurigen und bedenklichen Folgen, die es für eine Nation haben muß, wenn die Macht bei jedem ihr etwa mißfälligen einzelnen Gebrauch wohlthätiger allgemeiner verfaſſungsmäßiger Einrichtungen und Rechte ohne Weiteres dieſe wohlthätigen verfaſſungsmäßigen Einrichtungen und Rechte ſelbſt aufheben will und aufheben kann.

Man erwog endlich, daß nächſt der bis zur Auflöſung des Reiches auch in Deutſchland beſtandenen vollkommenen Unabhängigkeit der Juſtiz durch Inamovibilität der Richter die gleiche Selbſtſtändigkeit der Univerſitäten und Profeſſoren den wohlthätigſten Einfluß für die Rechtsſicherung, für den Vaterlandsſtolz und auch für die Sicherung der Regierungsrechte hatte, daß aber mit der entzogenen Unabhängigkeit, mit der willkürlichen Abſetzbarkeit oder auch nur Verſetzbarkeit das öffentliche Vertrauen und die Achtung für Ausſprüche der Gelehrten wie der Richter täglich mehr ſchwinden. Die ariſtokratiſche Reaction vernichtet hier gerade die wohlthätigſten ariſtokratiſchen Gegenwirkungen gegen zerſtörende Volks- und Regierungswillkür.

Die würtembergiſche Regierung indeß muß wohl dieſen oder ähnlichen Erwägungen Gehör gegeben und auch die im Tübinger Rechtsgutachten ausgeführten Rechtsanſichten, die nicht blos nach dem engliſchen Staatsrecht, ſondern auch aus den deutſchen Reichs- und Landesgrundverträgen, aus den Entſcheidungen der Reichsgerichte und durch bewährte deutſche Staatsrechts-

Digitized by Google

lehrer begründet wurden, nicht für ſtaatsgefährlich erachtet haben, denn ſo= viel bekannt iſt, hat ſie gegen die Mitglieder der Tübinger Juriſtenfacultät und ihr Gutachten nie das mindeſte Unangenehme verhängt.

Wohl wird eine Zeit kommen, in welcher auch in Deutſchland die Anerkennung neu ſiegt, daß wahre moraliſche Achtung der Regierungsrechte ganz unmöglich iſt ohne Heiligkeit der Volks=, der Freiheits= und Verfaſſungsrechte. Alle treuen Freunde der Regierungen aber müſſen dringend wünſchen, daß ſie bald komme, ehe die falſchen Freunde und Rathgeber die wohlthätige unentbehrliche moraliſche Achtung und Liebe für die Regierungen zu tief erſchüttern.

An dieſer Erſchütterung wird jetzt täglich gearbeitet — es iſt eine Treupflicht, dieſes nirgends zu verſchweigen — es wird, wie auch die hannöveriſchen Geſchichten es zeigten, daran gearbeitet durch thatſächliche Mißachtung der Ehre und der Rechte der deutſchen Nation und vielleicht noch mehr durch eine immer mehr erkannte und immer mehr verhaßte öffentliche Wahrheitsverfälſchung. Wir meinen aber hier zunächſt nicht ſelbſt die Cenſur, unter deren Einwirkung freilich jene öffentliche beleidigende Unwahrheit ebenſo wie die thatſächlichen Rechtsverletzungen nur allein möglich ſind.

Was wir hier zunächſt meinen, das ſind jene urſprünglich von einigen fanatiſchen Freiheitsfeinden ausgegangenen, ſeitdem faſt privilegirten Verfälſchungen der geſchichtlichen Rechtsverhältniſſe unſerer Nation, worauf man nun kecklich ein Syſtem unſeres Rechtszuſtandes erbaut, das uns allen freien Völkern der Erde weit nachſetzt, das der Ehre, den Wünſchen und Bedürfniſſen und den unzerſtörbaren Rechten unſers Volkes ebenſo wie dem wahren hiſtoriſchen Rechte gänzlich widerſpricht. Faſt zu deren Verhöhnung predigt man kecklich unumſchränktes göttliches monarchiſches Recht und eine die Selbſtſucht und kaſtenmäßige Abſonderung ariſtokratiſcher Stände zum neuen Unglück des Vaterlandes herausfordernde Repräſentation blos dieſer Stände und ihres Eigennutzes ſtatt wahrer ſtaatsbürgerlicher Repräſentation der Ehre und des Wohls, des Rechts und der Einheit des Volks. Man predigt dieſe und andere Abgeſchmacktheiten, zu welchen in ſolcher craſſen Geſtalt auch die allerroheſten Zeiten des Fauſtrechts und der Vorbereitung der Schlachten von Auſterlitz und Jena und aller furchtbaren Schmach und Gefahr des Vaterlandes ſich nicht bekennen mochten (ſ. Deutſches Landesſtaatsrecht und Grundgeſetz). Was, um mit Hegel zu reden, „die abſolute Gedankenloſigkeit" eines Haller in dicken Büchern vor der Welt allen Sachkundigen und Verſtändigen zum Spott, was die berückende Schlauheit eines Hrn. v. Gentz in geheimen Diplomatenkreiſen enthalten, es hat mehr, als man je für möglich gehalten, in manchen höheren Regionen und unbewachten Köpfen Wurzel geſchlagen. Die öffentliche Wahrheitsunterdrückung aber hat manche Mächtige verhindert, die Lächerlichkeit und die Verderblichkeit der ernſtlichen Anwendung ſolcher Erfindungen auf die wirklichen Staatsverhältniſſe einer achtbaren Nation zu erkennen.

Dieſe in ihren gedrückten Verhältniſſen ſprach bis jetzt nicht deutlich genug ihren Mißmuth aus. Dieſer tiefe Mißmuth aber wächſt täglich mehr

Er entfremdet das Volk auf eine bedenkliche Weiſe ſeinen Regierungen und theilt ſelbſt den loyalſten Männern eine innere Bitterkeit mit.

Wir wollen hier nicht in Einzelnheiten eingehen. Viele wurden ſchon oben berührt (ſ. Grundgeſetz). Sie liegen auch dem aufmerkſamen Beobachter unſerer Zuſtände vor Augen.

Unerfreulich wenigſtens müſſen dem Freunde einer geſunden Entwicklung unſerer Nation ſolche Erſcheinungen ſein wie die, welche die heutigen öffentlichen Nachrichten von Hannover berichten. Die hannöveriſchen Stände, ſonſt in ihren Beſchlüſſen allzu oft ihrem nicht freiſinnigen Urſprunge entſprechend, hatten doch, einer der weſentlichſten Bedingungen vortheilhafter ſtändiſcher Wirkſamkeit huldigend, auf dem eben beendigten Landtag die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen erbeten. Aber ſie wurden, ſo lauten die Zeitungsberichte, abſchläglich beſchieden, „weil Oeffentlichkeit nur als Requiſit conſtitutioneller, nicht aber deutſcher, nur mit landſtändiſchen Verfaſſungen verſehener Bundesſtaaten anzuſehen ſei" *).

Was mochten nun wohl die Rathgeber bei der Angabe eines ſolchen Grundes ſich denken? Die conſtitutionellen Verfaſſungen aller freien europäiſchen Völker ſind nach der Anerkennung aller Sachkundigen und ſchon des Montesquieu die den heutigen Geſellſchafts- und Standesverhältniſſen entſprechenden Ausbildungen unſeres ächt deutſchen Rechts. Wodurch ſollen nun Verfaſſungen deutſcher Bundesſtaaten ſich von denſelben unterſcheiden? Doch wohl nicht dadurch, daß bei uns kein wahres ſtaatliches Gemeinweſen und kein berechtigtes Volk exiſtiren, deren Rechte durch die Stände vertreten würden, ſondern, nach Hrn. v. Haller u. Hrn. v. Gentz, nur ein fauſtrechtlicher Hauſe einzelner Feudalherren und ſtändiſcher Kaſten mit bloßen Privatvortheilsrechten und angewieſen, nur ſich ſelbſt, ihren Eigennutz und Eigendünkel zu vertreten, keineswegs aber ihr Vaterland und deſſen Ueberzeugungen von ſeinen Rechten und Bedürfniſſen? Sollen wir denn wirklich die baare hiſtoriſche Lüge glauben, auch nur die früheren deutſchen Reichs- und Landſtände hätten jemals zu ſo ſchmachvoller Umkehrung der deutſchen Verfaſſungsrechte ſich bekennen mögen? Oder ſollten wir dieſelbe heute neu einführen? Nicht als beſondere privilegirte Stände, ſondern als die damaligen alleinigen reichsunmittelbaren und landesunmittelbaren Bürgerclaſſen des Reichsſtaates und des Landesſtaates ſetzten ſie die alten Reichs- und Landtage, Reichs- und Landesgemeindeverſammlungen fort und vertraten mit des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht auch Wohl und Recht ihrer hinterſäſſigen Schützlinge. Und jetzt, da dieſe ehemaligen Schützlinge mit dem Ende der Hinterſäſſigkeit in Land und Stadt ſämmtlich wieder unmittelbare Landes-Bürger geworden ſind, jetzt müſſen ſie natürlich auch durch ſich ſelbſt oder durch ihre frei erwählten Vertreter repräſentirt werden. So beſtimmt es ja ſelbſt die hannöveriſche Verfaſſungsurkunde dem Weſen nach.

---

*) Mannheimer Abendzeitung 1847. Nr. 114.

Digitized by Google

Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieſer Vertreter aber iſt doch wohl ein wahres Recht ihrer Wähler und der Volksgeſammtheit. Sie iſt wohl ſchon nöthig, damit die Wahlen heilſam und verſtändig ausfallen können. Sie iſt unentbehrlich, damit die Gewählten in beſtändiger lebendiger Verbindung mit den repräſentirten Mitbürgern, mit ihren ſittlichen und rechtlichen und politiſchen Ueberzeugungen, Bedürfniſſen und Wünſchen bleiben, damit ſie ehrlich und heilſam für des Vaterlandes Wohl und Recht wirken, damit ein kräftiger Gemeingeiſt, ein kräftiges organiſches Gemeinweſen, ein kräftiges Volk und ein mächtiger Thron ſich bilden. Es muß zugleich mit dem Dunkel der Heimlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen eine der Hauptgefahren beſeitigt werden, daß unſer deutſches Ständeweſen abermals nach Schlözer's Worten in feige und ſelbſtſüchtige Landesverrätherei übergehen und abermals das Vaterland in Schmach und Elend ſtürzen könnte.

Aber nicht blos für Verſchlechterung der Stände wirkt allzu leicht die Heimlichkeit. Auch die Miniſter verbeſſert eine wahrhafte öffentliche ſtändiſche Verfaſſung und Verhandlung. Sie allein ſichert erſt die Wahl der beſten und tüchtigſten Miniſter, wie dieſes oben ausgeführt wurde. (S. Grundgeſetz VIII.) Sie begründet zugleich die unentbehrlichſte und weſentlichſte Verantwortlichkeit, die vor dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung der Nation und der Welt, dieſer öffentlichen Meinung, die doch wohl nur Thoren geringſchätzen können. Freilich auch die Miniſterverantwortlichkeit ſcheuen Manche und auch die Gründer des neuen hannöveriſchen Verfaſſungsentwurfes. Geſchähe dieſes zur Rettung jenes falſchen göttlichen unbeſchränkten oder despotiſchen monarchiſchen Rechts, oder aus Scheu vor der wahren zeitgemäßen repräſentativen Verfaſſung, ſo wollen wir die Beſtreitung dieſer irrigen Grundlage hier nicht wiederholen. (S. Grundgeſetz.)

Das aber wollen wir bemerken, daß es fürs Erſte ein großer Irrthum iſt, wenn man glaubt, die Verantwortlichkeit der Miniſter finde nicht in jedem rechtlichen Zuſtand eines irgend freien aufgeklärten geſitteten Volkes auch ohne ſpecielle Beſtimmungen ſtatt. Sobald die Miniſter irgend rechtsverletzende, verbrecheriſche, landesverderbliche Regierungsſyſteme und Handlungen des Fürſten ausführen, ja ſo lange ſie bei ſolchen Miniſter bleiben und ſich alſo nicht von der Schuld reinigen, den Fürſten mittelbar oder unmittelbar durch ihren Rath oder ihr Schweigen zu denſelben verführt oder doch in ihnen unterſtützt zu haben und deren Fortdauer noch zu unterſtützen — ſo lange ſind ſie vor dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung verantwortlich, und kein politiſch einſichtiges ſittliches Volk befreit die Verantwortlichen von der Strafe des öffentlichen Vorwurfes, der Verachtung oder des Abſcheues, wenn ſie, die es wiſſen müſſen, daß das Unrecht des Fürſten aufhört, wenn er keine Miniſter findet, unter dem Vorwand, ihr unſittliches Bleiben ſei heilſam, die Vortheile der Stelle ſich zu erhalten ſuchen. Ja die Miniſter können auch rechtlich vor Gericht als Miturheber, Gehilfen und Begünſtiger beſtraft werden. Wenn der Despotismus dieſes factiſch verhindert, ſo iſt dieſes ebenſo bei anderen Verbrechen der Fall. Mit dem Sturz der despotiſchen Allmacht

Digitized by Google

aber bricht auch der Tag des Gerichts heran, oft, wie die Geſchichte lehrt, der Tag eines blutigen Gerichts.

Sodann aber gewinnt ſchon wegen dieſer doppelten wirklichen Verantwortlichkeit der Miniſter der Fürſt gar nichts, wenn er die beſondere verfaſſungsmäßige Anerkennung und richtige Durchführung der Miniſterverantwortlichkeit vermeidet. Aber er verliert die eigne Heiligkeit, Unverletzlichkeit und perſönliche Unverantwortlichkeit, die ja nur allein dadurch möglich iſt, daß die Schuld verletzender Maßregeln nur allein den fürſtlichen Rathgebern zugeſchrieben wird. Er verliert ſie vor dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung und auch ſogar rechtlich, wenn auch die poſitiven Geſetze der Macht, ſo lange ſie ihre Befehle durchſetzen kann, das Gegentheil vorſchreiben, d. h. den öffentlichen Ausdruck des Tadels der öffentlichen Meinung verbieten und die rechtliche Verfolgung unmöglich machen können. Jedes Unrecht fordert rechtliche Unterdrückung und Beſtrafung. Warum nun die herrlichſte Erfindung engliſcher Staatsweisheit, welche die Durchführung des Rechts mit der Unverletzlichkeit des Fürſten ſo wunderbar ausſöhnt und vereint, verwerfen wollen!

Endlich verlieren die Miniſter und die Regenten durch den Mangel ausgeſprochener organiſirter Miniſterverantwortlichkeit das für ſchwache Charaktere oder Stunden höchſt wohlthätige Schutzmittel gegen die gefährlichen Verſuchungen menſchlichen Uebermuths, der Willkür und Leidenſchaft. Sie gefährden alſo auch dadurch ſo wie durch jede Weigerung zeitgemäßer Gerechtigkeit und Verfaſſung nicht blos die Bürger und den Staat, ſondern auch den Thron, den Ruhm und die Sicherheit, die Herrſchaft für ſich und ihre Familie. Sie gefährden ſie ungleich mehr als durch die zeitgemäße Wiederherſtellung der Volksrechte, deren Verweigerung man ſo rechtsungültig als verkehrt durch die Vorſchützung angeblicher Rechte der Familie begründen will.

Gewarnt wahrlich wurden wir durch eigene und fremde Geſchichten ſchrecklich genug! Werden wir nun nicht endlich ehrlich huldigen der Gerechtigkeit, der wahren öffentlichen Gerechtigkeit unſerer Nation, ſtatt jener verkehrten Theorien, die ja der geſunde Volksverſtand bereits als verächtliche Erfindungen der Lüge und übermüthiger Willkür, als Täuſchungs- und Berückungsmittel ſchwacher Fürſten und Völker erkannt hat?

C. Welcker.

Hegel. Neuhegelianer oder die neueſten Entwickelungen der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule in ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart ſeit den letztverfloſſenen ſieben oder acht Jahren. An ſich betrachtet ein geringfügiger Zeitraum; aber dieſer Zeitraum erſcheint in mehrfacher Hinſicht als beſonders wichtig und folgenreich. Einerſeits gehören demſelben mehrere Ereigniſſe an, welche auf das unmittelbare Verhältniß jener Schule zum wirklichen Leben Bezug haben und durch den Zuſammenſtoß des Hegelianismus mit jenem die praktiſche Untauglichkeit oder Unanwendbarkeit deſſelben für eine genügende Löſung der verſchiedenen Probleme unſerer Zeit — namentlich

Digitized by Google

der ſo bedeutend in den Vordergrund getretenen religiöſen und kirchlichen Tagesfragen — viel eindringender, als es durch irgend welche theoretiſche Polemik möglich geweſen wäre, gezeigt haben; daher denn auch dieſe Philoſophie und Schule zu der öffentlichen Meinung ſeitdem in ein ganz anderes Verhältniß getreten iſt. — Andererſeits fällt in jene Periode das für Preußen und ſomit für Deutſchland ſo bedeutungsvolle Jahr 1840, von welchem an auch die äußere Stellung jener Philoſophie zu dem genannten Staate eine durchaus veränderte ward, indem dieſelbe mit dem in immer größerer Entſchiedenheit hervortretenden, ſchon früher erwähnten Verſuche, „ſich mehr herabzuſenken in die concreten Sphären des Lebens und die abſolute Idee zur praktiſchen Macht zu erheben", ſo völlig ſcheiterte, daß ſie, die nur eben erſt als ſogenannte königlich preußiſche Hof- und Staatsphiloſophie dominirt hatte, plötzlich zur ecclesia pressa herabſank und das Schickſal der Hekuba erlitt [1]). Zugleich iſt jedoch dieſer Umſchwung oder die Reaction gegen dieſelbe von der Art, daß auch der ſonſt entſchiedenſte Gegner derſelben nicht umhin kann, im Intereſſe der höher ſtehenden und allgemeinen hierbei in Frage kommenden Grundſätze, namentlich der Preß- und akademiſchen Lehrfreiheit, dieſer jetzt unterdrückten Schule, inſoweit das Recht auf ihrer Seite iſt, eben ſo entſchieden ſich anzunehmen. Uebrigens handelt es ſich hier überhaupt nicht um Einzelheiten und Perſönlichkeiten, ſondern vorzugsweiſe eben um die Principien und deren nothwendige Conſequenzen; und von dieſem Standpunkt aus betrachtet möchte es kaum je einen Zeitraum gegeben haben, in welchem für irgend eine philoſophiſche Lehre eine entſchiedenere und rückſichtsloſere Darlegung der erſteren und eine folgenreichere und raſchere Entwickelung der letzteren ſtattgefunden, als in dem genannten der Fall geweſen, der eben deshalb als einer der lehrreichſten bezeichnet werden muß.

Es tritt dies ſofort hervor bei dem der Zeit nach erſten bedeutenden Ereigniß dieſer Epoche, welches ſogar in gewiſſer Hinſicht ſeiner politiſchen Folgen wegen ein welthiſtoriſches genannt werden kann — der Berufung des Dr. David Strauß als Profeſſor der Dogmatik auf die Hochſchule von Zürich und ihren Antecedentien und Folgen; ein Ereigniß, zu welchem die neueſte Geſchichte in der Zeller'ſchen Angelegenheit in Bern einen merkwürdigen, ebenfalls noch zu beſprechenden Pendant geliefert hat.

Daß das Werk von Strauß „das Leben Jeſu" durchaus aus der Hegel'ſchen Philoſophie hervorgegangen, iſt ſchon früher nachgewieſen, auch von Strauß ſelbſt (in ſeinen theol. Streitſchriften Heft III.) ganz offen zugeſtanden worden; daher denn auch eine ziemliche Anzahl namhafter Hegelianer ganz offen für Strauß Partei genommen hat, wogegen ſich natürlich an und für ſich nichts einwenden läßt. Ebenſo bekannt und evident iſt aber, daß die Strauß'ſchen Anſichten im ſchroffſten Widerſpruch mit den Lehren der chriſtlichen Kirche ſtehen, ja dieſe letztere geradezu negiren [2]). Auch hat

---

1) „Modo maxima rerum, tot generis natisque potens — nunc trahor exul, inops!" Ovid.

2) So Prof. Michelet im 2. Bande ſeiner Geſchichte der letzten Syſteme

Strauß ſelbſt in der Schlußabhandlung zu ſeinem Werke ganz offen erklärt, daß die Kritik und Speculation mit ihren Ergebniſſen ſich mit einer reinen aufrichtigen Verwaltung eines geiſtlichen Amtes in der chriſtlichen Kirche nicht wahrhaft verträgt, ſondern daß einem durchaus rechtlichen theologiſchen Forſcher, der zu dieſen Reſultaten gekommen, wenn er weder der Gemeinde noch ſich ſelber als Lügner erſcheinen will, doch nichts übrig bleibt, als aus der Geiſtlichkeit zu ſcheiden. Ebenſo hat Strauß ſelber (in der Vorrede zur 2. Ausgabe ſeines Werks), indem er berichtet, daß ihm nach der Veröffentlichung jenes ſeine Stelle als theologiſcher Repetent in Tübingen entzogen worden, ſich darüber weiter durchaus nicht beſchwert, was auch in der That höchſt lächerlich erſchienen ſein würde.

In Zürich dagegen hatte es die nach der Julirevolution und ihren Nachbildungen in der Schweiz zur Regierung gelangte liberale (oder vielmehr radicale) Partei für ihre Zwecke entſprechend gefunden, den Dr. Strauß an die von ihr im Jahr 1832 geſtiftete Hochſchule zu berufen. Man muß zugeſtehen, daß die Tendenz dieſer Regierung, welche ſehr ausgezeichnete Mitglieder in ihrem Schooße hatte (namentlich den berühmten Rechtsgelehrten Keller, einen der bedeutendſten Schüler des Herrn v. Savigny und gegenwärtig des Letztern Lehrſtuhl inne habend), im Allgemeinen eine lobenswerthe, auf die Hebung des Volkes in geiſtiger Beziehung gerichtete war, daß namentlich die Rechtspflege und das Volksſchulweſen (erſtere durch Keller, letzteres durch Scherr) ſehr heilſame Reformen erhielten. Aber nicht weniger gewiß iſt, daß dieſe Regierung ſich in den Mitteln und Wegen durchaus vergriff, namentlich in Bezug auf die Strauß'ſche Vocation, und zwar eben deshalb, weil ſie dabei jene oben ſchon erwähnten falſchen politiſchen und ſtaatsrechtlichen Principien in Bezug auf das gegenſeitige Verhältniß von Staat, Kirche und Univerſität praktiſch geltend machte, welche nach der Hegel'ſchen,

---

der Philoſophie, wobei zugleich die Hegelianer Roſenkranz, Batke, Gans, Benary als Anhänger Strauß's genannt wurden. (Vergl. die Bemerkungen von Kahnis in der Schrift: Dr. Ruge und Hegel, 1838, S. 99 über dieſe Declarationen Michelet's, „der genau ſo, wie wenn Straßenbuben eine Prügelei arrangiren wollen, Roſenkranz zuruft: Her zu mir! und Strauß: Du haſt Dich zu mir gehalten, ich will mich auch zu Dir halten!") Ebenſo hat Dr. Meyen in ſeiner Streitſchrift gegen H. Leo S. 37 wörtlich erklärt: „Ich billige Strauß vollkommen und halte ſeine Tendenz vollkommen in Einklang mit Hegel." Dieſer Dr. Meyen iſt bekanntlich erſt vor Kurzem wegen Majeſtätsbeleidigung auf bloßes ſubjectives Meinen ſtändiger Richter, denen die neue Strafproceßordnung die Rechte von Geſchwornen beilegt, verurtheilt worden! — Es iſt wahrhaft betrübend, ja erſchrecklich, daß ein ſolcher proceſſualiſcher Baſtard oder Miſchungsverſuch von objectiv juriſtiſchem und ſubjectiv moraliſchem ſ. g. Glaubensbeweis geſetzlich legitimirt worden, trotz dem, daß die ausgezeichnetſten Rechtsgelehrten dagegen proteſtirt haben, wie z. B. Möſer, Welcker (Staatslex. III. 282. IX. 144. 1. Ausg.) und Mittermaier (Neues Archiv d. Crim.-Rs. XIII. 138), v. Oppen, Geſchworne und Richter 1835. S. 40 ff., Hayen u. v. Buttel, d. Richter oder Geſchwornen? 1843. S. 32. 173 ff.; vgl. auch Biedermann's Herold. 1847. No. 24. S. 84).

den Staat vergötternden Philoſophie allerdings die allein richtigen ſind, obwohl ſie als grundfalſch bezeichnet werden müſſen.

Es iſt ſchon früher darauf hingewieſen worden, daß dieſe Philoſophie, ſowie dieſelbe das Weſen der Religion und namentlich des Chriſtenthums durchaus verkennt (was auch kürzlich erſt in der trefflichen Schrift: der deutſche Proteſtantismus, ſeine Vergangenheit und ſeine heutigen Lebensfragen u. ſ. w. nachgewieſen ward)[3]), ſo auch das Weſen der Kirche und das Verhältniß derſelben zum Staate und Volksleben ganz falſch auffaßt. Statt einzuſehen, was doch als Thatſache der Geſchichte vorliegt, daß die Kirche eine in der Natur des Menſchengeiſtes mit derſelben Nothwendigkeit wie die Familie und der Staat gegründete, namentlich keineswegs erſt durch den Staat geſtiftete und ihrer Natur nach eine Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Recht anſprechende Geſellſchaft iſt[4]) und daß dies Alles vorzugsweiſe von der chriſtlichen Kirche gilt, die viele Jahrhunderte älter als jeder der heutigen Staaten iſt und deren Verfaſſung während des ganzen Mittelalters als Typus der damaligen politiſchen nachgebildet ward[5]) — wird dieſe Kirche von dem Hegelianismus ganz en bagatelle, als eine bloße untergeordnete Staatsanſtalt, kurz à la Napoléon behandelt, — man kennt ja das Napoleon'ſche Princip, nach welchem „die Erziehung in der Hand des Staats und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staats und für den Staat"[6]) und ebenſo „auch die Wiſſenſchaft wie die Kirche es ſich gefallen laſſen muß, in das Syſtem des Staats verflochten und für deſſen Zwecke, ſelbige mögen geiſtig oder leiblich, himmliſch oder irdiſch ſein, benutzt zu werden"[7]). Nach dieſem Princip nun verfuhr die Züricher Regierung, indem ſie die bisherigen höhern Lehranſtalten ſämmtlich aufhob, namentlich auch das Chorherrenſtift zum großen Münſter, welches ſeit mehr als tauſend Jahren beſtand (Karl der Große fand es mit einem Beſtand von 12 Chorbrüdern vor, verdoppelte deren Zahl und erweiterte die Beſitzung dieſes älteſten Denkmals der Cultur in der Schweiz bedeutend, daher die damit verbundene Gelehrtenſchule ihm zu Ehren Schola Carolina genannt ward). Dies Chorherrenſtift, von welchem im Jahr 1521 die Majorität ſeiner Glieder ſich für die Reformation erklärt und dieſe letztere ſehr gefördert hatte, deſſen

---

3) Von einem proteſt. Theologen (dem freiſinnigen Prof. Hundeshagen in Bern, der jetzt nach Heidelberg berufen worden). Frankfurt 1847. S. 168 ff.

4) Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. II. S. 5 ff. Schmitthenner, Zwölf Büch. v. Staat. I. S. 2. 320 ff. J. Schön, d. Staatswiſſ. S. 10 ff. 229. 242 (ed. 2). Dahlmann, Polit. S. 310 ff.

5) Wachsmuth, Europ. Sittengeſch. I. S. 189 ff.

6) Seidenſticker, Krit. Literatur des Napol. Rechts. I. S. 155.

7) Daſ. S. 321. — (Man vergl. damit die eigenen Aeußerungen Napoleon's über Einrichtung und Disciplin der Univerſität in den 1833 bei F. Didot zu Paris erſchienenen Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et l'administration etc., die wir im Auszuge in Bran's Minerva 1833, Juni, S. 417 mitgetheilt haben.) Vergl. auch den Artikel Gallicaniſche Kirche und Welcker's Rechts-, St.- u. Geſ.-Lehre I. S. 366 ff.; vgl. S. 177.

Digitized by Google

Gerechtſame in allen Jahrhunderten, ſelbſt zur Zeit Napoleon's und ausdrücklich noch im Jahr 1815, vom Staate anerkannt und beſtätigt waren, wurde ſofort aufgelöſt, trotz der Proteſtation der geſammten Züricher Geiſtlichkeit, welche das gute Recht der Züricher Landeskirche in einer Reihe von Schriften muthig obwohl in der Hauptſache erfolglos vertheidigte[8]). Ebenſo ſchnöde wurde die Geiſtlichkeit bei ihrer Proteſtation gegen die bereits im Jahr 1836 von der Regierung angeregte Berufung des Dr. Strauß auf den (NB. einzigen!) Lehrſtuhl der chriſtlichen Dogmatik behandelt. Vergebens trat, als im Anfange des Jahres 1839 dieſe Berufung ernſtlicher von der Regierung betrieben ward und zugleich in dem Züricher Volke eine große Aufregung hervorrief, ein ſogenanntes Glaubenscomité zuſammen, um jene Berufung zu hindern[9]); vergebens hatte auch die theologiſche Facultät der Univerſität Zürich ſelbſt proteſtirt[10])! Die Regierung beharrte feſt auf derſelben. Der Bürgermeiſter M. Hirzel (ein übrigens ſehr achtungswerther Mann) erklärte dieſe Berufung „für eine wahre Wohlthat für die (angeblich) völlig ſtationär gewordene reformirte Kirche", ſowie „daß er (Hirzel) nach der ſtrengſten Prüfung davon überzeugt ſei, daß Strauß's Anſicht mit dem Chriſtenthum nicht in Widerſpruch ſtehe, wie er denn gar Strauß als den Prediger des Geiſtesglaubens dem großen Reformator Ulrich Zwingli ganz gleich ſtellte!! — Wir ſehen alſo hier ganz das ſo entſchieden unchriſtliche und unproteſtantiſche oder Napoleon'ſche und Hegel'ſche Bevormundungsprincip, welches die Kirche zur bloßen Magd des Staates macht und zwar noch dazu in einer conſtitutionellen Republik ſich geltend gemacht! Man wird hierbei ganz um ein Paar Jahrhunderte in jene traurige Zeit zurückverſetzt, wo ſogar Philoſophen, wie Spinoza[11]) und Hobbes[12]), lehrten, daß die Religion nur durch den Befehl der Obrigkeit ſanctionirt werde, letztere nach ihrem Gutdünken die heilige Schrift auszulegen und den Unterthanen den ganzen Gottesdienſt vorzuſchreiben das Recht habe; oder in die Zeiten der weſtphäliſchen Friedensverhandlungen, wo proteſtantiſche Fürſten es für „unwiderſprechlich" erklärten, „daß einem jeden Reichsſtande frei- und bevorſtehe, ſeine von Gott ihm anvertrauten Unterthanen, ohne einiges Abſehen, auf eben den Weg, in welchem er vor ſeine ſelbſteigne Perſon die Seligkeit zu erlangen ſich getraue, zu leiten und zu führen, zumal ſich nichts mehr gezieme, als

---

8) Sechszehn dieſer Schriften finden ſich in der Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1832. Auguſtheft recenſirt. Vgl. auch die Deutſche Allg. Zeit. 1832. Nr. 244, und den Freiſinnigen 1832. Nr. 8. — Als darauf angetragen ward, doch erſt Gutachten von deutſchen Univerſitäten einzuholen, erklärte Dr. Keller, „dies ſei nicht nöthig"! (Eben dieſer berühmte Zögling der hiſtoriſchen Schule hat ſich als Obmann in der Theilungsſache der Baſeler Univerſität ein ſehr unrühmliches geſchichtliches Denkmal geſtiftet.)

9) Vgl. Bran's Minerva 1839. Dec. S. 379.

10) Allg. Kirchenzeitung 1839. Nr. 144. Bran's Minerva 1839. Juni. S. 329. Note.

11) Tractat. theolog. polit. cap. 19.

12) Leviathan cap. 18. 33. 40; de cive cap. 17. §. 27.

Digitized by Google

daß der Unterthan ſeiner Obrigkeit und ſeinem Herrn folge und ſeine Religion amplectire", wie ein Reichsſtand damals behauptete[13])!!!

Es handelt ſich hierbei, wie ſchon angedeutet, um das Princip! Geſteht man einmal, nach Hegel'ſchen Grundſätzen, der Staatsgewalt das Recht zu, nach ihrem ſubjectiven Gutdünken der theologiſchen Facultät, welche die religiöſen Volkslehrer zu bilden hat, ſolche Lehrer aufzudringen, welche die vom Gouvernement beliebte ſogenannte Aufklärung propagiren ſollen, während ſie notoriſch die Baſis des Kirchenglaubens unterminirt haben, ſo muß man dann auch conſequenter Weiſe im entgegengeſetzten Falle, wenn die Regierung etwa à la Wöllner den orthodoreſten Obſcurantismus gelehrt und verbreitet wiſſen will, ihr ganz dieſelbe Befugniß einräumen. Ganz abgeſehen davon, daß die Hirzel'ſche Anſicht in Bezug auf die angebliche Vereinbarkeit der Strauß'ſchen Auffaſſung des Chriſtenthums mit der chriſtlichen Kirchenlehre eine offenbar irrige war[14]), liegt, wie ſchon angedeutet, der Hauptfehler darin, daß die Züricher Regierung als eine weltliche Behörde eine Machtvollkommenheit, die ihr in dieſen Gebieten gar nicht gebührt, geltend gemacht[15]), das ganze Verhältniß der Univerſität zur Kirche und zum Staat unrichtig gefaßt und das Eigenthümliche der theologiſchen Facultät, welche grundweſentlich und zunächſt der Kirche angehört[16]), ganz ignorirt hat, ein Punkt, auf welchen wir bei der Beſprechung des Bruno Bauer'ſchen Falls noch näher zurückkommen werden. Was Krug in Bezug auf das Verhältniß des Staatsoberhauptes zur Kirche ſagt[17]), daß ein Regent als ſolcher in dieſer Hinſicht nichts iſt als ein bloßer Laie, gilt ganz ſo in Bezug auf die Wiſſenſchaft, in deren Gebiet er als Regent ſo wenig eine Stimme hat als jeder andere Idiot[18]). Seine ſubjective Anſicht darf weder in dem einen noch in dem andern Fall ſich als maßgebende

13) Vgl. Feuerbach, Die längſt entſchiedene Frage über d. ob. Episkopalrecht. 1823. S. 55. Deſſen Kleine Schriften. 1833. II. S. 295.

14) Dr. Str. hat bekanntlich einige Jahre ſpäter ſelber eine „Chriſtliche Glaubenslehre" herausgegeben, in Bezug auf deren Harmonie mit dem Chriſtenthum man nur an den darin auf das Entſchiedenſte ausgeſprochenen und feſtgehaltenen Gegenſatz zu erinnern braucht zwiſchen den „Gläubigen" und den „Wiſſenden", welche die „Sache der Kinder am Geiſte", den Glauben von ſich gethan und denen der Dualismus, den das Chriſtenthum zwiſchen Welt und Gott, dem Dieſſeits und Jenſeits anerkennt, eine Thorheit (I. 22. 355). Eben daſelbſt (677) wird gelehrt, die Menſchen wären eben auch nur wie die andern Thiere, Pflanzen ꝛc. aus der Erde hervorgewachſen, ſo wie auch (Vorw. VI) jede andere Weltanſicht als dieſe autotheiſtiſche als Heteronomie, Unphiloſophie bezeichnet wird.

15) „Der Staat, ſo hoch er ſteht, hat nicht allein die Gewalt; durch ihn geht eine Natur der Dinge, die er zuvor anerkennen muß, damit ſie ihm bedingt diene; er kann meiſtern an der äußern Bewegung und Darſtellung der Wiſſenſchaft, ohne ihren Inhalt abändern zu können; vor Allem iſt die Religion dem Staate überlegen." Dahlmann, Polit. S. 310.

16) Schleiermacher, Ueber Univerſit. S. 73. Deſſen Reden üb. d. Relig. S. 241. (ed. 4. Anm. 22 zur 4. Rede.)

17) Kirchenrecht S. 145.

18) Vgl. Scheibler, Die Idee der Univerſit. S. 400.

Digitized by Google

Norm geltend machen wollen, am allerwenigſten aber in einem chriſtlich-proteſtantiſchen Staate in Sachen der Religion. Hier gilt vielmehr allein der Satz, den Friedrich der Große in jenem bekannten, zwar nicht in orthographiſcher Hinſicht, aber ſonſt allerdings muſterhaften Reſcript an den Staatsminiſter v. Brand ausſprach: „Die religionen müſſen alle Tolerirt werden, und mus der Fiscal nuhr das auge darauf haben, daß keine der andern Abrug Thou, den hier Mus ein jeder nach ſeiner Faſſon Selich werden“[19]). Mit Recht iſt Preußen, das auch in ſeinem Landrecht[20]) ſowie in der vor nun beinahe 50 Jahren erlaſſenen königlichen Cabinetsordre vom 12. Jan. 1798 an den berüchtigten Miniſter v. Wöllner[21]) dieſes Princip fortwährend anerkannt hat, auf dieſe Geiſtesfreiheit ſtolz und ſucht ängſtlich jede vielleicht noch ſo weit entfernte Gefährdung derſelben zu hindern, das Andenken an jenes herrliche „altfritziſche“ dictum classicum bei jeder Gelegenheit aufzufriſchen, wie dies bekanntlich erſt vor Kurzem in der ſo viel beſprochenen trefflichen akademiſchen Rede des Herrn von Raumer[22]) der Fall geweſen iſt[23]).

---

19) André's Hesperus 1829. Nr. 15. S. 60.

20) Th. II. Tit. II. §. 1 ff. §. 55. 73. ff.

21) Vgl. Bretſchneider's Sendſchreiben an einen Staatsmann. 1830. I. S. 7. Bran's Minerva 1835. April. S. 72.

22) Vgl. Deutſche Allg. Zeit. Nr. 32. v. 1. Febr. 1847. Beil.

23) Dieſe Rede (in Leipzig bei Brockhaus beſ. erſchienen) enthält weder nach Inhalt noch in ihrer Form etwas irgend Verwerfliches. Sie vertheidigt die große Wahrheit, daß das Staatsoberhaupt ſich durchaus nicht in die Religionsangelegenheiten des Volkes einmiſchen ſoll, und ſagt, daß der Geſchichte zufolge von den Concilien und Synoden einer befangenen Geiſtlichkeit keine ſegensreichen Wirkungen zu erwarten ſind. Daß die ſogenannte „ſchlechte“ Preſſe dieſe Rede ſofort als einen verſteckten hämiſchen Tadel bekannter neuerer preußiſcher Regierungsmaßregeln deutete, kann Hrn. v. R. unmöglich zur Laſt fallen, ſondern etwa nur Denen, welche durch Aufrechterhaltung der Cenſur daran Schuld ſind, daß es eine „ſchlechte“ Preſſe giebt, weil die Guten und Tüchtigen ſich aus Ekel vor der Bevormundung zurückziehen. Dies hat Arndt im III. Bande ſeiner Schriften für und an ſeine lieben Deutſchen S. 628 ff. ſo treffend nachgewieſen, und ſchon vor 40 Jahren Hr. v. Gentz in ſeinem weltberühmten Sendſchreiben an den verſtorbenen König von Preußen (worin es bekanntlich auch heißt: „die einzige heutzutage erlaubte Schmeichelei gegen einen Fürſten iſt die, daß man ihn für würdig halte, die Wahrheit zu vernehmen“). — Das ſog. Entſchuldigungsſchreiben der Berliner Akademie (ſ. Deutſche Allg. Zeit. 1847. Nr. 63. vergl. Nr. 93) iſt von der geſammten deutſchen Preſſe (mit Ausnahme des Rhein. Beobachters, der die Unverſchämtheit gehabt hat, Raumer's Rede einen „Gaſſenbubenſtreich“ [gaminade] zu nennen [vergl. Weſerzeitung v. 9. März] und der jenes Schreiben wider Wiſſen und Willen der Akademie veröffentlichte) mit gerechter Entrüſtung aufgenommen worden, wie denn z. B. in der Augsb. Allg. Zeitg. v. 25. März 1847 S. 671 jenes „als ein Kriechen vor dem hochgeſinnten Könige“ bezeichnet wird. (Uebrigens haben nicht alle Mitglieder der Akademie daſſelbe unterzeichnet, namentlich nicht Neander, Dirkſen, Ranke, Steiner, Joh. Müller, Mitſcherlich; vergl. D.-P.-A. Zeitung v. 15. März, Weſerzeitung v. 16.; und auch Schelling hat gegen die Form der Faſſung proteſtirt; Alle dieſe gingen offenbar von der ganz richtigen Anſicht aus, daß, da jedenfalls die Akademie nichts verbrochen, ſie auch ſi

Allerdings wird Niemand das Recht der Regierung in Abrede ſtellen, durch Sorge für die Verbreitung der wiſſenſchaftlichen Bildung indirect auch die religiöſe Aufklärung des Volkes zu fördern, wovon die guten Wirkungen ſich unzweideutig in der Geſchichte gezeigt haben [24]); allein letzteres war nur da der Fall, wo die Regierung der ſtillwirkenden Macht der

---

nicht zu entſchuldigen habe). — Wie oft ſind ſchon ſeit Carl von Moſer's und Schlözer's Zeiten die Klagen über die „deutſche Hundsdemuth" und die „Staatslakaiengeſinnung" unſerer Gelehrtenwelt ertönt! welche letztere das Ihrige dazu beiträgt, uns Deutſche im Auslande noch mehr, als wir es ſeit den Carlsbader Beſchlüſſen (welche W. von Humboldt, ſ. Schleſier's Biographie II. S. 391, für „ſchändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend" erklärte) ohnehin ſchon ſind, verächtlich zu machen (vergl. Welcker, die Vervollkommnung der organ. Entwickelung des deutſchen Bundes 1831 S. 51). Da dies leidige Ereigniß mit der Veröffentlichung des Patents v. 3. Febr. coincidirte, ſo würde dies ein ſchlimmes Omen für die Entwickelung des conſtitutionellen Geiſtes und Lebens in Preußen ſein, wenn nicht Dahlmann's Wort tröſtete: „Bei allen Völkern, die es zu etwas Großem in der Welt gebracht, hat man nicht die Gelehrten zuerſt genannt, ſondern Diejenigen, die ein reiches Wiſſen und vaterländiſche Tugenden ausprägten" (ſ. Dahlmann's erſten Vortr. in Bonn 1842). Die deutſcheſte Tugend iſt aber freie Wahrheitsliebe und freies Ausſprechen derſelben (wie ſchon unſere Sprache ſelbſt in dem Ausdrucke andeutet: deutſch mit Einem reden), der „Männertrotz vor Königsthronen, von dem ein Luther, Thomas Moſer, Schlözer, Fichte u. A. beſeelt waren, und der Gottlob! auch jetzt noch nicht in unſerer (nicht-preußiſchen) Gelehrtenwelt ganz ausgeſtorben iſt, obwohl man faſt ſeit einem Menſchenalter eifrigſt darauf hingearbeitet hat. Auch in dem preußiſchen Volke iſt derſelbe keineswegs verſchwunden, das haben die preußiſchen und rheiniſchen Stände, die (jetzt freilich verbotenen) Bürgerverſammlungen, die Weigerung mehrerer Städte, die verlebten Provinziallandtage zu beſchicken, und die bekannten Vorfälle in Königsberg, Magdeburg, Berlin und Breslau bewieſen, wo die Magiſtrate und Stadtverordneten zu den königlichen Rügen und Verweiſen nicht ſtill ſchwiegen, ſondern ihr Recht in freimüthigen Immediateingaben verfochten; vergl. Biedermann, Unſ. Gegenwart u. ſ. w. Bd. V. 1847. S. 248. — Doch ſeien wir nicht ungerecht gegen die preußiſchen Gelehrten, da namentlich unter den akademiſchen Lehrern ſich ſo manche auch durch ächte Freiſinnigkeit ausgezeichnete Männer finden, wofür es genügen mag, an das Bonner Triumvirat Arndt, Dahlmann und Welcker, ferner an die Königsberger Lobeck, Burdach, Roſenkranz und Sachs, ſo wie an die tüchtigen Philologen Meier in Halle und Haaſe in Breslau, auch an die Theologen Dav. Schulz und Wegſcheider, ſo wie an das mannhafte Gutachten der philoſoph. Facultät in Berlin in Sachen des Dr. Nauwerk zu erinnern. Gewiß wird auch der Anfang des conſtitutionellen Lebens, den Preußen nunmehr endlich (tandem aliquando!) gemacht hat, auf die geſammte Gelehrtenwelt in dieſer Hinſicht günſtig zurückwirken und namentlich in derſelben einen ächten politiſchen Gemein- und Corporationsgeiſt erwirken, kraft deſſen Einer für Alle und Alle für Einen ſtehen. Dann wird man auch bei den Gelehrten-Corporationen nicht mehr an eine bekannte Xenie, oder an das bekannte Wort Arndt's denken: „Aber ich begreife, wie Alles impertinent gelehrt und doch ſo dumm iſt, daß man Mauern und Thore damit einrennen könnte!" Geiſt der Zeit 1807 S. 27 (vergl. Scheidler, Hodeg. 3. Ausg. S. 160).

24) Vergl. Schön's Geſch. und Stat. d. Civiliſ. S. 254, 259, 272. Scheidler, Idee d. Univ. S. 17. Deſſ. Hodegetik S. 137, 211 (ed. 3).

Wahrheit und Wiſſenſchaft Alles ruhig überließ und nicht durch directe Staatsmaßregeln (man denke an Joſeph II.!)[25]) eine Treibhausaufklärung vorzeitig erzwingen wollte und, indem ſie mit dem religiöſen Aberglauben auch den wirklichen Glauben zerſtört, das Kind mit dem Bade ausſchüttete, jedenfalls aber eine Maxime befolgte, die ihrem Princip nach ſchon ganz verwerflich iſt.

Allerdings ſoll auch die Kirche dem Princip des Fortſchrittes huldigen und eben deshalb iſt die Verbindung der theologiſchen Facultät mit den übrigen auf unſern proteſtantiſchen Univerſitäten für die Kirche ſelbſt unendlich vortheilhafter, als wenn die theologiſche Bildung, wie im Katholicismus, durch bloße Seminarien geleitet oder bewirkt wird. Aber eben dieſe Möglichkeit eines mächtig beſtimmenden Einfluſſes auf den Kirchenglauben legt der Wiſſenſchaft eine doppelte Pflicht auf, hierbei die in der Natur der Sache liegenden Schranken nicht zu überſpringen, woran Welcker ſchon vor 20 Jahren[26]) und ebenſo neuerdings mehrfach gemahnt hat[27]). Allerdings ſind die Zionswächter lächerlich, welche (mit Leſſing zu reden) ſofort Feuer! rufen, ſobald ſie etwas im Dunkeln ſchimmern ſehen, ohne zu unterſuchen, ob es am Ende nicht gar ein Streifchen Nordlicht geweſen ſei. Aber andererſeits iſt die Pflicht jedes Gliedes einer Kirche, das Seinige zur Erhaltung der kirchlichen Geſellſchaft beizutragen, eine ebenfalls ſonnenklare. Entſteht etwa Zweifel darüber, ob eine wiſſenſchaftliche Richtung der Theologie dem Princip des vernünftigen Fortſchritts gemäß oder wirklich deſtructiv für die Kirche iſt, ſo hat hierüber nicht der Staat oder irgend eine weltliche Behörde, ſondern eben nur zunächſt der Lehrſtand der Kirche ſelbſt und ſodann die Wiſſenſchaft ſelbſt theils in ihrem allgemeinen Organ der Literatur, theils in ihren poſitiv anerkannten ſpeciellen der akademiſchen, namentlich theologiſchen Facultäten zu entſcheiden[28]), gerade ſo wie die höchſten Juſtizcollegien, und nicht etwa die Miniſter oder andere Behörden (oder gar die Regenten ſelber!), einen entſtandenen Streit, ob irgend eine Sache vor das Forum jener Behörden gehöre oder nicht, ſelber zu entſcheiden haben. In dem Straußiſchen Fall bedurfte es übrigens keiner beſonderen Verhandlung, der Widerſpruch ſeiner Lehre gegen das wirkliche Chriſtenthum oder das deſtructive Princip derſelben war durch zahlloſe Schriften (wobei zu bemerken, daß auch kein einziger namhafter ſog. Nationaliſt für Strauß Partei genommen) ſattſam erwieſen, ganz notoriſch und ſomit auch nach dem poſitiven kanoniſchen Recht (c. 8. X de cohab. cleric. c. 3 X de test.) einer weiteren

---

25) Dieſer „aufgeklärte" Kaiſer bewilligte den Akatholiken Toleranz; aber bei 24 Stockſtreichen ſollten alle Huſſiten, Taboriten u. ſ. w. ſich entweder zur lutheriſchen oder reformirten Kirche (dem Namen nach!) bekennen! S. Schön, Staatswiſſ. 1831 S. 211.

26) Rechts-, Staats- und Geſetzgebungslehre I. S. 526. (Wir führen ſpäter dieſe Stelle in extenso an.)

27) Staatsl. Bd. XII. 1841 S. 478, vergl. Bd. I. S. 13 u. sub „Grundvertrag."

28) Vergl. Schleiermacher, Red. üb. d. Relig. Anm. 18. zur 4. Rede. (S. 235 ed. 4.) Vergl. Schleiermacher's Lehre v. Staat. 1845. S. 201 ff.

Digitized by Google

Beweisführung nicht mehr bedürftig; namentlich hatte auch die hierbei allein competente theologiſche Facultät der Univerſität Zürich ſich wider Strauß's Berufung erklärt, wie ſchon bemerkt worden.

Der weitere Verfolg dieſer Sache gehört nicht hierher und iſt auch bekannt genug. Die hartnäckig an ihrem (Napoleon'ſchen oder Hegel'ſchen) Princip feſthaltende Regierung wurde durch den „Putſch" vom 6. Dec. 1839 geſtürzt; ein Ereigniß, das übrigens nicht eigentlich eine Revolution zu nennen iſt, da weder die Beherrſchungs- noch die Regierungsform des Cantons Zürich dadurch geändert ward, ja nicht einmal das eigentliche Organ des dortigen Souverains (des Volkes), nämlich der Große Rath (der ſich erſt ſpäter freiwillig ſelbſt auflöſte und wieder ergänzte), ſondern blos das Regierungsperſonal, was ſonach nur dem erzwungenen Abtreten oder Sturz eines Miniſteriums in conſtitutionellen Staaten zu vergleichen iſt, was manchmal (exempla sunt in promptu) eine höchſt wohlthätige und ſegensreiche Sache iſt.

Bald nach dieſem Ereigniſſe fand in Preußen die ſchon angedeutete Veränderung in der äußern Stellung der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule ſtatt. Der Miniſter v. Altenſtein, welcher Hegel nach Berlin berufen und ſich fortwährend als entſchiedenſten Gönner ſeiner Philoſophie zeigte (wie ihm denn die Halleſchen Jahrbücher 1838. 1. Bd. S. 1204 den etwas verwunderlich klingenden Lobſpruch ertheilten: „daß er die genaueſte Kenntniß nicht blos der Terminologie, ſondern auch [sic!] der Begriffe der H.'ſchen Philoſophie habe"!) — dieſer Miniſter, deſſen übrige große Verdienſte um die Wiſſenſchaften Niemand in Abrede ſtellen wird, ſtarb im Frühjahr 1840, und an ſeine Stelle kam bald nach dem ſo folgenreichen Regierungswechſel Hr. Eichhorn, der bekanntlich früher unter Stein's Centralverwaltung (worüber er eine ſehr intereſſante Schrift veröffentlichte) und ebenſo als intimer Freund von Schleiermacher, v. Savigny, Niebuhr ſich einen ſehr guten Namen gemacht hatte; übrigens in der neuern Zeit ſehr entſchieden Partei für die poſitive Richtung ergriffen zu haben ſchien. An und für ſich betrachtet wird man es keinem Staatsmann verdenken, am wenigſten einem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, wenn er die beſtehende Kirche in ihren Rechten ſchützt, zumal wenn, wie in Preußen und allen lutheriſchen Staaten der Fall, nun einmal die Staats- und Kirchengewalt vereinigt ſind. Ebenſo war es offenbar ein durchaus als glücklich zu bezeichnendes Ereigniß, daß jene Periode der Begünſtigung der Hegel'ſchen Philoſophie endlich aufhörte, und zwar nicht nur für die Kirche, ſondern auch für die Wiſſenſchaft und den Staat ſelber; denn, wie Schleiermacher richtig ſagt: „es giebt nichts Verhaßteres, nichts, was gutes Vernehmen und gegenſeitiges Vertrauen ſo ſehr ſchwächen muß, als wenn eine Regierung Partei nimmt in Sachen der Philoſophie, indem ſie eins oder das andere der ſtreitenden Syſteme ausſchließt oder zurückſtößt" [29]. Als nun im October 1840 der Prof. Stahl aus Würzburg auf den Lehrſtuhl von Gans berufen ward, ſo wurde dies ſofort von der Hegel'ſchen Partei als ein Zeichen gedeutet, daß der Miniſter gegen die akademiſche Lehr-

29) Ueber Univerſitäten S. 98.

freiheit beſtimmte Partei ergriffen hätte, worauf ſie denn ihrerſeits es nicht an Manifeſtationen, ja an einem ganz eigentlichen Kriegsmanifeſt fehlen ließ. Es iſt aus den Zeitungen bekannt [30]), daß die Hegelianer ſich in großer Anzahl beim Beginn von Stahl's Vorleſungen in deſſen Auditorium einfanden und bei ſeiner Polemik gegen Hegel's Syſtem ſich der zur Genüge bekannten burſchikoſen Pedalkritik bedienten, die ſelbſt der hegeliſch geſinnte Correſpondent in der Leipz. Allg. Zeitung [31]) „als ein Ueberbleibſel des fauſtrechtlichen Mittelalters" mißbilligte. Ein anderer Zeitungsartikel [32]) erklärte dagegen dies Verfahren als ganz angemeſſen und in der Ordnung.

Dieſer ganze Hergang, der anderswo von uns näher beleuchtet worden iſt [33]), giebt ein ſehr beſtimmtes Bild von dem, was dieſe Hegelianer unter Geiſtesfreiheit und Liberalismus verſtehen; nämlich ſie wollen blos Freiheit für ſich! [34]) Auch hier handelt es ſich um das Princip der akademiſchen Lehrfreiheit, die nicht nur von der Regierung, ſondern auch von den Studenten ſelbſt geſchmälert, ja vernichtet werden kann, wenn dieſe ſich förmlich dazu vereinigen, zu Hunderten in das Auditorium eines ihnen mißfälligen Lehrers zu dringen, um „Oppoſition" mit den Füßen (!) zu machen. Stahl hat noch bei Lebzeiten Hegel's (1830 im 1. Band ſeiner Rechtsphiloſophie) ſeine ſcharfe Kritik deſſelben veröffentlicht, und es ſtand ſonach jedem Hegelianer frei, ſeinerſeits die Stahl'ſchen Angriffe in einer Gegenſchrift zu widerlegen. Die angeführte Kritik dagegen muß, wo nicht geradezu als pöbelhaft oder als eine Gaminade, jedenfalls als einer „Metropole der Philoſophie" ganz unwürdig bezeichnet werden, in Bezug

---

30) Leipz. Allg. Zeit. 1840 Nr. 331 und 334.

31) In dem Schreiben aus Berlin v. 26. Nov.

32) Nr. 286 des Hamb. Correſpondenten v. 3. Dec. 1840. „Eben ſo eclatant, wie dieſe Berufung Stahl's dem bisher in der Wiſſenſchaft vorherrſchenden freien Geiſte gegenüber tritt, hat ſich auch die Stimmung der Studirenden wie der ſich in der Philoſophie Intereſſirenden dagegen geäußert. — Es beſteht gegen Stahl bereits eine ſyſtematiſche Oppoſition, welche ſeinem einſeitigen Parteiſtreben auf das Kräftigſte entgegen zu treten geſonnen iſt. Jede Verletzung des freien philoſophiſchen Geiſtes wird durch Zeichen des Mißfallens beſtraft, und ſeine Vorleſung iſt eigentlich nichts als der Kampf eines Einzelnen gegen eine entſchiedene Majorität." Dann folgen eine Menge Invectiven gegen Stahl und hierauf: „Und dieſen Mann, dieſen geiſtigen Sohn Haller's, hat man zum Nachfolger von Gans gemacht, deſſen herrlicher freier Geiſt, deſſen glühende Begeiſterung für die Freiheit noch ſo friſch in dem Andenken der Studirenden lebt, der ſo auf Händen getragen wurde, der Bedeutung hatte für die ganze Hauptſtadt! Es iſt kein Wunder, daß auch dieſe Betrachtung einen bittern Eindruck auf die Gemüther der Jugend machte. Aber laſſen wir uns dadurch nur nicht irre machen, freuen wir uns vielmehr, daß ein ſo entſchiedener Geiſt der Oppoſition bei uns rege iſt, an dem die Reaction nothwendig ſcheitern muß. — Bis jetzt ſollen 4 Studenten bei Hrn. St. belegt haben. Die übrigen Zuhörer (gegen 100) ſind nur um der Oppoſition willen da."

33) Bran's Minerva, Januar, 1841. S. 153 f.

34) „Jene machen Partei, welch unerlaubtes Beginnen!
Aber unſre Partei — freilich verſteht ſich von ſelbſt!"
Goethe.

Digitized by Google

auf welche es nur zu bedauern iſt, daß ein akademiſcher Lehrer kein Briareus iſt, um gegen ſolche ungeladene Gäſte oder Hoſpitanten „Hausrecht“ zu brauchen und ſich ihrer brevi manu zu entledigen[35]). Ueber alle Maßen lächerlich iſt die Bezeichnung Stahl's als geiſtigen Sohn Haller's, da derſelbe im 2. Bd. ſ. Rechtsphiloſophie eine höchſt ſcharfe Kritik der Haller'ſchen Patrimonialtheorie geliefert hat [36]), ſowie ſpäter eine nicht minder ſcharfſinnige und gelungene Widerlegung der Lehren Maurenbrecher's[37]), welcher Letztere jene Bezeichnung in der That verdiente, übrigens merkwürdiger Weiſe in ſeinem berüchtigten Buch: „Die deutſchen regierenden Fürſten und die Souveränetät“ (1839) die Hoffnung, daß ſeine Patrimonialtheorie wiederum die herrſchende werden möchte, zum großen Theil auf die Mitwirkung der — Hegel'ſchen Philoſophie ſtützt (!), indem jener Theorie (S. 15) „durch Hegel wenigſtens ein philoſophiſcher Boden gegeben worden iſt, deſſen bisheriger Mangel allein, bei dem zeitherrſchenden Geſchmacke am Philoſophiſchen, genug geweſen ſein mag, es ſo ſehr, wie der Fall zu ſein ſcheint, um Credit und Anſehen zu bringen“ (!!). Gleichergeſtalt hat Stahl ſich auf das Entſchiedenſte gegen den theokratiſchen Charakter des chriſtlichen Staates ſowohl in Bezug auf den Urſprung des ſog. göttlichen

35) Ueberhaupt muß man ſich durchaus gegen das Princip erklären, daß Studenten ſich in öffentlichen „Demonſtrationen“ bei den Streitigkeiten der Meiſter in der Wiſſenſchaft oder Gelehrtenrepublik betheiligen. Treffend hat ſchon Thibaut (über die ſog. hiſtoriſche und nichthiſt. Schule 1838 im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. XXI. Heft 3 S. 34 f.) geſagt: „Der Zuhörer, noch unbewandert in dem Lehrfach, hat im Ganzen kein gereiftes Urtheil, alſo iſt ſein Lob wie ſein Tadel etwas ſehr Schwaches. Ich habe meinen Zuhörern, ohne daß ſie unwillig wurden, mehrfach laut vom Katheder herab geſagt: Euer jetziges Urtheil ehrt und ſchreckt mich nicht viel.“ — Es war daher durchaus ein Mißgriff, daß Marheincke im März 1844, als ihm die Hegelianer zu ſeinem Geburtstage eine Nachtmuſik gebracht hatten, ſie förmlich wegen dieſer „Manifeſtation“, ja „Demonſtration“ belobte! (S. 2. Beil. z. Fkf. Journal Nr. 90 v. 28. März 1844). Mit ſehr treffenden Worten hat dagegen Schelling ein paar Jahre vorher die akademiſche Jugend vor ſolchem Verfahren gewarnt, dabei aber ausdrücklich anerkannt, „daß es um eine Univerſität erſt dann gut ſtehe, wenn ſich in ihr eine charaktervolle Jugend und ein ächter wiſſenſchaftlicher Gemeingeiſt bildet“ (vergl. Frkf. O.-P.-A.-Zeitung v. 8. Decbr. 1842, Beilage).

36) Seine ſchneidende Polemik leitet er mit den Worten ein: „Haller's Reſtauration hat in Deutſchland vielleicht am meiſten Aufſehen erregt, obwohl ſie die werthloſeſte von allen Schriften dieſer (contrerevolutionären) Geſinnung iſt, ſo daß ſie weder das enorme Lob ihrer Partei, noch die enormen Vorwürfe der despotiſchen Geſinnung, die ihr gemacht wurden, wirklich verdient. Haller iſt der Rationaliſt unter den contrerevolutionären Schriftſtellern; er verfolgt nicht, wie die Andern, lebendige und mannichfache Anſchauungen, ſondern führt gleich dem Naturrecht einen oberſten Satz mit logiſcher Folgerichtigkeit durch alle Verhältniſſe durch. Sein voluminöſes Werk iſt in der That bei Weitem ärmer an Gedanken als eine kleine Broſchüre Ad. Müller's. Es beruht dieſe ganze Maſſe auf einem Paar einfachen und nicht ſehr bedeutenden Sätzen und man wird die vollkommenſte Einſicht in dieſelbe erhalten, wenn man dem eigenen Motive Haller's nachgeht.“

37) In Richter's Jahrbüch. V. S. 97 ff.

Digitized by Google

Rechts der Fürſten, als in Bezug auf die Lehre vom unbedingten Gehorſam, welches Beides er auf das Entſchiedenſte verwirft [38]), ausgeſprochen und ebenſo beſtimmt in ſeiner neueſten Broſchüre: „Das monarchiſche Princip" 1845 für die Einführung einer wahren Repräſentativverfaſſung in deutſchem Sinne in Preußen mit entſcheidenden, nicht blos berathenden Ständen [39]).—

Daß, als im folgenden Jahre (1841) Schelling nach Berlin kam, mehrere Hegelianer in der Zeitſchrift Athenäum und in einzelnen Flugſchriften — (z. B. „Schelling u. d. Offenbarung", „Schelling und Hegel" (v. Michelet), „Differenz d. Sch. u. Heg. Phil." (v. Glaſer) — den Genannten auf eine unwürdige Weiſe behandelten, iſt bekannt, Näheres hierüber findet ſich in Wuttke's Jahrb. d. deutſch. Univ. 1842/43 S. 1—24.

Eine noch weit entſchiedenere und allerdings viel bedeutendere Oppoſition zeigte ſich ſeit dieſer Zeit in den ſchon früher mehrfach erwähnten Halliſchen Jahrbüchern. Dieſe Zeitſchrift war bei ihrem erſten Erſcheinen 1837 mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, denn die Idee einer ſelbſtſtändigen, zugleich die wiſſenſchaftlichen und die politiſchen und ſocialen Intereſſen und Probleme der Gegenwart in ihrem Zuſammenhange berückſichtigenden öffentlichen Beſprechung entſprach ganz dem Geiſte unſrer Zeit, der die Kluft zwiſchen der Wiſſenſchaft und dem Leben endlich ausgefüllt wiſſen will.

Während damals noch die Berliner Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Kritik ausſchließlich im Dienſt der H. Philoſophie ſtanden, verſchmäheten die H. Jahrb. dieſes excluſive Weſen oder Unweſen und zählten, freilich nur Anfangs, im Gegentheil unter ihren Mitarbeitern eine Anzahl ausgezeichneter Gelehrten, die der H. Philoſophie nicht nur nicht zugethan, ſondern im Gegentheil gegen dieſelbe ganz indifferent, wo nicht feindlich geſinnt waren und bei denen noch weit weniger von einer Oppoſition gegen die preußiſche Regierung und das Chriſtenthum im wahren Sinne die Rede ſein konnte. Es genügt hier, an die Namen Jac. Grimm, Haſe, Göttling, Droyſen, Warnkönig, Wilda, Bülau, Bluntſchli und ſelbſt Leo zu erinnern, welche ſämmtlich zu den erſten Jahrgängen Beiträge geliefert haben. Auch waren dieſe Jahrbücher Anfangs ſo wenig in Oppoſition gegen Preußen, daß ſie die übrigen Deutſchen nur in der allgemeinen Annahme oder dem Glauben an eine auch in ihnen vertretene königl. preußiſche Hof- und Staatsphiloſophie auf das Entſchiedenſte beſtärkten. So ließ ſich z. B. Arnold Ruge im J. 1838 Nr. 50, S. 1199 bei Gelegenheit einer Rec. von Leo's Sendſchreiben an Görres über deſſen Athanaſius auf eine Weiſe vernehmen, die nicht blos wegen des Contraſtes mit den ſpätern Anſichten, ſondern auch an und für ſich zu merkwürdig iſt, als daß wir hier nicht wenigſtens die Hauptſtellen in Erinnerung bringen ſollten. — Es iſt darin die Rede von der franzöſiſchen Revolution und Leo's Furcht, daß der deutſche Liberalismus ebenfalls zur Revolution führen werde.

38) Rechts- und Staatslehre 1846 S. 156. f.

39) Deshalb polemiſirte auch Huber in ſeinem Janus entſchieden gegen St. 1845 H. XII. S. 820.

Digitized by Google

„Uns Preußen“, ſagte nun A. Ruge, „geht die Sache nur dem Begriffe nach an. Es muß ein für alle Mal von Preußen dieſes Geſpenſt abgewendet werden, weil hier alle Bedingungen fehlen, die es fürchten laſſen könnten, da bei uns die Regierung fortdauernd in den Proceß der Zeit eingeht und weſentlich die höchſte Intelligenz des Landes zu ihrem Dienſte verwendet und ſelbſt darſtellt. Alle freiſinnigen Einrichtungen, die Gemeinſinn und Einheit des Staatsbewußtſeins hervorrufen können, von der Städteverfaſſung bis zur Militärordnung, in welcher Jeder ſich dem Allgemeinen zu widmen hat, ſind freiwillig durch die Regierung gekommen; und es hat ſich 1830 deutlich genug gezeigt, daß Preußen keine Revolution zu fürchten hat. Der Grund iſt ganz einfach der, daß Preußen im Princip der freiwilligen Entwickelung, dem Princip der Reformation, die Garantie gegen gewaltſames Forttreiben beſitzt.“

„Erſt muß eine allgemeine Verunreinigung, eine große Schuld über Volk und Regierung gekommen ſein, bevor eine ſolche Blutwäſche nothwendig wird; erſt müßte z. B. eine ſolche bodenloſe religiöſe und politiſche Tyrannei, wie ſie in den willkürlichen und ſinnverwirrenden Gedanken unſerer Revolutionäre liegt, unſer ganzes freies Leben und Wiſſen mit ihrem vergifteten Rachen verſchlingen, erſt uns Alle, die wir den Kopf gerade zwiſchen den Schultern und das Herz auf der rechten Stelle haben, zu Boden ſchlagen, erſt dieſe Gerechtigkeit und Freiheit brechen, die wir genießen, erſt Zucht und Bann der Prieſter, erſt den Uebermuth des rohen Adels über uns hereinführen, erſt jede Tyrannei verwirklichen, ehe der deutſche Geiſt in die Noth der Franzoſen käme, die ſie zur Revolution trieb. Dieſen Tag werden wir nicht ſehen, meine Freunde, und jeder freie Mann in Preußen wird dazu thun mit Wort und That, daß unſer Nationalbewußtſein immer inniger die Segnungen der Gegenwart ſchätzen und unſer geiſtig und ſittlich hochgeſtelltes Staatsweſen mehr und mehr erkennen und lieben lernt. Die thörichten (!?) Kategorien des mechaniſchen und organiſchen Staates, der Bureaukratie und (sic!) des Beamtenſtaates, finden hier gar keine Stätte. Der Staat iſt der objective in der Wirklichkeit ausgelegte Geiſt, er iſt weder eine Maſchine, noch ein Organismus (!?), er iſt ein Bewußtes, ein Sittliches, und wenn es wirklich wahr wäre, daß die Leo’ſchen Abſtractionen des organiſchen und mechaniſchen Staates ſo gäng und gebe wären, als er meint, ſo könnte das nur als eine abermalige Trübung des Gedankens angeſehen werden, worin man eine unbeholfene Bilderſprache für Rechts- und Staatsphiloſophie, eine ungeſchickte Gleichnißmacherei für politiſche Weisheit hält. Das Reich der Sittlichkeit iſt in Preußen zu einer bewundernswürdigen Wirklichkeit gediehen; nirgends wird man das Pflicht- und Rechtsgefühl geſchärfter, wirkſamer und gebildeter finden als bei uns; das Beamtenverhältniß dient nur dazu, den Gemeinſinn zu verwirklichen, man braucht nicht weit nach Süden und Oſten zu reiſen, um den Unterſchied zu erfahren; ferner das Recht des Staates auf den Einzelnen hält das Militärweſen gegenwärtig und iſt eine wichtige Cur der Feigheit und Philiſterei; das Familienleben endlich und das Leben des Verkehrs, wo iſt es in wahrerer Geſtalt, als eben jetzt bei uns? — Das Selbſtbewußtſein dieſes Reiches der Sittlichkeit, auch das fehlt uns keineswegs; täglich mehr durchbricht es die pedantiſchen Schranken der Heimlichkeit, und wahrlich, wir haben uns in nichts vor uns ſelber zu ſchämen als darin, daß dieſe glückliche und hochgebildete Gegenwart auch nur auf Augenblicke von irgend einem der Unſrigen verkannt werden konnte, wie dies von Leo in ſeiner Traumqual geſchieht.“

Alſo damals (1838) war in dem abſolut regierten Preußen, das neben ſeiner (vom Freiherrn v. Stein und von Niebuhr gut charakteriſirten) Bureaukratie (die kurzweg geleugnet wird!) nur eine Scheinvertretung in bloßen, gar keine wirklichen politiſchen Rechte beſitzenden und nur den

(höchſt verſchuldeten!) großen Grundbeſitz vertretenden Provinzialſtänden hatte, das Ideal des Staates realiſirt, und das der Sittlichkeit (man denke nur an die preußiſche Ehegeſetzgebung und ihre Folgen!) noch obendrein!

Wie ganz anders ließen ſich die Halliſchen Jahrbücher einige Jahre ſpäter — nachdem doch unleugbar die Feſſeln der Preſſe bereits 1840 bedeutend gelüftet, Arndt in ſein ihm ſo ſchmählicher Weiſe entzogenes Lehramt wieder eingeſetzt, auch bald darauf die Brüder Grimm nach Berlin berufen worden — über Preußen in dem Programm des Jahrgangs 1841 vernehmen; worin es unter Andern heißt:

„Preußen iſt abgefallen von der Philoſophie; es iſt kein Geheimniß mehr, welche Richtung dieſer Staat, dem einſtmals die große Miſſion anvertraut wurde, die Geiſtesfreiheit zu ſchirmen und durch ihren Inhalt zu ſiegen, einſchlägt; es iſt zu erwarten, ob er im Laufe der Zeiten ſich wieder aufzuraffen im Stande ſein, oder ob ein anderer proteſtantiſcher Staat unſeres Vaterlands die Motive des gegenwärtigen Geiſtes und mit ihnen die Initiative und das Steuer der deutſchen Geſchichte ergreifen wird; das aber iſt nicht zu erwarten, daß ſich kein einziger Staatsmann finden ſollte, den die Geſchichte nicht gelehrt, wodurch Preußen geſtiegen und wodurch Sachſen ſeine primitive Stellung eingebüßt. Dies iſt keine Lehre der Hegel'ſchen Philoſophie, keine Grille von Dieſem und Jenem; es iſt die Weltgeſchichte und das Geſchick der Völker mit ſeinem ganzen Gewicht, von dem dieſe Stimme ertönt. Die Forderung iſt da, die Aufgabe iſt nothwendig, dieſe Praxis ſteht der freien Wiſſenſchaft bevor, früher oder ſpäter muß ſie ins Leben treten, wenn auch jetzt noch nicht erkannt werden kann, welcher deutſche Fürſt Geiſt und Muth genug beſitzt, um nach dieſem Kranze, der über ſeinem Haupte ſchwebt, die Hand auszuſtrecken."

Und worin beſteht nun dieſer Abfall von der Philoſophie? — In Wahrheit (wenigſtens damals) nur darin, daß die frühere Begünſtigung der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule von Seiten des Staates aufgehört, und daß man den Prof. Stahl ſowie ſpäterhin Schelling nach Berlin berufen hat, um eben auf wiſſenſchaftlichem Wege der Hegel'ſchen Philoſophie und ihren verderblichen Einflüſſen auf das Staats- und Volksleben entgegen zu wirken. Dawider iſt doch offenbar nichts einzuwenden, obwohl allerdings ſpäterhin mehrere zu erwähnende Maßregeln vorgekommen ſind, die ſich weniger vertheidigen laſſen. — Uebrigens iſt die Erklärung, Preußen ſei abgefallen von der Philoſophie, auch in ſofern eine ganz wunderliche, als die Philoſophie ja nicht ein Attribut oder Monopol der höchſten Staatsbehörden oder nur überhaupt von denſelben abhängig, ſondern die Sache der Gelehrten iſt, die jedenfalls den Namen von Philoſophen nicht verdienen würden, wenn ſie ihr Lehrſyſtem wie eine Uniform auf Befehl der Regierung wechſelten, woran dann jedenfalls Preußen, d. h. das Volk, die Geſammtheit, keine Schuld haben würde.

So ſehr man auch die wiſſenſchaftliche Richtung und Tüchtigkeit, durch welche ſich die Hall. Jahrbücher in ihren Leiſtungen ſo vortheilhaft vor der gewöhnlichen Journaliſtik auszeichneten, und gleicherg eſtalt die tüchtige Geſinnung und den Charakter ihres Herausgebers[40] und vieler ihrer Mit-

40) Vergl. (Hundeshagen) Der deutſche Proteſt. 1847 S. 171 ff. 211. Schließlich heißt es: „Wir wenigſtens gäben ein Dutzend moderne politiſche

Digitized by Google

arbeiter anerkennen mag, ſo wird man doch eben im Intereſſe der Wiſſenſchaft und Geiſtesfreiheit ſelbſt es bedauern müſſen, daß die Oppoſition jener ſowohl durch ihre ſchroffe Form, als auch dadurch, daß ſie die Rechtsbeſtändigkeit des poſitiv Beſtehenden in *Kirche* und *Staat* ſchlechthin negirte, namentlich das Chriſtenthum und die chriſtliche Theologie für „abgethan" erklärte (wobei zugleich die ältere Hegel'ſche Schule, ja *Hegel* ſelbſt ſcharf den Text geleſen bekam) [41], die Grenzen überſchritt, welche die Philoſophie auch in ihrem freieſten Gebahren, dem Poſitiven gegenüber, nothwendig anzuerkennen hat [42]. Ganz verwerflich war auch die mehrfach in jener Zeitſchrift hervortretende Verſpottung des Princips der *Nationalität* (das doch gerade in der jetzigen Zeit immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gelangt) ſowie die zugleich lächerliche Gallomanie, die den Deutſchen ſogar ihren Ruhm in der Philoſophie abſprechen wollte [43]; endlich auch, daß dieſe Zeit-

---

Poeten für Einen Arnold Ruge, und ihren Tübinger Kritiker dazu." — *Ruge's* Schriften erſcheinen jetzt in einer Geſammtausgabe; ihr Verbot iſt keine Widerlegung.

41) In Nr. 12 v. Jahre 1840 in einem Aufſatz über den Pietismus in Neuvorpommern wird zunächſt (S. 96) „*altgebackenen Hegelianern*" vorgeworfen, daß ſie das Conventikelweſen begünſtigten, und dann geſagt: „Mit dem Lobe des einen *Göſchel* und mit dem *lächerlichen* Ausdruck der *Uebereinſtimmung* mit dem Chriſtenthum hat uns *der alte Hegel* all dieſen Qualm ins Haus gezogen. Uebereinſtimmung? iſt das Monismus? Iſt das die ewige, einige, nur einmalige Wahrheit? Die *Philoſophie* hat mit nichts übereinzuſtimmen *als mit ſich ſelbſt*, und nicht die Philoſophie *ſtimmt* mit der Wahrheit, ſondern ſie *iſt* die Wahrheit."

42) „— Auch hier wollten öfters Gelehrte, vergeſſend die Pflichten gegen Staat und Kirche und entweihend die Wiſſenſchaft, in beleidigendem Angriff, in frecher Sophiſtik und Spötterei ſich von dem Heiligen losreißen oder dem Staate und der Kirche feindlich gegenübertreten. Sie wollten frevelnd den heiligen Namen der Wahrheitslehre mißbrauchen und mit Verletzung rechtlicher Freiheit und der ſie ſchützenden vereinbarten *weltlichen und kirchlichen* Ordnung das, was ſie ſelbſt nach bloß individuellem Meinen, oft genug irrig, für Wahrheit hielten, mit Eigenmacht in die äußern Verhältniſſe einführen. — Sie verſuchten ſo auf ſo verkehrte und frevelhafte Weiſe, ſo weit es gehen wollte, *ſich ſelbſt zum Geſetzgeber von Staat und Kirche aufzuwerfen*." *Welcker*, Rechts-, Staats- und Geſetzgeb.-Lehre I. 526 f.

43) In Nr. 247 v. 17. Oct. 1842 theilen die deutſchen Jahrbücher den Aufſatz eines *Franzoſen*, Jules Elyſard, mit, den die Redaction mit folgenden Worten einleitet: „Wir theilen hier nicht blos eine Merkwürdigkeit mit, es iſt eine neue bedeutende Thatſache. Dilettanten und abhängige Schüler, wie Couſin u. A., hat die deutſche Philoſophie ſchon früher im Auslande erzeugt; Leute aber, die den deutſchen Philoſophen und Politikern philoſophiſch den Kopf gewaſchen, ſind bis jetzt nicht außer unſern Grenzen zu finden geweſen. *So entreißt uns denn das Ausland* (!!!) *auch den theoretiſchen Kranz* und wir dürfen nicht hoffen, daß die neue Thatſache: *ein Franzoſe verſteht und überſieht die deutſche Philoſophie* (?!!) ſowohl die „von der ſtricten Obſervanz" als die von der „rechten Mitte" und vom „Extrem" — manchen Siebenſchläfer von ſeinem Lorbeerfaulbette herunterwerfen werde. Vielleicht hat Hr. Jules Elyſard Recht, wenn er uns eine große *praktiſche* Zukunft verheißt; aber gewiß hat er ſich in uns geirrt, wenn ſein Beiſpiel uns nicht vermögen

Digitized by Google

ſchrift ſich unumwunden für das Princip der Volksſouveränetät erklärte. Dieſes Alles forderte natürlich die Staatsgewalt zu einem Kampfe heraus, bei welchem jene Zeitſchrift natürlich den Kürzeren ziehen mußte[44]).

Ueber den Beginn dieſes allerdings ſehr merkwürdigen Kampfes berichtete ſofort ein Artikel in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 9. Febr. 1841, überſchrieben: die Preußiſche Regierung und die Halliſchen Jahrbücher und datirt vom Neckar, der höchſt wahrſcheinlich von dem Dr. Strauß herrührt, den ganzen status causae et controversiae in der That ſehr klar vorlegt und deshalb eine nähere Berückſichtigung verdient. Schon die Ueberſchrift iſt ſehr charakteriſtiſch, indem ſie die preußiſche Regierung und die Halliſchen Jahrbücher gleichſam wie zwei ſich einander ziemlich die Wage haltende Mächte gegenüberſtellt, worauf auch die Schlußworte hindeuten[45]). Wenn z. B. die Times in einer Staatsfrage gegen die engliſche Regierung Partei ergreifen, ſo iſt dies wirklich ein folgenreiches Ereigniß und der Ausgang des Kampfes wenigſtens zweifelhaft, obwohl er in der Regel zu Gunſten der Journalpreſſe ſein wird. Ein Analogon nimmt ſich aber allerdings in Deutſchland bei den beſtehenden Preßverhältniſſen wunderlich genug wo nicht lächerlich aus, zumal wenn von dem mächtigſten der deutſchen Staaten die Rede iſt, deſſen Regierung wirklich regiert oder, um dies in der Sprache des franzöſiſch-deutſchen Liberalismus verſtändlicher auszudrücken, welche „regiert und gouvernirt", und deren Monarch auch in neuerer und neueſter Zeit keine ſonderliche Luſt gezeigt hat, ein conſtitutioneller König nach Hegel'ſcher Façon zu werden, d. h. „nur Ja! zu ſagen und den Punkt aufs J zu machen!" Doch das iſt nur Nebenſache und unbedeutend in Vergleich mit dem Inhalt des Artikels ſelber.

Zunächſt wird bemerkt, daß die preuß. Regierung „nach ſo offener Manifeſtation ihrer dermaligen leitenden Principien" in den H. Jahrb. „eine gewichtige Oppoſition" gefunden; ferner wird hinzugefügt, daß jenes Journal ſich bezeichne als „das Organ der neueſten Zeitepoche, deren Miſſion keine geringere ſei als die, das ſchlummernde Bewußtſein der Menſchheit zu erwecken und dem menſchlichen Geiſte die erſehnte Freiheit endlich zu erkämpfen, und zwar wiſſenſchaftlich durch den Rationalismus und politiſch durch den Liberalismus", zu welchen beiden ſich der Herr Redacteur der Hall. Jahrb. mit ebenſo viel „jugendlicher Friſche und Kraft als Ehrlichkeit und wiſſenſchaftlicher Durchbildung bekenne."

Die darauf folgenden Auseinanderſetzungen ſprechen nun unumwunden das religiöſe und politiſche Credo der Hall. Jahrb. aus, indem ſie zugleich in dieſer Geſtaltung der Hegel'ſchen Philoſophie den wahren Culminationspunkt derſelben finden.

ſollte, den theoretiſchen Hochmuth abzulegen, freiwillig auf unſer Vorrecht zu verzichten und — horribile dictu — wahre Franzoſen zu werden." !!

44) H. Jahrb. 1841 Nr. 1. S. 4.

45) „Noch ſtehen ſich die Parteien zum großen Theile in ſchroffem Gegenſatze gegenüber, beide reich an tüchtigen Kräften, die ſich aber leider zum Theil beharrlich verkennen" u. ſ. w.

Digitized by Google

„Eben darin, daß beide (**Rationalismus** und **Liberalismus**) hier zuſammen und zwar verbunden auftreten, liegt ſchon zum Theil die wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit, der Rationalismus wird ganz richtig als die **Wurzel** des Liberalismus bezeichnet und das Gemeinſame beider Richtungen wird in das **Autonomiſche** (in die Selbſtherrſchaft) hier des denkenden, dort des handelnden Geiſtes geſetzt. Aber auch jedes für ſich, ſowohl der Rationalismus als der Liberalismus, treten hier in conſequenteren Geſtaltungen auf: beim Rationalismus finden wir hier nicht mehr das kleinliche, mühſame **Abmarkten** zwiſchen der **Vernunft** und dem **lieben Gott**, nicht mehr die Unentſchiedenheit eines halb bibliſchen, halb vernünftigen Syſtems; an ein ſolches Hin- und Herſchwanken kann hier um ſo weniger gedacht werden, als die **Wirklichkeit Gottes** identificirt wird mit dem **menſchlichen Geiſte** ſelbſt, deſſen freie Entwickelung zur Freiheit hin eben nichts Anderes als das **Leben Gottes** iſt. An die Stelle der unmündigen Vernunft in der Form der **Vorſtellung** tritt die bewußte in der Form der **Speculation**. Eben ſo iſt der Liberalismus aus der alten Vormundſchaft getreten, welche er mehr oder minder anerkennen mußte, ſo lange er noch einen **außerhalb der Menſchheit wirklichen Gott** erkannte, **von deſſen Gnaden die Könige ihre Macht herdatiren**; und indem er ſomit in dem ſtreng durchgeführten Rationalismus, d. h. im **Pantheismus** eine **gründliche wiſſenſchaftliche Baſis** gewonnen hat, hat er durch denſelben zugleich ſeinen Gipfel erſtiegen: wenn er nämlich bisher bei einzelnen Verbeſſerungen des ſocialen Lebens, etwa bei den Bemühungen für **Conſtitution**, **Volksvertretung** und **Preßfreiheit** ſtehen blieb, ſo iſt ihm hier in der **Autonomie**, oder, was daſſelbe heißt, in der **Erlangung göttlicher Rechte für den Menſchen** ein ganz anderes Ziel vorgeſtellt. Es hätte alſo dieſe Phaſe der Hegel'ſchen Philoſophie eine bisher noch vermißte Einigung zu Stande gebracht: **Thun** und **Denken** ſind nicht mehr auseinander, die Speculation iſt nicht mehr unpolitiſch, der Liberalismus nicht mehr unwiſſenſchaftlich und der menſchliche Geiſt wäre durch die Anerkennung, **daß Gott nur in der Menſchheit ſein Daſein habe**, in den Anhängern der bezeichneten Theorie zu ſeiner endlichen Concretion gekommen" 46).

Es iſt wohl unnöthig, noch beſonders nachzuweiſen, daß dies Credo nicht nur mit dem der preußiſchen Regierung, ſondern auch mit dem der geſammten Chriſtenheit (260 Millionen Menſchen nach **Balbi's** neueſter Zählung), ja mit dem Glauben **aller** Völker in Widerſpruch ſteht, da das Weſen **jeder** Religion in dem Glauben an höhere **über** dem Menſchen und der Welt unendlich erhabene, oder an Ein höchſtes (ſupra- und extramundanes) Weſen beſteht; daher **alle** Religionen, ſo abweichend ſie auch ſonſt in ihren Dogmen ſind, wenigſtens darin übereinſtimmen, daß ſie die Vorſtellung, als (um Goethe's Worte hier zu gebrauchen) —

„Als gäb's einen Gott **nur** im Gehirn
Da! hinter des **Menſchen** alberner Stirn!"

---

46) Dann wird hinzugefügt: „Im Gegenſatz hiermit ſcheint nun allerdings die Tendenz der neuen preußiſchen Regierung auf dem ſehr beſtimmten Bewußtſein eines auch **außerhalb der Menſchheit** realen **Gottes** zu beruhen: und daß von dieſem Bewußtſein aus die ganze politiſche, religiöſe und wiſſenſchaftliche Anſicht derſelben mit der der Hall. Jahrb. in ſcharfe Differenz treten muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Namentlich kann dem Menſchengeiſte von dieſer Seite her keine **Selbſtherrſchaft** mehr zugeſchrieben werden, es ſei denn, daß die Herrſchaft des perſönlichen Gottes mit der Herrſchaft des Menſchengeiſtes in Eins zuſammenfalle, d. h. daß der Wille des Menſchen ſich mit dem Willen Gottes auf abſolute Weiſe geeinigt habe" u. ſ. w.

alſo auch das Hegel'ſche Philoſophem, nach welchem Gott nur im Menſchen zum Bewußtſein kommt, einſtimmig verwerfen, ſowie auch wohl wenig Ausſicht da ſein möchte, daß die religiöſe Menſchheit ſich zu der (obwohl allerdings bequemen) Hegel'ſchen Erlöſungstheorie [47]) bekennen möchte! —

Man wird übrigens den genannten Jahrbüchern das Verdienſt nicht abſprechen können, die Idee der Freiheit in ihren wichtigſten Beziehungen mit der rühmlichſten Ausdauer und Mannhaftigkeit, ſowie durchaus mit ehrlichen Waffen und auf wiſſenſchaftliche Weiſe verfochten zu haben [48]), wenn man auch ſonſt ihre Anſichten beſonders über das Chriſtenthum, das Verhältniß von Staat und Kirche, über Poeſie und Literatur, ſo wie ihren Kosmopolitismus und die Einſeitigkeit des Urtheils über Alles, was nicht zur Hegel'ſchen Philoſophie oder Schule ſich bekennt (z. B. in der vielbeſprochenen Muſterung der deutſchen Univerſitäten) entſchieden tadeln muß.

Es iſt zur Genüge bekannt, daß die gedachte Zeitſchrift, nachdem ſie ſich aus Halleſchen in die Deutſchen Jahrbücher verwandelt und ihr Redacteur ſich nach Dresden übergeſiedelt hatte, endlich ganz aufhören mußte, indem die königl. ſächſiſche Regierung ſich gemüßigt ſah, dem Verleger die Conceſſion dazu zu entziehen. Die Sache kam, wie ebenfalls bekannt, ausführlich in der zweiten ſächſ. Kammer zur Frage und Verhandlung, was ſie auch wohl verdiente, da es ſich hier um das Princip und zwar ein höchſt wichtiges handelte. So wenig man auch die Grundſätze, welche vorzugsweiſe von dieſer Zeitſchrift verfochten und verbreitet wurden, billigen kann, ſo muß doch durchaus von Jedem anerkannt werden, daß jene Zeitſchrift nur mit den Waffen der Wiſſenſchaft ſtritt, alſo von Rechtswegen auch nur mit gleichen Waffen bekämpft werden durfte. Darüber, daß Gelehrte und wiſſenſchaftlich Gebildete überhaupt — und nur dieſe waren ja das Publicum jener Jahrbücher — nicht von Seiten irgend welcher Regierungsbehörden in Bezug auf ihre Lectüre bevormundet werden dürfen — da es eine wahre Lächerlichkeit iſt, anzunehmen, als wären jene Behörden als ſolche im Alleinbeſitz des Kriteriums der Heilſamkeit oder Schädlichkeit einer Schrift, was ſchon Jean Paul treffend verſpottet hat [49]) — und daß eben deshalb keine Regierung das Recht hat, Bücher zu confisciren [50]), darüber ſollte man doch endlich ebenſo

47) S. Hegel, Vorleſ. üb. d. Geſchichte der Philoſ. II. 273: „Der Menſch, der ſie (nämlich Fehler, Schwachheit, Sünde) hat, iſt unmittelbar durch ſich ſelbſt abſolvirt, inſofern er nichts daraus macht.“ (!!)

48) Auch den Berliner Jahrbüchern f. wiſſ. Kritik iſt nachzurühmen, daß ſie in der literariſchen Journaliſtik Epoche machten u. bedeutende Wirkungen hatten; vergl. Al. Jung im Königsb. Literat.-Blatt 1841 Nr. 2.

49) Freiheitsbüchlein S. 54.

50) „Wenn von der Ausbreitung eines Buchs Nachtheil zu beſorgen ſteht, ſo kann die öffentliche Handlung, wodurch es zum Verkaufe ausgeboten wird, unterſagt werden; denn jede öffentliche Bekanntmachung ſteht unter Aufſicht der Obrigkeit. Aber auf dieſe öffentliche Handlung ſchränkt ſich die Aufſicht rechtmäßiger Weiſe ein. Nie kann ſie ſo weit gehen, die Abdrücke aufzuſuchen und zu confisciren; denn die Obrigkeit iſt nicht ein Vormund der Einzelnen. Wie könnte ſie ſich anmaßen, zu unterſuchen

Digitized by Google

ſehr ins Klare gekommen ſein, wie über das Unhaltbare des ganzen „Cenſur" genannten Inſtituts, in Hinſicht deſſen hier nur an den merkwürdigen Ausſpruch des Großh. heſſiſchen Miniſterialrath Jaup in der Germaniſtenverſammlung des vorigen Jahres erinnert werden mag[51]). Selbſt angenommen, aber nicht zugegeben, daß eine Cenſur bei Zeitſchriften oder Journalen im weiteſten Sinne unerläßlich ſei (während doch die Erfahrung von England und Frankreich das Gegentheil ſattſam erweiſt und andrerſeits gewiß iſt, daß Tageblätter, Zeit- und Flugſchriften die Schwungfedern in den Flügeln der Druckſchrift ſind)[52]), ſo müßte dennoch jedenfalls ein großer Unterſchied zwiſchen ſolchen Journalen gemacht werden, welche in die Hände des „Volks" im ſchlechten Sinn dieſes Worts, der rohen ungebildeten Maſſe (von der Goethe ſagt, ſie ſei nur im „Zuſchlagen reſpectabel, im Urtheilen miſerabel") und zwiſchen ſolchen, die in die Hände des überhaupt und des nun vollends wiſſenſchaftlich gebildeten Publicums kommen. Beſonders ein vorzugsweiſe proteſtantiſcher Staat dürfte nie die Mahnung Luther's vergeſſen: „Man laſſe ſie (die falſchen Lehrer) nur getroſt und friſch predigen, was ſie können und wider wen ſie wollen; denn es müſſen Secten ſein und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Iſt ihr Geiſt recht, ſo wird er ſich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Iſt unſrer recht, ſo wird er ſich vor ihnen auch nicht noch vor Jemand fürchten. Man laſſe die Geiſter auf einander platzen und treffen! Werden

---

und zu entſcheiden, was für Schriften Jeder ohne Schaden leſen darf? Nur die öffentlichen gemeinſchaftlichen Veranſtaltungen Mehrerer ſtehen unter ihrer Aufſicht. Nun iſt zwar jede Bekanntmachung einer Schrift durch den Druck inſofern eine öffentliche Handlung, als dadurch der Schriftſteller mit Jedem redet, der ſich ihm nahen will; und eben deswegen kann ſich die öffentliche Anzeige zum Verkaufe nicht ſchlechterdings der Aufſicht entziehen. Wenn aber ein Einzelner ein Buch lieſt, ſo iſt dieſes doch jedesmal nur eine Privatmittheilung der Gedanken, welche uneingeſchränkte Freiheit genießt. Hiervon ſind diejenigen Schriften ausgenommen, die eine Handlung des Verfaſſers gegen die bürgerlichen Geſetze enthalten, z. B. wenn in einer Schrift gelehrt wird, man müſſe gegenwärtigen Geſetzen nicht gehorchen, ſo darf ihr Debit verhindert werden; denn jeder Anſtifter von Verbrechen wird gehindert, dieſen Endzweck zu erreichen." Rehberg, Sämmtliche Schrift. I. 222.

51) Augsb. Allg. Zeit. 1846 v. 30. Septemb. Nr. 273 (vergl. D.-P.-A.-Ztt. v. 6. Oct. 1846 u. v. 6. April 1847): „Wie lange hat man ſich vergebens nach Preßfreiheit geſehnt, und nun erklärt eine „erlauchte" Kammer — erlaucht, weil ſie aus den Prinzen, den Standesherren beſteht —, daß die Cenſur ihrem Zwecke nicht genüge, daß die Bundesacte ſie nicht fordere und daß alle Deutſche ein Recht auf Preßfreiheit hätten." („Stürmiſcher und anhaltender Beifall.")

52) Zachariä, V. Staat. 1820. Bd. II. S. 353; vergl. Welcker, d. ganze u. vollk. Preßfreih. S. 11 und Immermann's Memorabil. I. S. 126 ff. Der bairiſche Exminiſter von Abel, welcher früher als Miniſterialrath in der Ständeverſammlung von 1831 die Preßfreiheit äußerſt beredt vertheidigte (ſ. d. Fränk. Mercur Nr. 81 v. 1840), konnte aber freilich 1840 kaum Worte genug finden, um gegen die Journaliſtik zu eifern (vergl. Allg. Anzeig. d. Deutſch. 1840 Nr. 89), deren er ſich doch ſelbſt auf genugſam bekannte Weiſe bediente und noch bedient (vergl. Deutſche Allg. Zeitg. vom 5. April 1847 S. 822).

Digitized by Google

etliche indeß verführt: wohlan, ſo gehets nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit und Schlacht iſt, da müſſen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönt"[53]).

Um dieſelbe Zeit bald nach Schelling's Berufung zeigte ſich ein anderer und ernſterer Conflict der neu-hegel'ſchen Schule mit der Staatsgewalt, der beſonders darum nähere Beachtung verdient, weil es ſich hierbei um das Lebensprincip der deutſchen proteſtantiſchen Univerſitäten, das der akademiſchen Lehrfreiheit, und zwar im Gebiet der theologiſchen Facultät handelte[54]). Der Licentiat der Theologie Bruno Bauer in Bonn hatte durch mehrere Schriften, namentlich durch ſeine Kritik der evang. Geſchichte der Synoptiker, ſich auf eine Weiſe über die heilige Schrift erklärt, die nothwendig großes Aufſehen und die Frage veranlaſſen mußte, ob ein Schriftſteller, der ſolche Grundſätze aufſtellte, akademiſcher Lehrer einer poſitiven Wiſſenſchaft bleiben könne? Das königl. preuß. Miniſterium des Cultus und Unterrichts ſchritt nicht unmittelbar ein, ſondern ließ ſich erſt Gutachten ſeiner theologiſchen Facultäten über dieſen Fall einreichen, und entzog erſt dann dem D. B. Bauer die venia legendi, nachdem dieſe ſich einſtimmig für dieſe Entziehung erklärt hatten[55]). Dies wurde nun ſofort von der neu-hegel'ſchen Partei in ihren Organen, namentlich den Halleſchen oder damals ſchon Deutſchen Jahrbüchern und der Leipziger Allg. Zeitung als ein unverantwortlicher Eingriff in die akademiſche Lehrfreiheit angeſehen oder vielmehr ausgegeben, da es ſich in der That ganz anders hiermit verhält. Da die Sache theils des Princips jener Freiheit willen, theils weil daraus recht deutlich erhellt, zu welchen Conſequenzen die H. Philoſophie in ihrer Anwendung auf die Theologie führt, ſo mag ſie hier kürzlich eine Stelle finden. Zunächſt iſt der eigentliche Thatbeſtand feſtzuſtellen, wobei es am zweckmäßigſten erſcheint, die B. Bauer'ſche Partei ſelber reden zu laſſen. Die Deutſchen Jahrbücher brachten zuerſt in Nr. 103 vom 29. Oct. 1841 S. 412 eine Anzeige des Buches im Namen des Verlegers (d. h. natürlich nichts Anderes als eine ſogenannte Selbſtrecenſion des Verfaſſers), und ſodann in der Nr. 105 vom 1. Nov. S. 417 ff. von einem Berliner Anonymus (offenbar dem Bruder B's., Edgar Bauer), „Vorläufiges über B. Bauer's Kritik" ꝛc., worin behauptet wird, daß nunmehr die totale Revolution in der Theologie vollendet und durch die Schrift von B. Bauer ſelbſt Strauß's Kritik ſo weit überholt und antiquirt ſei (S. 419), daß B. Bauer nicht nur offen gegen Strauß als „denjenigen, welcher die poſitiven Intereſſen innerhalb der Kritik repräſentirt und das Abbild der Orthodoxie ſelbſt innerhalb des Reiches der Negation ſei", auftrat, ſondern ſogar Strauß mit Hengſtenberg zuſammenſtellte. (!!) Darauf heißt es:

53) Schreiben v. J. 1524 an die Fürſten v. Sachſen, üb. d. Wiedertäufer. 16. Th. S. 20. ed. Walch.

54) Vergl. Bran's Minerva 1842, Maiheft S. 231 ff.

55) Auch Marheineke's Separatvotum ſprach ſich dahin aus, daß Bruno Bauer unmöglich in der theologiſchen Facultät bleiben könnte, daß ihm dagegen eine Profeſſur in der philoſophiſchen ertheilt werden ſollte.

Digitized by Google

„Und wodurch unterſcheidet ſich Bauer's Schrift von der Strauß'ſchen? Mit einem Worte: während Strauß noch Vieles als wirklich geſchichtlichen Bericht über das Leben Jeſu gläubig annimmt, in den wichtigſten Punkten einen geſchichtlichen Kern vorausſetzt und ſonſt die ſog. mythiſchen Berichte in der Ueberlieferung der Gemeinde ſich bilden läßt, ſucht Bauer nachzuweiſen, daß auch kein einziges Atom in den Evangelien geſchichtlich, daß vielmehr Alles freie ſchriftſtelleriſche Schöpfung der Evangeliſten iſt. Die poſitiven und myſteriöſen Vorausſetzungen der Strauß'ſchen Kritik hat Bauer in dem Satze und in der Ausführung aufgelöſt, daß die Evangeliſten in einer Reihe ſtehen mit Homer und Heſiod, die, wie Herodot ſagt, den Griechen ihre Götter gemacht haben. Den poſitiven Vorausſetzungen Strauß's gegenüber hat Bauer das menſchliche Selbſtbewußtſein als den allmächtigen Schöpfer der heiligen Geſchichte aufgeſtellt, daſſelbe Selbſtbewußtſein, welches Feuerbach als den Schöpfer der beſtimmten Dogmen zu beweiſen ſucht." — „Die Kritik, die Revolution iſt mit ſich ſelbſt zerfallen und es wird nicht mehr lange dauern, ſo werden die Girondiſten und der Berg in offenem Kampfe auf Tod und Leben ſtehen. Selbſt dieſe neue Wendung der Dinge iſt Grund dazu, daß wir ruhig ſein dürfen: die Wahrheit kann durch den Kampf nur gewinnen" 56).

Nichts deſto weniger verlangte B. Bauer als Profeſſor der Theologie angeſtellt zu werden und ſuchte (in Verbindung mit ſeinem Bruder Edgar) 57) auf alle Weiſe ſeine Ausſchließung als eine Verletzung des Princips der akad. Lehr- und proteſt. Glaubensfreiheit (!) nachzuweiſen. Ueber das Letztere verlieren wir kein Wort; wer kann ſich einen B. B. als Dr. der heil. Schrift, die er, ſo viel er vermochte, entheiligt hat, und als einen Nachfolger unſers Martin Luther denken, der zugleich der Doctor aller Doctoren der heil. Schrift, wie der größte Held unſers deutſchen Volkes iſt, und der da ſprach:

„Das Wort ſie ſollen laſſen ſtahn,
„Und keinen Dank dazu haben!"

Die Sophiſterei in Bezug auf die angebliche Verletzung der akademiſchen Lehrfreiheit müſſen wir aber noch etwas näher beleuchten, da hier eine ſehr

---

56) In einer Nachſchrift des Hrn. Redacteurs (Arnold Ruge) wird geſagt: „Die Theologie iſt keine Wiſſenſchaft von Gott, denn das Wiſſenſchaftliche in ihr handelt nicht von Gott in einem eminenten Sinne, es handelt von dem Menſchen, ſeiner Geſchichte und ſeiner Philoſophie; daß aber die Dogmatik noch etwas von Gott lehren könne, glaubt weder der Lehrer noch der Schüler, Beide haben dieſe Vorſtellungen längſt hinter ſich, wenn ſie daran gehen, ſie zu betrachten. Die Theologie alſo hat keinen andern Gegenſtand als die übrigen Wiſſenſchaften vom Geiſte, und was die Dogmatik bisher für Lehre von Gott ausgegeben hat, iſt — ſagt Feuerbach — nur der objicirte Menſchengeiſt, alſo Vorſtellung vom Menſchen, Anthropomorphismus. Er drückt dies mit kurzen Worten aus: die Theologie iſt die Anthropologie! Ob dies wahr iſt, nehme man ſich die Mühe, an den Dogmen zu unterſuchen; und wenn die Theologie im eminenten Sinne oder die bisherige Theologie keinen Gott für ſich hat, wenn ſie nur den Menſchen vergöttert, ſo iſt ſie als aparte Wiſſenſchaft am Ende. Es bleibt ihr nichts übrig als Philoſophie und Geſchichte zu werden; denn iſt irgendwo ein Gott, ſo iſt er hier, während er aus den alttheologiſchen Disciplinen längſt ausgewandert iſt und ihre Geiſtloſigkeit aller Welt offenbart hat."

57) Vergl. Leipz. Allg. Zeit. 1842 Nr. 100, 114, 119, und die Schrift „üb. die Anſtell. v. Theol. u. ſ. w." Berlin, 1842.

Digitized by Google

wichtige Principienfrage vorliegt. Zuerſt erinnern wir an das oben ſchon Nachgewieſene, daß die theologiſche Facultät weſentlich und vorzugsweiſe der Kirche angehört. Sodann iſt hier die große Verwechslung zu rügen zwiſchen Freiheit der Wiſſenſchaft und Freiheit der Lehre. Die Wiſſenſchaft entwickelt ſich aus der innern ſelbſtſtändigen Forſchung und iſt an und für ſich betrachtet durchaus nur eine Privatangelegenheit des Einzelnen und deshalb aller äußern Autorität oder Beaufſichtigung unzugänglich oder mit Recht entzogen. Die Lehre dagegen enthält in ihrem Begriffe ſchon erſtlich das Merkmal eines geſelligen Verhältniſſes überhaupt, wobei mithin ſchon Rechtsbegriffe vorkommen, zweitens das Merkmal der Ungleichheit, indem der Lehrer im Verhältniſſe geiſtiger Superiorität zu dem Schüler ſtehend gedacht werden muß (während in der Wiſſenſchaft oder Literatur der Gleiche zum Gleichen, der Mündige zum Mündigen ſpricht, was auch der bekannte Ausdruck „Gelehrtenrepublik" ſehr gut andeutet), endlich das Merkmal eines beſtimmten Zweckes, der durch den Unterricht erreicht werden ſoll. Natürlich iſt dies Alles am meiſten der Fall, wenn von Lehren in öffentlichen Anſtalten, in Schulen, die Rede iſt, welche als ſolche nothwendiger Weiſe unter der Aufſicht der Staatsgewalt ſtehen. Dies gilt offenbar auch von den höchſten Schulen, den Univerſitäten, welche ganz auf dieſelbe Weiſe wie die großen Religionsgeſellſchaften oder Kirchen unter der Oberaufſicht der Staatsgewalt ſtehen und ſtehen müſſen. Nur dieſe letztere kann beurtheilen, ob das ſogenannte Symbol einer Kirche, wodurch ſich dieſelbe als äußere Religionsgeſellſchaft conſtituirt, mit dem Zwecke des Staats vereinbar, die Kirche alſo anzuerkennen ſei, oder nicht. Und wenn auch in Beziehung auf die Univerſität ſich nicht ſo wie bei dem Symbol einer Kirche ein beſtimmt abgeſchloſſener Canon von Lehrſätzen aufſtellen läßt, über welchen die wiſſenſchaftliche Forſchung und die akademiſche Mittheilung der Reſultate derſelben nicht hinausgehen dürfte, ſo muß doch auch hier ein Oberaufſichtsrecht des Staates anerkannt, darf nicht vergeſſen werden, daß die Univerſitäten dem Volks- und Staatsleben angehören, zu dem beſtimmten Zwecke der Förderung und Vervollkommnung deſſelben, keineswegs blos für die Wiſſenſchaft beſtimmt und vom Volke und Staate dazu erhalten werden, wie dies u. A. Dahlmann [58]) und Welcker [59]) entwickelt haben. Die Sache leuchtet auch ſicherlich dem geſunden Menſchenverſtande ſchon an und für ſich ein, der bei aller Achtung vor der Freiheit der Forſchung und Mittheilung auf unſern Univerſitäten doch einſehen muß, daß, ſowie die bürgerliche und politiſche ſowie die Preßfreiheit nicht in der völligen Ungebundenheit oder Strafloſigkeit beſteht, ſo auch die Lehrfreiheit Schranken anzuerkennen hat. Wer würde ſich nicht empört fühlen, wenn irgend ein akademiſcher Lehrer, ſelbſt in der relativ freieſten Facultät, der philoſophiſchen, ein Syſtem ungehindert vortragen dürfte, wodurch die Grundveſte des Staats- und Volkslebens erſchüttert würde; z. B. wenn ein Profeſſor der Philoſophie öffentlich den Atheismus, den ſogenann-

58) Politik S. 291; vgl. 316 f.
59) Rechts-, Staats- und Geſetzgebungs-Lehre I. S. 526.

Digitized by Google

ten Materialismus im Sinne jener franzöſiſchen Philoſophen, welche unter dem Namen der Encyklopädiſten ſo übel berüchtigt ſind, und namentlich die Lehre vortragen wollte, der Glaube an Vorſehung und Unſterblichkeit, an bindende Kraft des Sitten- und Rechtsgeſetzes ſei ein Wahn, eben ſo der Glaube an Heiligkeit der Eidſchwüre, der Ehe, der Gültigkeit des Privateigenthums u. dgl., im Gegentheil ſei Ehebruch und Unzucht überhaupt erlaubt, ebenſo Kinderausſetzung und Kindermord kein Verbrechen u. d. m. Daß alle dieſe oder ähnliche Grundſätze von ſogenannten Philoſophen alter und neuer Zeit wirklich gelehrt und ausgeſprochen ſind, iſt bekannt, und eben ſo braucht man ſich ja nur an die ſogenannte „junge Literatur", welche die Emancipation des Fleiſches proclamirte, und an die antiſocialen Syſteme des St. Simonismus, des Robert Owen, Fourier, Proudhon, Cabet, und wie die Häupter des Socialismus und Communismus weiter heißen, zu erinnern, worin der thatſächliche Beweis geliefert iſt, wie ſolche Grundſätze nach und nach aus der Literatur in das Volksleben eingehen. Nun ſind die Univerſitäten namentlich für Deutſchland ohne alle Frage die einflußreichſten Inſtitute, und auf ihnen ſolchen Lehren nicht nur Duldung zu geſtatten, ſondern ſie wohl gar durch Anſtellung als Profeſſoren von Staatswegen zu autoriſiren oder auch nur indem man diejenigen, welche ſich zu ſolchen Syſtemen bekennen, als akademiſche Lehrer fungiren läßt — dies wäre offenbar eine höchſt tadelnswerthe Nachläſſigkeit oder Pflichtvergeſſenheit der Staatsgewalt in ihrer wichtigen Beziehung als oberſte Aufſichtsbehörde für das Gebiet der Volksbildung, wie denn bekanntlich auch die freieſten Staaten unſeres Welttheils, England und Frankreich, keine Angriffe auf die öffentliche Moral und Religion dulden, wohl wiſſend, daß damit die eigentliche Baſis auch des politiſchen Lebens zerſtört werden würde [60]. So wenig demnach ein Lehrer der poſitiven Rechtswiſſenſchaft blos ſeine ſubjectiven Anſichten über das Naturrecht, die Rechtsphiloſophie, ſondern eben nur die Kenntniß des wirklich geltenden oder poſitiven Rechtes zu lehren hat, ſo verhält es ſich offenbar auch mit den Lehrern der Theologie. Geſetzt, ein juriſtiſcher Profeſſor, z. B. des deutſchen Staatsrechts, wollte lehren, daß das Princip der Volksſouveränetät in dem Sinne, wie die Franzoſen es verſtehen [61]), das allein richtige politiſche Princip und die wahre Grundlage alles Staatsrechtes ſei, oder daß die demokratiſche (ſogenannte republicaniſche) Staatsform die einzig vernünftige, die monarchiſche dagegen ohne Rechtsgrund ſei, oder daß das Privateigenthum und die beſtehenden Verträge keine bindende Kraft hätten, oder geſetzt, ein proteſtantiſcher Profeſſor des Kirchenrechts erklärte die Reformation für eine ſchlechthin widerrechtliche Revolution und ſich entſchieden für die Wiederherſtellung des Papſtthums u. d. m.; — ſo würde offenbar in allen dieſen Fällen die Staatsgewalt mit Recht ſagen: „ſolche Lehrer des poſitiven Rechts kann ich nicht brauchen" und ſie demgemäß entfernen. In noch hö-

---

60) Dahlmann, Polit. S. 254 ff.

61) Jener Ausdruck hat auch einen richtigen Sinn, wie Hegel, Dahlmann, Thilo ꝛc. gezeigt.

Digitized by Google

herem Grade gilt dies aber natürlich von der Theologie; denn in dieſer kommt offenbar Alles auf wirkliche lebendige Ueberzeugung von der Wahrheit des religiöſen Glaubens an, und Keiner kann religiöſer Volkslehrer im wahren Sinne des Wortes ſein, der nicht einen lebendigen Glauben beſitzt. Wenn daher auch bei der poſitiven Jurisprudenz ſich denken läßt, daß Jemand auch bei der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der Poſitivgeſetze dennoch ein gerechter Richter ſein könne, ſofern bei ihm das Amt und die Perſon Zweierlei ſein können und ſofern er in praxi ſich ſtreng an das poſitive Recht hält: ſo gilt ein Gleiches unmöglich von dem Theologen, und auf keinen Fall kann die Kirche in ihrer mit der allgemeinen Univerſität verbundenen Hochſchule, welche eben die theologiſche Facultät iſt, ſolche Lehrer brauchen, welche blos wiſſenſchaftliche Zwecke verfolgend die Kirchenlehre untergraben und die negative Richtung bis zu jenem Extrem treiben, das ſich ſo offen in B. Bauer ausſpricht[62]). Es bleibt alſo der Satz ausgemacht, wiſſenſchaftliche und Lehrfreiheit ſind durchaus nicht daſſelbe, indem die letztere der Natur der Sache nach bei allen Staatsanſtalten gewiſſe Schranken anerkennen muß, wenngleich allerdings im Allgemeinen die Lehrfreiheit als Regel anzuerkennen und jene Schranken als Ausnahme nicht zu eng zu ziehen und ſtets auf das Strengſte zu interpretiren ſind.

Uebrigens ſollten ſolche Gelehrte ſo viel edlen Stolz beſitzen, um nicht

62) Ganz ſo urtheilt Hundeshagen in der kürzlich erſchienenen geiſtreichen Schrift: Der deutſche Proteſtantismus 1847 S. 306 f.: „Läßt nicht die ganze Debatte über abſolute Lehrfreiheit unwillkürlich den Eindruck übrig, als ſei die Kirche nur dazu da, um für die Entwickelung des wiſſenſchaftlichen Geiſtes einen freien Spielraum, ein auch materielles Subſtrat zu gewähren? Auf die Gefahr hin, von gewiſſen Seiten als ein arger Ketzer verſchrieen zu werden, müſſen wir die Frage entſchieden verneinen. Allerdings iſt der ganze Umfang des Lebens mit dazu da, um den wiſſenſchaftlichen Geiſt zu reizen, die Wiſſenſchaft zu fördern und von ihr gefördert zu werden; auch das religiöſe Leben und die Kirche haben durch ihren unendlichen Inhalt unter den chriſtlichen Völkern die Wiſſenſchaft von jeher angeregt, genährt und gepflegt; ſie werden es ferner thun, nicht nur um äußeren Impulſen zu genügen, ſondern weil ihr innerſter Lebenstrieb es fordert, ſich der Glaubensobjecte auch wiſſenſchaftlich zu bemächtigen. Aber nicht nur hat jede Wiſſenſchaft an ihrem eignen Inhalte ihre Schranke, ſondern die Pflege der Wiſſenſchaft in dem Sinne zu ihrem Gegenſtande zu machen, wie es von den Vertheidigern der unbedingten kirchlichen Lehrfreiheit gefordert wird, d. h. zu ihrem vorwiegenden oder gar ausſchließlichen Intereſſe, hinter das jedes andere zurücktritt, hieße offenbar ihr das aus den Augen rücken, was ihr Hauptziel iſt, ihre große Aufgabe, die ihr von ihrem göttlichen Stifter geſtellt iſt: die Begründung des Reichs Gottes auf Erden, die bekanntlich nicht mit dem Rufe zum Wiſſen, ſondern zur Buße und Bekehrung begann. Der Zweck der Kirche iſt die lebendige Herſtellung der Reinigkeit der innern und äußern Beziehungen des Menſchen zu ſeinem Gott und zu ſeinen Nebenmenſchen durch unabläſſigen Kampf mit der Sünde. In dieſem Werke ſittlicher Selbſtvollbringung wird zwar die Kirche weſentlich unterſtützt durch die Intellectualität, beſonders da ſo viele Formen der Sünde mit auf Irrthum beruhen; aber ſicherlich iſt für die praktiſchen Ziele der Kirche das wiſſenſchaftliche Intereſſe als ſolches immer nur ein ſecundäres.“

Digitized by Google

nach einer Anſtellung in einem Amte zu trachten, das grundgeſetzlich und weſentlich für die Ausbreitung einer poſitiven Lehre, die ſie durch ihre Wiſſenſchaft zu deſtruiren ſuchen, ja für ſchon vernichtet erklären, geſtiftet iſt. (Man denke doch an den berüchtigten Antiſtes Hurter in Schaffhauſen, der viele Jahre lang ſich von der proteſtantiſchen Gemeinde beſolden ließ und es auch erſchrecklich übel nahm, als dem Papiſten endlich die Maske abgeriſſen ward!) — Daß die ganze Hegel'ſche Schule das wiſſenſchaftliche Intereſſe allein anerkennt und über alles Andere ſetzt, iſt eben der Grundfehler und zugleich ein Beweis, daß dieſe Schule, obwohl ſie die Philoſophie darauf beſchränkt, „ihre Zeit in Gedanken erfaßt" zu ſein, unſere jetzige Zeit nicht verſteht, welche letztere allem, auch dem wiſſenſchaftlichen, bloßen Ariſtokratismus feind iſt und das demokratiſche Princip (im ächten Sinne dieſes Worts) zur Anerkennung gebracht wiſſen will. „Freilich (heißt es in dieſer Hinſicht nur zu wahr in dem eben angeführten trefflichen Buche: Der deutſche Proteſtantismus S. 309) iſt es aber gerade das chriſtliche Volk, dem in dem Hader zwiſchen Symbol und Lehrfreiheit bis jetzt keineswegs diejenige Berückſichtigung zu Theil geworden iſt, welche es anzuſprechen doch wohl ein ſehr begründetes Recht hat. Warum? Für uns wenigſtens erklärt ſich dieſe Erſcheinung aus der mehrberührten ariſtokratiſch-bureaukratiſchen Haltung, welche unſere gebildeten Stände dem Volke gegenüber einzunehmen ſich längſt gewöhnt haben [63]). Die Forderung einer unbeſchränkten kirchlichen Lehrfreiheit erſcheint uns rein als Product jener Form des Bewußtſeins und Lebensintereſſes, welche in dem modernen Polizeiſtaate die herrſchende geworden iſt. Mögen ſo radicale Ingenien, wie etwa Edgar Bauer [64]), immerhin wähnen, gerade mit jener Forderung ein tüchtiges Stück von dem „Zopf" einer überlebten Zeit abgethan zu haben, ſo ſcheint es uns dagegen, als hänge dieſer Zopf gerade damit nur um ſo länger hinten: gerade jene Forderung erſcheint uns als eine obſolete, als die einer Betrachtungsweiſe der Form und Gliederung unſeres öffentlichen Lebens, über welche wir ſeit den Freiheitskriegen hinausgewachſen ſein ſollten und jetzt nur zu großem Schaden und Verwirrung noch feſt gehalten werden. Mögen uns auch die vielen Rechtlichgeſinnten, welche noch mehr oder weniger in dieſer Betrachtungsweiſe befangen ſind, nicht zürnen über unſere Behauptung, ſondern dieſelbe mit Ernſt und unbefangenem Nachdenken prüfen: wir unſers Theils können nun einmal nicht umhin, die Sache ſo anzuſehen, als ob in dem Bewußtſein unſerer beamtlich gebildeten Welt nur dasjenige einen lebendigen Reflex fände, was für dieſe Claſſe Intereſſe und Bedeutung hat, entweder im beſſern Sinn als ernſte wiſſenſchaftliche Forſchung, oder in dem weniger edlen, als leichtes amüſantes Spiel des literariſchen Geiſtes" [65]).

---

63) Dieſe Bemerkung macht zu Gunſten des gemeinen Mannes gegenüber dem Handelsſtande, Beamtenſtande, Gelehrtenſtande — wenn auch wohl in etwas übertriebener Weiſe — u. A. ein die deutſchen Nachbarprovinzen bereiſender Belgier. Vgl. die Grenzboten von Kuranda 1844. Nr. 23. S. 704.

64) Ueber die Anſtellung von Theologen auf den deutſchen Univerſitäten. Theologiſches Votum. Berlin 1842.

65) „Man möchte ſich auf dieſem Gebiete die Freiheit recht ungenirt erhalten, zugleich aber der materiellen Subſidien nicht ledig gehen, die dazu erforderlich ſind, um ſich dieſem Hange in irgend einer ſeiner Formen hinzugeben. Daß es daneben noch andere Leute geben könne, welche auch in Betracht zu kommen Anſpruch erheben können, fällt dieſer ſich ariſtokratiſch nur auf ſich ſelbſt beziehenden Claſſe nicht ein. Daß dieſe Leute materielle Güter ſchaffen, den Staat

Digitized by Google

Uebrigens verweiſen wir in Bezug auf B. *Bauer's* ſpätere, zum Theil ſocialiſtiſche oder communiſtiſche ſchriftſtelleriſche Thätigkeit und den Werth ſeiner Philoſophie, ſo wie das geſammte literariſche Treiben der Gebrüder Bauer auf einige ſehr gehaltvolle Aufſätze des bekannten höchſt freiſinnigen Dr. *Alexander Jung* in dem von ihm redigirten Königsberger Literaturblatt, namentlich in der Nr. 57 f. im Jahrg. 1844, überſchrieben: „*Die Kritik in Charlottenburg.*" Am Schluſſe dieſer letztern wird ſehr richtig bemerkt (Nr. 59), wie ungenügend die ganze *Bauer*'ſche, blos auf *Verſtandesklügeleien* beruhende Weltanſicht iſt, welche es damit gethan und den Zweck der Geſchichte damit erreicht glaubt, daß, indem man dem *Volke* Handarbeit giebt, man demſelben, wie man zu ſagen pflegt, gute Tage bereitet. Nachdem gezeigt worden, daß dies eine ſehr gemeine und unwürdige Anſicht von der Geſchichte genannt werden muß, wobei überdies, „während man vermeſſen genug war, den *Menſchen* zum leibhaftigen *Gott* zu machen, uns ſchon wieder die losgelaſſene *Hyäne des Pöbels* aus dem Menſchen entgegen grinſt", heißt es dann zum Schluß:

„Man muß den Menſchen in der Gattung wie in der Individualität viel höher ſtellen, als wir ihn bei den Gebrüdern Bauer geſtellt finden; man muß ſich nicht einbilden, daß man, wenn man gewiſſe Anſichten über dieſe oder jene Urkunde niederlegt und die Selbſtgewißheit zur höchſten Inſtanz gemacht hat, damit auch ſchon concreter Weiſe an die Stelle *Gottes* die *Kritik* geſetzt habe. Das iſt ein Wahn, aber ein ſehr *nachtheiliger* und *gefährlicher* Wahn, um ſo nachtheiliger, als er grenzenloſe Verwirrungen bewirkt. Wir wiſſen recht wohl, daß nicht die Gebrüder Bauer dieſen Wahn aufs Tapet gebracht haben; aber ſie haben ihn genährt und haben ihn bis zu jenem radicalſten aller Extreme ausgebildet, und haben damit eben die Verwirrung bewirkt, die jetzt ſo roh durcheinander tobt, in der Einer den Andern angreift und über den ſelber ſchon Rad ſchlagenden einen noch viel verrenkteren Purzelbaum ſchlägt. Es iſt die tollſte

---

fourniren, auf ihren Schultern tragen und dafür einige Berückſichtigung verdienen, ſieht man nachgerade wohl ein, liebt es neuerdings wohl auch, mit einem poetiſchen Blick auf ihre Zuſtände ſich zu ergötzen. Aber daß in dieſen Exiſtenzen voll ſchwerer Arbeit und oft tiefer Noth auch tiefere religiöſe Bedürfniſſe herrſchen als anderwärts, Bedürfniſſe, welche die gebildeten geiſtreichen Kreiſe nicht empfinden oder nicht zu empfinden glauben, oder über welche ſie ſich keck hinweggeſetzt haben, daß dort die bildliche, markig-concrete religiöſe Vorſtellungsweiſe der Bibel, des Katechismus, Geſangbuchs und der alten „Tröſter", die man anderwärts entbehren zu können glaubt, nicht nur die einzig eingänglichen ſind, ſondern auch allein ein Phantaſiebedürfniß befriedigen, für deſſen Befriedigung den höhern Claſſen eine Menge anderer Mittel zu Gebote ſtehen, daß dort die abſtracte Religion das Sehnen von tauſend Gemüthern ungeſtillt läßt, die Willkür der freien Theologie tauſend Gewiſſen beängſtigt, daß eine *evangeliſche Gemeinde nicht dazu da iſt*, um Freien Gelegenheit zu geben, die *Lehrfreiheit zu exerciren* — von Allem dieſen ſcheint man dort keine Ahnung zu haben. Man erklärt es vielleicht auch für ungebildet, roh, brutal, obſcurantiſtiſch, pfäffiſch, demagogiſch, an die Anſprüche dieſer Claſſe zu erinnern; man haßt gerade dort den Pietismus zum Theil ſo grimmig, weil er *volksmäßig* iſt, und bedenkt nicht im Mindeſten, daß man mit der Forderung unbedingter Lehrfreiheit bei allem Liberalismus nichts Geringeres verlangt, als auch die Kirche, die den Einfältigen und Schlichten mitunter allein geblieben iſt, zu einer Pfründneranſtalt zu machen für Mitglieder einer *geiſtigen Ariſtokratie*."

Digitized by Google

Farce, die je ein tolles Fiebergehirn herausphantaſirt hat, und doch noch dazu eine Farce *ohne* Phantaſie, aus purer dünner Verſtändigkeit herausgeboren. Jeder dieſer radicalen Herren iſt die umherwandelnde leibhaftige Selbſtgewißheit, und doch ſpricht Jeder einem Jeden dieſer vielen Selbſtgewißheiten die Selbſtgewißheit, die Wahrheit wieder ab!“[66])

Auch andere, neuerdings veröffentlichte Urtheile über B. Bauer (der ſich bekanntlich durch ſeine Angriffe gegen den Staat mehrjährige Feſtungsſtrafe zugezogen) lauten nicht beſonders tröſtlich und ehrenvoll[67]).

---

66) „Und dennoch erfahren es die Herren Bauer ſchon ſelbſt, daß das Ding nicht weiter zu treiben geht, als ſie es getrieben. Denn *dieſe* Welt, die hier kritiſch zurecht gemacht wird, iſt in der That nur eine *endliche*. Wo aber ſoll man noch hin, wenn es nicht weiter geht, wenn die Welt, alſo auch das Extrem, ein Ende hat? Man muß zurück! Und ſo geſchah es! So ſehr hat auch alle *Kritik* ein Ende; ſo wenig iſt auf ihre Abſolutheit Verlaß! Und ſo kommen denn die Herren Bauer — wir trauen unſern Augen kaum — bereits zu Aeußerungen, worin ſie das reactionäre Princip ſchon wieder vertheidigen! Aber auch dieſe Zurücklenkung wieder iſt keine Selbſtbeſinnung, ſondern eben weil ſie bei der Reaction anlangt, ein neuer Schwindel jener radicalen Drehkrankheit. — Wie ſehr jedoch durch dergleichen Haltloſigkeiten den liberalen Principien geſchadet wird, das iſt kaum ſtark genug auszudrücken. Lauter Verzögerungen und wieder Verzögerungen, um die Hauptaufgabe der Gegenwart, das *ſociale* und zwar das phyſiſche und intellectuelle Wohlſein der Völker, zu löſen. Alle die aber ſind gerade ſo frivol und wahnwitzig, welche dafür halten, ſolches Wohlſein könne *ohne* Religion gegründet werden, als die es ſind, welche meinen, es *widerſtreite* ſolches Wohlſein der Religion. Man iſt aber freilich auf der radicalen Seite in der Tollheit ſchon ſo reif, nicht blos das Aufhören der Philoſophie, der Theologie, der Religion zu behaupten, man behauptet bereits das Aufhören der *Moral*. Das ſind die allerliebſten Ausläufer der Bauer'ſchen Vorurtheilsloſigkeit! Wenn nun einer dieſer Herren in der Buhl'ſchen Monatsſchrift bei Gelegenheit von Eugen Sue in einem Aufſatz, der mit Feinheit in vielen Punkten das Rechte trifft, über das ſinnloſe Bemühen um Tugend ſich erhitzt; ſo weiß er zwar nicht, daß längſt das Chriſtenthum unendlich mehr lehrt und fordert als blos ſogenannte *Tugend*; aber, was er ſelber im Grunde weiß und will, wenn das realiſirt würde, ſo müßte jene Farce eines *toll gewordenen Literatenthums* in eine *allgemeine Völkerwuth* ausbrechen, kein Bürgerkrieg mehr, ſondern die *Selbſtzerfleiſchung und Verſchlingung der entfeſſelten Thierheit im Menſchen!* (Hört!) Dann träte jene *telluriſche* Bluthochzeit der Bartholomäusnacht ein, daß die Thierheit des Menſchen das menſchliche Geſchlecht von der Erde tilgte und das Geſchlecht der eigentlichen Thiere den Menſchen überlebte! Die Menſchheit wäre dann wahnſinnig oder vielmehr toll geworden und an einer totalen Tollwuth geſtorben, und die Thiere wären zur Vernunft gekommen und ſtürben nach wie vor eines natürlichen Todes. — Wenn aber die Herren Bauer in Charlottenburg im Paradieſe des reinen Menſchenthums dergleichen Conſequenzen ihrer unangreifbar ſich dünkenden Kritik erlebten, daß ſie im Paradieſe ſelbſt noch einmal ſterben und zwar unter den cannibaliſchen Händen der Pöbelwuth ſterben müßten, ſo würde doch höchſt wahrſcheinlich alle Kritik auf ewig verſchwinden. Eine Kritik aber, die auch nur ſterben *kann*, iſt keine unangreifbare, viel weniger eine unwandelbare, erſte Wiſſenſchaft!“

67) Vergl. *Hundeshagen*, Der deutſche Proteſt. S. 182. *Wigand's* Epigonen. 1846. I. S. 303 ff. (worin zugleich die Anhänger Bauer's, *H. L. Köppen*, *v. Förſter*, *Szeliga*, *A. Fränkel* ſcharf gegeißelt werden) und *Kuranda's* Grenzboten. 1847. Nr. 13. S. 563. Es wird darin geradezu geſagt: B. B. habe ſich überlebt, das Feuer der Begeiſterung ſei erloſchen,

Digitized by Google

Wenn man in dieſer wichtigen Principienfrage dem Verfahren der Regierung durchaus beiſtimmen muß und in demſelben keine Beeinträchtigung der akademiſchen Lehrund Geiſtesfreiheit überhaupt ſehen kann, ſo iſt dies dagegen nicht in andern Fällen möglich, in welchen ſie Maßregeln gegen Anhänger des Hegelianismus ergriff, die mit dem Princip jener Freiheit, das doch auch von der gedachten Regierung mehrfach laut anerkannt worden, nicht übereinſtimmen.

Es gehört hierher zunächſt, daß im Winter 1843—1844 dem Dr. Nauwerck, der mit vielem Beifall politiſche Vorleſungen in Berlin hielt[68]), ſowie dem Profeſſor Hinrichs in Halle, bei dem daſſelbe der Fall war, die Fortſetzung derſelben unterſagt ward. Dies war offenbar ein Eingriff in die akademiſche Lehrfreiheit, wie dieſelbe bisher auf unſern deutſchen proteſtantiſchen Univerſitäten beſtand und ſogar von dem Staatsrath v. Jakob und zwar in einer 1820 (alſo nach den Karlsbader Beſchlüſſen!) erſchienenen Schrift unumwunden vertheidigt wurde[69]). Die Berliner philoſophiſche Facultät hatte in einem trefflichen Gutachten (ſ. Leipz. Deutſche Allg. Zeit. v. 31. März 1844 Beil.) einſtimmig ſich dahin erklärt, daß in Dr. Nauwerck's Schriften keine ſubverſiven Theorien enthalten ſeien, wie das Miniſterium meinte. Die Nauwerck'ſchen Vorleſungen ſowohl als die Hinrichs'ſchen erſchienen dann (erſtere in Wigand's Vierteljahrsſchrift, die Einleitungsvorleſung ſchon früher als „ein Wort über freie Staatsverfaſſung"), und wenngleich beide vom ſtreng wiſſenſchaftlichen Standpunkt aus ſchwerlich allen Forderungen unſerer Zeit genügen möchten, ſo muß man doch auch hier das Princip feſthalten, daß ein Miniſterium des Cultus als ſolches kein competentes Urtheil über den wiſſenſchaftlichen Werth von akademiſchen Vorträgen hat[70]). Ueberhaupt iſt es ganz verwerflich, die venia legendi blos von dem Belieben von Staatsbehörden abhängig zu machen; wie leider! ſelbſt in conſtitutionellen Staaten geſchieht[71]). Daſſelbe Princip müſſen wir hier noch bei einigen andern ſpätern Vorfällen geltend machen; ſo z. B. in der Sache der Berliner Profeſſoren Vatke, Hotho und der beiden Benary, welche um die Erlaubniß zur Herausgabe einer neuen Zeitſchrift einkamen[72]). Dieſe wurde ihnen verweigert, weil der vorgelegte Plan ihrer Stellung als „Profeſſoren fremd ſei." Die Actenſtücke hierüber ſind bekanntlich bald darauf in einer eigenen Broſchüre erſchienen und man hat ſich, wie ein Berichterſtatter in der Augsb. Allg. Zeit. bemerkte, ſowohl von Seiten des Miniſte-

---

und daß er zur Darſtellung, zur Geſchichtsſchreibung kein Talent habe, müßten nachgerade auch ſeine leidenſchaftlichſten Verehrer einräumen.

68) Vergl. Deutſche Allg. Zeitg. v. 28. März 1844.

69) Ueber akad. Freih. u. Disciplin. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 256 (ed. 3).

70) Vergl. Pfizer, Ged. üb. Recht, Staat u. Kirche I. 305.

71) Vergl. d. Verhandl. d. 1. Kammer in Karlsruhe v. 12. Febr. 1844, u. d. Mannh. Abendz. Nr. 40, 41; u. Kuranda's Grenzboten 1844 Nr. 12. S. 391.

72) Vergl. Deutſche Allg. Zeitg. v. 17. Juli 1844.

Digitized by Google

riums als jener Profeſſoren gegenſeitig die Wahrheit offen geſagt. Das Princip, welches das Miniſterium verfolgte, war offenbar ein irriges; denn es kommt ihm kein competentes Urtheil darüber zu, ob Leiſtungen akademiſcher Lehrer, die als ſolche jederzeit zugleich im Dienſte der Wiſſenſchaft ſtehen und als Schriftſteller ſich ihren Wirkungskreis ſelber beſtimmen[73]), was auch der ehemalige preuß. Geh. Rath Nöſſelt treffend auseinandergeſetzt hat[74]), den Forderungen der Wiſſenſchaft entſprechen oder nicht? — Auch die Behandlung des Hegelianers Rupp in Königsberg (die erſt im vorigen Jahre durch deſſelben Ausſtoßung aus der Generalverſammlung des Guſtav-Adolph-Vereins eine folgenreiche Nachwirkung gehabt) iſt hierher zu rechnen[75]), nicht aber die des Hegelianers Wislicenus, der ohne Frage mit Recht ſeiner Pfarrſtelle enthoben ward, da er nicht, wie Rupp, nur gegen das Athanaſiſche Symbol zu proteſtiren ſich begnügte, ſondern gegen das Princip der proteſtantiſchen Kirche ſelber, daher er denn auch ganz conſequent ſpäter alles Kirchliche oder Symboliſche verwarf und eine ſogenannte freie Gemeinde bildete, die ebenfalls als ein Ausläufer des Hegelianismus anzuſehen, welcher aber ſchwerlich ein günſtiges Prognoſtikon für ihre Fortdauer zu ſtellen ſein möchte[76]).

Faſt gleichzeitig mit dieſen Ereigniſſen in Norddeutſchland entwickelte ſich in Würtemberg, deſſen Hochſchule Tübingen mehrere namhafte Hegelianer beſitzt, eine bedeutende Reaction gegen die Ausbreitung dieſer Philoſophie; wobei nur zu bedauern, daß man auch hier nicht blos mit Waffen der Wiſſenſchaft kämpfte. Es gilt dies beſonders in Bezug auf die Angelegenheit des Profeſſor Viſcher, die noch in zu friſchem Andenken iſt, als daß ſie weitläufig beſprochen zu werden brauchte. Viſcher ward wegen ſeiner beim Antritt der Profeſſur der Aeſthetik 1845 gehaltenen Rede wegen mehrerer Aeußerungen angeklagt und von der Regierung auf zwei Jahre ſeines Lehramts entbunden. Die Rede liegt gedruckt aller Welt vor und enthält nichts, was nach dem gemeinen deutſchen Recht irgend ſtrafbar wäre; mithin läßt ſich auch

---

73) Scheidler, Idee d. Univerſit. S. 381.

74) S. deſſ. Biogr. v. Niemeyer Bd. II. S. 121 ff. Vergl. Steffens, über Deutſchl. prot. Univ. 1819 S. 74 u. Schleiermacher, Lehre v. Staat 1845 S. 203. (Vergl. auch Dahlmann's erſt. Vortrag in Bonn 1842.) Selbſt Gymnaſiallehrer, oder auch Volksſchullehrer, wenn ſie Talent und Luſt zur Schriftſtellerei haben, dürfen von Staatswegen nicht daran gehindert werden, ſo ferne ſie keine Amtspflicht darüber verletzen; daß auch hierbei die preuß. Regierung das richtige Princip nicht anerkannt hat, beweiſen die bekannten Fälle und Proceſſe des Oberlehrers Witt in Königsberg u. des Lehrers Wander in Hirſchberg.

75) Vergl. die Schrift: die Abſetzung des Predigers Rupp, Wolfenbüttel, 1846 und Raſche, Dr. Rupp's öff. Wirken, Königsberg 1846. (Höchſt bedauerlich iſt, daß, wie eben die Zeitungen melden [Deutſche Allg. Zeitg. v. 10. April] Rupp's Anhänger ſich gewaltſam der Anordnung der Polizei widerſetzt haben. Die liberale Partei ſollte am Wenigſten derlei ſich zu Schulden kommen laſſen.)

76) Vergl. Wislicenus, d. freie Gemeinde in Halle. 1847. (Sie beſteht jetzt aus 73 Mitgliedern, in Bezug auf welche geringe Zahl W. ſich mit Verweiſung auf die ebenfalls geringfügige Anzahl der erſten Chriſten tröſtet! Als wenn hier Gleichheit oder auch nur Aehnlichkeit der Verhältniſſe vorläge!!)

Digitized by Google

jene Suspenſion vom Standpunkt des Rechts nicht rechtfertigen. Hält man ihn aber mit Grund überhaupt für einen „gefährlichen" akademiſchen Lehrer, ſo hätte man ihn auch nicht als Privatdocenten dulden dürfen, jedenfalls wäre dann die Suspenſion eine ſehr ungenügende Maßregel. Allein darf man vergeſſen, daß die Aeſthetik der freien philoſophiſchen Facultät angehört? Es iſt wohl auch nicht zu beſorgen, daß die wahrhaft abſurde Petition, mit welcher die Bürger und Bauern in Marbach (Schiller's Geburtsort!) und anderwärts gegen Viſcher's Reactivirung eingekommen[77]) ſind, irgend eine Berückſichtigung finden wird. Die beſte Antwort darauf ſteht Jeſ. Sirach 38, 25 ff.

Dies führt uns auf das neueſte, ſchon früher erwähnte Ereigniß eines Conflicts des Hegelianismus mit dem Poſitivismus, die Berufung des Dr. Zeller in Tübingen als Profeſſor der Theologie auf die Hochſchule zu Bern. Dieſe Sache ſcheint durchweg ganz die Wiederholung des Strauß'ſchen Handels in Zürich zu ſein. Auch Zeller gehört im Allgemeinen der Hegel'ſchen Schule an und in Bezug auf die Theologie der „ſpeculativen Kritik", die als ſolche nicht blos mit dem ſogenannten Supranaturalismus, ſondern auch mit dem ſogenannten Rationalismus (der eine Vereinigung des poſitiv chriſtlichen Glaubens mit der Vernunftreligion vorzugsweiſe auf dem praktiſchen Wege erſtrebt) in Widerſpruch ſteht. Auch Zeller's Berufung ging blos von der Regierung aus, welche nicht nur den Widerſpruch der Geiſtlichkeit als des Vertreters der Landeskirche, ſondern auch den der theologiſchen Facultät[78]) in Bern durchaus nicht achtete und ganz ſo wie der Bürgermeiſter Hirzel dem Volke in einer Proclamation erklärte, ſeine Beſorgniß wegen jener Berufung ſei eine durchaus ungegründete, indem dem Chriſtenthum durch Zeller nicht im Geringſten Gefahr drohe. An einer Aufregung des Volkes fehlte es auch nicht, wie die zahlreichen Volksverſammlungen und Petitionen gegen jene Berufung und die öffentlichen Blätter bewieſen, welche Zeller's (geglaubte) Ankunft in Bern mit den Worten anzeigten: „der Antichriſt ſei da!" In der entſcheidenden Sitzung des großen Raths im Monat März ward ganz ſo wie in Zürich nach einer 14ſtündigen Debatte mit einer impoſanten Majorität die Aufrechterhaltung jener Berufung durchgeſetzt und ſo fehlt in der That zu einem vollſtändigen Da Capo der Straußiade eigentlich nur noch, daß auch in Bern ein „Putſch" mit ähnlicher Wirkung ſtattfände!

---

77) S. Frankf. Journal v. 6. April, Beilage. Deutſche Allg. Zeitg. v. 8. April.

78) Der akad. Senat daſelbſt hat ſich mit großer Majorität (19 gegen 7) für neutral in dieſer Sache erklärt. Dies iſt keineswegs zu billigen; von den öffentlich anerkannten Organen und Vertretern der Wiſſenſchaft erwartet man mit Recht ein die Sache aus ihrem wahren höheren Standpunkt auffaſſende und nach feſten Principien dieſelbe zugleich entſcheidende Anſicht; eine ſolche Paſſivität ſtellt ſich ſelber ein testimonium paupertatis in dieſer Beziehung aus. Und dies vollends in einer Demokratie, in der das Soloniſche Geſetz, daß jeder Bürger bei entſtandener Spaltung Partei ergreifen muß, und welches auf das entgegengeſetzte Benehmen (der Apragmosyne, vergl. Aul. Gell. Noct. Att. II. 12) die Strafe der Infamie ſetzt, durchaus anwendbar iſt.

Digitized by Google

Nichtsdeſtoweniger iſt aber der Fall hier in mehreren weſentlichen Punkten ein ganz verſchiedener. Während Strauß grundweſentlich für das Chriſtenthum deſtructive Anſichten in ſeinem Syſtem entwickelt und durch die von ihm gewählte Form der Veröffentlichung ſeines Buches die Abſicht, unmittelbar auf den Glauben der Laienwelt einzuwirken, ganz unverkennbar an den Tag gelegt hat, gehört Zeller jener Fraction der älteren Hegel'ſchen Schule an, welche eine Vermittlung oder Verſöhnung zwiſchen Glauben und Wiſſen oder der Theologie und Philoſophie durch Hilfe eben des Hegel'ſchen Syſtems und ſeiner Kritik auf dem ſpeculativen Wege anſtrebt, ſich dabei ſtreng auf ihrem rein wiſſenſchaftlichen Standpunkte hält und beſchränkt, auch deshalb auf mehreren deutſchen Univerſitäten bedeutende Anhänger oder Vertreter dieſer Richtung gezählt hat oder noch zählt, welche ihre Anſichten ohne alle Beeinträchtigung durch den Staat oder die Kirche bisher entwickelt haben, wie dies auch ganz dem Princip der akademiſchen Lehrfreiheit angemeſſen iſt. Es genügt, Daub in Heidelberg, Marheineke und Vatke in Berlin und beſonders Baur[79]) in Tübingen zu nennen, weil Zeller vorzugsweiſe als des Letztgenannten Schüler (und zwar als „der gelehrteſte und geiſtvollſte", ſ. Jenaiſche Lit. Zeit. Nr. 248 vom 16. Oct. 1846) anzuſehen iſt. Man wird freilich auch von dieſer Fraction für die eigentlichen „Lebensfragen" unſerer proteſtantiſchen Kirche nicht zu viel hoffen und ihrer „Uebereinſtimmung mit dem Chriſtenthum"[80]) nicht zu viel Werth beilegen dürfen, allein immer muß man ihre wiſſenſchaftliche Berechtigung und ihr Streben ſelbſt anerkennen, ſelbſt wenn auf dieſem Wege das Ziel — und dies iſt ein hohes, da in der That die Verſöhnung zwiſchen dem Glauben und Wiſſen die wichtigſte aller dermaligen Lebensfragen genannt werden muß — nicht zu erreichen wäre, in magnis voluisse sat est! Was Zeller betrifft, ſo hat derſelbe ſich nicht nur durch manche gediegene Schriften in jener angedeuteten Richtung ſowie auch durch ſeine Geſchichte der griechiſchen Philoſophie und trefflichen Aufſätze über das deutſche Univerſitätsweſen (in Schwegler's Jahrbüchern der Gegenwart 1845 und 1846) vortheilhaft bekannt gemacht, ſondern iſt auch ſeit einer Reihe von Jahren als Privatdocent mit vorzüglichem Erfolge an derſelben Hochſchule wirkſam geweſen, von welcher Dr. Strauß gleich nach dem Erſcheinen ſeines Buches ſofort entfernt ward. Der Tübinger Senat hat ihn wiederholt zur Profeſſur ſowohl in der theologiſchen als auch in der philoſophiſchen Facultät vorgeſchlagen; allerdings vergebens, weil dem Vernehmen nach an „höchſter Stelle" die Zuſtimmung verſagt ward[81]). Verhält es ſich hiermit wirklich ſo, ſo iſt dies nur ein neuer Beleg dafür, daß auch in Deutſchland, ſelbſt in conſtitutionellen Staaten, die Stellung der Univerſität zur Staatsgewalt nicht eine ſolche iſt, wie ſie der Idee der Univerſität und dem

79) Es ſei hier an das ausführliche Werk deſſelben „die chriſtliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menſchwerdung Gottes" (3 Bände) erinnert. Vergl. die Rec. dieſes Buches in der Neuen Jenaiſchen Lit.-Zeitung 1847. Nr. 27—29, 33, 34, 78—80.

80) Vergl. Carové, über kirchl. Chriſtenth. S. 347, Note.

81) Näheres hierüber berichtete die Weſerzeitung Anfangs Februar 1847.

Digitized by Google

wahren, die Rechte anerkannter ſelbſtſtändiger Corporationen garantirenden Repräſentativſyſtem entſpricht. Ob ein Privatdocent würdig iſt, zum Profeſſor ernannt zu werden, darüber haben offenbar eben nur die anerkannten Organe und Vertreter der Wiſſenſchaft, alſo in Bezug auf die Theologie die theologiſche Facultät, ein competentes Urtheil, nicht aber die Staatsgewalt oder der Regent ſelber, der in dieſen Dingen, die „geiſtlich gerichtet" werden müſſen, wie ſchon bemerkt, nichts iſt als ein bloßer „Laie" oder resp. „Idiot." Man erinnert ſich, daß der Kaiſer Sigismund auf einem Reichstage — ſich darüber verwundernd, daß ein graduirter Ritter, ſtatt auf der Prälatenbank, auf der Herrenbank ſeinen Sitz genommen — öffentlich ſagte: „Ich kann in einer Stunde Hunderte zu Rittern ſchlagen, zu Grafen und Fürſten erheben; aber in meinem ganzen Leben nicht Einen zum Doctor promoviren"[82]). Darin iſt ganz das richtige Princip: die Anerkennung der weltlichen Incompetenz in dieſer Hinſicht, ausgeſprochen, ſowie die Anerkennung der alleinigen Berechtigung der wiſſenſchaftlichen Corporation. Es iſt ganz daſſelbe Verhältniß wie bei der Beſetzung der geiſtlichen Aemter, wo offenbar das grundweſentliche Innere, die ſogenannte Ordination, durchaus nicht von der weltlichen Macht ausgehen kann, und ebenſo wenig die äußerliche Anſtellung von einem Andern als der Gemeinde ſelber und ihrem Organ, der Geiſtlichkeit, ausgehen ſollte; wie dies nicht nur im Katholicismus gilt, ſondern auch nach den wahren Principien des Proteſtantismus der Fall ſein müßte. (Dies hat bekanntlich Luther in einer eigenen Schrift „daß eine chriſtliche Gemeinde das Recht habe, ſich ihre Lehrer ſelbſt zu wählen" ausführlich nachgewieſen.) Allerdings iſt leider! geſchichtlich, nachdem das leidige ſogenannte Territorial- oder Conſiſtorialſyſtem erfunden und mit der Kirche auch die Univerſitäten ihrer Corporativrechte dem Staat gegenüber beraubt worden[83]), dieſes Syſtem poſitiven Rechtens geworden; allein dies iſt, wie in Bezug auf das ſogenannte Kirchenregiment des Staates, erſt noch neuerdings von unſern berühmteſten proteſtantiſchen Theologen (Großmann in Leipzig, von Ammon in Dresden und Biſchof Eylert in Berlin[84]) nachgewieſen, eben eine bloße Uſurpation, welcher der Staat von Rechtswegen entſagen müßte. Selbſt in dem Fall jedoch, daß man der Staatsgewalt das Recht der Ertheilung der akademiſchen Profeſſuren, beſonders der theologiſchen, fortwährend zuerkennen wollte, dürfte die Verweigerung einer ſolchen auf den Grund einer blos ſubjectiven Anſicht des Regenten hin nicht gerechtfertigt erſcheinen, ſondern nur dann, wenn der Docent, von dem die Rede, ſolche Grundſätze entſchieden ausgeſprochen hat, welche nicht nur der Staatsgewalt als der oberaufſehenden Behörde als deſtructiv erſcheinen, ſondern dies auch nach dem Urtheile der competenten wiſſenſchaftlichen Corporation wirklich ſind. In einem

82) Kremſier, über den Einfluß der Wiſſenſch. 1827. S. 164.

83) Vergl. Haſe, d. gute alte Recht d. Kirche. 1847. S. 17 ff.

84) Wir haben dieſe Stimmen in Bran's Minerva, 1846, Aprilh., zuſammengeſtellt. Vergl. Scheidler, üb. d. Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche, in Pölitz's Jahrbüch. 1834 Dec., 1835 Mai.

Digitized by Google

ſolchen Falle würde aber auch die Wirkſamkeit als Privatdocent nicht geſtattet werden dürfen, da zwiſchen ihr und der Profeſſur gar kein weſentlicher Unterſchied ſtattfindet. Man wird doch wahrlich nicht glauben, daß mittels der letztern als einer blos äußern Anerkennung durch einen Titel und etwaige materielle Unterſtützung von Seiten des Staates, in dem Lehrſyſtem des Docenten eine Transſubſtantiation vor ſich ginge! — Hätte nun, um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, Zeller, ein ſehr beliebter Privatdocent, das Chriſtenthum wirklich „untergraben": wie hätte man ihn ſo viele Jahre lang in dieſer ſo bedeutenden Wirkſamkeit[85]) laſſen, wie ihn von Seiten der Facultät und des Senats zur Profeſſur vorſchlagen können! Wenn Zeller demnach für das ohnehin vorzugsweiſe zum Myſticismus und Orthodoxismus geneigte und gerade in academicis theologicis ultraconſervative[86]) Würtemberg rechtgläubig genug war, ſo wird auch das Berner Chriſtenthum von ihm nicht „deſtruirt" werden! Endlich iſt auch die Oppoſition der Geiſtlichkeit und des Volkes in Bern gegen ſeine Berufung keine ſo allgemeine und entſchiedene, wie ſie es in Zürich gegen Strauß war, ſo daß ein „Putſch" deshalb nicht ſehr wahrſcheinlich erſcheint. Uebrigens iſt die Sache im gegenwärtigen Augenblick[87]) noch nicht zum völligen Abſchluß gekommen, und immerhin möchte es, da doch einmal eine nicht unbeträchtliche Zahl von Berner Bürgern, beſonders aber die theologiſche Facultät ſelber ſich gegen Zeller's Berufung erklärt hat, angemeſſener ſein, davon ganz abzuſehen oder Zellern in die philoſophiſche Facultät zu verſetzen, über welche weder der Kirche noch dem Laienvolk eine Controle oder ein competentes Urtheil über Anſtellungsfähigkeit zuſteht.

Es iſt bisher Ludwig Feuerbach's noch nicht beſonders gedacht worden, der gewöhnlich mit Strauß und B. Bauer als „der Dritte im Bunde" (gegen das Chriſtenthum) bezeichnet zu werden pflegt, ſo wie als Einer von Denen, welche auf der „äußerſten Linken" der Hegel'ſchen Schule ſeinen Platz genommen hat. Derſelbe gehört ohne Zweifel zu den ausgezeichnetſten jüngern Philoſophen und in ſofern zur Hegel'ſchen Schule, als er eine Reihe von Jahren entſchiedenſter Anhänger derſelben war, als welcher er

85) „Ein akademiſcher Lehrer wirkt bei gleichen Kräften tiefer in den Staat hinein und hinunter als tauſend Autoren, die er noch dazu mit bilden half; auf ſeinem Lehrſtuhle dreht er eine Spinnmaſchine von tauſend Spindeln um. Eine Akademie iſt die eigentliche innere Staatsmiſſion und Propaganda, da ſie eben die rüſtige, leichtempfangende und lange fortgebährende Jugend mit ganzen Generationen befruchtet." Jean Paul, Freiheitsbüchlein S. 64.

86) Iſt es nicht ein wahrer Skandal, daß in unſrer Zeit auf der proteſtantiſchen Univerſität eines noch dazu conſtitutionellen Staates, in Tübingen, für die proteſtantiſche Theologie Studirenden das mönchiſch oder kloſtermäßig organiſirte Stift noch fortbeſteht, in welchem die Studenten den größten Theil des Tages eingeſperrt ſind (2 Stunden dürfen ſie in die Stadt, und wie ſie dieſe Freiheit benutzen, d. h. furchtbar mißbrauchen, haben die Halle'ſchen Jahrbücher 1839 ausführlich erzählt)! — Auch Ewald's neueſte Schrift über Tübingen beweiſt, wie nöthig gerade dort Reformen ſind.

87) Anfang April 1847.

Digitized by Google

ſich auch in ſeiner bekannten Vertheidigung Hegel's gegen Bachmann erwieſen hat. Allein ſpäter und zwar namentlich durch ſein am meiſten beſprochenes Werk: „über das Weſen des Chriſtenthums" hat er ſich von der Hegel'ſchen Philoſophie ebenſo entſchieden losgeſagt und zwar in einem Aufſatze in den Deutſchen Jahrbüchern, welcher zugleich auch als Beitrag zur Kritik der Hegel'ſchen Philoſophie intereſſant iſt, übrigens wenig beachtet oder bald vergeſſen worden zu ſein ſcheint. Er iſt überſchrieben [88]): Zur Beurtheilung meiner Schrift „das Weſen des Chriſtenthums" und beginnt mit der Bemerkung, die über jenes Buch bisher erſchienenen Urtheile wären ſo grenzenlos oberflächlich, daß Feuerbach ſich genöthigt ſähe, ſelbſt einige Data zu einer richtigen Beurtheilung deſſelben dem Leſer an die Hand zu geben. Das erſte beſteht nun eben darin, daß Feuerbach eine grundweſentliche Differenz von Hegel urgirt.

„Meine Religionsphiloſophie iſt ſo wenig eine Explication der Hegel'ſchen, wie der übrigens ſehr geiſt- und kraftvolle Verfaſſer der „Poſaune" (Bruno Bauer) will glauben machen, daß ſie vielmehr nur aus der Oppoſition gegen die Hegel'ſche entſtanden iſt, nur aus dieſer Oppoſition gefaßt und beurtheilt werden kann. Was nämlich bei Hegel die Bedeutung des Secundären, Subjectiven, Formellen hat, das hat bei mir die Bedeutung des Primitiven, des Objectiven, Weſentlichen. Nach Hegel iſt z. B. die Empfindung, das Gefühl, das Herz die Form, in die ſich der wo andersher ſtammende Inhalt der Religion verſenken ſoll, damit ſie das Eigenthum des Menſchen werde; nach mir iſt der Gegenſtand, der Inhalt des religiöſen Gefühls ſelbſt nichts Anderes als das Weſen des Gefühls. Dieſer weſentliche Unterſchied tritt auf eine höchſt deutliche Weiſe ſchon in der Art hervor, wie Hegel und wie ich gegen Schleiermacher, den letzten Theologen des Chriſtenthums, polemiſire. Ich tadle Schleiermacher nicht deswegen, wie Hegel, daß er die Religion zu einer Gefühlsſache machte, ſondern nur deswegen, daß er aus theologiſcher Befangenheit nicht dazu kam und kommen konnte, die nothwendigen Conſequenzen ſeines Standpunktes zu ziehen, daß er nicht den Muth hatte, einzuſehen und einzugeſtehen, daß objectiv Gott ſelbſt nichts Anderes iſt als das Weſen des Gefühls, wenn ſubjectiv das Gefühl die Hauptſache der Religion iſt. Ich bin in dieſer Beziehung ſo wenig gegen Schleiermacher, daß er vielmehr eine weſentliche Stütze, die thatſächliche Beſtätigung meiner aus der Natur des Gefühls gefolgerten Behauptungen iſt. Hegel iſt eben deswegen nicht in das eigenthümliche Weſen der Religion eingedrungen, weil er als abſtracter Denker nicht in das Weſen des Gefühls eingedrungen iſt. — Hegel identificirt die Religion mit der Philoſophie, ich hebe ihre ſpecifiſche Differenz hervor; Hegel betrachtet die Religion nur im Gedanken, ich in ihrem wirklichen Weſen; Hegel findet die Quinteſſenz der Religion nur im Compendium der Dogmatik, ich ſchon im einfachen Acte des Gebets; Hegel objectivirt das Subjective, ich ſubjectivire das Objective; Hegel ſtellt die Religion dar als das Bewußtſein eines andern, ich als das Bewußtſein des eigenen Weſens des Menſchen; Hegel ſetzt darum das Weſen der Religion in den Glauben, ich in die Liebe, weil die Liebe nichts Anderes iſt als das religiöſe Selbſtbewußtſein des Menſchen, das religiöſe Verhältniß des Menſchen zu ſich ſelbſt; Hegel verfährt willkürlich, ich nothwendig; Hegel unterſcheidet, ja trennt den Inhalt, den Gegenſtand der Religion von der Form, von dem Organ, ich identificire Form und Inhalt, Or-

88) Deutſche Jahrb. Nr. 39 vom 16. Febr. 1842.

Digitized by Google

gan und Gegenſtand; Hegel geht vom Unendlichen, ich vom Endlichen aus; Hegel ſetzt das Endliche in das Unendliche, weil er noch den alten metaphyſiſchen Standpunkt des Abſoluten, Unendlichen zu ſeinem Ausgangspunkte hat, und zwar ſo, daß er im Unendlichen die Nothwendigkeit der Begrenzung, Beſtimmung, Endlichkeit aufzeigt, ich ſetze das Unendliche in das Endliche; Hegel ſetzt das Unendliche dem Endlichen, das „Speculative" dem Empiriſchen entgegen, ich finde, eben weil ich ſchon im Endlichen das Unendliche, ſchon im Empiriſchen das Speculative finde, das Unendliche mir nichts Anderes iſt als das Weſen des Endlichen, das Speculative nichts Anderes als das Weſen des Empiriſchen, auch in den „ſpeculativen Geheimniſſen" der Religion nichts Anderes als empiriſche Wahrheiten, wie z. B. in dem „ſpeculativen Myſterium" der Trinität keine andere Wahrheit als dieſe, daß nur gemeinſames Leben Leben iſt — alſo keine aparte, transſcendente, ſupranaturaliſtiſche, ſondern eine allgemeine, dem Menſchen immanente, populär ausgedrückt, natürliche Wahrheit. — Es iſt daher nichts alberner, als die Gedanken meiner Schrift, die gerade aus der Oppoſition gegen die abſtracte, d. i. von dem wirklichen Weſen der Dinge abgeſonderte Speculation entſtanden ſind, für Producte einer „abſtracten Dialektik" zu erklären. Sind dieſe Gedanken Producte der abſtracten oder Hegel'ſchen Dialektik, ſo iſt auch ihr Verfaſſer mit Haut und Haaren, mit Fleiſch und Blut, mit Knochen und Nerven ein Product der abſtracten Dialektik; denn dieſe ſeine Gedanken ſind ſein Weſen!"

Noch ſtärker lauten folgende Aeußerungen Feuerbach's[89]):

„Was nun aber das Verhältniß der Hegel'ſchen Philoſophie zu dieſem Zuſtande einer welthiſtoriſchen Heuchelei betrifft, ſo kann ihr keineswegs die Ehre vindicirt werden, denſelben entlarvt und wahrhaft überwunden zu haben. Er iſt vielmehr ebenſo viel in ihr überwunden als nicht überwunden. Hegel iſt durch und durch ein Widerſpruch. Es gehört weſentlich zur Charakteriſtik ſeiner Philoſophie, daß ſich ebenſo gut die Orthodoxie als die Heterodoxie auf ihn ſtützen kann und ſich wirklich geſtützt hat, daß ſich ebenſo gut, übrigens nur mit größter Anſtrengung und Willkür, die Töne der „Poſaune" aus ihr hervorbringen laſſen, als die ſüßen einſchmeichelnden Flötentöne der Harmonie des Glaubens und Unglaubens. Hegel iſt die Aufhebung des abgelebten Alten im Alten. Wie überhaupt die philoſophiſchen Syſteme, ſo iſt auch und zwar insbeſondere das Hegel'ſche Syſtem ein unerläßliches bleibendes Zucht- und Bildungsmittel des Geiſtes, das Keiner ungeſtraft ignoriren kann. Aber ſo nothwendig die Schule, ſo nothwendig iſt die Ueberwindung der Schule. Nicht die Schule, ſondern die Freiheit von der Schule iſt der wahre Zweck derſelben. Nothwendig iſt es, ſich durch ein philoſophiſches Syſtem zu beſtimmen, zu bilden, aber die feſtgehaltene, die fixirte Beſtimmtheit iſt Beſchränktheit. Nur die flüſſige Philoſophie, die Philoſophie, welche aufhört ein fixes Syſtem zu ſein, welche die Wahrheit der vorhandenen Syſteme in ſich begreift, ohne ſelbſt ein abgeſchloſſenes Syſtem zu ſein, und doch zugleich keine Eklektik iſt, nur dieſe iſt die Philoſophie des Lebens, der Zukunft. — Die Hegel'ſche Philoſophie kann ſchon deshalb nicht feſtgehalten werden, weil die verzwickte, untergeordnete, unnatürliche Stellung der Natur in ihr ganz der Bedeutung widerſpricht, welche immer mehr im Leben und in der Wiſſenſchaft die Natur gewinnt. Die wahre Stellung der Natur finden wir aber nur, wenn wir an die Stelle des abſtracten Spectrum des „Weltgeiſtes" den lebendigen Menſchengeiſt ſetzen. Die Hegel'ſche Philoſophie iſt überhaupt in ihrer Methode viel zu einförmig, in ihren Uebergängen viel zu willkürlich und unnatürlich, in ihrem Bau viel zu complicirt, in ihren Beſtimmungen viel zu abgeſondert von der Anſchauung des Menſchen in der Natur, in ihrem ganzen Weſen viel zu wider-

89) Deutſche Jahrb. 1842. Nr. 40.

Digitized by Google

ſpruchsvoll, in ihren hiſtoriſchen Beziehungen viel zu ſehr noch behaftet mit allerlei Antiquitäten, als daß nicht auch hier, d. h. alſo auf dem Gebiete der Philoſophie ebenſo gut wie anderwärts die Scheidung des Lichts von der Finſterniß, der Nothwendigkeit von der Willkür, der Einheit vom Widerſpruch, des Weſens vom Scheine, der Wahrheit vom Irrthum ein dringendes Bedürfniß ſein ſollte. — Meine Schrift iſt nun gerade hervorgegangen aus dem Beſtreben, die bisher trotz ihrer geprieſenen „Immanenz“ immer ſo transſcendente und deswegen ſo widerſpruchsvolle und complicirte Philoſophie „zunächſt auf dem Gebiete der ſpeculativen Religionsphiloſophie“ auf ihre einfachſten, dem Menſchen immanenten Elemente zu reduciren, zu ſimplificiren. Aber eben dieſe Tendenz begründet einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen der Hegel'ſchen und meiner Religionsphiloſophie. Daher iſt mir der Mittelpunkt der Religion, die Incarnation Gottes, der Theanthropos nicht, wie dem Hegel, ein widerſpruchsvolles Compoſitum von Gegenſätzen, kein ſynthetiſches, ſondern analytiſches Urtheil — die ſinnliche Conſequenz einer Prämiſſe, die daſſelbe nur auf unſinnliche Weiſe ſagt. Daher iſt der Grund und das Reſultat meiner Schrift nicht die Identität des menſchlichen und eines andern Weſens, ſondern die Identität des Weſens des Menſchen mit ſich ſelbſt. Die Hegel'ſche Religionsphiloſophie ſchwebt in der Luft, meine ſteht mit zwei Beinen auf dem heimathlichen Boden der Erde feſt. Die Hegel'ſche Religionsphiloſophie hat kein Pathos in ſich, kein leidendes Weſen, kein Bedürfniß, kurz keine Baſis; bei mir iſt die Baſis der Religionsphiloſophie in ihren niedern Theilen die eſoteriſche Anthropologie, in ihren höhern Theilen die eſoteriſche Pſychologie. Die Religionsphiloſophie im Sinne der eſoteriſchen Pſychologie iſt eine neue und fruchtbare Wiſſenſchaft. Jeder Philoſoph, der eine Religionsphiloſophie in einem andern Sinne geben will, kann ſich von nun an nur blamiren. Kurz meine Religionsphiloſophie iſt die geradezu auf den Kopf oder vielmehr auf ihre wahre Baſis geſtellte umgekehrte bisherige religiöſe Speculation, ſelbſt die Hegel'ſche mit eingeſchloſſen. S. die Anmerk. S. 18 meiner Schrift.“

Da wir hier es nur mit der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule zu thun haben, ſo kann von der Feuerbach'ſchen weiter keine Rede ſein. Doch wird es vielleicht manchem unſerer Leſer intereſſant ſein, wenn wir ihn auf eine Kritik des genannten Werks von dem Redacteur des Königsberger Literaturblatts, Alexander Jung[90]), aufmerkſam machen und einige Hauptſtellen daraus beifügen.

Nachdem geſagt worden, daß aller Wahrſcheinlichkeit nach man jene Schrift, deren unverkennbare Abſicht es ſei, die ganze Theologie und was ihr zu Grunde liegt, für einen „Jahrhunderte langen Irrthum zu erklären“, von der einen Seite als gotteslaͤſterlich oder für infam erklären, von der andern Seite dieſelbe vornehm und heuchleriſch ignoriren werde, wird dieſelbe (und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Recenſent mit dem Verfaſſer großentheils in die ſtrengſte Oppoſition treten müßte) für eine äußerſt bedeutende Erſcheinung in der Wiſſenſchaft, bedeutend ihrem Inhalt wie ihrer Ausführung nach erklärt:

---

90) Nr. 8 vom 24. Nov. 1841. — Ueber Feuerbach iſt noch zu vergl.: Baumgarten-Cruſius, Recenſ. d. Schr. „d. Weſ. d. Chriſt.“ in d. Jenaiſchen Lit.-Zeitg. 1843, Jan. Nr. 1., Schwegler's Jahrbüch. d. Lit. 1846, Oct. S. 951 ff., Hundeshagen, d. deutſch. Proteſt. 1847, S. 182 ff. und Haym, Feuerbach u. d. Philoſ. Halle, 1847. (Vergl. auch Reinwald d. J., üb. populäre Geſetzkunde, 1846 S. 44, Note.

Digitized by Google

„Ja, wir glauben, daß ſich an dieſes Werk, wie an die Dogmatik von Strauß, in deren beiderſeitiger höchſter Schärfe des Negativen, eine Umwälzung für die Theologie unfehlbar knüpfen wird, die in Verbindung mit den großen Entdeckungen, welche in poſitiver Weiſe der Philoſophie allerdings bevorſtehen, die entgegengeſetzten Ergebniſſe von demjenigen veranlaſſen muß, was Feuerbach, was Strauß, was größtentheils die ganze linke Seite der Hegel'ſchen Schule in Betreff Gottes, des Chriſtenthums und der menſchlichen Natur herausgebracht haben."

Nach einer Paralleliſirung von Strauß und Feuerbach heißt es dann (S. 60):

„Die Polemik gegen die Unvernunft, der Kampf des überlegenſten Verſtandes gegen die bloße Despotie eines dumpfen Glaubens iſt nie vielleicht ſo glücklich geführt worden wie in dieſer Schrift. Ja, wenn wir uns an das Ende unſeres Werkes ſtellen und nun das ganze Feld des Unternehmens, die ganze großartig angelegte und durchgeführte Taktik des Angriffs überſehen, ſo müſſen wir den Sieg — in wie weit er erfochten worden — nur um ſo höher anſchlagen. Alles, was England und Frankreich in der Polemik gegen die poſitive Religion hervorgebracht haben, iſt, gegen dieſen Angriff Feuerbach's gehalten, ein wahres Kriegsſpiel von Kindern und für Kinder. Das Ausland — ſagen wir es nur geradezu heraus, denn es iſt ſo — hat noch gar keine Ahnung von einer philoſophiſchen Bildung, auf deren Höhe allein ein ſolcher Angriff möglich war; denn, was ihn vollbringt, iſt neben dem bewundernswürdigen Scharfſinne des Verfaſſers die ganze vortrefflich aber durchaus nur von einer Seite hier angewandte Dialektik Hegel's. Feuerbach's ganzer Angriff bildet überhaupt immer nur den linken Flügel, hat zu ſeinem rechten die Dogmatik von Strauß und hat zu ſeinem eigentlichen Centrum und ſichernden Hinterhalt die Hegel'ſche Phänomenologie. Wo wäre denn überhaupt ſein Buch ohne dieſe?"

Es wird jedoch von Alex. Jung, nachdem er das Bleibende und Verdienſtvolle an Feuerbach's Schrift näher angegeben [91]), noch hinzugefügt:

91) „Während Strauß in der Dogmatik eine dialektiſche Auflöſung jedes einzelnen Dogmas, durch ſich ſelber, mehr auf dogmengeſchichtlichem Wege giebt, zerſetzt Feuerbach, wenn man ihm ſeinen Standpunkt einräumen darf, die ganze Theologie, das Chriſtenthum, ja das Weſen aller Religion, ebenfalls durch jenen dialektiſchen Proceß, nur mit dem Unterſchiede, daß er Poſitiveres als Strauß zu leiſten ſcheint, indem er im 1. Theile, der uns die Religion in ihrer Uebereinſtimmung mit dem Weſen des Menſchen ſchildert, eine Art phänomenologiſcher Entwickelung des Religiöſen durchführt und dann erſt im 2. Theile die eigentliche Auflöſung folgen läßt, die daher auch im Ganzen noch bei Weitem verneinender iſt als die von Strauß. Und dieſes Verfahren, — doch nicht zu überſehen, wenn man den Ausgangspunkt zugiebt —, iſt höchſt gelungen zu nennen, zeigt uns den Gegenſtand in ſeiner entſchiedenen Unmöglichkeit. Welch eine Reinheit und Strenge, welch eine Zucht des wiſſenſchaftlichen Sinnes, welch ein ethiſcher Antrieb! Welche Zerſtörung alles Vorurtheils, aller bloßen Vorausſetzung und Ueberlieferung jener Leute, die ſich immer nur die Wahrheit aus dem Auge rücken wollen! Welche nur wahre, nur im Sein und im Denken ewig begründete Auffaſſung der Natur und ihrer einzigen und unwandelbaren Geſetzmäßigkeit! Man wird nirgend ein reineres, vollendeteres Ideal für die Wiſſenſchaft und das wiſſenſchaftliche Verfahren aufſtellen können, als Feuerbach in ſeinem Buche hervorhebt. So iſt die Wiſſenſchaft, ſo iſt ſie allein, wie Feuerbach ſie charakteriſirt, wie er ihre Strenge unerbittlich gehalten wiſſen will."

Digitized by Google

„Aber wir können den Ausgangspunkt Feuerbach's nicht zugeben, den Punkt nicht, von dem er in dieſer Schrift, von dem er in allen ſeinen Werken, von dem Strauß und vielleicht der größte Theil der Hegel'ſchen Schule, wenn auch nur unbewußt, ihre Vernichtung folgerecht ausüben. Denn — dieſer Ausgang iſt eine bloße Hypotheſe, und noch dazu eine Hypotheſe, die ſich dem wahrhaften Denker als völlig unwahr erweiſt. Und dieſes iſt denn auch der Wendepunkt unſerer Betrachtung. — Feuerbach's eigentliches Unternehmen iſt nämlich darauf gerichtet, zu beweiſen, die ganze Theologie, das Chriſtenthum, ja alle Religion ſei in der That nichts als purer Anthropomorphismus. Es ſei das Alles nur eine Folge der Bedürftigkeit des Gefühls. „„Kein Weſen kann, ſagt er, in ſeinen Gefühlen, Vorſtellungen, Gedanken ſeine Natur verläugnen. Was es auch ſetzt, — es ſetzt immer ſich ſelbſt. Jedes Weſen hat ſeinen Gott, ſein höchſtes Weſen in ſich ſelbſt. Preiſeſt du die Herrlichkeit Gottes, ſo preiſeſt du die Herrlichkeit des eignen Weſens. — Gott iſt das ab- und ausgeſonderte ſubjectivſte Weſen des Menſchen."" — „Es kann das Alles nun in gewiſſem Sinne wahr ſein. Es kann von hier aus wirklich die Grundloſigkeit vieler bisher für wahr ausgegebenen Lehren nachgewieſen werden (ſo wie wir denn überzeugt ſind, daß ein großer Theil unſrer heutigen theologiſchen Doctrin rettungslos aufgegeben werden muß), und dennoch bleibt damit das eigentliche Weſen des Chriſtenthums, der Theologie und Religion völlig unerſchüttert. — Es iſt aber der Grundfehler in allem Philoſophiren Feuerbach's und Straußens, wodurch all der ihnen eigene unendliche Scharfſinn ein ganz unnützer Luxus wird, der, daß ſie ſich in naiver Weiſe den irdiſchen Standpunkt, von dem aus ihr Denken erſt möglich iſt, ganz genehm ſein laſſen und nun vergeſſen, daß ſie eben durch ihn mitten in den ungeheuren Proceß des Univerſums hineingeſetzt ſind, ohne doch das Recht zu haben, zu behaupten, dieſer Standpunkt ſei das Univerſum. — So aber verfahren ſie. Gerade ſo als hätten ſie dieſes Recht".

Uebrigens iſt merkwürdig, daß B. Bauer, der erwähntermaßen Strauß und Hengſtenberg in dieſelbe Claſſe gebracht hat, auch dem Ludwig Feuerbach nachweiſen will, daß er mit dem Poſitiven den Gegenſatz bildet, in welchen die Unbeſtimmtheit des Hegel'ſchen Syſtems verfiel" (ſ. die „Norddeutſchen Blätter", in welchen die Charlottenburger Bauer'ſche Literaturzeitung wieder auflebte) [92].

---

92) Die Stelle findet ſich auch in Otto Wigand's Epigonen 1846. Bd. I. S. 307: „Sie (F. und d. Poſitiv.) gehören zuſammen, waren gleich berechtigt und konnten ſich nichts anhaben. Die Wahrheit lag erſt in ihrer ſpätern höhern Vereinigung: an die Stelle beider entgegengeſetzten Anſchauungen (die Anſchauung von dem Weſen, in welches ſich die Perſönlichkeit aufhebt, und von dem Verhältniß zweier poſitiven Perſönlichkeiten, von denen jede ihre Schranke und ihre Unendlichkeit ſetzt) — trat ſpäter der Gedanke der Perſönlichkeit überhaupt, die der Urheber ihrer Attribute und ihres Weſens iſt." „Eine Kritik, die in jedem Momente immer nur das einfache Weſen im Auge hat und ihren Gegenſatz an demſelben mißt, iſt auch in jedem Augenblicke fertig, hat keine Entwickelung in ſich, ſchreitet nicht in Sturmſchritt vorwärts, ſondern ſpringt, um von einem beſtimmten Gegenſtande zum andern fortzugehen, erleuchtet nicht, ſondern ſpricht nur, indem ſie den beſtimmten Gegenſtand der Kritik im Weſen augenblicklich ſich verzehren läßt, ſie blendet, indem ſie eine Beſtimmtheit wie die andere in die Glorie des Weſens hineinhebt, und verſchließt ſich den Blick in die Widerſprüche der Geſchichte. Die Kritik iſt erſt welterſchütternd, wenn ſie weiß, „daß die Unterſcheidung des Individuums von ſeinem Weſen ſein eigenes

Digitized by Google

Ihrerſeits haben übrigens auch die Alt-Hegelianer nicht unterlaſſen, Feuerbach in die Reihe der Gegner dieſer Philoſophie zu ſetzen und ſich entſchieden gegen ihn zu erklären, z. B. Marheineke in ſeiner Einleitung in d. öffentl. Vorleſung. u. ſ. w. 1842[93]), ſo auch Roſenkranz[94]).

Es iſt früher gezeigt worden, wie die Hegel'ſche Philoſophie bereits im vorigen Jahrzehnt von einem namhaften Geſchichtſchreiber der Philoſophie (Chalybäus) als die philoſophiſche Theorie für die neueren ſocialiſtiſchen Syſteme des St. Simonismus ꝛc. ꝛc. bezeichnet worden iſt[95]). Auch für dieſe Behauptung hat die neueſte Geſchichte oder das gegenwärtige Jahrzehnt mehrfache Belege gegeben. Man erinnert ſich des in Zürich verhandelten Pro-

---

thätiges, ſich bewegendes Weſen, das Weſen aber ſeine That iſt, die Perſönlichkeit, die der Urheber ihrer Attribute und ihres Weſens iſt."

93) Nachdem (S. 36) gegen die junghegel'ſche Schule, namentlich Strauß u. ſ. w. polemiſirt worden, heißt es:

„Nach Feuerbach, deſſen Werk „Ueber das Weſen des Chriſtenthums" eine vollſtändige, auch mit Pathos geſchmückte Leichenrede auf das Chriſtenthum iſt, ſoll es mit dem Chriſtenthum ſchon gänzlich aus ſein. „„Wir haben uns"", ſpricht der Redner gleichſam betrübt, „„ehrlich und redlich einzugeſtehen, daß das Todte todt iſt, alle Wiederbelebungsverſuche alſo eitel und vergeblich ſind, und uns daher eine neue, lebensfriſche, aus unſerm eignen Fleiſch und Blut erzeugte Anſchauung der Dinge zu ſchaffen."" (Deutſche Jahrb. S. 39. 40. 1842.) „„Die Religion iſt nichts Anderes als das vergegenſtändlichte Weſen des Menſchen, das Werk der Phantaſie, ein Traum, worin unſre eignen Vorſtellungen als Weſen außer uns erſcheinen, ein Spiel mit Bildern und dieſe ſind die Sache ſelbſt. Offenbarung iſt die Selbſtentfaltung des menſchlichen Weſens, das Wunder ein realiſirter ſupernaturaliſtiſcher Wunſch und im Gebet betet der Menſch ſein eignes Herz an. Gott iſt das offenbare Innere, das ausgeſprochene Selbſt des Menſchen. Die Exiſtenz Gottes müßte ja ſinnliches Sein ſein. In der Trinität ſind nur Täuſchungen, Phantasmen, Widerſprüche und Sophismen zu finden. Das oberſte Princip des Chriſtenthums iſt die Hypokriſie. Das Chriſtenthum iſt eine grundverderbliche Illuſion, die Theologie nichts weiter als Anthropologie u. ſ. f. —""

„Dieſe Lehre iſt ein ſüßer Egoismus, ein mehr als Berkeley'ſcher Idealismus, dabei ein höchſt populär gehaltener Subjectivismus. Aus dem blos phänomenologiſchen, pſychologiſchen Standpunkte, den Feuerbach einſeitig feſthält, kann Alles in der Religion und ſie ſelbſt leicht als Widerſchein nur des eignen Selbſts erſcheinen. Aber der unendliche Inhalt der Idee iſt hier unbeachtet gelaſſen und verkommen. Feuerbach, deſſen frühere Schriften im Sinne der Hegel'ſchen Philoſophie ihm ſehr zur Ehre gereichen, erſcheint in der gegenwärtigen als ermattet, ſich unnatürlich montirend und ſich erſchöpfend in geſuchten Paradoxien, häufigen Repetitionen, blendenden Schlaglichtern, nicht mehr im Stande, das ſich Widerſprechende zur höheren Einheit zu bringen, d. h. einen ſpeculativen Gang zu machen, ſondern er bleibt in den Dornen der Gegenſätze hängen und überläßt der natürlichen Vernunft, nicht dem Geiſte die Entſcheidung. Wer wie er den Geiſt des Vaters und Sohnes nicht anerkennt, wem er eine zu „vage und precäre, blos poetiſche Perſonification, ein die Symmetrie Störendes" und nicht vielmehr erſt dieſelbe wahrhaft Bewirkendes iſt, kann auch vom Geiſte des Chriſtenthums kaum noch eine Ahnung behalten u. ſ. w."

94) Hegel's Leben S. XIX ff.

95) Hiſtor. Entwickl. der Ph. v. Kant bis Hegel. 1837. S. 338.

Digitized by Google

ceſſes des Schneidergeſellen **Weitling** aus Magdeburg, worüber vom Staatsrath Bluntſchli ein actenmäßiger Bericht veröffentlicht ward. In den darin enthaltenen Briefen jener deutſchen Communiſten ſpielt namentlich ein D. M. **Heß**, der ſich ſpäter auch durch ſeinen Geſellſchaftsſpiegel bekannt (und unleugbar durch die vielen merkwürdigen Thatſachen, die er in Bezug auf den Pauperismus zur öffentlichen Kunde gebracht, wirklich verdient) gemacht hat, eine bedeutende Rolle und zwar wird er darin[96]) als ein **Hegelianer** vom „reinſten Waſſer" bezeichnet. Als ſolcher hat er ſich denn auch durch mehrere Aufſätze in den von **Herwegh** herausgegebenen „21 Bogen aus der Schweiz", ſowie durch ſeine Schrift: „die Europäiſche Triarchie" gezeigt[97]). Daß auch die B. **Bauer**'ſche Schule hierher gehört, iſt ſchon angedeutet worden.

Am meiſten Aufſehen hat jedoch in dieſer Hinſicht der Hegelianer **Max Stirner** durch ſein Buch: „der Einzige und ſein Eigenthum" (1845) gemacht, der, beiläufig bemerkt, ebenfalls den L. **Feuerbach**, mit dem er ſich doch in Hinſicht auf ſpeculatives Talent und wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit nicht im Entfernteſten vergleichen kann, einen **Pfaffen** ſchilt![98]) und die unſinnige Idee des Communismus, alles **Eigenthum** abzuſchaffen, auf die Spitze trieb. Ueber ſeine Schrift und ihre Beziehung zum Hegelianismus heißt es ſehr treffend in den Blättern für lit. Unterhalt. 1846, Nr. 34 vom 5. Febr. u. A.:

„**Stirner**'s Buch iſt für die Geſchichte der **Hegel**'ſchen **Schulphiloſophie** von keiner geringen Bedeutung. Nirgends ſpiegelt ſich die **Auflöſung des Hegelthums** in ſeiner ſchulmäßigen Form beſſer und deutlicher als hier. Die Dialektik hat ſich in ihren Durchgangspunkten vollkommen erſchöpft. Sie hat durch **Feuerbach** das Jenſeits geſtürzt, ſie bekämpft durch **Bauer** die einzelnen Disciplinen der Theologie, ohne aber ſelbſt noch vom theologiſchen Standpunkte frei werden zu können. In **Stirner** wendet ſie ſich nun gegen das, was ſie bisher als ihr „Weſen" angenommen hat, gegen den „**Geiſt**" ſelbſt. Sie gelangt in Stirner zu einer Verſpottung und Verachtung des Geiſtes. Weiter kann eine Schulphiloſophie aber nicht kommen als zur Verachtung des „Geiſtes", mit dem ſie ſo lange Hocuspocus getrieben, den ſie ſo lange in „zierliche ſpaniſche Stiefel" eingeſchnürt hat. Wenn ſie das Reich des Geiſtes, welches ſie lange Zeit zu beherrſchen ſich Mühe gab, gar ſelbſt als einen „Spuk", als einen „Sparren" bekennt, dann hat ſie zu gleicher Zeit ſich ſelbſt vernichtet. Der Eifer, mit dem ſie ſich an die Vernichtung des Geiſtes macht, nachdem ſie glaubt, alles Uebrige geſtürzt zu haben, kann aber für den, dem der Geiſt noch etwas Anderes als ein „Sparren" iſt, nur als der Paroxysmus eines Sterben-

---

96) S. 50; vgl. d. Briefe v. 31. Jan. u. 15. Mai 1843.

97) Auch war es unſers Wiſſens derſelbe, der mit dem Dr. **Ruge** nach Paris reiſte, welcher Letztere übrigens bekanntlich die Fratze des Communismus ſtets lächerlich gemacht und bekämpft hat; vergl. Ob.-P.-Amtszeit. vom 3. Jan. 1847. (Verm. Nachrichten.)

98) S. **Hundeshagen**, Der deutſche Proteſt. S. 187. — Eine Charakteriſtik M. Stirner's findet ſich in **Kuranda**'s Grenzboten 1847. N. 13. S. 563 (woſelbſt unter Anderm geſagt wird: „Vor einiger Zeit ſetzte M. St. in der Voſſ. Zeit. Berlin durch die Aufforderung in Erſtaunen, ihm auf **Perſonalcredit** 500 Thaler zu leihen! — ihm, der gegen alle Begriffe des Rechts, der Pflicht, der Treue ein ſo leidenſchaftliches Manifeſt in die Welt geſchickt"). Auf das Gefährliche der Theorie Stirner's iſt erſt kürzlich in der Augsb. Allg. Zeit. v. 28. März 1847. S. 693 hingedeutet worden.

Digitized by Google

den erſcheinen. In der That, mit der Schulphiloſophie iſt es aus. Ihre Dialektik, ihre Kunſtſtücke ſind vollkommen erſchöpft. Es iſt in ihrem Bau kein weiterer Fortſchritt möglich. Sie muß zu Grunde gehen, ihr Kreis iſt vollendet. Aber es iſt eine Anmaßung der Schulphiloſophie, zu glauben, daß, weil ſie ſterben muß, auch der Geiſt überhaupt, den ſie ſo lange geſchulmeiſtert, ſterben müſſe, und es iſt ein Grundirrthum bei Stirner, die Auflöſung der Hegel'ſchen Schulphiloſophie mit der Auflöſung des Geiſtes zu identificiren und zu behaupten, weil die Conſequenzen einer Schulphiloſophie unhaltbar wären, ſei der Geiſt ſelbſt unhaltbar, „Spuk", „Unſinn", „Sparren", „Geſpenſt." Die Philoſophie der Griechen ſtarb in Spitzfindigkeiten, der „Geiſt" lebte fort; die Scholaſtik des Mittelalters ſtarb in Spitzfindigkeiten und der „Geiſt" lebte fort; die Hegel'ſche Philoſophie hat ſich ebenfalls in einer übertriebenen und übertreibenden Dialektik ausgelebt, aber der „Geiſt" wird damit nicht zu Ende gekommen ſein, in ihm liegt das Abſolute"[99]).

Man darf allerdings der Hegel'ſchen Philoſophie es nicht zum Vorwurf machen, daß ſie ſich um die ſo wichtigen ſocialen Probleme der Gegenwart bekümmert, welche auch für uns Deutſche, bei dem unleugbaren Anwachſen des Pauperismus und Proletariats[100]), ſo bedrohlich erſcheinen; aber daß von dieſer Schule als Heilmittel die völlige Vernichtung aller Baſis des ſocialen Lebens empfohlen[101]) und die unter dem gedankenloſen Pöbel leider! ſchon viel zu ſehr verbreiteten communiſtiſchen Umtriebe begünſtigt werden, iſt um ſo bedauerlicher, als dies nicht etwa blos für Verirrung einzelner Schüler anzuſehen iſt, ſondern, wie ſchon Chalybäus gezeigt, im Syſtem des Meiſters ſelbſt liegt.

In Bezug auf dieſe ſocialiſtiſchen Träumereien und Extravaganzen, welche ein Theil der Jung-Hegel'ſchen Schule bei uns zu propagiren trachtet, verdient noch in Erinnerung gebracht zu werden, daß man ſogar in Frankreich das Abgeſchmackte und Verderbliche derſelben ſehr wohl einſieht, wie ſich dies

---

99) Der Recenſent ſchließt mit folgenden auch für Nicht-Hegelianer ſehr zu beherzigenden Worten: „Uebrigens kann man es nicht verkennen, daß das vorliegende Werk noch eine andere Bedeutung hat als eine blos ſchulphiloſophiſche. Es ſpricht ein großes Geheimniß aus, das größte Geheimniß unſerer Tage. Es predigt den Egoismus mit einer Offenheit und Ehrlichkeit, wie er ſich ſonſt noch nirgends hervorgewagt hat. Der Egoismus, wie er unſer ganzes Leben durchdringt, hat ſeine beſondern Zwecke immer hinter eine „gute Sache, Recht, Freiheit, Vaterland" ꝛc. verborgen. Stirner wirft dieſe Larve weg und zeigt ihn offen, er zeigt ihn in ſeiner ganzen Nacktheit, er macht einen Cultus aus ihm. Aber gerade die ordinären Egoiſten ſcheinen ſich am meiſten zu entſetzen über die Keckheit, mit der Stirner ihre ſtillen Wünſche ausſpricht und aus ihren Anſichten ſeine Conſequenzen zieht; ſie ſtellen die „gute Sache", die „Sittlichkeit" ꝛc. voran und verſchreien den einſamen Propheten Stirner. Daß Stirner den Egoismus aufgedeckt hat, das kann nicht anders als gebilligt werden; aber daß er dieſen Egoismus, ſo weit der ſeinige auch von dem ordinären unterſchieden ſein mag, zum Cultus machen will, das iſt und bleibt eine Verirrung."

100) Vgl. Scheibler in Bran's Minerva 1844, Oct., Nov. und Dec. „die neueſten factiſchen Mahnungen an die Lebensfrage der Civiliſation."

101) Vgl. L. Stein, Ueber Socialismus und Communismus S. 402 ff. und Fr. Baltiſch (Prof. Hegewiſch), Eigenthum und Vielkinderei. 1846. (Vgl. auch die Augsb. Allg. Zeit. v. 22. Febr. 1847. Beil. (d. ABC des Communismus.)

Digitized by Google

u. A. aus der erſt kürzlich veröffentlichten Erklärung eines der berühmteſten politiſchen und ſocialen Freiheitsapoſtel, des Abbé Lamennais, ergiebt, die wir hier mittheilen, weil es Schade wäre, wenn ſie als bloßer Zeitungsartikel vergeſſen würde [102]).

Uebrigens kommt man, Gottlob! auch in Deutſchland neuerdings immer mehr zu der richtigen Einſicht, daß eine blos wiſſenſchaftliche, namentlich ſpeculative Ausbildung eine Einſeitigkeit und die ſittlich-religiöſe Charakterbildung die Hauptſache auch für die Entwickelung der politiſchen Freiheit und die Beſſerung unſerer ſocialen Zuſtände iſt.

---

102) Man lieſt im National vom 22. März 1847 (vgl. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung vom 27. März 1847. Nr. 86): „Einer unſerer Freunde, der in Erfahrung gebracht, man wolle den Namen Lamennais mit den ſocialiſtiſchen Agitationen vermengen, hat ſich an den berühmten Schriftſteller gewendet, um zu erfahren, was er von den ſocialiſtiſchen Doctrinen hält. Wir theilen in Nachſtehendem die Antwort mit, welche er auf ſeine Anfrage erhalten hat. — „„Paris, den 2. März 1847. Ich ſoll Ihnen ſagen, was ich von den ſocialiſtiſchen Syſtemen denke, die in unſern Tagen erſonnen und in Umlauf gebracht worden. Da Sie nicht verlangen, daß ich mich in eine ausführliche Discuſſion einlaſſen ſoll, die über die Grenzen eines Schreibens weit hinausgehen würde, ſondern nur meine perſönliche Anſicht in wenigen Worten kennen zu lernen wünſchen, ſo wird es mir leicht fallen, Ihrem Begehren zu entſprechen. Ich ſehe in den Doctrinen, die bis daher aufgetaucht ſind, nur ein Symptom des tief gefühlten Bedürfniſſes, das die Geſellſchaft empfindet, eine gerechtere Zutheilung des Arbeitslohnes zu ermitteln, ſo daß dadurch die gegenwärtig ſo beklagenswerthe Stellung der Arbeiter verbeſſert werden möge. Von dieſer Seite angeſehen, können die Verſuche, ein leider noch ſo fernes Ziel zu erreichen, nur belobt werden. Ganz anders aber verhält es ſich, nach meiner Anſicht, mit den Mitteln zum Zweck, welche von den verſchiedenen Schulen vorgeſchlagen werden. Alle, die ich kenne, kommen mehr oder weniger geradezu auf den Schluß, daß der perſönliche Beſitz (l'appropriation personelle, was man ſonſt das Eigenthum nennt) die Urſache des Uebels iſt, dem abgeholfen werden ſoll. Daraus folgt dann, daß nach jenen Syſtemen (oder Träumen!) das Eigenthum aufhören ſollte, individuell zu ſein, um ausſchließlich in die Hände des Staats zu kommen, der, als alleiniger Beſitzer der Werkzeuge zur Arbeit, dieſe zu organiſiren habe. Jedem würde, dies vorausgeſetzt, eine ſpecielle Function angewieſen, zu welcher man ihn fähig fände. Die Frucht aber der Arbeit ſoll nach gewiſſen Regeln — die in den verſchiedenen Syſtemen verſchieden aufgeſtellt ſind — unter Alle vertheilt werden. Für mich iſt es evident, daß ein ſolches Syſtem die Völker zu einer Knechtſchaft führen würde, wie die Welt noch keine geſehen hat; der Arbeiter würde damit zur Maſchine, zum Werkzeug herabgewürdigt; er würde in der Reihe der Weſen unter den Sklaven ſinken, den der Pflanzer nach Willkür verwendet. Ich glaube nicht, daß noch jemals heilloſer falſche, überſpanntere, erniedrigendere Ideen in dem menſchlichen Geiſte aufgekommen ſind. Sollten ſie aber auch, wie ich doch feſt überzeugt bin, dieſe Bezeichnungen nicht verdienen, ſo würde es doch jedenfalls keine geben, die radicaler unausführbar wären — il n'y en aurait point de plus radicalement impraticables. Der Fourierismus und einige andere der St. Simoniſtiſchen Schule entwachſene, in ihren ſtaatswirthſchaftlichen Principien nicht weniger ſinnloſe Secten charakteriſiren ſich überdem durch die mehr oder weniger unbedingte Negation aller Moral. Ueber dieſe habe ich nichts zu ſagen. Das öffentliche Urtheil hat ſie bereits gerichtet. Sie wollten meine Meinung wiſſen. Ich habe ſie dargelegt. (Gez.) Lamennais.""

Digitized by Google

Daran mahnte ſchon der edle Freiherr v. Stein, indem er „Sittlichkeit und Religioſität" als die unerläßlichſte Bedingung für die Entwickelung des conſtitutionellen Lebens bezeichnete[103]); ebenſo Zſchokke[104]) und noch viele Andere[105]), unter denen wir nur noch ſpeciell an einige Worte von Gervinus erinnern wollen, welche das Hauptübel unſerer Zeit und ſeine Quelle oder Wurzel auf das Treffendſte bezeichnen. In der Schrift: „Die Miſſion der Deutſch-Katholiken", 1846 (S. 78) ſagt Derſelbe: „Dem Geſchlecht dieſer Tage fehlt die Fähigkeit zu handeln; die Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, die Freiheit, eine Ueberzeugung rückſichtslos zu bekennen, iſt noch gar zu ſelten und neu. Alles Größere ſcheitert bei uns an der Armſeligkeit des Geſichtskreiſes oder der Muthloſigkeit unſrer Beamtenwelt, an der Engherzigkeit unſers Adels, an dem Mangel an nationaler und geiſtiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz und Kraft. Denn dies iſt bisher immer unſer Verderb geweſen, daß es unſrer Einſicht überall an Energie und unſrer Energie an Einſicht gefehlt hat." In der eben erſchienenen Schrift: „Die preußiſche Verfaſſung und das Patent vom 3. Februar" finden ſich in dem letzten Abſchnitte vortreffliche Be-

---

103) Briefwechſel mit dem Frhrn. v. Gagern S. 341.

104) Prometheus 1833. Bd. III. S. 44: „Eine freie Verfaſſung wie die Freiheit ſelbſt iſt einer goldenen Bildſäule gleich, die auf irdenen Füßen ſteht, wenn ſie der Grundlage der Moral ermangelt. Erſt die moraliſche Geſinnung Derjenigen, die an der Regierung Theil nehmen, und Derjenigen, die regiert werden, iſt es, was der Freiheit und ihren Verfaſſungsformen das Leben einathmet."

105) Vergl. z. B. einen Aufſatz in der Augsb. Allg. Zeit. vom 19. März 1841. Beilage, überſchrieben: Pia vota für Deutſchland; ferner Allg. Zeit. v. 15. März 1844. Beilage S. 597; Frankfurter O.-P.-A.-Zeitung 1844. Nr. 288. Beil. („Wer uns den Moſt der Freiheit faſſen will, der ſorge vor Allem für einen guten neuen Schlauch dazu. Wer die abſolute Rechtsidee und das Geſetz zur ſchützenden, jede Willkür abwehrenden Norm des Lebens machen will, der ſorge vor Allem für Menſchen, in denen die Rechtsidee und das Geſetz lebt und waltet" ꝛc. Aus einer zu Kreuznach gehaltenen Rede.) Vgl. beſonders Karl Hagen in Schwegler's Jahrb. 1844. Sept. S. 812 (in einer Rec. über B. Auerbach's Schwarzwälder Dorfgeſchichten). Zu welchen traurigen Folgen dieſe Charakterloſigkeit und die in unſerer Beamtenwelt daraus hervorgehende Staatslakaien-Geſinnung unvermeidlich führt, hat Huber in ſeinem Janus in Bezug auf die bekannten tragiſchen Vorfälle in Leipzig vom 12. Aug. 1845 ſehr einleuchtend nachgewieſen, Heft 19 und 20, S. 501: „Daß man ſich nicht gegen den Buchſtaben des Geſetzes oder der Dienſtinſtructionen, ſondern blos gegen die allgemeinen ſittlichen Pflichten der beſondern amtlichen Stellung verſündigt hat, — daß es an nichts fehlte als an Geiſtesgegenwart und Muth, an dem rechten Manne, an dem rechten Worte zur rechten Zeit, iſt wahrlich ein ſchlechter Troſt. Das Bild all der Herren vom grünen Tiſche, wie ſie, ſtatt den Tumultuanten mit ernſtem, muthigem, friſchem Wort entgegenzutreten, den Prinzen und ſich ſelbſt glauben zu machen ſuchen, es ſei gar kein Tumult, gar keine Gefahr da, es ſei ein „Vivat oder Hurrah ihm zu Ehren", wäre wahrhaft komiſch, wenn die ganze Sache nicht zu ernſt, ja tragiſch wäre. Tragiſch beſonders auch deshalb, weil uns hier mikrokosmiſch Schwächen, Mängel vorgeführt ſind, die wir in weit größern Verhältniſſen nur zu oft wiederfinden — der Alp, der Fluch des grünen Tiſches u ſ. w."

Digitized by Google

merkungen über unſre deutſche ſogenannte „politiſche Unreife", die in einer gewiſſen Beziehung allerdings zugegeben wird, während in anderer Hinſicht unſer deutſches Volk nicht nur reif, ſondern vielmehr für den Uebergang zu den Werken der Politik überreif zu nennen iſt, weil daſſelbe bereits der Fäulniß entgegengeht, weshalb eben eine wahre Entwickelung des conſtitutionellen Lebens in Preußen (die durch das Patent ꝛc. leider noch nicht genug angebahnt worden) und ſomit auch in dem übrigen Deutſchland als das alleinige Rettungsmittel anzuerkennen iſt. Wir müſſen uns begnügen, aus der ganzen Deduction nur einige Hauptſtellen auszuheben, die mit unſrem Gegenſtande, die Verderblichkeit der ſogenannten neueſten Philoſophie für das Volks- und Staatsleben nachzuweiſen, in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen. Nachdem gezeigt worden, wie die Deutſchen ſeit 2 Jahrhunderten eine anhaltende Periode literariſcher Beſchäftigung durchlebt und eine üppige Geiſteskraft ſich geſammelt haben, der es auf dem Bezirk des bloßen Wiſſens zu eng geworden, daß aber bei den vielfachen Antrieben in der neueren Zeit (zuerſt durch den Druck der franzöſiſchen Unterjochung, dann durch den Aufſchwung der Befreiungskriege, endlich durch die Julirevolution), den Uebergang aus dem literariſchen in das politiſche Leben zu machen, „wir Deutſchen jedesmal von den Reactionen unſers Regiments an der Schwelle dieſes Uebergangs abgewieſen worden ſind", heißt es S. 110:

„Unſere Lage iſt die: Zurückgewieſen von dem Felde einer neuen Thätigkeit, fiel die luxuriöſe Kraft des deutſchen Geiſtes auf ein ausgeſogenes und enges Gebiet in unfreiwilliger Hemmniß zurück. Es begann in unſerer Literatur, was bei allem Stillſtand geſchieht, Fäulniß einzutreten, es begann, was bei aller Stockung geſchicht, Ueberfülle und ein Drängen und Treiben zu entſtehen, es begann, was alle Ueberfülle mit ſich bringt, ſchlechte Arbeit und ſchlechte Exiſtenz, es begann, was die Folge jeder ſchlechten Exiſtenz iſt, Verrottung der Charaktere, und was die Folge jeder ſchlechten Arbeit iſt, Verderbniß des eigenen, ehemals vortrefflich geförderten Werks. In einer verſchwindend kleinen Zeit iſt es bei uns dahin gekommen, daß nach einer großen und reinen Periode geiſtigen und moraliſchen Lebens Religion und Sitte bis zum tiefſten Grunde erſchüttert, die ſchöne Kunſt in ihr Gegentheil verzerrt, die ſolide Wiſſenſchaft völlig untergraben iſt. — Ein Blick auf den Geiſt der Zeit von 1818, wie er ſich in den Werken der Literatur, in dem Leben der Jugend, in den Idealen der Dichter und den Ideen der Philoſophen zeigt, läßt uns noch vor 30 Jahren in Deutſchland ein geſundes Geſchlecht erblicken, das in einem religiös-hierarchiſchen Anflug nach Luther's Gläubigkeit ſtrebte, das in einem ritterlich-ariſtokratiſchen Anflug Körperkraft und Seelenadel zu verbinden ſuchte, das in einem friſchen conſtitutionellen Monarchismus politiſche Ideale nährte, die mit der Wirklichkeit nicht unverſöhnbar waren, das Wiſſenſchaft und reine Sitten in ſeine Gelübde aufnahm und für Schiller's ideelle Dichtung begeiſtert war. Dies Geſchlecht hat man unterdrückt, und nach 15 Jahren begann unſere Literatur einen andern Charakter anzunehmen, der jetzt in aller Ausbildung fertig ſteht. Es iſt traurig zu ſagen, aber nicht minder wahr, daß, gegen den Standpunkt gehalten, den ein Theil unſerer jüngſten Literatur und Philoſophie in ſittlicher, religiöſer und politiſcher Beziehung eingenommen hat, die franzöſiſche Literatur des vorigen Jahrhunderts, die Vorläuferin der Revolution, Voltaire's Deismus und Humanismus geradezu wie eine erbauliche Religion erſcheint. Der herrſchende Geiſt in dieſer unſerer Literatur, der reichſten in Europa, die nicht wie die franzöſiſche des vor. Jahrh. von Wenigen gepflegt und von Wenigen geleſen, ſondern von Allen gefördert, Allen

Digitized by Google

zugänglich, von Maſſen ausgehend und zu Maſſen eingehend, verderblicher, leidenſchaftlicher, ihrer Zwecke bewußter iſt, hat ſich mehr und mehr auf einerlei Ziel gerichtet: jeden Grundſatz und jede Sitte zu lockern, jedes Vorurtheil, aber auch zugleich jedes geſunde Urtheil zu zerſtören, gegen alle beſtehenden Dinge zu verſtimmen, an die Stelle der Bildung Entſittlichung und Verwilderung zu ſetzen, die Gemüther mit der Macht des Böſen auszuſtatten, wo es auf Reformen ankommt, das Princip aller alten Reformer zu verleugnen, die ſich auf Tugend, auf edle Grundſätze und Wahrheiten ſtützten, ſchlechtes Leben als ein Zeichen der Kraft, Lüderlichkeit als das Kennzeichen des Genies auszugeben und hier und da gegen beſſeres Gefühl zu erheucheln. — In England haben die ähnlichen Beſtrebungen keinen Boden, ſelbſt in Frankreich haben ſie keine Gefahr; große materielle Intereſſen lagern ſich dort den Phantasmagorien der ideellen Träumer gegenüber und äußere Colliſionen leiten die ausſchweifenden Gedanken ab; bei uns Deutſchen aber fällt all dieſer verderbte Geiſt mit voller Gewalt auf die Niederungen des Privatlebens, auf die innere Exiſtenz und Bildung der Nation, von keinen großen Objecten im Staatsleben aufgewogen oder überwogen, von keinem Widerhalte großer politiſcher Ideen oder Beſchäftigungen gehemmt. Iſt es ihm erſt vollſtändig gelungen, allen ſittlichen Grundſatz, alle vernünftige Einſicht, allen bürgerlichen Sinn zu zerſtören, was wird dann unſre Zukunft ſein, wenn auf dem Culminationspunkte der Verwirrung die Frucht dieſer Literatur und dieſer neuen politiſchen Moral aufgeht? Die furchtbarſte aller Zerrüttungen wird aus der Vereinigung der verwilderten Bildung, der moraliſchen Verſunkenheit und des politiſchen Wahns unausbleiblich hervorgehen"[106]).

Bei dieſer Lage der Dinge iſt es nun allerdings ſehr erklärlich, daß, wie ſchon oben bemerkt, die Hegel'ſche Philoſophie und Schule dermalen nicht blos zum Staate und zur Kirche, ſondern auch zu der öffentlichen Meinung, dieſer mächtigſten der Mächte, in allen praktiſchen Beziehungen und trotz aller Anerkennung ihrer theoretiſchen oder wiſſenſchaftlichen Bedeutung in ein ganz anderes und zwar ſehr ungünſtiges Verhältniß getreten iſt[107]). Schon Jean Paul hat dies in einer erſt neuerdings veröffentlichten Aeußerung ausgeſprochen[108]): „Hegel iſt der ſcharfſinnigſte unter allen jetzigen Philoſophen, bleibt aber doch ein dialektiſcher Vampyr des inneren Menſchen". Auch ein Urtheil Wilh. v. Humboldt's iſt hier ganz beſonders darum zu erwähnen, weil es zugleich ſehr treffend andeutet, daß und warum Hegel ſelbſt an den Verirrungen ſeiner Schüler Schuld hat. Es findet ſich in einem Briefe W. v. H.'s an Gentz[109]): „Hegel iſt gewiß ein tiefer und ſeltener Kopf; allein daß eine Philoſophie dieſer Art tiefe Wurzel ſchlagen ſollte, kann ich mir nicht denken. Ich wenigſtens habe mich, ſo viel ich bis jetzt verſucht, auf keine Weiſe damit befreunden können. Viel mag ihm die Dunkelheit des Vortrags ſchaden. Dieſe iſt nicht anregend und

---

106) Vergl. dazu Hundeshagen, Der deutſche Proteſt. S. 171 ff. und das, was oben aus d. Königsb. Literaturbl. über B. Bauer angeführt worden, und daſſelbe Bl. in d. Nr. 5. vom 15. April 1843. S. 38.

107) Vgl. die Note 1. des Nachtrages gegebenen Nachweiſungen.

108) J. Funk, Erinnerungen aus meinem Leben ꝛc. 1839. S. 125. — In Alex. Jung's Königsb. Lit.-Bl. Nr. 44. vom 3. Aug. 1842 wird eines „berühmten deutſchen Gelehrten" gedacht, der geſagt: „er ziehe zwei Jahre Zuchthausſtrafe der Lectüre von Hegel's Phänomenologie des Geiſtes vor."

109) S. Gentz's Schriften, herausg. von Schleſier. Bd. V. S. 298.

wie die Kantiſche und Fichte'ſche coloſſal und erhaben, wie die Finſterniß des Grabes, ſondern entſteht aus ſichtbarer Unbehilflichkeit. Es iſt, als wäre die Sprache bei dem Verf. nicht durchgedrungen. Denn auch wo er ganz gewöhnliche Dinge behandelt, iſt er nichts weniger als leicht und edel. Es mag an einem großen Mangel an Phantaſie liegen. Dennoch möchte ich über die Philoſophie nicht abſprechen. Das Publicum ſcheint ſich mir in Anſehung Hegel's in zwei Claſſen zu theilen: in Diejenigen, die ihm unbedingt anhängen, und Die, welche ihn wie einen ſchroffen Eckſtein weislich umgehen. Er gehört übrigens nicht zu den Philoſophen, die ihre Wirkung blos ihren Ideen überlaſſen wollen, er macht Schule und macht ſie mit Abſicht. Auch die Jahrbücher ſind daraus entſtanden. Ich bin ſogar darum mit Fleiß in die Geſellſchaft getreten, um anzudeuten, daß man ſie nicht ſo nehmen ſolle. Ich gehe übrigens mit Hegel um und ſtehe äußerlich ſehr gut mit ihm. Innerlich habe ich für ſeine Fähigkeit und ſein Talent große und wahre Achtung, ohne die eben gerügten Mängel zu verkennen ꝛc.". — Noch viele andere Stimmen könnten wir in dieſer Hinſicht anführen, wenn der Raum es geſtattete[110]).

Ohne Frage hat kein anderes Syſtem in der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung allgemeiner verbreitet, daß mit bloßer Schulphiloſophie nicht zu helfen iſt, und daß dieſelbe eigentlich auch gar nicht gemeint ſein kann, wenn man von einem wohlthätigen praktiſchen Einfluſſe dieſer Wiſſenſchaft auf das wirkliche Leben redet; ein Punkt, den mit ſpeciellem Bezug auf Hegel in ihrer originellen Weiſe Bettina in ihrem Königsbuch ebenfalls beleuchtet hat[111]). Muß man die Verbreitung dieſer Ueberzeugung als ein Verdienſt

---

110) Vergl. darüber Augsb. Allg. Zeitung, Artikel aus Berlin vom 22. Dec. 1839; ferner 1841, vom 6. Nov. Beil. Nr. 310; 1844, Beil. v. 19. Mai; einen Artikel über deutſche Philoſ. in d. Allg. Zeitg. v. 7. u. 8. Febr. 1847; Leipz. Allg. Zeitg. 1841 vom 29. Sept. Beil. Nr. 272; Deutſche Allg. Zeitg. v. 20. Aug. 1844. Paulus, Converſationsſaal oder Geiſtesrevue S. 467 ff., 476 ff., 787 ff.; Kuranda's Grenzboten 1844. Nr. 15. S. 463. Nr. 17. S. 528. Nr. 20. S. 297 ff.; Blätter f. lit. Unterhaltung 1843 Nr. 64 v. 5. März, 1845 Nr. 347 v. 13. Dec., 1846 Nr. 36 v. 3. Febr.; Arndt, Schriften für u. an ſ. lieben Deutſchen 1845 Bd. III. S. 294; Schopenhauer, Welt als Wille u. ſ. w., Vorrede S. XX. (2. Ausg.); Chalybäus, Die moderne Sophiſtik; Drobiſch in den Monatsblättern zur Allg. Zeitg. 1845 Jan. („Blicke auf die philoſ. Zuſtände der Gegenwart" am Schluſſe); Bachmann, Ueber Schattenſeiten unſerer Literat. 1846 S. 7 ff. 31 ff.; (Hundeshagen) Der deutſche Proteſtantismus. 1847. S. 179 ff. 306 ff. —

111) S. 162: „Wie der Frühling raſch alles abgeſtorbene Verpelzte abſtreifelt, damit die Sonnenſtrahlen den neuen Keimen huldigen können und ein Duft, der lauter Geiſt athmet, in die Lüfte ſteigt — ſo muß ein edel Regiment losgehen! — mit dem Harniſch angethan des Zeitgeiſtes ſich auf die Hinterfüße geſtellt, als ein feuriger Bewerber um die Zukunft, ihr kühn ins Auge geſehen! Tauſendſapperment! Mit ungeſchnürten Armen den Scepter hoch geſchwungen alles mächtigen und neuen Beginns; ein ſolches Regiment könnte mich verzückt machen." — „„Sie ſind eine vortreffliche Frau (ſagt der mit der Frau Rath ſtreitende Pfarrer) und die Modificationen Ihrer Denkweiſe ſind vom höchſten Intereſſe für den Denker und Ihre Beweggründe ſind Indicationen, die nicht ohne Werth ſind für die philoſophiſchen Syſteme jener großen Forſcher, die

anerkennen, das ſich die Heg. Philoſ. u. Schule, freilich ganz wider ihren Willen, erworben hat, ſo iſt dagegen auch der Nachtheil nicht gering, der hierdurch der Philoſophie überhaupt in der öffentlichen Meinung zugefügt worden. Bei alledem muß man jedoch einerſeits nicht vergeſſen, daß die Verirrungen jener ihren tiefer liegenden Grund (wie Hundeshagen und Gervinus erwähntermaßen gezeigt) in dem politiſchen Reactionsſyſtem haben, und daß andrerſeits das allgemeine Princip der freien geiſtigen Entwicklung auch dieſer Schule zu Gute kommen muß, und zwar ſelbſt in ihren Mephiſtopheliſchen Ausläufern[112]). Auf das Entſchiedenſte müſſen wir uns daher gegen alle directe und indirecte Maßregeln der Staatsgewalt erklären, durch welche im Widerſpruch mit dem Princip der wiſſenſchaftlichen und akademiſchen Lehr-Freiheit jene Philoſophie u. Schule unterdrückt werden ſoll, und wir ſchließen mit den in dieſer Beziehung ſehr zu beherzigenden Worten Arndt's[113]).

„Die deutſche Philoſophie unſrer Tage hat ſich auf eine wunderbare Weiſe nach Außen geworfen und iſt mit ihrer Sprache und Rede unter das Volk getreten. Das hatte die franzöſiſche weiland auch gethan; ich brauche nur an Voltaire, Diderot, Condorcet und an die Encyklopädiſten zu erinnern. Aber dieſe deutſche iſt doch wirklich zu mager und luftig für das Volk, ich ſollte ſagen zu dünn und zu geiſtig für ein Volk von ſtarken, dicken Lebensgliedern, als daß ſie Volksſpeiſe werden könnte. Sie reckt und ſtreckt ſich freilich aus allen Kräften, um in den Begriff und Ergriff des Volks hinein reichen zu können, aber ich ſehe nicht, daß ſie mit ihren Armen irgend kräftig wohin reiche. Das junge Deutſchland meint zwar ſo und ſpricht noch mehr ſo, aber die Lehre bleibt meiſt noch in dem Krimskrams ihrer Formeln ſtecken und hat bis jetzt die Kunſt noch wenig gelernt, aus ihren Hüllen herauszuſpringen. Wo ſie ſich in einzelnen verbrannten Köpfen nun an das Wälſchthum und Franzoſenthum hängt, da erſcheint ſie ſogleich als der Wechſelbalg, der in die deutſche Wiege gelegt worden, und wenn die Narren, die ſich zu der verrückteſten und blutigſten wälſchen Narrheit verſtiegen haben, ſich vor uns auch gebehrden und weiſſagen, ſie haben in ihrer Verruchtheit für das Heil des deutſchen Vaterlandes etwas Außerordentliches erfunden, ſo bleibt ihnen nicht einmal der Ruhm der Erfindung: ſiehe, dieſes tolle, verworrene Zeug war ſchon lange vor euch da, und die Welt ſteht noch. Wahrlich, dieſe neueſten Jünger einer abſcheulichſten und dummſten Staatslehre werden Diejenigen nicht verführen, welche die Jahre 1780 und 1790 und die von 1819 und 1830 beſtanden haben. Vieles mag uns Deutſchen gebrechen, aber Gottlob wir ſind noch nicht ſo unglücklich als viele Engländer, noch nicht ſo verdorben

---

jetzt auftreten und der geiſtigen Welt einen gewaltigen Umſchwung zu geben verheißen"". — „So ein Forſchen, erwidert die Frau Rath, ſo ein alter lahmer Raubvogel, der aus ſeinem langweiligen Verdauungsſchlafe ſich aufrappelt, um alles gelehrte Federvieh in Einklang zu bringen mit ſeinem Alles verſchluckenden Syſtem, mit dem er es aus der philoſophiſchen Sackgaſſe herauszuführen verſpricht aufs Feld der Freiheit; der vermag ſich ja ſelbſt nicht über den alten Zaun vom Hühnerhof zu ſchwingen, wo er alſo ruhig hocken bleibt und den verheißenen gewaltigen Umſchwung höchſtens an irgend einem alten Zinshahn verſucht, deſſen Ueberwinder er ſich nennt, und dazu ſingt er triumphirend: Namen nennen Dich nicht! — Was meinen Sie, Herr Pfarrer, daß Der ſollte dem Erdball den gewaltigen Umſchwung geben, der über ſeinem Selbſtdenken nicht gewahrt, wie die geiſtige Welt ſich ruhig über ihn hinaus geſchwungen hat?"

112) „Es muß auch ſolche Käuze geben!" Fauſt.

113) Verſuch in vergleich. Völkergeſch. 2. Aufl. 1843. S. 415.

als viele Franzoſen, als daß ſolche Gräuel bei uns wurzeln könnten. — — Aber jene andern übermüthigen jungen Philoſophen, die uns alle Sittlichkeit vertilgen, die uns die alte Treue untergraben wollen, die uns das Chriſtenthum, worauf all unſer Leben und Glück ruht, als eine Prieſterfabel, als einen Betrug, mildeſtens als einen phantaſtiſchen Traum der eignen Bruſt zeigen, wohin ſollen wir mit ihnen? was ſollen wir mit ihnen anfangen? wodurch ſollen wir ſie bändigen? Ich ſage: laßt gewähren, laßt ſtrömen und ſtürmen! Waſſer und Wind will ſeinen Lauf haben; wie kann man ſo Dünnes und Unbegreifliches hemmen, ſo Unſichtbares faſſen? Dies iſt meine Antwort. Denn wenn man zuweilen wünſchen möchte, daß einmal eine ſtarke Fauſt drein führe und drein ſchlüge, wo habt ihr die menſchliche Weisheit und Mäßigkeit, die ſolche Fauſtſchläge am rechten Orte und zu rechter Zeit vollführten? wo wollt ihr die rechten Hemmer, Halter, Wächter und Lenker finden? und können die geiſtigen Mächte, die wie Wind und Waſſer wehen und fließen, können ſie gefaßt werden? und wird der Proteus, den du zu fangen meinſt, dir nicht in der Hand zerfließen und ſich verwandeln und die Angſt und die Jagd immer von Neuem beginnen müſſen? Freiheit der Majeſtät des freien Geiſtes und des freien Lebens! Das komme auch den Narren und Thoren zu Gute. Ich weiß wohl, in welchem böſen Geſchrei die deutſche Philoſophie und Theologie bei den Völkern ſteht, die kaum eine haben; aber dies iſt eben das Wehen und Fließen des deutſchen Geiſtes, wovon die Fremden keine Ahnung haben und worüber ſie alſo kein ſo leichtes Urtheil ausſprechen ſollten, als ſie gewöhnlich thun und als manche beſchränkte Köpfe bei uns ihnen nachbeten. Wir Deutſche leben einmal in dieſer Luft und haben Jahrhunderte darin gelebt und werden hoffentlich auch künftig darin leben und dadurch nicht untergehen. Es muß alſo heißen:

Laß fließen, was fließet, laß wehen, was weht!
Du weißt nicht, von wannen, wohin daß es geht.

Denn ſieht dieſe Luft auch ſo gefährlich dick und faul aus, daß Peſt, ſo ſchwarz und zuſammengerollt, daß Wolkenbruch geweiſſagt werden kann, wer kennt und unterſcheidet hier Gottes verborgenen Rath? wer mag hier unter dem Schwall und Wuſt mephitiſcher und giftiger Waſſer und Dünſte das Tröpfchen und Lüftchen herausfinden und unterſcheiden, worin vielleicht die Erquickung des heilſamſten Lebens fließt und haucht?

Karl Hermann Scheidler.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

	Seite
*Chiliasmus, Tauſendjähriges Reich. — Von Abt.	3
*Chriſtlicher Staat, chriſtlich-germaniſches Staatsrecht. — Von C. Welcker.	7
*Chriſtoph von Würtemberg. — Von Abt.	16
*Communismus. — Von W. Schulz.	23
*Conföderation, Bund, Bundes- oder Eidgenoſſenſchaft, nach ihrer hiſtor. Entwickelung dargeſtellt. — Von F. Kortüm.	94
Conventionsfuß, Conventionsgeld. — Von C. Welcker.	151
Convoy. — Von C. Welcker.	152
*Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. — Von C. Welcker.	—
Dänemark. — Von Hanſen und Welcker.	155
Dei gratia, von Gottes Gnaden. — Von C. Welcker.	166
*Deutſchlands Stämme. — Von Wilhelm Obermüller.	—
Deutſches Landes-Staatsrecht. — Von C. Welcker.	180
Deutſcher Bund u. deutſches Bundesrecht. — Von C. Welcker.	184
Domänenkäufer. — V. C. Welcker.	198
Duldung. — Von C. v. Rotteck.	—
*Dynaſtiſche Intereſſen in ihrem Verhältniſſe zum wahren, zum freien oder Rechtsſtaat. — Von Abt.	—
Eidsgenoſſenſchaft. — Von C. Welcker.	210
Eigenthum. — Von C. Welcker.	211
Einkommen. — Von K. Mathy.	212
Eiſenbahnen und Canäle. — Von C. Welcker.	214
Eiſenbahn, badenſche. — Von C. Welcker.	—
Eiſenbahn. — Von K. Mathy.	217
*Eiſenmann, Gottfried. — Von C. Welcker.	220
Emancipation der Juden. — Von C. Welcker.	229
Englands Staatsverfaſſung. — V. C. Welcker.	—
Englands Statiſtik. — Von C. Welcker.	241
Engliſches Bank- und Creditſyſtem. — Von K. Mathy.	—
*Enregiſtrement (Einregiſtrirung). — Von G. Fr. Kolb.	244
Ephorat, Ephoren. — Von C. Welcker.	246
Erblichkeit. — Von W. Schulz.	—
Erbrecht, Notherbrecht, Inteſtat- und teſtamentariſches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiß. — Von C. Welcker.	248
Erfahrung. — Von C. Welcker.	249
*Erpreſſung, Concuſſion. — Von C. Welcker.	260
*Erskine (Thomas, Lord). — Von C. Welcker.	263
Erziehung. — Von C. Welcker.	264
Erziehung, phyſiſche. — Von C. Welcker.	—
*Espartero (Don Baldamero). — Von C. Welcker.	—
*Eſte. — Von C. Welcker.	265
*Etymologie. — Von Welcker.	266
*Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächſt in ſocialer politiſcher Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. — Von C. Welcker.	268
*Eudämonismus und Egoismus, im Verhältniß zu den ſocialiſtiſchen und communiſtiſchen Theorien. — Von Abt.	271
*Eunuch, Caſtrat, Caſtration. — Von C. Welcker.	276
Evangeliſch-proteſtantiſche Kirche Rheinbaierns. — Von G. Fr. Kolb.	278
*Fabrikſchulen. — Von Welcker.	284
Faction. — Von C. Welcker.	285

Digitized by Google

	Seite
* Fahne. — Von C. Welcker.	285
* Fahnenleben. — V. C. Welcker.	286
Finanzgeſetz. — Von K. Mathy. —	
Finanzoperationen. — Von K. Mathy.	288
Forſtweſen. — Von Wedekind.	292
Fourier's Theorie der Geſellſchaft	297
Frankfurt a. M. — Von Dr. Reinganum.	310
Frankfurter Attentat, ſ. Politiſche Entwickelungen und Kämpfe in Deutſchland und Geſellſchaften, geheime.	
* Frankreich. — Von C. Welcker.	322
Freiburg. Katholiſche Ligue in der Schweiz. — Von W. Schulz.	337
Frieden, Friedensſchlüſſe, beſonders die wichtigſten der neueſten Zeit. — Von Wilh. Schulz.	345
* Fruchtſperre und andere Maßregeln gegen die Theuerung im Jahre 1846. — Von K. Mathy.	355
Gagern, H. Ch. E. v. — Von X.	362
Gagern, H. W. A., Freiherr von. — Von X.	365
* Gallicaniſche Kirche. Ueber die neueſten franzöſiſchen religiöſen und kirchlichen Zuſtände und über die neue franzöſiſche katholiſche u. franzöſiſche neue evangeliſche Kirche. — Von C. Welcker.	366
* Gaſtrecht. Insbeſondere über das nationale Verkehrs- und Gaſtrecht oder das nationale Bürgerrecht der Deutſchen in den verſchiedenen deutſchen Ländern. — Von C. Welcker.	382
Geld. — Von Karl Mathy.	417
Geldumlauf. — Von K. Mathy.	419
* Genf. — Von W. Schulz.	422
Germaniſches, deutſches Recht, und zwar insbeſondere deutſches Privatrecht. — V. Mittermaier.	430
Geſellſchaften, geheime. — Von Wilh. Schulz.	437
* Geſetzlicher Fortſchritt. Bedingungen ſeiner Möglichkeit. — Von A.	441
Gewerbe- und Fabrikweſen. — Von K. Mathy.	455
Glarus. — Von W. Schulz.	468
* Glaubensfreiheit. Glaubenszwang, in poſitiver u. negativer Beziehung, durch „chriſtl. Staat" u. Staatskirche. — Von Abt.	473
Glücksſpiele. — Von Kolb und Mathy.	490
Graubündten. — Von W. Schulz.	494
Griechenland (Geſchichte Neugriechenlands). — Von G. Fr. Kolb.	500
Griechenland, in ſtatiſtiſcher Hinſicht. — Von G. Fr. Kolb.	504
* Griechiſche u. allgem. altgriechiſche Volksanſichten von Recht u. Staat. — Von C. Welcker.	506
* Grundgeſetz, Grundvertrag, Verfaſſung. Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegenſatz despotiſchen oder Herrenrechts und theokratiſchen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren der Verkennung der politiſchen Vertragstheorie. Die Frage ihrer Anwendbarkeit auf Deutſchland und Preußen. — Von C. Welcker.	520
Grundſteuer. — Von K. Mathy.	592
* Gültigkeit, abſolute des Beſtehenden. Freiheit der öffentlichen Meinung und Kritik in Bezug auf daſſelbe. — Von Abt.	594
* Guizot, François. — Von W. Schulz.	604
* Guizot's politiſche Doctrinen. — Von Scheidler.	611
* Habsburger u. ihre Politik, mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland. — Von K. Hagen.	619
* Hambacher Feſt. — Blutige Ereigniſſe am Jahrestage deſſelben zu Hambach und Neuſtadt an der Haardt. — Die Landauer Aſſiſe.	646
Hamburg. — Von C. F. Wurm.	671
* Hampden, John. Geſetzlicher Widerſtand. — Von C. Welcker.	690
* Handel. — Von Karl Mathy.	704
Handelsgerichte. — Von Mittermaier.	712
* Handwerker- und Arbeitervereine. — Von Abt.	714
Hannover. — Von C. Welcker.	721
* Hegel. Neuhegelianer oder die neueſten Entwickelungen der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule in ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart ſeit den letztverfloſſenen ſieben oder acht Jahren. — Von K. Scheidler.	740

Digitized by Google

Druck der Teubner'ſchen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google